

Freund, Baumgartner, Greifeneder
Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung
der Roma und Sinti

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda,
Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky,
Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 23/2

Band 23: Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus

Zweiter Teil (= Band 23/2)

Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder:
Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Florian Freund, Gerhard Baumgartner,
Harald Greifeneder

**Vermögensentzug,
Restitution und Entschädigung
der Roma und Sinti**

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Laudenbach, 1070 Wien
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, D-87437 Kempten
Lektorat: Dr. Wiebke Sievers
Wissenschaftliche Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0526-X R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56794-2 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
1 Vorwort	11
2 Literatur und Quellen	13
3 Zum Begriff „Zigeuner“	17
3.1 Jenische	22
3.2 Die Größe der Opfergruppe der „Zigeuner“	26
4 Überblick über die nationalsozialistische Zigeunerpolitik in Österreich	32
5 Die Zahl der Opfer und der Überlebenden	50
6 Vermögensentzug durch Verbot des Schulbesuches	55
6.1 Schulbesuch von „Zigeunern“ in der Zwischenkriegszeit	55
6.2 Das Verbot des Schulbesuches	59
6.3 Auswirkungen des Verbotes des Schulbesuches	68
7 Vermögensverlust durch Entzug der Gewerbeberechtigungen	72
8 Vorenthaltung von Fürsorgeleistungen 1938–1940	83
9 Zwangsarbeit von „Zigeunern“	97
9.1 Das burgenländische Zwangsarbeitsmodell 1938 und die Fürsorge	97
9.2 Vorbeugehaft für „Zigeuner“	101
9.2.1 Verhaftungsaktion 1938	101
9.2.2 Verhaftungsaktion 1939	103
9.2.3 Einzeleinweisungen in Konzentrationslager	108
9.3 Die Einrichtung von Zwangsarbeitslagern in Österreich	109
9.3.1 Steiermark	113
9.3.2 Salzburg/Oberdonau	121
9.3.3 Wien/Niederdonau	126
9.4 Zum Charakter der „Zigeuner“ – Zwangsarbeiterlager	133

10 Die Enteignung von Mobilien und Immobilien	138
10.1 Die Registrierung des Eigentums von „Zigeunern“ und die Vorschriften bei den Deportationen	138
10.1.1 Die Enteignung der Opfer des Łódź-Transportes . . .	145
10.1.2 Enteignungen nach den Auschwitz-Transporten . . .	152
10.2 Bar- und Mobilienvermögen	155
10.2.1 Wohnwägen	157
10.3 Immobilien	159
10.3.1 Kategorien des Immobilienbesitzes	165
10.3.1.1 Superädifikate: Fallbeispiel Gemeinde Unterwart.	165
10.3.1.2 Privatbesitz von Einzelpersonen	169
10.4 Hausbesitz burgenländischer „Zigeuner“	172
10.4.1 Kategorien nach Größe und Wohnverhältnissen . . .	172
10.4.1.1 Bezirk Oberwart	174
10.4.1.2 Bezirk Jennersdorf	181
10.4.2 Häusertypen und ihre Verteilung	185
10.5 Schätzungen der Gebäudewerte der burgenländischen „Zigeunersiedlungen“	194
10.6 Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“	198
10.7 Behandlung des Immobilieneigentums nach 1945	204
10.7.1 Unbeanspruchtes grundbücherliches Eigentum	207
10.7.1.1 Kaduke Fälle.	208
10.7.1.2 Eigentumsübertragung ohne klaren Rechtstitel	210
11 Opferfürsorge	212
11.1 Das Opferfürsorgegesetz	212
11.2 Die Untersuchung der Opferfürsorgeakten in Wien und im Burgenland	216
11.3 Die Ausgangslage bis zur Novelle 1949	217
11.4 Die Bestimmungen der Novelle 1949 für KZ-Opfer und die spezifischen Problemfelder für die Gruppe der „Zigeuner“ . .	220
11.4.1 Allgemeine Verfahrensmechanismen	220
11.4.2 Rentenverfahren	225
11.4.3 Haftentschädigungen	232

11.5	Entschädigungen für Hinterbliebene	234
11.6	Nichtanerkennung der „Zigeunerlager“ als KZ-ähnliche Haftstätte	238
11.7	Weitere Entschädigungen nach der 12. Novelle 1961	241
12	Zusammenfassung	244
12.1	Vermögensentzug durch Verbot des Schulbesuches	244
12.2	Vermögensentzug durch Entzug der Gewerbe- berechtigungen	245
12.3	Vermögensverlust durch Vorenthaltung von Fürsorge- leistungen 1938–1940	246
12.4	Zwangsarbeit von „Zigeunern“	247
12.5	Die Enteignung von Mobilien und Immobilien	247
	Bar- und Mobilienvermögen	249
	Wohnwägen	250
	Immobilien	251
	Hausbesitz burgenländischer „Zigeuner“	251
	Häusertypen und ihre Verteilung	252
	Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“	254
	Behandlung des Immobilieneigentums nach 1945	254
12.6	Opferfürsorge	255
13	Abkürzungsverzeichnis	257
14	Quellenverzeichnis	259
15	Bibliographie	261
Autoren	271

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anzahl der „Zigeuner“ in den Bezirken des Burgenlandes nach verschiedenen Zählungen zwischen 1923 und 1936	27
Tabelle 2	Zahl der deportierten sowie geschätzte Zahlen der ermordeten und der überlebenden „Zigeuner“	51
Tabelle 3	Anzahl der Anträge von als „Zigeunern“ Verfolgten beim Opferfürsorgereferat im Burgenland	53
Tabelle 4	Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Wien (Mai 1939)	63
Tabelle 5	Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Steiermark (Mai 1939)	64
Tabelle 6	Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Niederdonau (Juli 1939)	65
Tabelle 7	Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Kärnten (Mai 1939)	66
Tabelle 8	Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ (Mai 1939)	66
Tabelle 9	AnalphabetInnen unter den RentenantragstellerInnen nach dem OFG	69
Tabelle 10	AnalphabetInnen und AlphabetInnen unter den RentenantragstellerInnen nach dem OFG nach Geburtsjahrgängen	70
Tabelle 11	„Aufwendungen für Zigeunerfürsorge“ im Reichsgau Steiermark (1. 10. 1939–30. 9. 1940)	93
Tabelle 12	„Aufwendungen für Zigeunerfürsorge“ im Landkreis Oberwart (1. 10. 1939–30. 9. 1940)	94
Tabelle 13	Geschätzte Zahl der Fürsorgeempfänger im Reichsgau Steiermark – Landkreis Fürsorgeaufwendungen	95
Tabelle 14	„Zigeuner“-Zwangsarbeitslager in der Obersteiermark ca. Ende Juni 1941	116
Tabelle 15	Eingewiesene „Zigeuner“ aus dem Reichsgau Niederdonau nach Lackenbach bis Oktober 1941	130
Tabelle 16	Veräußerung des Eigentums von nach Lackenbach deportierten „Zigeunern“ aus Halbtorn	146
Tabelle 17	Entzogenes Vermögen von „Zigeunern“ aus dem Südburgenland	156
Tabelle 18	Schätzung des Mindestwerts der entzogenen Wohnwägen	158
Tabelle 19	Grundbücherlich abgesicherte Gebäude von „Zigeunern“ in Unterwart	167
Tabelle 20	„Zigeuner“ im Bezirk Oberwart	176

Tabelle 21	„Zigeuner“ im Bezirk Jennersdorf	183
Tabelle 22	Maximal/Minimalschätzung der „Zigeuner“-Häuser im Burgenland 1938	185
Tabelle 23	Bevölkerungsverteilung burgenländischer „Zigeuner“ 1936 . . .	185
Tabelle 24	Gebäude im Eigentum von „Zigeunern“ im Burgenland mit Stand 1938 (Hochrechnung)	186
Tabelle 25	Geschätzte Verteilung der Häusertypen nach Bezirken im Burgenland	193
Tabelle 26	Schätzung der Gebäudewerte burgenländischer „Zigeunersiedlungen“ auf Basis der Wertangaben der lokalen Schätzgutachten der Vermögensverkehrsstelle	195
Tabelle 27	Haus- und Grundstückswerte pro m ² nach einem internen Schätzgutachten der DAG	196
Tabelle 28	Schätzung der Gebäudewerte burgenländischer „Zigeunersiedlungen“ auf Basis der Wertangaben des internen Schätzgutachtens der DAG	196
Tabelle 29	Hochgerechneter Wert der Gebäude im Eigentum von „Zigeunern“ auf Basis der niedrigsten Wertangaben der bekannten Schätzgutachten	197
Tabelle 30	Liegenschaften, die nach Hinterlechners Erlass vom 6. 9. 1944 zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen werden sollten .	199
Tabelle 31	Grundstücksbesitz in „Zigeunersiedlungen“ mit unter 50 Einwohnern im Bezirk Oberwart	200
Tabelle 32	Hochrechnung des Grundstücksbesitzes in „Zigeunersiedlungen“ mit weniger als 50 Einwohnern für das gesamte Burgenland	201
Tabelle 33	Grundstücksbesitz in „Zigeunersiedlungen“ mit über 50 Einwohnern im Bezirk Oberwart	201
Tabelle 34	Hochrechnung des Grundstücksbesitzes in „Zigeunersiedlungen“ mit über 50 Einwohnern für das gesamte Burgenland	202
Tabelle 35	Hochgerechneter Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ im Jahre 1938	202
Tabelle 36	Hochgerechneter Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ nach Bezirken	202
Tabelle 37	Verzeichnis der entzogenen, aber noch nicht beanspruchten Vermögen im Bezirk Oberwart (FLD)	204
Tabelle 38	Verzeichnis der entzogenen, aber noch nicht beanspruchten Vermögen im Bezirk Jennersdorf (FLD)	206
Tabelle 39	Ungeklärte Besitzverhältnisse bei Grundstückseigentum von „Zigeunern“ in Oberwart und im Burgenland	210

1 Vorwort

Der Vermögensentzug durch Zwangsarbeit und Enteignung sowie die Rückstellung entzogener Vermögenswerte bzw. die Entschädigung der österreichischen Roma und Sinti – meist als „Zigeuner“ bezeichnet – erfolgten nicht immer im Gleichklang mit den entsprechenden Maßnahmen gegen und für die österreichischen Juden. Aus der Tatsache, dass es sich hier um eine Gruppe von Menschen handelte, die von den Nationalsozialisten anders definiert wurde als die übrigen Opfergruppen und die wegen ihrer Position als diskriminierte Außenseiter in der österreichischen Gesellschaft – und großteils als Angehörige der sozialen Unterschicht – bereits vor und auch wieder nach dem nationalsozialistischen Regime als „Zigeuner“ verfolgt wurden, ergeben sich erhebliche inhaltliche und methodische Probleme.

Ein besonderes Problem ist die Definition und damit auch die Bestimmung der Größe des vom Vermögensentzug betroffenen Personenkreises sowie der Zahl der Überlebenden im Jahr 1945. Da der Begriff „Zigeuner“ eine eindeutige Fremdzuschreibung war und nicht ausschließlich die Vorfahren der heutigen Roma und Sinti beschreibt, wird der Begriff „Zigeuner“ in der Regel unter Anführungszeichen verwendet.

Auf Grund der zum Teil sehr schwierigen Quellenlage war es nicht möglich, alle Bereiche des Vermögensentzugs, wie zum Beispiel den Entzug von Miet- und Pachtrechten oder Bankkonten, zu erforschen. Im vorliegenden Projekt standen folgende Forschungsfelder im Mittelpunkt:

1. Verluste durch das Verbot des Schulbesuches
2. Verhinderung der Erwerbstätigkeit in den traditionellen Berufen sowie Verlust von Gewerbeberechtigungen
3. Verluste durch Vorenthaltung des Anspruches auf Fürsorgezahlungen
4. Zwangsarbeit in „Zigeunerlagern“ auf dem Gebiet des heutigen Österreich
5. Vermögensverlust durch die Zerstörung der „Zigeunersiedlungen“
6. Enteignung von Mobilien
7. Opferfürsorge

Zwar wurde grundsätzlich die Quantifizierung des Vermögensentzuges bei allen Forschungsfeldern angestrebt, doch sie konnte auf Grund der

äußerst schwierigen Quellenlage nur im Bereich der Immobilien durch Hochrechnung durchgeführt werden.

Auf Grund der problematischen Quellenlage wäre diese Arbeit ohne die Unterstützung zahlreicher Archivare, die schon Jahre vor dem Auftrag der Österreichischen Historikerkommission unsere Forschungen zur Geschichte der „Zigeuner“ bzw. Roma und Sinti in Österreich unterstützten, nicht möglich gewesen. Ganz besonders danken möchten wir den Archivaren des Burgenländischen Landesarchivs unter der Leitung von Roland Widder, insbesondere Rita Münzer, Dieter Szorger und Jakob Perschy.

Wertvolle Hinweise auf relevante Aktenbestände verdanken wir außerdem Gerhart Marckhgott, Franz Scharf und Josef Goldberger vom Oberösterreichischen Landesarchiv, Gernot Obersteiner und Elisabeth Schöggel-Ernst vom Steiermärkischen Landesarchiv, den Mitarbeitern des Niederösterreichischen Landesarchivs in Bad Pirawath sowie den Mitarbeitern des Österreichischen Staatsarchivs unter der Leitung von Lorenz Mikoletzky, insbesondere Rudolf Jeřábek.

2 Literatur und Quellen

Auch international gesehen war das 1966 erschienene Buch von Selma Steinmetz, „Österreichs Zigeuner im NS-Staat“, eine der ersten Arbeiten, die den rassistischen Charakter der nationalsozialistischen Zigeunerverfolgung betonte.¹ In den siebziger und achtziger Jahren wurde eine Reihe von teils wissenschaftlichen, vor allem aber populärwissenschaftlichen Arbeiten publiziert, die in ihren Ansätzen darauf ausgerichtet waren, das Wissen um die Zigeunerverfolgung zu vertiefen.² In der Historiographie zur Geschichte der Roma und Sinti markierten die Arbeiten von Michael Zimmermann einen Wendepunkt.³ Insbesondere sein 1996 erschienenes Standardwerk „Rassenu-topie und Genozid“ bot erstmals einen theoretisch und empirisch fundierten Überblick über die „nationalsozialistische ‚Lösung der Zigeunerfrage“.

In Österreich legte nach der Pionierarbeit von Selma Steinmetz in erster Linie Erika Thurner Arbeiten vor, die unser Wissen um das Schicksal der österreichischen „Zigeuner“ vertieften.⁴ Diesen Arbeiten folgte eine Reihe kleinerer Publikationen und Diplomarbeiten.⁵ Oft trugen letztere Arbeiten je-

- 1 Selma Steinmetz: Österreichs Zigeuner im NS-Staat. Wien – Frankfurt/M. – Zürich 1966.
- 2 Ein Überblick zur Historiographie der NS-Zigeunerverfolgung findet sich bei Michael Zimmermann: Rassenu-topie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996, S. 23 ff.
- 3 Michael Zimmermann: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma. Essen 1989, Michael Zimmermann: Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980), in: Alf Lüdtke (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1992, S. 344–370.
- 4 Erika Thurner: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich. Wien – Salzburg 1983, Erika Thurner: Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach (1940 bis 1945). Eisenstadt 1984, Erika Thurner: Zigeuner im Burgenland. Das Lager Lackenbach, in: Bericht über den 17. österreichischen Historikertag in Eisenstadt veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 31. August bis 5. September 1987, S. 112–116, Erika Thurner: „Ortsfremde, asoziale Gemeinschaftsschädlinge“. Die Konsequenzen des „Anschlusses“ für Sinti und Roma (Zigeuner), in: Rudolf Ardel und Hans Hautmann (Hg.): Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich. Wien – Zürich 1990, S. 531–552, Erika Thurner: National Socialism and Gypsies in Austria. Tuscaloosa – London 1998.
- 5 So z. B. Eduard G. Staudinger: Die Zigeuner im Burgenland 1938–1945, in: Stefan Karner (Hg.): Das Burgenland im Jahr 1945. Beiträge zur Landes-Sonderausstellung

doch nur partiell zu einer Verbesserung des Forschungsstandes bei. Häufig stützten sie sich auf nur wenige neue Quellen und behandelten das Thema in verschiedensten Variationen deskriptiv, ohne neue Fragestellungen aufzuwerfen und teilweise auch ohne die vorhandene Fachliteratur zu rezipieren. Einige fielen sogar hinter den von Erika Thurner vorgegebenen Forschungsstand zurück. Im Gegensatz zu diesen Hochschulschriften ist die Diplomarbeit von Barbara Rieger, „Zigeunerleben‘ in Salzburg 1930–1943“⁶, als eine äußerst brauchbare Ergänzung der Forschungen von Erika Thurner anzusehen. Auch zur Situation der Roma und Sinti in der Zweiten Republik bietet, nach Vorarbeiten von Thurner⁷, wiederum Rieger in ihrer Dissertation „Roma und Sinti in Österreich nach 1945“⁸ einen ersten fundierten Überblick. Die einzige Arbeit, die sich konkret mit der Enteignung der Roma und Sinti im Nationalsozialismus und der Problematik ihrer Besitzverhältnisse beschäftigt, ist der Aufsatz von Gerhard Baumgartner „Einfach weg! Zum ‚Verschwinden‘ der rund 120 Romasiedlungen des Burgenlandes und den Schwierigkeiten der Rekonstruktion ihrer Wohn- und Besitzverhältnisse“⁹. Zu allen Fragen der Opferfürsorge und Entschädigung ist die Arbeit von Brigitte Bailer der zentrale Bezugspunkt.¹⁰

* * *

1985. Eisenstadt 1985, S. 149–164, Robert Kurij: Nationalsozialismus und Widerstand im Waldviertel. Die Politische Situation von 1938–1945. Horn 1987, Claudia Mayerhofer: Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Wien 1987, Brigitte Sorger: Verfolgung und Widerstand von rassischen Minderheiten in der Ostmark. Dipl. Arb. Graz 1989.

- 6 Barbara Rieger: „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930–1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz. Dipl. Arb. Wien 1990.
- 7 Siehe z. B. Erika Thurner: „Zigeunerleben“ in Österreich. Rechtliche und soziale Stellung von Sinti und Roma nach 1945, in: Rainer Bauböck, Gerhard Baumgartner, Bernhard Perchinigg, Karin Pinter (Hg.): . . . und raus bist Du! Ethnische Minderheiten in der Politik. Wien 1988, S. 57–67, Erika Thurner, Uschi Hemetek: Leben im Verborgenen. Sinti und Roma in Österreich, in: Juridikum Nr. 5 (1991), S. 19–20.
- 8 Barbara Rieger: Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß. Diss. Wien 1997.
- 9 Gerhard Baumgartner: Einfach weg! Zum „Verschwinden“ der rund 120 Romasiedlungen des Burgenlandes und den Schwierigkeiten der Rekonstruktion ihrer Wohn- und Besitzverhältnisse, in: ÖZG – Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften Jg. 10 Nr. 2 (1999), S. 232–241.
- 10 Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

Das vorliegende Forschungsprojekt beruht im Wesentlichen auf Grundlagenforschung in zahlreichen Archiven, welche von den Autoren schon seit Jahren betrieben wird. Über die „Zigeuner“ finden sich in den Archiven nur marginal Quellen. Als Angehörige einer Randgruppe standen sie, außer bei der Polizei, nie im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Leider konnten auch im Rahmen dieses Projektes für die Historikerkommission die – vielleicht auch gar nicht mehr vorhandenen – Bestände der Sicherheitsbehörden nicht eingesehen werden. Zentral für die Erforschung des Vermögenszugs bei den „Zigeunern“ waren die Bestände des Innenministeriums im Österreichischen Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA AdR), der Reichsstatthalter von Steiermark und Salzburg und die überlieferten Unterlagen der verschiedenen Bezirkshauptmannschaften bzw. Landkreise im Burgenländischen, Steiermärkischen, Niederösterreichischen sowie im Oberösterreichischen Landesarchiv. Trotz des extrem hohen Zeitaufwandes für die Durchsicht dieser Akten konnten – nicht zuletzt auch auf Grund von Hinweisen zahlreicher KollegInnen – völlig neue Quellen erschlossen werden. In dieser Hinsicht bot der Auftrag der österreichischen Historikerkommission auch Gelegenheit zur Zusammenarbeit und zum Erfahrungsaustausch mit KollegInnen, die weit über das sonst übliche Ausmaß hinausgingen. Da es für ein kleines Team völlig unmöglich gewesen wäre, alle für die Fragestellungen der Historikerkommission relevanten Dokumente durchzusehen, waren konkrete Hinweise zu Quellen betreffend die österreichischen „Zigeuner“ besonders wertvoll. Hier sind wir vor allem Gabriele Anderl, Brigitte Bailer-Galanda, Irene Bandhauer-Schöffmann, Peter Böhmer, Herbert Brettl, Brigitte Entner, Dieter Halwachs, Emmerich Gärtner-Horvath, Josef Horvath, Ernst Langthaler, Ludwig Laher, Andreas Lehner, Barry McLoughlin, Peter Melichar, Dieter Mühl, Romed Mungenast, Verena Pawlowsky, Helmut Samer, Rudolf Sarközi, Claudia Spring, Andrea Steffek, Gert Tschögl und Florian Wenninger zu Dank verpflichtet.

Dem Sekretariat der Historikerkommission, insbesondere Reinhard Binder-Kriegelstein und der Forschungs Koordinatorin Eva Blimlinger danken wir für die logistische Unterstützung bei der Durchführung der Arbeit. Zu danken ist auch Brigitte Bailer-Galanda und Eva Blimlinger für das aufmerksame Lektorat und die klärenden Hinweise.

Die Auswertung der Opferfürsorgeakten beschränkte sich aus pragmatischen Gründen auf die Bundesländer Wien und Burgenland. Diese wäre ohne die zuvorkommende Kooperation der zuständigen Abteilungen des

Magistrats der Stadt Wien unter der Leitung von Ilse Maier und der Burgenländischen Landesregierung unter der Leitung von Andreas Pongracz und ohne die tatkräftige Unterstützung und Beratung durch Ilse Maier und Renate Knöfl in Wien und Wolfgang Szorger und Roland Zakall in Eisenstadt nicht möglich gewesen. Für seine Beratungstätigkeit im Rahmen der Datenverarbeitung und der Betreuung der Datenbank danken wir Harald Wendelin.

Gründlich wurden auch die Bestände des Grundbuches in Oberwart gesichtet, wobei hier die spezielle Problematik darin bestand, dass aus diesen Unterlagen nicht ohne weiteres ersichtlich war, ob es sich um Eigentum einer als „Zigeuner“ verfolgten Person handelte.

3 Zum Begriff „Zigeuner“

Ein besonderes Problem, das sich auch für das im Auftrag der österreichischen Historikerkommission durchgeführte Projekt stellt, ist die Definition und die Bestimmung der Größe des vom Vermögensentzug betroffenen Personenkreises sowie der Zahl der Überlebenden im Jahr 1945.

Die Verfolgung erfolgte unter dem Etikett „Zigeuner“. Nach Michael Zimmermann handelt es sich bei diesem Begriff um eine sehr vieldeutige Zuschreibung.¹¹ Dem soziographischen Zigeunerbegriff, „der diese Gruppe mit der fahrenden, manchmal auch nur mit der ausländischen fahrenden Bevölkerung gleichsetzt“, steht ein eher „kulturalistischer“ bzw. „biologistischer“ Begriff gegenüber, dem „Kategorien wie ‚Ethnie‘, ‚Volk‘, ‚Stamm‘, oder ‚Rasse‘ zu Grunde liegen“.¹² Der soziographische Zigeunerbegriff schließt einerseits auch jene Fahrenden ein, „die nach ethnischen Verständnis nicht zu den Zigeunern gezählt werden“, und andererseits grenzt er jene aus, die sesshaft oder teilsesshaft waren, aber die sich selbst als „Zigeuner“ verstanden. Die kulturalistische und biologistische Konstruktion des Begriffes hingegen wurde Ausgangspunkt eines rassistischen Zigeunerbegriffes:

„In einem Fall werden die Kulturen von Nichtzigeunern und Zigeunern hermetisch gegeneinander gesetzt, diese kulturellen Differenzen für unüberbrückbar und die Kultur der Zigeuner für untragbar erklärt. Im anderen Fall werden Zigeuner nicht nur als ‚fremdblütig‘, sondern außerdem als ‚minderwertig‘ stigmatisiert“.¹³

Zimmermann kommt zum Schluss, dass der deutschen Zigeunerpolitik zwischen 1871 und 1933 „durchweg ein zweifacher Zigeunerbegriff inhärent [sei], der einerseits auf die Fahrenden insgesamt, andererseits auf die als ‚Volk‘, ‚Stamm‘ oder ‚Rasse‘ hervorgehobenen Zigeuner in einem eher ethnischen Sinne zielte.“¹⁴ Von zentraler Bedeutung für die nationalsozialistische Verfolgung der „Zigeuner“ sei gewesen, „daß die herkömmlichen antiziganistischen Klischees in ein rassistisches Konstrukt

11 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 17 ff, 61 ff.

12 S. 17.

13 S. 17.

14 S. 63.

überführt wurden, demzufolge die realen oder vermeintlichen Verhaltensweisen der ‚Zigeuner‘ auf genetische Dispositionen zurückzuführen seien.“¹⁵

Leo Lucassen führte in die Diskussion um den Begriff „Zigeuner“ den Terminus „Ordnungsbegriff“ ein, „damit ist eine Form der Kategorisierung gemeint, die so dominant ist, daß sich ihr niemand entziehen kann: weder diejenigen, die sich ihrer bedienen, noch diejenigen, die von ihr erfaßt werden sollen. Wegen seiner starken negativen Ladung überschattet das Etikett alle anderen Merkmale der etikettierten Personen: Ist eine Person einmal ‚Zigeuner‘, besteht nur noch eine kleine Chance, daß andere ihr noch neutral oder positiv gegenüber treten können und sie unabhängig davon und vorurteilslos als Händler, Musikant oder deutschen Staatsbürger etc. sehen können. Bei Behörden manifestiert sich dies in Form von Stigmatisierung, und beim ‚Zigeuner‘ führt die Ausnahmestellung zur Ethnisierung.“¹⁶ Das Etikett, das die Behörden den Personen „aufkleben“, könne, so Lucassen, nicht ohne weiteres „mit einer genau umschriebenen ethnischen Kategorie gleichgesetzt werden“, denn es handle sich hier um zwei verschiedene Kategorien: „Einerseits gibt es den ‚Objektbegriff‘ (Objekt behördlicher Behandlung) ‚Zigeuner‘, der von anderen verwendet wird, um bestimmte Gruppen oder Individuen zu bezeichnen. Andererseits gibt es den ‚Subjektbegriff‘, der davon ausgeht, wie Menschen sich selbst definieren und empfinden.“¹⁷ Tatsächlich aber interessierte die Behörden das Selbstbild der als „Zigeuner“ etikettierten Menschen kaum.¹⁸ Historisch lässt sich nachweisen, dass – soweit dies überhaupt nachvollziehbar ist – Behörden sehr unterschiedlich definierte Gruppen mit dem stigmatisierenden Etikett „Zigeuner“ bezeichneten, die sich selbst nicht unbedingt als „Zigeuner“ verstanden.

Der Nationalsozialismus brachte – laut Lucassens Analyse – trotz seiner Durchdringung des gesellschaftlichen und politischen Denkens in Deutschland mit Rassenideen keine grundlegende Neudefinition des Zigeunerbegriffes. Die neuetablierte akademische „Rassenhygiene“ konnte keine für die poli-

15 S. 79 f.

16 Leo Lucassen: *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*. Köln – Wien – Weimar 1996, S. 215.

17 S. 8.

18 S. 12.

zeitliche Praxis taugliche neue Definition von „Zigeunern“ liefern, sodass es letztendlich den lokalen Polizeiorganen überlassen war, wen sie als „Zigeuner“ definierten und wen nicht. Die Bedeutung der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ und die Arbeit ihres Leiters, Robert Ritter, wurde laut Lucassen in der historischen Forschung überschätzt. Die Grundlage für die rassistische Einstufung und Definition während des NS-Regimes war seiner Meinung nach die polizeiliche Etikettierung des 19. Jahrhunderts. Dabei erwies sich die Zigeunerpolizeistelle in München als viel wichtiger als die Rassenhygieniker, da erstere die systematische Unterscheidung zwischen „Zigeunern“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ eingeführt habe, eine Unterscheidung, die ihrerseits wiederum die Grundlage für die im Nationalsozialismus gebräuchliche Einstufung in „Zigeuner“, „Zigeunermischling“ und „Nicht-Zigeuner“ darstellte.¹⁹

Schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts bestand unter Politikern, zahlreichen Wissenschaftlern, Polizisten und großen Teilen der Öffentlichkeit Konsens darüber, dass es sich bei den „Zigeunern“ um eine „Rasse“ handle. Doch auch die NS-„Zigeunerforscher“ taten sich schwer, die seit Jahrzehnten postulierte „Zigeunerrasse“ näher zu definieren und von der übrigen Bevölkerung unterscheidbar zu machen. Würth, ein Mitarbeiter von Robert Ritter, meinte zum Beispiel 1938, dass „was wir mit Zigeuner bezeichnen, nur ein Sammelwort für alles herumziehende, bettelnde, verwehrlose, asoziale und kriminelle Gesindel ist.“²⁰ Tatsächlich konnten auch Ritter und Justin, die beiden bekanntesten „Rassenanthropologen“, keine brauchbare und für die Polizei praktikable Definition liefern. Im Aussehen unterschieden sich „Zigeuner“ nicht wirklich von der übrigen Bevölkerung. Auf Grund der Aufzeichnungen über die Religionszugehörigkeit konnten zwar Juden definiert werden, nicht jedoch „Zigeuner“. Die Rekonstruktion von Stammbäumen durch die „Zigeunerforscher“ war der hilflose Versuch, einen „wissenschaftlichen“ Ersatz zu schaffen, der großteils auf der Etikettierung von Personen und Familien in den Polizeiakten des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts beruhte.

19 S. 210.

20 Adolf Würth: Bemerkungen zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung. Sonderheft zum Anthropologischen Anzeiger Jg. 9 (1938), S. 77.

Eine Abgrenzung des Begriffes „Zigeuner“ vom Begriff „Asozialer“ ist ebenfalls kaum möglich. 1936 gab es in Deutschland Vorbereitungsarbeiten für ein eigenes nationalsozialistisches „Reichszigeunergesetz“.²¹ Zwar wurde kein eigenes Gesetz erlassen, doch wurde mittels Installierung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ jenes theoretische Konzept geschaffen, durch welches die Polizei in die Lage versetzt wurde, gegen „Verbrecher“ und „Asoziale“ überwachend und durch „Vorbeugehaft“ sanktionierend vorzugehen.²² Ein wichtiger Schritt dabei war der von Reichsinnenminister Frick unterzeichnete „Grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937.²³ Dieser Erlass weitete den Personenkreis aus, der in „Vorbeugehaft“ genommen werden konnte. Die von der Verhaftungswelle betroffene Personengruppe wurde durch die Richtlinien vom 4. April 1938 definiert:

„Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z. B. asozial:

a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).“²⁴

Erstmals wurde damit festgelegt, dass „Zigeuner“ alleine auf Grund ihrer Abstammung und jene, die auf Grund ihrer sozialen Situation als „Zigeuner“ definiert wurden, in Konzentrationslager eingeliefert werden konnten. Eine diesen Kriterien entsprechende Verhaftungsaktion fand im April

21 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 107, Joachim S. Hohmann: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus. Frankfurt/M. – Bern – New York – Paris 1991, S. 86.

22 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 113.

23 Vgl. S. 112 ff, Hans Buchheim: Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Martin Broszat, Hans Buchheim, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (Hg.): Anatomie des SS-Staates. München 1967, Bd. 1, S. 15–214.

24 Zitiert nach: Wolfgang Ayaß: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Wolfgang Ayaß u. a.: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988 (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6.), S. 54.

1938 im gesamten Deutschen Reich statt.²⁵ Die dabei Verhafteten wurden in den Konzentrationslagern unterschiedslos als „Asoziale“ und nicht als „Zigeuner“ registriert.

In Österreich spielten die während des Nationalsozialismus von den „Zigeunerforschern“ vorgeschlagenen und von Berlin verordneten Definitionen von „reinrassigen Zigeunern“, „Mischlingen“ und „nach Zigeunerart Umherziehenden“ nur eine sehr untergeordnete Rolle. Sie waren eher ein akademisches Phänomen und hatten in der Praxis der Verfolgung und Ermordung der Zigeuner nur in Einzelfällen eine Bedeutung. „Man“, d. h. Polizei, Fürsorge, Bürgermeister und Landräte, kannte und wusste einfach, wer ein „Zigeuner“ war.

Für die Forschungsarbeit im Auftrag der österreichischen Historikerkommission ist das nationalsozialistische Verständnis des Begriffes „Zigeuner“ und „Zigeunerrasse“ ausschlaggebend. Daher wird hier der Begriff „Zigeuner“ beibehalten, da – so vage der Begriff auch war – dieser in seiner damaligen alltagssprachlichen Bedeutung noch am besten die Opfergruppe umschreibt. Denn einerseits bestand diese Gruppe nicht ausschließlich aus den Vorfahren der heutigen Volksgruppenangehörigen der Roma und Sinti und andererseits wurde die Zugehörigkeit zu den „Zigeunern“ nur zum Teil von den betroffenen Personen einbekannt, war also größtenteils fremdbestimmt und entsprach somit einem Objektbegriff, wie von Lucassen beschrieben.

Es ist ein historisches Faktum, dass die im 19. und 20. Jahrhundert von den Nationalstaaten organisierten Polizeien die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ und die „Bekämpfung der Asozialen“ meist als ein und dasselbe „Problem“ betrachteten und dementsprechend voringen. Der Hinweis auf die hohe Kriminalitätsrate unter den „Zigeunern“ war einer der am häufigsten geäußerten Vorwürfe der Zwischenkriegszeit. Die Mehrzahl der Verurteilungen entfielen allerdings auf Verstöße gegen Verwaltungsverordnungen – wie z. B. dem Tierseuchengesetz, Verurteilungen wegen Vagabondage, Bettelei und Trunkenheit²⁶ – mit denen typischerweise die Polizei „Zigeuner“ drangsalierte.

25 S. 66 f.

26 Gerhard Baumgartner: Der nationale Differenzierungsprozeß in den ländlichen Gemeinden des südlichen Burgenlandes, in: Andreas Moritsch (Hg.): Vom Ethnos zur Nationalität. Der nationale Differenzierungsprozeß am Beispiel ausgewählter Orte in Kärnten und im Burgenland. Wien – München 1991, S. 146.

3.1 Jenische

Eine Bevölkerungsgruppe, die soziokulturell als auch sprachlich zahlreiche Merkmale mit den als „Zigeunern“ verfolgten Bevölkerungsschichten teilte, waren die so genannten Jenischen. Als Jenische bezeichnet man – und bezeichnen sich selbst – seit mehreren Jahrhunderten Angehörige verschiedener landloser, meist Hausierhandel und Störgewerbe treibender Landfahrergruppen im süddeutschen Raum – vom Elsass und Baden-Württemberg bis Franken und Bayern –, in Tirol, Vorarlberg und der Ostschweiz – vor allem im Raum Sankt Gallen und Graubünden – sowie in Kärnten und Südtirol.²⁷

Der Ursprung der Jenischen, die sowohl in der Fachliteratur als auch umgangssprachlich auch als „Karrner“, „Storchen“, „Laninger“, „Dörcher“, „Korber“ oder „Kessler“ bezeichnet wurden, ist bis heute wissenschaftlich nicht eindeutig geklärt. Mit größter Wahrscheinlichkeit handelte es sich dabei um Angehörige verschiedener Bevölkerungsschichten, die zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert durch verschiedene wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen ihren Landbesitz verloren und eine vagante Lebensweise aufnahmen, entweder in der Form saisonaler Arbeitswanderer, Störhandwerker, Wanderhändler oder als umherziehende Gelegenheitsarbeiter.²⁸

Zu ihnen gehören Angehörige jener verarmten Familien, die seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 zu Tausenden aus dem Oberinntal, Lechtal, Vorarlberg, Vintschgau und dem Trentino als Bauhandwerker nach Süddeutschland zogen. Auch zahlreiche Kinder aus diesen Regionen arbeiteten in den Sommermonaten als HütKinder in Schwaben.²⁹

27 Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenen. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001, Romed Mungenast (Hg.): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001, Heidi Schleich: Das Jenische in Tirol. Sprache und Geschichte der Karrner, Laninger, Dörcher. Landeck 2001.

28 Clo Meyer: Unkraut der Landstraße. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg. Disentis 1988, Georg Jäger: Die Landfahrer oder Jenischen. Eine vergessene Tiroler Sprachgruppe, in: Peter Holzer und Cornelia Freyer (Hg.): Text, Sprache, Kultur. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck. Frankfurt/M. 1998, S. 315–332.

29 Roman Spiss: Saisonwanderer, Schwabekinder und Landfahrer. Die „gute alte Zeit“ im Stanzertal. Innsbruck 1993 (Tiroler Wirtschaftsstudien, Bd. 44).

Und ansässige Kleinbauern entwickelten einen regen überregionalen Tauschhandel mit Obst und Südfrüchten bis weit nach Süddeutschland hinein.³⁰ Für diese These spricht, dass die meisten der so genannten „jenischen Familien“ typische Familiennamen der Regionen aufweisen. So scheinen zahlreiche, später als „jenische“ bezeichneten Familien aus dem Vintschgauer Dorf Stilfs zu stammen.³¹ In dieser Region hatten mehrere Hungersnöte, vor allem aber der Niedergang des alpinen Bergbaus zu Beginn des 19. Jahrhunderts, einen großen Teil der Bevölkerung zur Aufgabe ihrer früheren sesshaften Lebensweise gezwungen.

Die „Jenischen“ des Alpenraums entwickelten im Laufe der Jahrhunderte einen eigenen Soziolekt, eine eigene Gruppensprache, die eng mit anderen Soziolekten des süddeutschen Raumes verwandt ist, wie etwa dem Rotwelsch oder dem Lachoudischen.³² Bei diesen – oft als Gaunersprachen verunglimpften – Sondersprachen handelt es sich, wie auch beim Jenischen, um Soziolekte mehr oder minder sesshafter Bevölkerungsgruppen des süddeutschen Sprachraumes.³³ Da diese Gruppen dieselben ökonomischen Nischen besetzten wie die als „Zigeuner“ gebrandmarkten Roma- und Sintifamilien und mit diesen wohl auch in Kontakt standen, enthält besonders das Jenische zahlreiche Lehnwörter aus dem Romanes als auch aus dem Jiddischen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gerieten diese nichtsesshaften Bevölkerungsschichten vermehrt in Konflikt mit den entstehenden lokalen, regionalen und staatlichen Bürokratieapparaten. Die Ursache dafür dürfte wahrscheinlich im stetig wachsenden Wettbewerbsdruck zu suchen sein, dem der lokale Handel und lokales Gewerbe bis hin zur Weltwirtschaftskrise der 1920er Jahre ausgesetzt waren. Immer schärfere bürokratische

30 Roman Spiss: Die Anfänge: Bittere Armut und Not, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl].

31 Gerd Klaus Pinggera: Stilfs. Geschichte eines Bergdorfes. Schlanders 1997, S. 307–312.

32 Hans-Rainer Hofmann: Lachoudisch sprechen. Sprache zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Schopfloch 1998.

33 Günter Dazer: Das Jenische in Süddeutschland, in: Romed Mungenast (Hg.): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001, S. 25–28, Thomas Huonker: Jenische in der Schweiz, in: Romed Mungenast (Hg.): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001, S. 17–24, Thomas Huonker: Fahrendes Volk. Verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe. Zürich 1990.

Einschränkungen in Form von Handels-, Gewerbe-, Heimatschein- und Passkontrollen gingen Hand in Hand mit Disziplinierungsmaßnahmen in Arbeitserziehungsanstalten und ähnlichen Maßnahmen des staatlichen Armen- und Fürsorgewesens.³⁴

Die Jenischen befanden sich damit einerseits in der selben Situation wie die als „Zigeuner“ verfolgte Bevölkerungsgruppen und wurden andererseits von den lokalen Polizeibehörden auch identisch wahrgenommen und „behandelt“. Sowohl die Darstellung der Jenischen in der Presse – die Jenischen wurden als „Schmarotzer“, „Arbeitscheue“ und „Unterstützungsschwindler“ diffamiert – als auch die in der Zwischenkriegszeit eskalierenden Konflikte zwischen sesshaften Bauern und nichtsesshaften Jenischen – etwa im Ötztal oder im Bezirk Imst – erinnern frappant an die politischen Auseinandersetzungen in Ostösterreich in Zusammenhang mit den so genannten „Zigeunern“. In Westösterreich erscheint die Abgrenzung zwischen den Gruppen beim derzeitigen Forschungsstand nur schwer möglich. So tragen zum Beispiel auch zahlreiche als „Zigeuner“ verfolgte Familien Westösterreichs ähnliche Namen wie manche jenischen Familien.

Wie die „Zigeuner“ versuchten lokale Behörden auch die Jenischen in Konzentrationslager einweisen zu lassen – wie im Falle von vier Jenischen aus Rietz³⁵ – meist als „Asoziale“. Auch der Landrat des Landkreises Innsbruck versuchte Jenische in Konzentrationslager einweisen zu lassen.³⁶ Eine detaillierte Dokumentation des Schicksals der Jenischen im Dritten Reich gehört zu den großen Forschungsdesiderata der österreichischen Zeitgeschichte. Da uns bis heute mit einigen wenigen Ausnahmen nur äußerst punktuelle Dokumentationen zur Verfügung stehen, ist es völlig unmöglich festzustellen, wie viele der Jenischen überhaupt von Verfolgungsmaßnahmen welcher Art betroffen waren. Dass aber auch einige von ihnen in Konzentrations- und Zwangsarbeitslagern inhaftiert waren, ist auf Grund zahlreicher Aussagen von Zeitzeugen als gesichert anzunehmen.³⁷

34 Paul Rösch: *Gegenwartsüberlieferung der Kärner im Oberen Vintschgau*. Diss. Innsbruck 1998.

35 Toni S. Pecosta: Die „Kärner“ in den Jahren 1938/39. Ein Fallbeispiel mit offenem Ende, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): *Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“*. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl].

36 Schreiben des Landrates des Landkreises Innsbruck, Dr. Hirnrigel, an das Landesgericht Innsbruck vom 22. 9. 1939, zitiert in: Pecosta, *Die „Kärner“ in den Jahren 1938/39* [Ohne Seitenzahl].

37 Simone Schönnett: *Weißer Zigeuner*, in: *Augustin* Nr. 88, Dezember 2001, S. 12–13.

Ebenso wie die „Zigeuner“ waren auch die Jenischen seit der Jahrhundertwende Gegenstand so genannter eugenischer Forschungen, die die „erbliche Minderwertigkeit“ dieser Bevölkerungsgruppe beweisen sollten.³⁸ In Tirol war es vor allem der Leiter des Erb- und Rassebiologischen Institutes der Universität Innsbruck, Friedrich Stumpfl, der die Erforschung einer „bestimmten Gruppe von Asozialen“ in Angriff nahm. Stumpfl und sein ehemaliger Assistent Armand Mergen versuchten nach 1945 ihre Forschungen an den Jenischen als quasi Rettungsaktion für die Jenischen darzustellen, um sie vor dem Schicksal der Roma und Sinti zu bewahren.³⁹ Eine detaillierte Aufarbeitung der Forschungen am Erb- und Rassebiologischen Institut der Universität Innsbruck scheiterte bisher an mangelndem Zugang zu den relevanten Akten des Institutes, sowohl an der Universität Innsbruck als auch am Tiroler Landesarchiv. Erst eine ausführliche Untersuchung des vorhandenen anthropologischen Materials als auch der verschiedenen Tiroler Gerichts- und Polizeiakten könnte Aufschluss über das wahre Schicksal der Jenischen geben und die Frage klären, welches Unrecht den Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe durch die Verfolgungsmaßnahmen zwischen 1938 und 1945 widerfahren ist.

Ob und in welchem Ausmaß die von den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen Jenischen in den Genuss von Wiedergutmachungsleistungen kamen, ist derzeit nicht zu beantworten. Allerdings dürfte es den Betroffenen äußerst schwer gefallen sein, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen, vor allem auf Grund der nach 1945 fortgeführten wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diffamierung durch Wissenschaftler wie Stumpfl und Mergen in Österreich und Hermann Arnold in Deutschland.⁴⁰

38 Thomas Huonker: „Erblich minderwertig“. Der Psychiater Johann Josef Jörger (1860–1933) und die Familie „Zero“, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl].

39 Elisabeth Maria Grosinger: Rassenbiologen als „Retter“ der Tiroler Jenischen, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl].

40 Roman Spiss: Die Jenischen als „Zigeunermischlinge“. Die Studie von Hermann Arnold (1958), in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl], Hermann Arnold: Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend in der Pfalz. Stuttgart 1958 (Schriftenreihe aus dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, H. 9), Armand Mergen: Die Tiroler Karrner. Kriminologische und kriminalbiologische Studien an Landfahrern (Jenischen). Mainz 1949 (Studien zur Soziologie, Bd. 3).

3.2 Die Größe der Opfergruppe der „Zigeuner“

Seit dem 19. Jahrhundert galt das Interesse der Behörden der Frage, wie viele „Zigeuner“ denn in Österreich bzw. Ungarn lebten. Die vom Königlichen Ungarischen Statistischen Amt durchgeführte und 1895 unter dem Titel „Ergebnisse der in Ungarn am 31. Jänner 1893 durchgeführten Zigeuner-Conscription“ publizierte Erhebung war nicht der erste Versuch, sich einen genaueren Überblick zu verschaffen. Doch auch dieser Versuch der Zigeuner-Conscription basierte auf einer sehr vagen Definition des Begriffes „Zigeuner“ und orientierte sich an der Alltagssprache: „Die öffentliche Meinung hält gewöhnlich diejenigen, die zigeunerischer Abkunft sind in verlässlicher Evidenz; der anthropologische Charakter ist ein genug sicheres Erkennungszeichen, sicherer als die Sprache, die in den Daten der allgemeinen Volkszählungen als einziges Kriterium des Zigeunerthums auftritt.“⁴¹

In der Zwischenkriegszeit wurden in Österreich abwechselnd anwesende Personen, Wohnbevölkerung und Heimatberechtigte erhoben und miteinander verglichen. Aus diesen unterschiedlichen Erhebungsmethoden sind die zahlreichen, voneinander abweichenden Zahlen zu erklären, die – davon ist auszugehen – noch dazu nicht nur relativ willkürlich, sondern auch aus politischem Kalkül überhöht waren. Ein weiterer Grund für die stark voneinander abweichenden Zahlenangaben der Zwischenkriegszeit dürfte in dem Umstand zu suchen sein, dass die verschiedenen erhaltenen Daten keineswegs im Rahmen wissenschaftlicher Forschungen ermittelt wurden, sondern dass die sie vorlegenden Institutionen (Gemeinden, Land, Gendarmerie usw.) und Parteien diese Erhebungen als Druckmittel in politischen Auseinandersetzungen benutzten.

Die ersten Zahlenangaben über Roma und Sinti im heutigen Burgenland stammen aus den Jahren 1925 und 1927. Für das Jahr 1925 wurden 5.480 Zigeuner ermittelt, für das Jahr 1927 waren es 5.971 Personen, die nach Angaben des Landesgendarmeriekommandos alle in einer eigenen Kartei erfasst waren.⁴² Abweichend davon kamen Zählungen der Gendarmerie in den selben

41 Ergebnisse der in Ungarn am 31. Jänner 1893 durchgeführten Zigeuner-Conscription, in: Ungarische Statistische Mitteilungen Bd. XI, S. 18, zitiert nach: György Szabó: Die Roma in Ungarn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa. Frankfurt/M. [u. a.] 1991, S. 101.

42 Landesgendarmeriekommando für das Burgenland, Die Zigeunerfrage im Burgenland und deren Lösung, 22. 8. 1927, Burgenländisches Landesarchiv (= BLA), I.a. Pol. Zigeunerakt 1938. Die in diesem Schreiben genannte Zahl für 1925 weicht von

Jahren auf 5.199 Zigeuner für 1925 und 7.164 Zigeuner für 1927.⁴³ Für Österreich ohne das Burgenland wurden für 1927 1.600 „Zigeuner“ angegeben, was die Konzentration der als „Zigeuner“ definierten Personen auf das Burgenland verdeutlicht.⁴⁴ Nach anderen Schätzungen lebten 3.000 „Zigeuner“ außerhalb des Burgenlandes.⁴⁵ Die Schwankungen in den Angaben einzelner Orte machen die Definitionsprobleme deutlich, die bei jedem Versuch, „Zigeuner“ zu zählen, auftraten.

Besonders die Diskussion um die so genannte „Zigeunerplage“ in den Orten des Südburgenlandes dürfte mit übertriebenen Zahlenangaben geführt worden sein. In den Unterlagen für den Gesetzesentwurf zu einem so genannten „Zigeunergesetz“ aus dem Jahre 1937 finden sich Angaben der Gemeinden, basierend auf den in den Gemeinden anwesenden Personen mit Stichtag 28. 7. 1936, die wesentlich von den Angaben der bisher bekannten Heimatrollen abweichen. Damals wurde für das Burgenland eine Zahl von 7.872 „Zigeunern“ festgestellt, wobei die genaue Zählung eine Aufschlüsselung der „Zigeuner im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung“ nach Ortschaften enthält.⁴⁶

Tabelle 1: Anzahl der „Zigeuner“ in den Bezirken des Burgenlandes nach verschiedenen Zählungen zwischen 1923 und 1936

Ort	1 Orts- verzeichnis 1923	2 BH Oberwart 1924	3 Zählung 1925/1926	4 BHs 1930/1931	5 Gendarmerie Worm 1933	6 Landeshaupt- mannschaft 1936
Neusiedl am See	16		293	352	398	481
Jois			45	95	120	109
Winden			49	12	12	45
Gols			24	17	21	25

den aus anderen Quellen rekonstruierbaren Detailzahlen ab. Schreiben Landesgendarmeriekommando für das Burgenland an das Amt der burgenl. Landesregierung vom 19. 9. 1927 betr. Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA I.a. Pol. Zigeunerakt 1938. Die in diesem Schreiben genannte Zahl für 1927 weicht von den aus anderen Quellen rekonstruierbaren Detailzahlen ab.

43 Georg Gesellmann: Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit. Diss. Wien 1989, S. 191–193.

44 So z. B. in der Denkschrift: Die Zigeunerfrage im Burgenland, Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (= ÖStA AdR), BKA, GD 3, Kt. 7152, AZ. 339.723-GD3/37.

45 Thurner, „Ortsfremde“, S. 536.

46 Anzahl der Zigeuner in den einzelnen Ortschaften, 28. 7. 1936, ÖStA AdR, BKA, GD 3, Kt. 7152, AZ. 339.723-GD3/37.

28 Zum Begriff „Zigeuner“

Ort	1 Orts- verzeichnis 1923	2 BH Oberwart 1924	3 Zählung 1925/1926	4 BHs 1930/1931	5 Gendarmerie Worm 1933	6 Landeshaupt- mannschaft 1936
Mönchhof			19	20	20	16
Halbturn			18	47	50	42
Podersdorf			24	28	37	38
Frauenkirchen					7	
Apetlon	16		24	19	22	24
Pamhagen			17	18	22	32
St. Andrä				17	15	16
Kaisersteinbruch			12	23	25	40
Gattendorf			22	38	26	42
Potzneusiedl			5		6	
Nickelsdorf			14		6	
Kittsee			12	15	9	
Zurndorf			8	3		7
unsteten Aufenthalts						45
Eisenstadt	77		197	263	327	390
Großhöflein				24	27	39
Schützen am Gebirge				61	24	19
Donnerskirchen	26				20	23
Oslip					15	17
St. Margarethen	51			118	114	144
Trausdorf					46	37
Mörbisch am See				37	55	64
Zagersdorf				19	16	24
Siegendorf					10	12
Klingenbach						1
Stinkenbrunn						4
Hornstein				4		
unsteten Aufenthalts						6
Mattersdorf/Mattersburg	132		316	401	444	483
Mattersburg			41	52	57	63
Walbersdorf	27		28	49	46	61
Zemendorf	5		5	8	6	6
Schattendorf	22		36	33	38	42
Neudörfel			27	42	52	52
Wiesen			33	40	36	43
Forchtenau			16	18	15	11
Marz	44		49	54	59	51
Rohrbach			23	38	43	54
Drassburg			12	15	19	19
Krensdorf	18		29	28	29	37
Siegleß	16		17	24	30	29
Sieggraben					14	13
unsteten Aufenthalts						2
Oberpullendorf			570	630	759	802
St. Martin					47	47
Neutal					37	36

Die Größe der Opfergruppe der „Zigeuner“ 29

Ort	1 Orts- verzeichnis 1923	2 BH Oberwart 1924	3 Zählung 1925/1926	4 BHs 1930/1931	5 Gendarmerie Worm 1933	6 Landeshaupt- mannschaft 1936
Neudorf					49	62
Weingraben					8	9
Deutsch-Geresdorf					17	20
Weppersdorf					14	24
Lachenbach					16	15
Zeiselmühle					20	
Ritzing					8	18
Oberhalb Ritzing					7	
Rattersdorf					12	22
Liebing					85	85
Hammerteich					12	13
Grossmutschen					11	85
Oberpullendorf					67	60
Kleinmutschen					63	
Langethal					187	184
Oberloisdorf					9	15
Mannersdorf					6	
Grosswarasdorf					15	13
Steinberg					6	2
Neckenmarkt					13	14
Haschendorf					23	30
Horitschon					3	
Deutschkreuz (Girm)					24	25
Unterfrauenhaid						23
Oberwart	1.388	1.846	2.545	3.130	3.555	3.912
Oberwart	162	191	200	218	281	294
Untervart	124	147	147	157	182	203
Neustift a/d Lafnitz	116	135		159	171	182
Schreibersdorf	117			157	192	225
Wiesfleck	45	55	51	60	58	61
Grafenschachen	37	41	42	43	52	57
Welgersdorf		16	19	59	18	28
Woppendorf		1			3	3
Kemetten			87	100	140	144
Litzelsdorf			7	9	8	8
Aschau	5	79	98	115	137	164
Weinberg	17	23	18	26	29	33
Willersdorf	3	17	16	21	23	30
Schandorf		30	33	34	26	39
Goberling	49		61	74	80	
Spitzzicken		59	67	76	87	
Mönchmeierhof	32		41	49	55	
Bernstein	58	106	115	148	181	197
Grodnau		83	93	134	193	180
Redlschlag	10	29	33	30	19	19
Kleinbachselten	66	73	95	116	111	151
Rohrbach a/d Teich	50	18	43	65	68	70

30 Zum Begriff „Zigeuner“

Ort	1 Orts- verzeichnis 1923	2 BH Oberwart 1924	3 Zählung 1925/1926	4 BHs 1930/1931	5 Gendarmerie Worm 1933	6 Landeshaupt- mannschaft 1936
Unterschützen	78	95	103	120	143	157
Sulzriegel		67	62	62	68	78
Zuberbach			41	47	37	40
Jabing		80	52	45	57	64
Kleinpetersdorf		16	20	19	26	21
Althodis			83	85	97	102
Oberpodgoria			19	26	33	30
Rumpersdorf	47		54	64	70	82
Holzschlag			254	248	289	318
Glashütten			53	76	79	91
Günseck			22	31	35	42
Allhau		94	87	109	111	118
Buchsachen	122	141	153	198	228	251
Loipersdorf	74	83	93	103	117	118
Weißbach	140					
Kitzladen	36	35	44	45	51	53
Großbachselten		2		2		2
Schreibersdorf		130	138			
St. Schlaining						257
Wolfau			1			
Güssing	111		536	606	693	744
Güssing			10	11	18	23
Gerisdorf b.G.			8	7	8	10
Glasing			13	17	11	9
St. Nikolaus b.G.			7	5	7	7
Steingraben			5	6	10	8
Stegersbach	111		140	176	210	222
Schallendorf			14	18	19	20
Gamischdorf			14	10	12	7
Tudersdorf			4	4	5	3
Edlitz b.G.			22	9	10	12
St. Kathrein			27	30	30	43
Harmisch			28	17	28	27
Kroat. Ehrendorf			23	52	49	53
Kulm			16	26	29	33
Winten			9	7	7	7
Deutsch- Tschantschendorf			20	11	14	17
Punitz			10	10	11	12
Steinfurt			2	2	2	2
Deutsch-Ehrendorf			1	1	1	1
Sumetendorf			5	9	6	6
Neudauberg			12	8	11	12
Neustift b.G.			31		40	42
Kleinmürbisch			33	78	35	35
Neusiedl b.G.			17	19	21	26
Kukmirn			24	32	51	53

Die Größe der Opfergruppe der „Zigeuner“ 31

Ort	1 Orts- verzeichnis 1923	2 BH Oberwart 1924	3 Zählung 1925/1926	4 BHs 1930/1931	5 Gendarmerie Worm 1933	6 Landeshaupt- mannschaft 1936
Limbach			23	33	42	38
Heiligenbrunn			7	4	6	5
Rauchwart				3		
Sulz			1	1		1
Gr. Mürbisch			6			10
Rehgraben			4			
Jennersdorf	61		742	854	977	1.059
Rax			62	63	101	92
Krobotek	45		43	61	61	76
Weichselbaum			8	15	17	17
Wallendorf			4	4	4	5
Königsdorf			75	117	115	137
Zahling			53	72	81	84
Heiligenkreuz			37	65	77	84
Poppendorf			29	43	33	31
Rudersdorf			54	60	70	74
Dobersdorf			83	73	91	110
Deutsch Kaltenbrunn			128	153	169	187
Neumarkt an der Raab	16		24	20	22	28
St. Martin a.d.R.			28	29	47	44
Doiber			22	32	32	34
Gritsch			28	40	49	48
Minihof-Liebau			7	7	8	8
Gesamt Burgenland	3.570	3.692	5.148	6.236	7.153	7.871

Quellen

- 1 Bundesamt für Statistik (Hg.): Ortsverzeichnis des Burgenlandes. Bearbeitet aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923, Wien 1924.
- 2 Verzeichnis der Zigeunerkolonien in den Gemeinden des Bezirkes Oberwart sowie die Kopffzahl derselben. Beilage zum Bericht der BH Oberwart an die Burgenländische Landesregierung betr. Zigeunerwesen vom 18. 9. 1924, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1924.
- 3 Verzeichnis A, B und C, BH Güssing, 28.12.1925, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; Verzeichnis A, B und C, BH Oberwart, Beilage zum Schreiben der BH Oberwart an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 8. 1. 1926 betr. Zigeuner, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; Verzeichnis A, B und C, Beilage zum Schreiben der BH Neusiedl am See an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 19. 1. 1926 betr. Zigeuner, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932; vgl. Zigeunerverzeichnis vom 28. 12. 1925, BLA, zitiert nach: Claudia Mayerhofer: Die Kultur der Zigeuner im Burgenland. Lage und Lebensweise der Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Diss. Wien 1982, S. 47 f.
- 4 Schreiben der BH Oberpullendorf an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 21. 7. 1930 betr. Zigeunerfrage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938; Beilage zum Schreiben der BH Jennersdorf an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 15. 9. 1930, Verzeichnis der Zigeuner im Bezirke Jennersdorf, [Handschrift o. D.] BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938; Schreiben der BH Mattersburg an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 18. 1. 1931 betr. Zigeunerfrage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938; Schreiben BH Neusiedl am See an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 29. 5. 1931 betr. Zigeunerfrage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938; Schreiben der BH Eisenstadt an das Amt der burgenländ. Landesregierung vom 9. 9. 1930, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe V.
- 5 Reinhold Worm: Zigeunerstatistik des Burgenlandes. Stand September 1933. Zusammengestellt nach authentischen Daten des Landesgendarmeriekommandos. o. O. o. J.
- 6 Beilagen zum Amtsvermerk vom 2. 7. 1936, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe V.

4 Überblick über die nationalsozialistische Zigeunerpolitik in Österreich

Schon in der Zwischenkriegszeit war die Situation der österreichischen „Zigeuner“ sehr schwierig geworden. Die nach 1918 schrumpfenden Märkte für die Produkte und Dienstleistungen der „Zigeuner“, insbesondere auch der Verlust der Gelegenheitsarbeitsplätze durch die Weltwirtschaftskrise, erhöhte die finanzielle Belastung der Gemeinden, die damals für die Aufbringung der Mittel für die Armenfürsorge zuständig waren. Unter der ohnehin armen Landbevölkerung des Burgenlandes verschärfte diese Tatsache die schon vorhandenen Ressentiments gegen die „Zigeuner“.

Die österreichische Bundesverfassung, der Völkerbund und der Vertrag von St. Germain bildeten bis 1934 bzw. 1938, wie von Antiziganisten häufig beklagt wurde, das Haupthindernis, um radikal gegen die „Zigeuner“ vorgehen zu können. Mit dem „Anschluss“ Österreichs waren diese Barrieren beseitigt und die darauf folgenden Aktionen von Behörden sowie das Schüren vorhandener Vorurteile bewirkten eine zunehmende Radikalisierung der Politik gegen die „Zigeuner“ im gesamten „Großdeutschen Reich“, wobei österreichische Behörden und Politiker vielfach „Impulsgeber“ waren.⁴⁷ Die radikalen Vorschläge von Tobias Portschy⁴⁸, Siegfried Uiberreither, Gauleiter der Steiermark, Bernhard Wilhelm Neureiter, Beauftragter für Zigeunerfragen im Rassenpolitischen Amt der Gauleitung Niederdonau u. a., besonders aber ihre Interventionen bei den Zentralstellen in Berlin dürften die NS-Zigeunerpolitik wesentlich beeinflusst haben. Erika Thurners Feststellung, dass „bei verschiedenen Diskriminierungs- und Ausgrenzungsmaßnahmen [. . .] dem zentralen Programm vorausgegriffen“ wurde⁴⁹, ist zuzustimmen. Es war daher nur kon-

47 Vgl. Thurner, Zigeuner im Burgenland, S. 114 f. Grundlegend dazu auch: Steinmetz, Österreichs Zigeuner, Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner.

48 Tobias Portschy, nach April 1935 illegaler Gauleiter des Burgenlandes, nach Auflösung des Burgenlandes stellvertretender Gauleiter der Steiermark. SS-Oberführer, Blutordensträger, Bericht der Bundespolizeidirektion Wien an das Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 8. April 1936, Kopie Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (= DÖW) Akt 6.014.

49 Thurner, Zigeuner im Burgenland, S. 115.

sequent, dass es – als Ergebnis dieser Politik – österreichische „Zigeuner“ waren, die als erste geschlossene Gruppe von „Zigeunern“ in einem Vernichtungslager ermordet wurden, womit auch jener qualitative Sprung in der Politik gegen „Zigeuner“ erfolgte, der die antiziganistische NS-Politik von früheren antiziganistischen Maßnahmen unterschied.

Sofort nach dem „Anschluss“ wurden im Rahmen der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ „Zigeuner“ verhaftet. Mit einem Runderlass des Bundeskanzleramtes vom 16. März 1938 wurden sie vom Stimmrecht ausgeschlossen.⁵⁰ Das Musizieren in der Öffentlichkeit, eine wichtige Einkommensquelle für viele „Zigeuner“, wurde verboten.⁵¹ Im Burgenland wurde bereits im Mai 1938 allen „Zigeuner“-Kindern der Schulbesuch untersagt.⁵² Das Verbot des Schulbesuches in den übrigen ehemaligen Bundesländern erfolgte zu Beginn des Schuljahres 1939/40.⁵³ Für das gesamte Deutsche Reich wurde der Schulbesuch erst im März 1941 untersagt.⁵⁴ Zwei Monate nach dem „Anschluss“ gab Himmler einen Erlass heraus, der „unabhängig von der bevorstehenden einheitlichen Regelung der Zigeunerfrage für das gesamte Reichsgebiet“ die genaue Erfassung aller „Zigeuner“ in Österreich anordnete und den österreichischen „Zigeunern“ verbot, die Grenze zum „Altreich“ zu überschreiten.⁵⁵ Zwangs-

50 Schreiben der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, gez. Portschy, vom 17. 3. 1938, Zl. IIA-600-1938, Original DÖW Akt 11.151.

51 Bericht der „Grenzmark Burgenland“ betr. Musikverbot und Schulbesuchsverbot für Zigeuner, 4. 9. 1938, zitiert nach: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): *Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Eine Dokumentation.* Wien 1983, Bd. 2, S. 259 f.

52 Mayerhofer, *Dorfzigeuner*, S. 44.

53 Schreiben der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abteilung II (Erziehung und Volksbildung), an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 11. 1939 betr. Schulbesuch der Zigeunerkinder, zitiert nach: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): *Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation.* Wien 1975, Bd. 3, S. 355.

54 Hans-Joachim Döring: *Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat.* Hamburg 1964 (Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 12), S. 130 f.

55 Erlass des RFSS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 13. 5. 1938, Kopie DÖW Akt 12.543. Wenige Tage nach diesem Erlass beauftragte z. B. die Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Gendarmerie, im „Überwachungsgebiet“ die Anzahl der Zigeuner festzustellen „und zwar getrennt nach Männern, Frauen und Kindern, unter gleichzeitiger Feststellung allfälliger Vorstrafen“. Runderlass der BH Amstetten an das Bezirksgendarmeriekommando, alle Gen-

arbeit für „Zigeuner“ wurde im Burgenland bereits im Juli 1938 eingeführt.⁵⁶

Während die angeführten Schritte gegen „Zigeuner“ teils mit, teils ohne Anordnung Berlins im Kompetenzbereich der lokalen Behörden durchgeführt werden konnten, war die aus der Zwischenkriegszeit stammende Forderung nach Sterilisierung nicht so einfach umzusetzen. In diesem Punkt fühlten sich die lokalen Behörden, wie aus dem Tätigkeitsbericht des Volkstums- und Grenzlandamtes hervorgeht, durch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das hier vorerst beschränkend wirkte, sowie dessen „wissenschaftliche“ Vorgaben gebunden.⁵⁷

Die eigentliche Dynamik, die zur Ermordung eines Großteils der österreichischen „Zigeuner“ führte, wurde durch Verhaftungsaktionen ausgelöst. Im Rahmen des „Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ wurden bis zum Juni 1938 alleine im Burgenland 232 „Zigeuner“ verhaftet.⁵⁸ Ein Jahr später, am 5. Juni 1939, ordnete das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) die Verhaftung von 3.000 burgenländischen „Zigeunern“ – 2.000 arbeitsfähigen Männern und 1.000 Frauen – und ihre Einweisung in Konzentrationslager an.⁵⁹ Erstmals verwendete diese Anordnung nicht mehr nur das Kriterium „asozial“, mit dem bis dahin in öffentlichen oder geheimen Erlässen gegen „Zigeuner“ und für ihre Verfolgung argumentiert worden war.

Beide Verhaftungsaktionen betrafen arbeitsfähige Männer und Frauen. Insbesondere bei der Verhaftungsaktion im Juni 1939 war man in Berlin da-

darmeriepostenkommanden und die Städtische Sicherheitswache in Amstetten und Waidhofen a. d. Ybbs vom 28. 5. 1938 betr. listenmäßige Erfassung der Zigeuner, zitiert nach: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. Wien 1987, Bd. 3, S. 410.

56 Tobias Portschy: Die Zigeunerfrage. Denkschrift. Eisenstadt 1938, S. 8.

57 Tätigkeitsbericht des Volkstums- und Grenzlandamtes, gez. Helmut Triska, o. D. [1939], betr. Zigeuner, ÖStA AdR, BKA Inneres, Kultus und Volkstumsfragen 1938/39, Kt. 551, Kopie DÖW Akt 12.232, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 262.

58 Portschy, S. 7, vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 116.

59 Weisung des Reichskriminalpolizeiamtes an die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle Wien, vom 5. 6. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland, DÖW Akt 2.607, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 278 f, vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 116 f.

von ausgegangen, dass die burgenländischen „Zigeuner“ weiterhin nicht arbeiten und von der Fürsorge leben würden. Das Gegenteil war der Fall. Bei den Verhaftungsaktionen von Arbeitsfähigen blieben nun viele Hundert unverSORgte Kinder und andere Angehörige zurück. Das hatte zur Folge, dass – mit großer Wahrscheinlichkeit – die Fürsorgeausgaben der Gemeinden wiederum stark anstiegen, was abermals als Begründung für die angebliche Asozialität der „Zigeuner“ diente und die alte Forderung nach „Abschaffung“ der „Zigeuner“ verstärkte. Durch diese Strategie, immer neue angebliche „Sachzwänge“ zu schaffen, gelang es den lokalen Behörden, die Berliner Zentralstellen zu immer radikalerem Vorgehen zu bewegen.

Der Überfall auf Polen schien den Behörden in Österreich neue Möglichkeiten zu eröffnen, „Zigeuner“ aus ihren Gebieten „loszuwerden“. Außerdem war Himmler im Oktober 1939 zum „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“ ernannt worden, womit er neue umfassende Vollmachten erhielt. Zu diesem Zeitpunkt schlossen die Planungen zur Deportation von Juden häufig „Zigeuner“ insofern mit ein, als man an jeden Zug einfach ein, zwei Waggons mit „Zigeunern“ anhängen wollte.⁶⁰ Die Zusammenarbeit der NS-Behörden in Österreich mit dem Reichskriminalpolizeiamt dürfte gut funktioniert haben, jedenfalls wurden immer neue Pläne ausgearbeitet und angekündigt, die österreichischen „Zigeuner“ zu deportieren. Einen Teil der Kosten dafür sollten die Gemeinden über die Fürsorge tragen.

Nach seiner Ernennung zum „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“ nutzte Himmler sofort seine neuen Vollmachten und ordnete an, „binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich zu regeln.“⁶¹ Der Krieg bot scheinbar die Möglichkeit, die „volkstumpolitischen“ Ziele rasch durchsetzen zu können. Die erste Konsequenz für die „Zigeuner“ war ihre „Festsetzung“, eine Maßnahme, die dazu diente, ihrer habhaft zu werden und den nächsten Schritt, ihre Konzentration, besser vorbereiten zu können. Heydrichs Erlass vom 17. Oktober 1939 bestimmte, dass „sämtliche Zigeuner und Zigeunermischlinge“ ab sofort ihren Wohnsitz oder gegenwärtigen Aufenthalt bis auf weiteres nicht verlassen durften. „Für den Nichtbefol-

60 Hans Safrian: Die Eichmann-Männer. Wien – Zürich 1993, S. 77, Zimmermann, Rassenutopie, S. 168.

61 Zimmermann, Rassenutopie, S. 160.

gungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und erforderlichenfalls durchzuführen.“⁶² Zwischen dem 25. und 27. Oktober 1939 sollten die festgesetzten „Zigeuner“ von den Ortspolizeibehörden wieder einmal gezählt und „bis zu ihrem endgültigen Abtransport“ festgehalten werden.⁶³

Mit dem „Festsetzungserlass“ erhöhte sich nochmals der Druck von „unten“, da Gemeinden, in denen bis dahin nie „Zigeuner“ gewohnt hatten, diese nun beherbergen mussten. Ende Jänner 1940 konkretisierte Heydrich seine Pläne zur Deportation von Polen, Juden und „Zigeunern“.⁶⁴ Erst sollte durch die Deportation von 160.000 Polen und Juden aus den neu angegliederten Reichsgauen im Osten des Deutschen Reiches Platz geschaffen werden für die „heim ins Reich“ transportierten deutschsprachigen Minderheiten aus den Staaten des Baltikums und aus Wolhynien. Danach sollten alle übrigen Juden der neuen „Ostgäue“ und „30.000 Zigeuner“ in das Generalgouvernement abgeschoben werden.⁶⁵ Die Deportationen aus dem Gau Wartheland hatten tatsächlich bereits im Dezember 1939 begonnen, wobei beim Bahntransport und in den Zielorten zahlreiche Schwierigkeiten zu Tage getreten waren.⁶⁶ Generalgouverneur Frank begann sich zunehmend gegen die unkoordinierten Transporte zu wehren, da dadurch seiner Meinung nach der Aufbau einer Verwaltung im Generalgouvernement behindert würde und außerdem das Problem der Ernährung noch nicht bewältigt war.⁶⁷ Der Generalgouverneur konnte sich mit seinen Ansichten schließlich durchsetzen und am 23. März 1940 untersagte Göring „bis auf weiteres alle Evakuierungen“, wie die Deportationen im NS-Jargon bezeichnet wurden.⁶⁸ „Zigeuner“ spielten bei diesen Diskussionen

62 Zitiert nach: Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 167, vgl. Hohmann, Robert Ritter, S. 93, Döring, *Zigeuner*, S. 86 ff, Zimmermann, *Verfolgt*, S. 43.

63 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 167, vgl. Hohmann, Robert Ritter, S. 93, Döring, *Zigeuner*, S. 86 ff, Zimmermann, *Verfolgt*, S. 43.

64 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 171.

65 S. 171.

66 Safrian, *Eichmann-Männer*, S. 89 f.

67 Zu den wirtschaftlichen Strategien im Generalgouvernement und dem Zusammenhang mit dem Massenmord an Juden siehe: Götz Aly, Susanne Heim: *Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung*. Hamburg 1991, S. 207 ff.

68 Vgl. Safrian, S. 91, Raul Hilberg: *Die Vernichtung der europäischen Juden*. Frankfurt/M. 1990. Bd. 1, S. 217.

nur eine Nebenrolle; immer wieder war in diesem Zusammenhang die Rede von 30.000⁶⁹, eine im Vergleich zu den beabsichtigten Deportationen von Hunderttausenden Juden und Polen „geringe“ Zahl. Doch gerade deshalb erschien es den NS-Machthabern realistisch, alle nach dem „Festsetzungserlass“ erfassten deutschen und österreichischen „Zigeuner“ tatsächlich in das Generalgouvernement abschieben zu können. Diese Absicht stand, darauf deutet alles hin, bereits im Frühjahr 1940 fest.⁷⁰

Während Deportationen großen Stils also am 23. April 1940 vorläufig gestoppt wurden, ordnete Himmler am 27. April auf Verlangen der Wehrmacht eine Deportation von 2.500 „Zigeunern“ aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten des Deutschen Reiches in das Generalgouvernement an, die Mitte Mai 1940 durchgeführt wurde.⁷¹

Auch unter den Deportierten vom Mai 1940 waren keine österreichischen „Zigeuner“. Für diese waren zwischen Jänner und Mai 1940 eigene Planungen in Gang gesetzt worden, doch die Deportation wurde im Juni 1940 abgesagt, und zwar – wie es in einem Aktenvermerk vom 12. Juni 1940 des Polizeidezernenten beim Reichsstatthalter in der Steiermark hieß – „da sowohl die Unterbringungs- als auch die Verpflegungsschwierigkeiten zu groß“ gewesen wären.⁷² Das RSHA versicherte jedoch den lokalen Behörden, dass „die schwierige Lage hinsichtlich der Zigeuner im Burgenland“ bekannt und „eine bevorzugte Entlastung“ vorgemerkt sei.⁷³ Nur vier Wochen später, am 16. Juli 1940, gab das RSHA bekannt, dass eine Deportation nun doch möglich sei und Ende August oder Anfang September 6.000 „Zigeuner“ aus dem Burgenland in das Generalgouvernement deportiert werden könnten.⁷⁴

69 Vgl. Zimmermann, *Rassenu-topie*, S. 171, Donald Kenrick, *Grattan Puxon: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat*. Göttingen 1981, S. 67.

70 Vgl. Hans-Joachim Döring: *Die Motive der Zigeuner-Deportation vom Mai 1940*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* Jg. 7 Nr. 4 (1959), S. 426.

71 Siehe dazu: Zimmermann, *Rassenu-topie*, S. 171 ff, Döring, *Motive*, S. 419.

72 Aktenvermerk des Polizeidezernenten beim Reichsstatthalter in der Steiermark vom 12. 6. 1940 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage in der Steiermark, Steiermärkisches Landesarchiv (=StLA), Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

73 Schreiben des RSHA, gez. Werner, vom 17. 6. 1940 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage in der Steiermark, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

74 Schreiben des RSHA an den Reichsstatthalter der Steiermark vom 16. 7. 1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

Abermals setzten intensive Vorbereitungsarbeiten ein. Die Zahl der „Zigeuner“ in der „Ostmark“ wurde auf 9.000 geschätzt; 6.000 von ihnen sollten abtransportiert werden. Von der Deportation waren ausdrücklich Wehrmichtsangehörige und deren Verwandte, Schwerkranke und Schwangere ausgenommen, während „asoziale Deutschblütige, die die Lebensgewohnheiten der Zigeuner angenommen haben, [. . .] mit abtransportiert werden“ sollten.⁷⁵ Damit war der Kreis der zu Deportierenden klar soziographisch umschrieben. Das größte Problem für die Organisatoren der Deportation stellte jedoch jener Teil der Kosten dar, der von den Gemeinden zu decken war, denn die Gemeinden, in denen „Zigeuner“ gewohnt hatten, sollten Nahrung für 21 Tage bereitstellen.⁷⁶ Die rasch angestellten Berechnungen ergaben, dass auf Gemeinden im Landkreis Feldbach RM 6.000, im Landkreis Fürstenfeld RM 25.000 und im Landkreis Oberwart RM 55.000 an Kosten zukamen, insgesamt RM 86.000.⁷⁷ Eine andere Aufstellung spricht von insgesamt RM 74.000 für die Deportation von 3.528 „Zigeunern“.⁷⁸

Noch bevor die Frage der Bezahlung der Kosten geklärt werden konnte, wurde am 15. August 1940 alles abgesagt, und das RSHA versprach, dass „die Regelung der Zigeunerfrage [. . .] zu einem späteren Zeitpunkt in einem noch grösseren Masstabe [sic!] erfolgen“ werde.⁷⁹ Was Himmler dazu bewogen hat, diese Deportation abzusagen, kann nur vermutet werden, doch ist anzunehmen, dass die Gründe ähnlich gewesen sein dürften wie bei den früheren Absagen. Die Konflikte innerhalb der NS-Führung um die konkrete Fortführung der antijüdischen Politik waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden. Im Erlass Heydrichs vom 31. Oktober 1940 an die Kriminalpolizeileitstellen des ehemaligen Österreich heißt es dazu nur kryptisch:

75 Aktenvermerk vom 22. 7. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

76 Aktenvermerk des Polizeidezernenten beim Reichsstatthalter in der Steiermark vom 29. 7. 1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

77 Aktenvermerk vom 8. 8. 1940 betr. Abtransport der Zigeuner, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

78 Übersicht über die anfallenden Verpflegskosten für den Abtransport der Zigeuner aus den Landkreisen Feldbach, Fürstenfeld und Oberwart, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

79 Niederschrift über die heute stattgefunden Besprechung über den Abtransport der Zigeuner, Kriminalpolizeistelle Graz vom 15. 8. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

„Die vorgesehene Umsiedlung von 6.000 Zigeunern aus der Ostmark nach dem Generalgouvernement hat zu unterbleiben, weil nach dem Kriege eine andere Regelung der gesamten Zigeunerfrage vorgesehen ist.“⁸⁰

Doch verwies das RSHA nun auf eine Möglichkeit, auf lokaler Ebene radikaler als bisher gegen „Zigeuner“ vorzugehen, und empfahl die Einrichtung von Zigeunerlagern, „um den Unterhalt der Familien sicherzustellen und die Gemeinden nach Möglichkeit von den bisherigen sozialen Lasten zu befreien.“⁸¹ In Salzburg ergriff der Leiter der Kriminalpolizeistelle, Anton Böhmer, die Initiative und schlug vor, das provisorische Sammelager, in dem die Salzburger „Zigeuner“ für die gescheiterte Deportation konzentriert worden waren, in eine längerfristige Einrichtung umzuwandeln.⁸² Das RSHA ermunterte die lokalen Behörden zu diesen Maßnahmen, obwohl es sich außer Stande erklärte, irgendwelche Kosten zu übernehmen. In einem Schreiben an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 21. August 1940 betonte Arthur Nebe, der Chef des Reichskriminalpolizeiamtes, dass „das Zigeunerproblem im Burgenland [. . .] zunächst als eine örtliche Aufgabe angesehen und in Angriff genommen werden“ müsse.

„Ich bin der Auffassung, dass zunächst versucht werden sollte, mit eigenen Mitteln der Schwierigkeiten Herr zu werden. Erst wenn sich dies als untragbar erweist, ist zu versuchen, Reichsmittel für das Burgenland flüssig zu machen. Ich halte dieses Vorgehen taktisch für am zweckmässigsten, weil Ihnen dann gewichtiges Zahlenmaterial zur Verfügung stehen wird.“⁸³

80 Schreiben des Reichsministers des Inneren, gez. Heydrich, an die Kriminalpolizeistelle Wien und Verteiler vom 31. 10. 1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

81 Niederschrift über die heute stattgefunden Besprechung über den Abtransport der Zigeuner, Kriminalpolizeistelle Graz vom 15. 8. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

82 Schreiben des Leiters der Kriminalpolizeistelle Salzburg, Anton Böhmer, an den Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes, Reichskriminaldirektor Arthur Nebe, vom 6. 9. 1940 betr. geplante Umsiedlung der Zigeuner, Salzburger Landesarchiv (= SLA), K. 45/NS, DÖW Akt E 18.518, zitiert nach: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. Wien 1991, Bd. 2, S. 499 f.

83 Schreiben des RSHA an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 21. 8. 1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

Das Scheitern des Deportationsversuches war ausschlaggebend dafür, dass nun Zigeunerlager, die bis dahin nur als vorübergehende Sammellager für die Deportationen geplant gewesen waren, bzw. neue Lager als fixe Einrichtungen installiert wurden, die zumindest solange bestehen sollten, bis der „endgültige Abtransport“ der „Zigeuner“ in die Tat umgesetzt werden konnte. So kamen die Landräte der Kreise Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Lilienfeld, Oberpullendorf, St. Pölten und Wiener Neustadt und die Bürgermeister von St. Pölten sowie die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien im Herbst 1940 überein, den Esterházyschen Gutshof in Lackenbach zu pachten und sich die Kosten der Errichtung und „Unterhaltung“ des Lagers im Verhältnis der aus den Kreisen und Städten eingelieferten Zahl der „Zigeuner“ zu teilen.⁸⁴ In der Steiermark wollte man in kürzester Zeit 700 männliche „Zigeuner“ zwangsweise bei der Reichsbahn einsetzen.⁸⁵ Tatsächlich wurden sie hauptsächlich bei Straßenbauarbeiten eingesetzt. Die über die Gaufürsorge einbehaltenen Löhne waren dazu gedacht, die Gemeinden und die Bezirksfürsorgeverbände von den laufenden Kosten zu entlasten.

Wie bereits dargelegt, wurden die Deportationen von Juden in das Generalgouvernement und – mit Ausnahme der Deportation vom Mai 1940 – auch jene von „Zigeunern“ eingestellt. Ende 1940 entschied Hitler, dass trotz der Widerstände des Generalgouverneurs Frank die Deportationen aus Wien wieder aufgenommen werden sollten.⁸⁶ 60.000 Juden sollten – u. a. wegen der herrschenden Wohnungsnot – aus Wien abgeschoben werden. Tatsächlich wurden im Frühjahr 1941 fünf Transporte mit Juden aus Wien in den Distrikt Lublin gebracht.⁸⁷ Danach wurden die Transporte abermals wegen verschiedener Probleme gestoppt. Der Angriff auf Jugoslawien stand unmittelbar bevor, und die Vorbereitungen für den Überfall auf die Sowjetunion waren in vollem Gange.⁸⁸

84 Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 60 ff.

85 Aktenvermerk der Kriminalpolizeistelle Graz vom 12. 8. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

86 Vgl. Safrian, Eichmann-Männer, S. 96 f.

87 Florian Freund, Hans Safrian: Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“. Hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 1993, S. 17 ff.

88 Vgl. Safrian, S. 97.

Mit den ersten großen Erfolgen der Deutschen Wehrmacht im Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion im Sommer 1941 kamen sofort wieder die Forderungen nach Deportationen auf. Der Krieg gegen die Sowjetunion brachte eine weitere Radikalisierung der antijüdischen und antiziganistischen Politik. Erschießungskommandos hinter den Fronten ermordeten in der Sowjetunion zehntausende Juden und „Zigeuner“ und andere „unerwünschte Elemente“.⁸⁹ Im ehemaligen Jugoslawien setzten Deutsche Wehrmacht und einheimische Kollaborateure die Ermordung von Juden und „Zigeunern“ so lange fort, bis verkündet werden konnte: „Serbien einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst“.⁹⁰ Gegenüber den Juden und „Zigeunern“ in den eroberten Gebieten war die nationalsozialistische Politik von vornherein und vom ersten Tag an wesentlich schärfer als innerhalb des Deutschen Reiches.⁹¹ Unter dem Deckmantel des Krieges glaubten NS- und Wehrmachtsführung, keine politischen Rücksichten mehr nehmen zu müssen. Auf Grund der Abstumpfung der Menschen infolge der Eskalation der Gewalt in den Kriegsgebieten fanden sie auch genügend Helfershelfer für den Massenmord.

Der Aufschub der „endgültigen Regelung der Zigeunerfrage“ war immer unter dem Vorwand „bis nach dem Krieg“ erfolgt. Nun, im Spätsommer 1941, glaubte man sich fast soweit, und die Planungen wurden in ein konkretes Stadium übergeführt. Generalgouverneur Frank hoffte schon, auch aus dem Generalgouvernement alle Juden „in den Osten“ abschieben zu können.⁹² Zwar hatte Deutschland zu diesem Zeitpunkt auf Grund der militärischen Entwicklung die Möglichkeit dazu noch nicht, doch der Wille stand fest, „überhaupt alle asozialen Elemente innerhalb des Reichsgebietes in die dünn besiedelten Ostgebiete zu verschicken“.⁹³ Die Pläne

89 Hans-Adolf Jacobsen: Kommissarbefehl und Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener, in: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (Hg.): Anatomie des SS-Staates. München 1967, Bd. 2, S. 137–235.

90 Walter Manoschek: „Serbien ist Judenfrei“. Freiburg 1993, Karola Fings, Cordula Lissner, Frank Sparing: „... einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst“. Die Verfolgung der Roma im faschistisch besetzten Jugoslawien 1941–1945. Köln o. J., Safrian, Eichmann-Männer, S. 112 ff.

91 Zu den Planern und Planungen, den wirtschaftlichen Strukturmodellen und dem Zusammenhang zum Massenmord siehe: Aly, Heim, Vordenker der Vernichtung.

92 Vgl. Safrian, Eichmann-Männer, S. 111. Siehe zum Folgenden auch: Zimmermann, Rassenutopie, S. 223 ff.

93 Besprechung am 13. 10. 1941 in Berlin zwischen Rosenberg und Frank, zitiert nach: Safrian, S. 111.

des Sommers 1941 zur „Lösung der Judenfrage“ waren auf die Vertreibung der Juden und anderer „asozialer Elemente“, zu denen auch die „Zigeuner“ zählten, ausgerichtet. Der erwartete schnelle Sieg über die Sowjetunion blieb aber aus. Daraufhin dürften sich die Planer auf eine langsamere Stufenlösung eingestellt haben, da die NS-Spitzen aus verschiedensten Motiven nicht auf den „endgültigen“ Sieg warten wollten, bevor sie ihre Maßnahmen gegenüber Juden und „Zigeunern“ durchführten.

Am 18. September 1941 schrieb Himmler an den Gauleiter und Reichsstatthalter des Gau Wartheland, Arthur Greiser, dass auf Wunsch Hitlers Juden aus dem Deutschen Reich deportiert werden sollten. Er beabsichtige, in das Ghetto in Litzmannstadt – so die NS-Bezeichnung für die Stadt Łódź – „rund 60.000 Juden des Altreiches und des Protektorats für den Winter zu verbringen“.⁹⁴ Zwar ist in diesem Schreiben noch nicht von „Zigeunern“ die Rede, doch bereits eine Woche später beklagte sich der Oberbürgermeister von Litzmannstadt beim Regierungspräsidenten über die geplante Einweisung von 20.000 Juden und 5.000 „Zigeunern“.⁹⁵ Nach dem Stopp der Deportationen aus dem Gau Wartheland in das Generalgouvernement wurden mehr und mehr Juden des Gau Wartheland im Ghetto Litzmannstadt konzentriert. Bereits gegen diese Aktionen hatte sich die Ghettoverwaltung mit dem Argument, dass Seuchengefahr bestehe und die Lebensmittelversorgung nicht gesichert sei, gewehrt.⁹⁶ Um die „Einsiedlung“ – so die euphemistische Umschreibung – der 20.000 Juden aus Westeuropa und 5.000 „Zigeuner“ aus Österreich entbrannte ein heftiger Konflikt.

Der Litzmannstädter Oberbürgermeister Ventzki argumentierte, dass die Ghettoverwaltung die Verantwortung für die Auswirkungen der „Einsiedlungen“ ablehnen müsse, „insbesondere deshalb, weil sie grösste Gefahr in der Einsiedlung der Zigeuner sähe.“⁹⁷ Er zählte auf, wie sehr die

94 Schreiben von Himmler an Greiser vom 18. 9. 1941, BA Berlin, NS 19/2655 fol. 3., vgl. Florian Freund, Bertrand Perz, Karl Stuhlpfarrer: Das Getto in Litzmannstadt (Lodz), in: „Unser einziger Weg ist Arbeit“. Das Getto in Lodz 1940–1945. Eine Ausstellung des Jüdischen Museums Frankfurt am Main. Wien 1990, S. 17–31.

95 Schreiben des Oberbürgermeisters von Litzmannstadt an den Regierungspräsidenten vom 24. 9. 1941 betr. Einweisung von 20.000 Juden und 5.000 Zigeunern in das Ghetto Litzmannstadt, BA Berlin, NS 19/2655, fol. 4 ff., vgl. Safrian, S. 117.

96 Freund, Perz, Stuhlpfarrer, S. 25.

97 S. 25.

Produktion im Ghetto unter der Einsiedlung leiden würde, „weil die Zigeuner Brandstifter schlimmster Sorte“ seien, denn „wenn Lagerhäuser und Betriebe in Flammen aufgehen, werden Rohstoffe vernichtet, die buchstäblich unersetzlich sind. [. . .] Selbst wenn man ein besonderes Wohngebiet aus dem Ghetto für die Juden abzweigt, werden weder die Wehrmacht und Privatunternehmen, noch Versicherungsgesellschaften sich auf solche Gefahren einlassen.“⁹⁸ Venzki brachte auch die Argumente von Seuchengefahr, mangelnder Verpflegung, ungenügendem Transportwesen, schlechter Versorgung mit Kohlen und Baumaterialien vor. Alle Ängste wurden auf die „Zigeuner“ projiziert. Dennoch konnte sich die deutsche Ghettoverwaltung nicht durchsetzen.

In der „Ostmark“ wurden im Frühjahr 1941 neue Pläne geschmiedet, wie mit den „Zigeunern“ weiter verfahren werden sollte. Im Südburgenland wurden z. B. sechs bis sieben große Zigeunerlager geplant, aber nicht verwirklicht. Hingegen ging die Auflösung kleinerer Zigeunersiedlungen weiter.⁹⁹ Am 26. Mai 1941 ordnete ein Erlass Heydrichs betreffend der „Abschiebung von Zigeunern“ neuerlich die Deportation an.¹⁰⁰ Heydrich befahl, dass im Juli 1941 7.000 „Zigeuner“ „aus dem ehemaligen Burgenland umgesiedelt“ werden sollten, 3.000 aus dem Gau Niederdonau und 4.000 aus dem Gau Steiermark. Sie sollten in den Bahnhöfen Mattersburg, Hartberg, Fürstenfeld, Oberwart und Rotenturm verladen werden. In den Richtlinien zum Erlass wurde der Personenkreis definiert, der jene „Zigeuner und Zigeunermischlinge aus dem ehemaligen Burgenland“ umfassen sollte, „die auf Grund meines Erlasses vom 13. 5. 1938 im Juni 1938 zu erfassen und zu melden waren.“ Von der Abschiebung sollten alle jene ausgenommen werden, die krank oder mit „Deutschblütigen“ verheiratet oder deren Angehörige noch zum Heeresdienst eingezogen waren, sowie „Zigeuner mit Grundbesitz, sofern dieser im Grundbuch eingetragen ist und mit umfangreichen beweglichen [sic!] Besitz – z. B. größeren Schaustellerunternehmungen – wenn solche Unternehmen nicht veräußert oder übertragen werden können. Eine gesetzliche Grundlage für eine

98 S. 25.

99 Aktenvermerk des Reichsstatthalters in der Steiermark I Pol. vom 28. 2. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

100 Erlass Heydrichs vom 26. 5. 1941 betr. Abschiebung von Zigeunern, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

Enteignung ist nicht gegeben.¹⁰¹ Mit diesem Satz des Erlasses konzidierte Heydrich, dass einerseits „Zigeuner“ Eigentum besaßen und andererseits es zu diesem Zeitpunkt – im Gegensatz zur „legalen“ Beraubung der Juden – noch keine Regelung zur Enteignung der „Zigeuner“ gab.

Nur mittelbar geht aus dem Erlass hervor, dass der Zielort der Deportation Serbien war. Die Kosten für die Ernährung sollten, wie bei den vorhergehenden Deportationsversuchen vereinbart, über die Fürsorge jene Gemeinden tragen, in welchen die „Zigeuner“ ihren letzten Aufenthalt hatten. Ab dem Eintreffen im Sammellager übernahm das RSHA die Kosten.

Die Abschiebung nach Serbien scheiterte. Die Verhandlungen mit Belgrad zogen sich hin, da man dort Ende Juni 1941 nicht die geplanten 1.000 Personen pro Tag, sondern nur zwei Mal 300 Personen pro Woche aufnehmen wollte.¹⁰² Am 12. August 1941 vermerkte der Polizeidezernent beim Reichsstatthalter in der Steiermark, dass Serbien nicht bereit sei, die „Zigeuner“ aufzunehmen, „die Abschiebung der Zigeuner [sei] daher derzeit auf ein totes Geleise geraten.“¹⁰³

Wessen Idee es war, 5.000 „Zigeuner“ aus Österreich in die Diskussion um die Deportation von zuerst 60.000, später 20.000 westeuropäischen Juden in das Ghetto in Łódź einzubringen, ist nicht bekannt. Tatsächlich müssen jedoch Verhandlungen im August und September geführt worden sein, denn am 1. Oktober 1941 erließ Himmler unter Bezugnahme auf den Erlass vom 26. Mai 1941 einen neuerlichen Erlass betreffend die „Abschiebung von Zigeunern“:

„Der Abtransport von 5.000 Zigeunern erfolgt entsprechend den übersandten Richtlinien mit bereitgestellten Eisenbahnzügen.

- a.) am 4. 11. um 8,30 Uhr vom Bahnhof Hartberg (Stmk.)
- b.) am 5. 11. um 6,32 Uhr vom Bahnhof Fürstenfeld (Stmk.)
- c.) am 6. 11. um 14,01 Uhr vom Bahnhof Mattersburg (N. D.)
- d.) am 7. 11. um 8,40 Uhr vom Bahnhof Rotenthurm (Stmk.)
- e.) am 8. 11. um 8,55 Uhr vom Bahnhof Oberwart (Stmk.).“¹⁰⁴

101 Richtlinien für die Abschiebung von Zigeunern aus dem Burgenland vom 26. 5. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940). Hervorhebung im Original.

102 Aktenvermerk des Reichsstatthalters in der Steiermark I Pol. vom 21. 6. 1941 betr. Abschiebung der Zigeuner, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

103 Aktenvermerk zu Zl. I Pol – 180/41 g. vom 12. 8. 1941 betr. Abschiebung der Zigeuner, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

104 Erlass des RFSS S – V A 2 b Nr. 81/41 g II betr. Abschiebung von Zigeunern, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

Damit war die Entscheidung für die Deportation nach Łódź gefallen. Die Kosten, so wurde beschlossen, sollte die Gaufürsorge übernehmen:

„Auf Grund der Besprechung vom 9. Oktober 1941, in welcher die Sanierung der Zigeunerfrage behandelt wurde, teile ich mit, dass anlässlich der Aussiedlung der Zigeuner aus dem Reichsgau Steiermark, der Gaufürsorgeverband Steiermark die Kosten der Verpflegung der Zigeuner in den Sammellagern, sowie die Kosten der Verpflegung für weitere sieben Tage des Transportes trägt. Alle weiteren Kosten, Transportkosten und allfällige Kosten für die Ausgestaltung der Sammellager werden vom Chef der Sicherheitspolizei getragen.“¹⁰⁵

Neben der Tatsache, dass in der Regel ganze Familien deportiert wurden, dürfte die Arbeits(un)fähigkeit wichtigstes Auswahlkriterium gewesen sein. Die Gemeinden wollten die Kosten für die Fürsorge einsparen und nur jene in den Lagern behalten, die arbeitsfähig waren und nutzbringend eingesetzt werden konnten.

Von den 5.007 nach Łódź deportierten „Zigeunern“ waren 1.130 Männer und 1.188 Frauen. Neben den 2.318 Erwachsenen erfassten die fünf Transporte 2.689 (53%) Kinder. Nach Einschätzung der Deutschen Ghettoverwaltung waren insgesamt nur 1.925 Personen (ca. 38%) arbeitsfähig. Die 5.007 nach Łódź deportierten „Zigeuner“ starben im „Zigeunerlager Litzmannstadt“ oder wurden im Dezember 1941 oder Jänner 1942 im Vernichtungslager Kulmhof/Chelmno vergast. Niemand überlebte.

Nach der Deportation von 5.007 „Zigeunern“ aus der „Ostmark“ blieb noch immer eine größere Zahl von ihnen zurück. Zur weiteren Einschränkung der Bewegungsmöglichkeiten und zur Vorbereitung weiterer Deportationen erließ der Landrat in Oberwart, Hinterlechner, am 7. November 1941 das Verbot der „Benutzung von Verkehrsmitteln mit Ausnahme der Eisenbahn durch Zigeuner“.¹⁰⁶ Hinterlechner rechnete weiterhin damit, dass die verbliebenen „Zigeuner“ bald abtransportiert würden. Zur besseren Überwachung der Zurückgebliebenen ordnete Hinterlechner „eine kleine Flurbereinigung“ an.¹⁰⁷

105 Vertrauliches Schreiben III b 120 Zi 1/57 an die NSDAP Gauleitung Steiermark, Amt für Volkswohlfahrt, vom 27. 10. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

106 Anordnung des Landrates in Oberwart vom 7. 11. 1941 betr. Verbot der Benutzung von Verkehrsmitteln durch Zigeuner, DÖW Akt 11.293.

107 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister und alle Gendarmerieposten und den Gendarmeriekreisführer in Oberwart vom 11. 11. 1941 betr. Zigeunerfrage-Regelung, DÖW Akt 11.293.

Die „kleine Flurbereinigung“ erfolgte in der Form, dass die „Zigeuner“ abermals zwangsweise in wenige größere Lager zusammengefasst wurden. Da offenbar die leer stehenden Häuser der „Zigeuner“ von der Bevölkerung geplündert worden waren, wies Landrat Dr. Hinterlechner extra darauf hin, dass beim Eigentum von „Zigeunern“ „Seuchengefahr“ bestünde und sich darin „Ungeziefer wie Läuse und Wanzen aufhalten können“ und es „eines deutschen Volksgenossen unwürdig [sei], daß er sich mit der Habe von Zigeunern bereichert, Bedauerlicherweise [sic!] [sei] das aber vorgekommen.“¹⁰⁸

Anfang 1942 kündigte der Landrat des Kreises Oberwart in einem vertraulichen Schreiben an die Bürgermeister des Kreises abermals an, dass „mit einer weiteren Lösung der Zigeunerfrage zu rechnen [sei], wenn auch der Zeitpunkt vorläufig nicht bestimmt ist“. Grundbücherliches Eigentum war in der Sicht des Landrates eines der Probleme, das diskret gelöst werden sollte. Er forderte daher die Bürgermeister auf, „in Betracht kommende Zigeuner in geeigneter Weise zu veranlassen, daß sie heute schon ihren Grundbesitz verkaufen“. Offenbar rechnete der Landrat fix mit einer Deportation der verbliebenen „Zigeuner“, denn er forderte die Bürgermeister gleichzeitig auf, in solcher Art Druck auszuüben, „daß keine Beunruhigung eintritt und Zigeuner nicht zur Meinung kommen, daß ihnen ein Abtransport heute oder morgen bevorstehe.“¹⁰⁹ Eine Verfügung über das Eigentum der im Herbst 1941 deportierten „Zigeuner“ wurde erst Mitte März 1942 getroffen. Laut einem Erlass der Kriminalpolizeistelle Graz war das hinterbliebene Eigentum der Deportierten „als volks- und staatsfeindliches Vermögen“ zu beschlagnahmen.¹¹⁰ „Zigeuner“, die noch in den Ortschaften lebten, konnten gemäß dieses Schreibens noch über ihren Besitz verfügen.¹¹¹

108 Ebd.

109 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister vom 6. 1. 1942 betr. Zigeunerfrage/Lösung, DÖW Akt 11.293.

110 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister vom 19. 3. 1942 betr. Zigeunerfrage, Beschlagnahme des Vermögens der ausgesiedelten Zigeuner, DÖW Akt 11.293.

111 Das Vermögen, insbesondere die grundbücherlich gesicherten Grundstücke der 1943 nach Auschwitz deportierten Zigeuner, wurde 1944 beschlagnahmt. Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an die Bürgermeister des Kreises Oberwart vom 6. 9. 1944 betr. eingezogenes Zigeunervermögen, DÖW Akt 11.293.

Über die Verhandlungen, die 1942 stattgefunden haben müssen und zur Deportation nicht nur von ca. 2.900 österreichischen „Zigeunern“ in das Zigeunerlager in Auschwitz, sondern von insgesamt über 22.600 Zigeunern aus ganz Europa führten¹¹², sind in Österreich auf lokaler Ebene keine Akten überliefert. Tatsächlich dürften die wesentlichen Entscheidungen in Berlin getroffen worden sein, auch wenn die ständigen Interventionen lokaler Behörden einen gewissen beschleunigenden Einfluss gehabt haben dürften.¹¹³ Die Planung dürfte innerhalb weniger Wochen abgeschlossen worden sein. Himmler ordnete im September 1942 die Zusammenarbeit des „Ahnenerbes“ mit dem Reichskriminalpolizeiamt an.¹¹⁴ Dabei entwickelte Himmler vermutlich Vorstellungen zur privilegierten Behandlung eines Teils der „Zigeuner“ „wegen ihres wertvollen Erbes“, eine Vorstellung, die der bisherigen polizeilichen Praxis widersprach.¹¹⁵ Diese Überlegungen bewogen das RKPA, so Martin Luchterhandt, neue Überlegungen zur „Zigeuner“-Verfolgung anzustellen. Das Ergebnis dieser Überlegungen war, gestützt auf den maßgeblichen Zigeunerforscher Robert Ritter, die Kategorisierung von „Zigeunern“ zu ändern. Bis dahin waren „Zigeuner“ und „Zigeuner“-Mischlinge unterschieden worden, nun aber wurden aus den „stammechten Zigeunern“ die „Sinte und Lalleri“ herausgestellt, als „reinrassig“ dekretiert und aufgewertet, alle übrigen Kategorien noch stärker abgewertet. Während für die Sinte und Lalleri die bislang gegen alle „Zigeuner“ in Kraft gesetzten Maßnahmen weiterhin in Kraft bleiben sollten, wurden für alle anderen Deportation oder Sterilisierung geplant.¹¹⁶ Das RKPA sollte diese Ideen umsetzen. Durch den „Häuptlingserlass“ im Oktober 1942, der Ernennung von „Zigeunersprechern“, wurden anscheinend Vorarbeiten für die neue Kategorisierung eingeleitet. Die Hauptaufgabe dieser „Zigeunersprecher“ war die Erstellung von Listen derjenigen, die von den Deportationen ausgenommen werden sollten. Doch die Deportationen begannen, belegt Luchterhandt, ohne dass alle diese Listen fertig gestellt worden wären. De facto entschied die Kriminalpolizei alleine auf Grund ihrer Unterlagen, wobei sie weit gehende Entscheidungsfreiheit hatte.¹¹⁷

112 Allgemein dazu: Zimmermann, Rassenutopie, S. 295 ff.

113 Im Detail zu den Deportationen nach Auschwitz: Martin Luchterhandt: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“. Lübeck 2000.

114 S. 235.

115 S. 314.

116 S. 315.

117 S. 246. Auch Zimmermann, Rassenutopie, S. 310, bestätigt diesen Befund.

Der dem „Auschwitzerlass“ zu Grunde liegende Befehl wurde von Himmler am 16. Dezember 1942 gegeben, dieser ordnete die Deportation von „Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern“¹¹⁸ in das Konzentrationslager Auschwitz an. Im Schnellbrief vom 29. Jänner 1943 (üblicherweise als „Auschwitzerlass“ zitiert) ordnete das RSHA Details zu diesem Befehl an. Der Befehl vom 16. Dezember wie der Schnellbrief vom 29. Jänner betrafen die „Zigeuner“ in den damaligen „Alpen- und Donaureichsgauen“ nicht. Dementsprechend waren bei den Adressaten des Erlasses, die im Detail genannt wurden, die Dienststellen in der „Ostmark“ ausgenommen. Der Erlass, der die Deportation der österreichischen „Zigeuner“ nach Auschwitz anordnete, konnte bis heute nicht aufgefunden werden. Am Beginn des Erlasses vom 16. Dezember 1942 wurde nochmals der Kreis der betroffenen „Zigeuner“ definiert, wie auch dem Schnellbrief zu entnehmen ist:

„Auf Befehl des Reichsführers SS vom 16. 12. 1942 [. . .] sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. [. . .] Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz.“¹¹⁹

Der Erlass für die österreichischen „Zigeuner“ dürfte in den wesentlichen Punkten nicht unterschiedlich gewesen sein.

Über 2.900 österreichische „Zigeuner“ wurden nach Auschwitz deportiert.¹²⁰ In einer Zusammenfassung der Berichte der Landräte Feldbach, Fürstenfeld und Oberwart heißt es dazu:

„Aus den Kreisen Feldbach, Fürstenfeld und Oberwart wurden am 5. 4. die Zigeuner abtransportiert. In Feldbach wurden 208 und in Oberwart, wo bereits am 1. November 1941 2.000 Zigeuner ausgesiedelt wurden, wurden

118 Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 301 f, der Schnellbrief ist komplett abgedruckt bei: Döring, Zigeuner, S. 215 ff.

119 Zimmermann, Rassenutopie, S. 301 f

120 Die Zahl der aus Österreich nach Auschwitz Deportierten ist nicht restlos geklärt, meist werden 2.700 oder 2.900 genannt. Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 329, Thurner, „Ortsfremde“, S. 540. Döring vertritt die Meinung, dass mit diesen Bestimmungen die burgenländischen Zigeuner vom Auschwitzterlass ausgenommen wurden. (Döring, Zigeuner, S. 116 f, 156, auch Döring lagen die speziellen Erlasse für die Zigeuner des Burgenlandes bzw. der Donau- und Alpen-Reichsgauen nicht vor.) Dieser Meinung ist nicht zuzustimmen (vgl. Thurner, „Ortsfremde“, S. 549).

1405 Zigeuner entfernt. Die ganze Aktion verlief, abgesehen von einigen Fluchtversuchen, planmässig. Versteckte Gruppen von Zigeunern wurden noch am gleichen Tage aufgefunden oder meldeten sich freiwillig. Bei im Kreise Oberwart zurückgebliebenen 83, nicht reinrassigen Zigeunern wird die Frage der Aussiedlung geprüft, da in mehreren Fällen bereits Verbindungen mit Nicht-Zigeunern vorliegen. Die Entfernung der Zigeuner, die als die ersehnte Befreiung von einer Landplage empfunden wurde, hat überall grösste Genugtuung und Befriedigung ausgelöst.¹²¹

Eine ähnliche Genugtuung dürfte es auch bei der Kriminalpolizeistelle Salzburg gegeben haben. Diese meldete an den Gauleiter und Reichsstatthalter des Reichsgaues Salzburg am 5. April 1943, dass am 1. und 3. April 1943 der grösste Teil der in Salzburg festgehaltenen „Zigeuner“ nach Auschwitz und die übrigen nach Lackenbach abtransportiert worden waren.¹²²

Aus dem Reichsgau Steiermark trafen am 3., 5., 9. und 16. April 1943 Transporte in Auschwitz ein.¹²³ Die in das Zigeunerlager in Auschwitz Deportierten mussten unter schrecklichen Umständen leben.¹²⁴ Im Hauptbuch des Zigeunerlagers wurden 10.849 Frauen und 10.094 Männer registriert. Zu fast zwei Dritteln stammten die „Zigeuner“ aus Deutschland und Österreich, über 20% kamen aus Böhmen und Mähren und knapp über 6% aus Polen. Täglich starben kranke und entkräftete Häftlinge; immer wieder wurde eine größere Anzahl von Kranken vergast, darunter am 12. Mai 1943 auch österreichische „Zigeuner“.¹²⁵ Bis Ende 1943 starben 70% der Häftlinge des Zigeunerlagers.¹²⁶ Nachdem bis Ende Juli 1944 jene abtransportiert worden waren, die als noch arbeitsfähig angesehen wurden, umstellte die SS am 2. August 1944 das Zigeunerlager, und in der Nacht auf den 3. August wurden alle noch im Zigeunerlager lebenden Häftlinge in den Gaskammern erstickt.¹²⁷

121 Lagebericht der Landräte in der Steiermark für den Monat April 1943, fol. 306., StLA, Landesregierung, 384 La 1/1940.

122 Kriminalpolizeistelle Salzburg an den Gauleiter und Reichsstatthalter des Reichsgaues Salzburg vom 5. 4. 1943 betr. Zigeunerlager Salzburg, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

123 Danuta Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945. Reinbek bei Hamburg 1989, S. 429, 432, 436, 443, vgl. Luchterhandt, *Der Weg nach Birkenau*, S. 248.

124 Näheres dazu: Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 336 ff.

125 S. 337.

126 S. 340.

127 S. 343.

5 Die Zahl der Opfer und der Überlebenden

Die Zahl der ermordeten österreichischen Zigeuner ist nach wie vor sehr schwer zu schätzen. Zu groß sind die Definitionsprobleme, da z. B. „Zigeuner“ in den Konzentrationslagern keine einheitliche Häftlingskategorie darstellten und auch außerhalb der großen Deportationswellen zahlreiche „Zigeuner“, insbesondere 1938 und 1939, als „Asoziale“ kategorisiert und in die KZs eingewiesen wurden.

Walter Dostal errechnete 1955 eine Zahl von 4.500 österreichischen Roma und Sinti, die den Nationalsozialismus nicht überlebten, allerdings ohne seine Berechnungsmethode und seine Quellen offen zu legen.¹²⁸ Im 1983 erschienenen Buch „Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich“ gab Erika Thurner ebenfalls keine detaillierte Aufstellung der Verluste an, schätzte aber vorsichtig, dass „von 11.000 vor 1938 in Österreich lebenden Zigeunern [. . .] mehr als die Hälfte Opfer der NS-Ausrottungspolitik“ wurden.¹²⁹ Dies würde bedeuten, dass ca. 6.000 österreichische Roma und Sinti ermordet worden wären. In einem Referat vor dem Österreichischen Historikertag meinte Thurner, dass „über die Hälfte der zirka 8.000 Roma“ in der NS-Zeit ermordet wurde.¹³⁰

Tatsächlich muss die Zahl der ermordeten österreichischen „Zigeuner“ mit Sicherheit höher angesetzt werden. Eine mögliche Annäherung kann damit erreicht werden, die Zahl der Deportierten zu ermitteln und davon ausgehend die Zahl der Ermordeten zu schätzen. Die Schätzung der Zahl der Überlebenden der Deportationen mit 10% beruht – mit Ausnahme der in das Ghetto in Łódź Deportierten, von denen niemand überlebt hat – auf der Annahme, dass es im KZ-System extrem schwierig war, länger als einige Monate zu überleben, zumal die als „Asoziale“ oder „Zigeuner“ kategorisierten kaum Unterstützung durch Mithäftlinge erfuhren. Darüber hinaus wurden „Asoziale“ und „Zigeuner“ entsprechend einem

128 Auf Grund welcher Informationen z. B. Walter Dostal die Zahl der Zigeuner in Österreich 1955 auf 4.500 bis 5.000 Roma und 500 Sinti geschätzt hat, ist nicht bekannt. Walter Dostal: Die Zigeuner in Österreich, in: Archiv für Völkerkunde Jg. 10 (1955), S. 1–14. Zitiert auch bei: Selma Steinmetz: Die Zigeuner, in: Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 3, S. 352–360.

129 Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 220, Fußnote 1.

130 Thurner, Zigeuner im Burgenland, S. 114, Thurner, „Ortsfremde“, S. 545.

Abkommen zwischen Himmler und Reichsjustizminister Otto Georg Thierack im Herbst 1942 „zur Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager eingewiesen, was eine besonders hohe Todesrate unter diesen Häftlingen zur Folge hatte. Nicht ganz geklärt ist auch die Zahl der nach Lackenbach eingelieferten „Zigeuner“. Die Angaben schwanken zwischen mindestens 3.210¹³¹ und über 4.000.¹³² Zieht man von den 3.200 jene ab, die aus dem Lager nach Łódź deportiert wurden, dazu die in Lackenbach Verstorbenen und all jene, die dort überlebt haben (auch diese Zahl schwankt zwischen 300 und 600), so wäre das Schicksal von mindestens 363 Personen noch zu klären.¹³³

Tabelle 2: Zahl der deportierten sowie geschätzte Zahlen der ermordeten und der überlebenden „Zigeuner“

	Zahl der Deportierten	Geschätzte Zahl der Ermordeten ⁱ⁾	Geschätzte Zahl der Überlebenden der Deportationen bzw. Lager
Verhaftungsaktionen bis Juni 1938	232	ca. 209	23
Als „Asoziale“ oder „Zigeuner“ zwischen Juni 1938 und 1945 in die Konzentrationslager eingeliefert, Mindestanzahl ⁱⁱ⁾	ca. 400	ca. 360	40
Verhaftungsaktion 1939	1.142	ca. 1.028	114
Deportation nach Łódź	5.007	5.007	0
Deportation nach Auschwitz ⁱⁱⁱ⁾	ca. 2.900	ca. 2.610	290
Zigeunerzwangsarbeitslager: Mindestanzahl der in Lackenbach verstorbenen; sonstige Lager unbekannt	?	237	600 ^{iv)}
Anzahl von Ermordeten in Euthanasieanstalten	?	?	?
Gesamt	9.681	ca. 9.451	ca. 1.067

i) Unter der Annahme, dass 10% der in die Konzentrationslager Eingelieferten die Befreiung erlebten.

ii) Alleine 200 flohen aus dem Zigeunerlager Lackenbach. Zumindest ein Teil wurde aufgegriffen und in Konzentrationslager deportiert. Vgl. Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 99.

iii) In einigen Publikationen ist von 2.760 die Rede. Vgl. Thurner, „Ein Kind . . .“, S. 88.

iv) Auch diese Zahl ist nicht gesichert. Vgl. Steinmetz, Österreichs Zigeuner, S. 20. Steinmetz gibt eine Zahl von 300 bis 400 an.

131 Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 89.

132 Erika Thurner: „Ein Kind in Birkenau“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1991. Wien 1991, S. 89.

133 Ein Teil von diesen dürfte geflüchtet sein.

Die nach 1945 vorgenommenen behördlichen Erhebungen um die Zahl der „Zigeuner“ sind ähnlich problematisch wie jene der Zwischenkriegszeit, jedoch weichen die Ergebnisse nicht zu sehr von jenen Zahlen ab, die aus der oben beschriebenen Methode abgeleitet wurden. In einem Dokument der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland vom 7. Februar 1952 findet sich der Hinweis, dass „unter dem Vorwande, alle Opfer des NS-Terrors zu erfassen, [. . .] im Jahre 1948 eine Zählung aller im Burgenland wohnhaften Zigeuner“ stattfand.

„Diese Feststellungen ergaben, dass insgesamt 870 Zigeuner im Burgenland wohnhaft sind. Darunter wurden 281 Männer, 372 Frauen und 214 Kinder gezählt.

Von diesen wurden im Konzentrationslager angehalten, uzw [sic!].

Ravensbrück	117
Auschwitz	65
Mauthausen	48
Buchenwald	34
Dachau	34
Arbeitslager Lackenbach	199
Sonstige KZ	139
Summe	636

Nach ihren eigenen Angaben waren 8 Zigeuner in keinem KZ angehalten worden, während bei 147 erfassten keine KZ-Anhaltung vermerkt ist.

Durch diese Erfassung wurde auch festgestellt, dass 881 bgl. Zigeuner als ehem. KZ-Häftlinge dzt. noch vermisst werden.¹³⁴

Es ist nicht klar, nach welcher Definition von „Zigeunern“ bei dieser Zählung vorgegangen wurde. Es ist jedoch anzunehmen, dass, da das Personal der Polizei (und deren Vorurteile) in etwa gleich blieben, die in der Zwischenkriegszeit üblichen (sozialen) Kriterien verwendet wurden. Außerdem ist zu bedenken, dass es nach den traumatischen Erfahrungen der NS-Zeit sicherlich viele der Überlebenden vorzogen, sich nicht als „Zigeuner“ zu deklarieren, falls sie die Möglichkeit dazu hatten, bzw. viele nicht mehr in das Burgenland zurückkehrten. Dass die Zahlen trotzdem einigermaßen verlässlich sind, zeigt die Bemerkung, dass noch 881 burgenländische „Zigeuner“ vermisst werden. Dies weist auch darauf hin, dass bei

¹³⁴ Amtsvermerk, Erhebungsabteilung des LGK für das Burgenland vom 7. 2. 1952, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/60.

dieser Erhebung Unterlagen verwendet wurden, die Auskunft über das Schicksal der Betroffenen gaben. Dass die 5.000 in das Ghetto in Łódź Deportierten nicht als vermisst erwähnt wurden, erscheint logisch, da das Schicksal dieser Menschen den Beamten klar war.

Zwar bedarf es noch weiterer Forschungen, doch scheint es nach heutigem Forschungsstand festzustehen, dass – vorsichtig geschätzt – mindestens 9.000 österreichische „Zigeuner“ während der Zeit des Nationalsozialismus ermordet wurden. Unter der Annahme, dass die Zahl der als „Zigeuner“ kategorisierten Menschen in Österreich bei 11.000 lag, bedeutet dies, dass zwischen 1.500 und 2.000 von ihnen die nationalsozialistische Verfolgungspolitik überlebten.

Nach Durchsicht aller Akten des Opferfürsorgereferates im Burgenland und eines Großteiles der Akten des Wiener Opferfürsorgereferates konnten insgesamt 914 Antragsteller ausgemacht werden, die eindeutig vor 1945 geboren und als „Zigeuner“ verfolgt wurden. Diese waren, oftmals bestätigt vom Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen, u. a. in folgenden Lagerkategorien.¹³⁵

Tabelle 3: Anzahl der Anträge von als „Zigeunern“ Verfolgten beim Opferfürsorgereferat im Burgenland

Kein Lager bzw. aus den Akten nicht ersichtlich	229
Lackenbach	278
andere Zigeunerlager in Österreich	13
KZ-Überlebende	394
Gesamt	914

Diese (vorläufige) Statistik zeigt, dass die Erhebung der Gendarmerie 1948 relativ exakt ist, wenn man bedenkt, dass ein Teil der überlebenden „Zigeuner“ nicht mehr in das Burgenland zurückgekommen ist. Darüber hinaus dürften auch einige durch Flucht nach Ungarn und dadurch überlebt haben, dass sie nicht als „Zigeuner“ erkannt wurden. So scheinen bei den ausgewerteten Akten von 914 Antragstellern nach dem Opferfürsorgegesetz 68 als Opfer eines „Lebens im Verborgenen“ auf.

¹³⁵ Unter Lackenbach scheinen nur jene auf, die tatsächlich ausschließlich in Lackenbach gefangengehalten wurden. Unter KZ auch jene, die zuvor einige Zeit in Lackenbach verbringen mussten.

Auf Grund der Personenangaben aus dem Aktenbestand der Opferfürsorge Wien und Burgenland konnte eine weitere auf konkreten Angaben basierende Schätzung der Population der Burgenland Roma für den Zeitraum nach 1945 unternommen werden.

Für das Jahr 1948 wurden zwei Bevölkerungsschnitte erstellt. Der erste Schnitt umfasste alle in den Abhörbögen nachweisbaren Personen, die im Jahr 1948 nachweislich am Leben waren, geordnet nach Geburtsjahrgängen. Dieser Bevölkerungsschnitt enthielt nur Rentenantragsteller und ihre Haushaltsangehörigen.

Der zweite Kontrollschnitt erfasste sämtliche Nichtrentenantragsteller, die im Jahre 1948 nachweislich am Leben waren, geordnet nach Geburtsjahrgängen, nicht jedoch deren Haushaltsangehörige. Die Addition von 932 Personen aus dem ersten Bevölkerungsschnitt mit den 495 Personen aus dem zweiten Bevölkerungsschnitt ergab eine Gesamtzahl von 1.427 Personen. Diese Zahl entsprach ziemlich genau der auf historischen Quellen basierenden Schätzung der österreichischen Überlebenden des Roma Holocaust von 1.500 bis 2.000 Personen.

6 Vermögensentzug durch Verbot des Schulbesuches

6.1 Schulbesuch von „Zigeunern“ in der Zwischenkriegszeit

Im Gegensatz zum übrigen Österreich war im Burgenland bis 1938 das Burgenländische Schulgesetz von 1924 gültig. Es gab kein öffentliches Schulwesen, zuständig waren die verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften, die mit Unterstützung der Gemeinden die Schulen unterhielten. Die Schulpflicht für „Zigeuner“-Kinder wurde erst 1924 eingeführt.¹³⁶

Behörden und Politiker schwankten während der gesamten Zwischenkriegszeit, wie die Schulpflicht und deren Umsetzung verstanden werden sollten: als Mittel zur Integration oder doch vorwiegend zur Disziplinierung. Von einer eindeutig repressiven Auffassung der Landesbehörden zeugen die Vorschläge des Sicherheitsamtes der Landesverwaltung im Juni 1922, die als einen von sieben Punkten die „Einführung des Schulzwanges für die Zigeuner Kinder und besonders strenge Überwachung der Regelmäßigkeit des Schulbesuches derselben seitens der Schulaufsichtsbehörden“ und gleichzeitige „strenge Bestrafung der Eltern bei Säumigkeit“ vorsahen.¹³⁷ Schwierigkeiten erwarteten die Behörden – „bei der Eigenart der Zigeuner“ – insbesondere darin, eine Regelung für Kinder aus wandernden Gruppen zu finden, „jedenfalls wäre darauf zu dringen, daß diese Kinder auch bei kurzem Aufenthalt an einem Orte oder in seiner Nähe die Schule dieses Ortes, ebenso wie andere Kinder, für die der Schulzwang nach den diesbezüglichen übernommenen ungarischen Gesetzen besteht, zu besuchen haben.“¹³⁸

136 Zum Folgenden siehe: Gesellmann, Die Zigeuner im Burgenland, Erich Körner: Der Zigeuner im Spiegel der Stegersbacher Ortschronik, in: Das Menschenrecht Jg. 22 Nr. 1 (1967), S. 5, Dietmar Hummer: Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Graz 1989.

137 Schreiben des Sicherheitsamtes, Landesverwaltungsamt für das Burgenland an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht vom 23. 6. 1922 betr. Zigeunerunwesen, Bekämpfung, ÖStA AdR, BKA, 20/2 18.250-23, 86.904/1929 Kt. 4745.

138 Schreiben des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, an das Bundesministerium für Inneres u. Unterricht vom 23. 3. 1923 betr. Zigeuner im Burgenland, Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff u. Genossen, ÖStA AdR, BKA, Inneres, 20/2 18.250/23, 86.904/1929 Kt. 4745.

Eine im Zusammenhang mit der Einführung der Schulpflicht kontrovers diskutierte Frage war die, ob „Zigeuner“-Kinder in die allgemeinen Schulen integriert oder in eigenen Schulen zusammengefasst werden sollten. Dabei konnte auch die schulische Segregation mit einem Anklang pädagogischen Wohlwollens begründet werden wie in der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Schürff, Obmann der Großdeutschen Volkspartei, und Genossen, „ob nicht zumindest in größeren Siedlungen eigene Schulen für Zigeuner Kinder bereitgestellt werden könnten mit Lehrern, die, entgegen der magyarischen Gewaltmethode, die Zigeunerfrage zunächst als pädagogisches Problem behandeln würden.“¹³⁹ Dies wurde jedoch vom Unterrichtsamt im Innenministerium mit nicht weniger wohlwollend-erzieherischen und ebenso paternalistischen Argumenten abgelehnt:

„Für die Kinder der Zigeuner, die in festen Siedlungen leben, wäre der Besuch der Ortsschule dann in erster Linie ins Auge zu fassen, wenn die Siedlung mit dem Orte in inniger Verbindung steht, denn die Unterbringung der Zigeuner Kinder in besonderen Schulen hält das Unterrichtsamt für kein geeignetes Erziehungsmittel; gerade die in vielen ungarischen Orten bestehende behördliche Absonderung der Zigeuner gegen die übrige Bevölkerung in eigenen Zigeunervierteln entfremdet und verwildert die Zigeuner immer mehr. Jedenfalls wird der gemeinsame Unterricht und der dadurch bedingte innigere Verkehr der Zigeuner Kinder mit denen der übrigen Bevölkerung die Einlebung der ersteren in die bürgerliche Ordnung und Gesittung mehr begünstigen, als besondere erzieherische Maßnahmen in eigenen Schulklassen.“¹⁴⁰

Allerdings hatte das Unterrichtsamt offensichtlich selbst Zweifel an der lückenlosen Umsetzung des Vorhabens, denn, wie es in der Beantwortung der Anfrage weiter heißt, es müsse bei Einzelsiedlungen doch „die Errichtung eigener Schulen ins Auge gefaßt“ werden, und „die Inangriffnahme einer einheitlichen Lösung der Frage des Schulbesuches der Zigeuner Kinder hält [. . .] das Unterrichtsamt dermalen, wo die Konsolidierung des burgenländischen Schulwesens über die ersten Anfänge noch nicht hinausgediehen ist und die gesetzliche Regelung der wichtigsten Fragen auf diesem Gebiete noch aussteht, für verfrüht.“¹⁴¹

139 Anfrage der Abgeordneten Dr. Schürff, Bichl, Bösch, Wimmer und Genossen an den Herrn Bundesminister für Inneres und Unterricht betr. die Zigeunerfrage im Burgenlande, Nationalrat, 105. Sitzung am 3. 5. 1922.

140 Ebd.

141 Ebd.

Tatsächlich wurde die Grundsatzentscheidung für die schulische Integration in der Praxis zumindest in einigen Orten unterlaufen. So berichtete die Polizeiabteilung der Burgenländischen Landesregierung dem Bundeskanzleramt Ende 1924: „In Stegersbach, Bez. Güssing z. B. musste für 26 schulpflichtige Zigeunerkinder eine eigene Klasse mit eigenem Lehrer geschaffen werden.“¹⁴² Tatsächlich stand die Ortsbevölkerung der Einschulung der Kinder aus „Zigeunerfamilien“ nach den Bedingungen des burgenländischen Schulgesetzes 1924 in die meist konfessionellen Volksschulen völlig ablehnend gegenüber. So fasste etwa der Gemeinderat von Unterwart – völlig jenseits seiner Kompetenz und Zuständigkeit – den Beschluss, einem Mädchen aus einer ansässigen „Zigeunerfamilie“ die Einschulung zu verweigern. In Stegersbach, wo sich ebenfalls eine große Opposition gegen die Einschulung der Kinder von „Zigeunern“ in die römisch-katholische, konfessionelle Volksschule gebildet hatte, organisierten engagierte Priester eine eigene „Zigeunerschule“. Entgegen der oben zitierten Meldung der Gendarmerie war dies kein Experiment der Burgenländischen Landesregierung, sondern ein Projekt katholischer Pädagogen. Selbst die Finanzierung erfolgte durch einen Schweizer Privatfonds.¹⁴³ Das Schulexperiment wurde von 1924–1927 geführt und dann eingestellt, es scheiterte wohl eher an finanziellen und bürokratischen Schikanen. So konnte der vorgeschriebene Lehrplan, der auch die Ungeheuerlichkeit eines Gegenstandes mit dem Titel „Die Zigeuner als Landplage“ enthielt, trotz Bemühungen kirchlicher Kreise nicht geändert werden.

Der Schulunterricht dürfte von den „Zigeunern“ sehr unterschiedlich angenommen worden sein. Der erwähnte Bericht der Polizeiabteilung hielt auch fest, dass „was den Schulbesuch der Zigeunerkinder anbelangt“, „eine merkliche Besserung eingetreten“ wäre. Die größten Schwierigkeiten ergäben sich in der kalten Jahreszeit, denn „die notdürftige Bekleidung dieser Armen bildet in vielen Fällen die Ursache des Fernbleibens von der Schule“.¹⁴⁴

142 Schreiben der Polizeiabteilung, Burgenländische Landesregierung, an das Bundeskanzleramt vom 11. 11. 1924 betr. Zigeunerwesen, Bekämpfung, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1924.

143 Protokoll eines Gesprächs mit Studienrat Scharnagl in Eisenstadt über das Stegersbacher Schulexperiment mit Zigeunerkindern (1965), 1, Kopie im Aktenordner 1/7 Zeitungsausschnittsammlung, Schlagwort „Zigeuner“, DÖW Wien.

144 Wie FN 142.

Diese Aussage dürfte auf den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Oberwart zurückzuführen sein, in dem nicht nur die Schulpflicht für „Zigeunerkinder“ gefordert wurde, sondern auch „die Einführung von Unterrichtskursen für erwachsene Zigeuner“.¹⁴⁵ Wegen der notdürftigen Kleidung der Kinder schlug die BH Oberwart vor, aus Landes- und Gemeindemitteln Schulkleidung zu finanzieren. Die Kinder sollten darüber hinaus einmal wöchentlich gebadet werden. Wie groß das Problem der mangelnden Bekleidung war, zeigt sich auch an der Stegersbacher „Zigeunerschule“, wo zeitweise nur jene Kinder zum Unterricht zugelassen wurden, die einigermaßen ausreichend bekleidet waren.¹⁴⁶ Die Ressourcen für den Unterricht waren sehr knapp, wovon gerade die Kinder von „Zigeunern“ betroffen waren. Die BH Oberwart vermerkte dazu 1924: „Die Einschulung ist in vielen Fällen zufolge Ueberbelegen der Schulen nicht möglich, was z. B. auch in Oberwart der Fall ist“.¹⁴⁷

Insgesamt dürfte jedoch das Bildungsniveau der „Zigeuner“ in der Zwischenkriegszeit gestiegen sein, auch wenn das familiäre (analphabetische) Umfeld und das Desinteresse der Lehrkräfte dabei nicht sehr förderlich waren.

Berichte über Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der „Zigeuner“-Kinder ziehen sich jedoch bis in die späten dreißiger Jahre und zeugen auch vom allmählich sich verschärfendem Klima. So meldete z. B. der Bezirkshauptmann von Oberpullendorf eine Vielzahl diesbezüglicher Beschwerden aus dem Jahr 1937, ohne auf die Gründe des Fernbleibens und der übrigen Probleme näher einzugehen oder gar Verständnis zu zeigen: „Teilweise weigern sich die Zigeunerkinder die Schule regelmäßig zu besuchen und vagieren mit ihren bettelnd herumziehenden Mütter[n] herum, teilweise bringen diese dem ganzen Lehrgang ein geringes Interesse entgegen.“ Jedoch sei in jenen Orten, so die Bezirkshauptmannschaft, wo die „Zigeuner“ zerstreut wohnten, „auch der Schulbesuch der Kinder ein klagloser.“¹⁴⁸

145 Schreiben der BH Oberwart an die Burgenländische Landesregierung vom 18. 9. 1924 betr. Zigeunerwesen, Bekämpfung, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1924.

146 Hummer, Die Zigeuner im Burgenland, S. 41.

147 Lagebericht der BH Oberwart 1924, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1924.

148 Schreiben der BH Oberpullendorf an die Burgenländische Landeshauptmannschaft vom 28. 2. 1938 betr. Bekämpfung des Zigeunerwesens, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe V.

6.2 Das Verbot des Schulbesuches

Mit dem „Anschluss“ änderte sich die Situation schlagartig. In zahlreichen Publikationen wird das Verbot des Schulbesuches „als eine der ersten Maßnahmen“ der Nationalsozialisten bezeichnet.¹⁴⁹ Es ist jedoch nicht sicher, ob im gesamten Burgenland sofort der Schulbesuch verboten wurde. Einige Quellen sprechen für ein sofortiges Verbot im März 1938; so berichtete die Gendarmerie Mogersdorf Ende November 1939, dass „mit dem Umbruch im März 1938 [. . .] den Zigeunern der Schulbesuch eingestellt“ wurde.¹⁵⁰ Auf der anderen Seite formulierte der nationalsozialistische Landeshauptmann Portschy im August 1938 in seiner Denkschrift das Verbot des Schulbesuches von „Zigeuner“-Kindern noch als Forderung.¹⁵¹ Der Erlass Portschys zum Verbot des Schulbesuches konnte zwar nicht aufgefunden werden, doch lässt sich nachweisen, dass er erst am 1. September ergangen ist.¹⁵² Höchstwahrscheinlich wurde das Verbot des Schulbesuches bereits ab März 1938 auf Initiative der lokalen Bevölkerung, der örtlichen NSDAP und Lehrer praktiziert, auch wenn der Erlass Portschys erst mit Beginn des Schuljahres 1938/39 wirksam wurde.

Die Zeitung „Grenzmark Burgenland“ berichtete am 4. September 1938 dazu:

„Im Sinne einer Weisung des Landeshauptmannes dürfen Zigeunerkinder nicht mehr eingeschult werden.
Man kann es unseren deutschen Volksgenossen nicht zumuten, daß sie ihre Kinder mit Zigeunern auf die gleiche Schulbank setzen lassen, da es doch

149 Vgl. z. B.: Steinmetz, Österreichs Zigeuner, S. 13, Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 56, Selma Steinmetz: Die Zigeuner, in: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 246.

150 Bericht des Gendarmeriepostens Mogersdorf an den Landrat in Feldbach vom 24. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940. Auch der Bürgermeister in Mogersdorf bestätigt dies: „Seit März 1938 besuchen die Zigeuner die Schule nicht mehr. Um die Zigeunerkinder zu einem anständigen Lebenswandel heranzuziehen, wäre es notwendig, daß sie von ihren Eltern getrennt werden u. in eigenen Schulen unterrichtet werden.“ Schreiben des Bürgermeisters in Mogersdorf an das Landratsamt in Feldbach vom 24. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

151 Portschy, Zigeunerfrage, S. 36.

152 Schreiben des Bezirksschulrates Baden an den Landesschulrat für Niederdonau vom 19. 11. 1938 betr. Zigeunerkinder, ÖStA AVA, Unterricht, 307.980/39.

eine Tatsache ist, daß die Nachkommen dieses Parasitenvolkes oft mit bösen Krankheiten behaftet sind und in sittlicher Hinsicht eine Gefährdung der deutschen Schüler bedeuten.¹⁵³

Der Erlass Portschys wurde auch dann noch in der Praxis angewandt, als nach dem 1. Oktober 1939 das nördliche Burgenland zu Niederdonau und das südliche zur Steiermark kam. Dies wird z. B. durch ein Schreiben des Gendarmeriepostens Jennersdorf an den Landrat in Feldbach vom 25. November 1939 bestätigt.

„Was den Schulbesuch der Zigeunerkinder betrifft wird angeführt, dass diese Kinder zu den öffentlichen Volksschulen nicht mehr zugelassen werden, obwohl dieselben gerne in die Schule gehen möchten. Vor dem Umbruch, wo die Zigeunerkinder noch die Schule besuchen durften, bzw. dazu verhalten wurden, sind teilweise sogar ganz gute Lernerfolge erzielt worden.“¹⁵⁴

Dabei dürfte im übrigen Österreich der Schulbesuch während des Schuljahres 1938/39 noch möglich gewesen sein. Am 19. November 1938 fragte der Bezirksschulrat von Baden beim Landesschulrat für Niederdonau an, wie mit „Zigeuner“-Kindern verfahren werden sollte. Er habe vom Bezirksschulrat in Eisenstadt erfahren, dass im Burgenland der Schulbesuch verboten sei, jedoch bestehe eine derartige Regelung in Niederdonau nicht.¹⁵⁵ Sein Ersuchen um Weisung in dieser Angelegenheit wurde vom Landesschulrat an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien weitergeleitet. Ähnliche Anfragen kamen auch aus Wien. In diesem Zusammenhang argumentierte die Leitung der Mädchenvolksschule Schwechat Ende Dezember 1938 gegen den Schulbesuch zweier Mädchen:

„Da nun die Schule eine schicksals- und blutmäßig verbundene Gemeinschaft darstellt, ist das Verbleiben dieser rassefremden Kinder nach Auffassung der Leitung ein arger Verstoß gegen die nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätze. Über das Verbleiben der beiden Zigeunerkinder an der Schule wird Weisung erbeten.“¹⁵⁶

153 Bericht der „Grenzmark Burgenland“ vom 4. 9. 1938 betr. Musikverbot und Schulbesuchsverbot für Zigeuner, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 259 f.

154 Schreiben des Gendarmeriepostens Jennersdorf an den Landrat in Feldbach vom 25. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

155 Schreiben des Bezirksschulrates Baden an den Landesschulrat für Niederdonau vom 19. 11. 1938 betr. Zigeunerkinder, ÖStA AVA, Unterricht, 307.980/39.

156 Schreiben der Leitung der Mädchenvolksschule Schwechat an den Stadtschulrat Wien, IV. Inspektionsbezirk, vom 21. 12. 1938, ÖStA AVA, Unterricht, 307.980/39.

Ähnliche Meldungen lassen sich auch aus verschiedenen anderen Volksschulen Wiens nachweisen.¹⁵⁷

Oberregierungsrat Kurt Krüger vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien wandte sich am 2. November 1938 mit einer grundsätzlichen Anfrage an Wemmer im Stab des Stellvertreters des Führers in München. In seinem Schreiben stellte Krüger einen direkten Bezug zur Regelung für jüdische Kinder her und meinte, dass das „innerdeutsche Judenproblem in spätestens zwei bis drei Generationen gelöst sein wird, da die Juden im Reiche sich nur noch im geringen Umfange fortpflanzen. Anders liegt die Frage bei den Zigeunern. Diese sind meines Erachtens grundsätzlich ebenso zu behandeln wie die Juden. Sollen sie auch hinsichtlich der Aufnahme in die Schulen ebenso behandelt werden?“ Da sich die „Zigeuner“ stark vermehrten, so vertrat Krüger in der Folge die Ansicht, müssten Polizei- und Gerichtsbehörden jeden „Zigeuner“, „der ihnen vor die Hände kommt, sterilisieren.“¹⁵⁸ Aus dieser Anfrage entspann sich eine längere Kontroverse, wie mit den Kindern von „Zigeunern“ umgegangen werden sollte. Anfang Dezember 1938 wurde wiederum Krüger aktiv und fragte beim Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an, ob es angehe, dass

„in einzelnen Orten die Kinder von Zigeunern und Zigeunermischlingen über Weisung lokaler Schulbehörden von dem Besuche der Pflichtschulen ausgeschlossen worden sind. Weiters wurden von den Landesschulbehörden bei meiner Dienststelle Anfragen gestellt, ob die Kinder von Zigeunern, Zigeunermischlingen und Negermischlingen zum Besuche der öffentlichen, für Nichtjuden bestimmten Schulen zuzulassen wären. [. . .] Nach den im Lande Österreich geltenden Schulbesuchsvorschriften sind die genannten Kinder zum Besuche der Pflichtschulen verhalten. Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, die den Ausschluß dieser Kinder vom Besuche der Wahlschulen vorsehen.“¹⁵⁹

157 Beilagen zum Schreiben des Stadtschulrates für Wien an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, vom Dezember 1938, ÖStA AVA, Unterricht, 47.507/1938.

158 Schreiben des Oberregierungsrates Kurt Krüger an Wemmer im Stab des Stellvertreters des Führers vom 2. 11. 1938, ÖStA AVA, Unterricht, VI-2a 313.026a/1939/. Vgl.: Guenter Lewy: *The Nazi Persecution of the Gypsies*. Oxford 2000, S. 56 ff.

159 Schreiben des Oberregierungsrates Kurt Krüger an den Reichsminister f. W., E. u. V. in Berlin vom 2. 12. 1938, ÖStA AVA, Unterricht, 41.906/38.

Während noch eine Antwort des Reichsministeriums ausstand, versuchte Krüger den Entscheidungsprozess zu beschleunigen. Er verfasste am 15. Februar 1939 einen neuerlichen Bericht an den Reichsminister, in dem er vorschlug, die „ZigeunerKinder“ den „Judenschulen“ zuzuweisen. Er deutete an, dass das de facto einem Ausschluss der „ZigeunerKinder“ gleichkäme, da diese eher im ländlichen Raum lebten: „Im Falle der Ausschließung der ZigeunerKinder aus den allgemeinen öffentlichen Schulen würden diese Kinder in Gegenden, wo Judenschulen nicht erreichbar sind, staatlicherseits unbeschult bleiben, ebenso wie die dort befindlichen JudenKinder.“¹⁶⁰

Gleichzeitig sandte er neuerlich einen Durchschlag dieses Schreibens an Wemmer im Stab des Stellvertreters des Führers und ersuchte diesen um Bekanntgabe seines Standpunktes.¹⁶¹ Wemmer übergab das Schreiben an Reischauer im Stab des Stellvertreters des Führers, der am 7. März ablehnend reagierte:

„Ich darf Ihnen hierzu grundsätzlich mitteilen, dass es nicht zweckmäßig erscheint, die Maßnahmen in der Judenfrage dadurch zu verwässern, daß man ohne weiteres die für Juden getroffenen Sondermaßnahmen auf alle Fremdrassigen ausdehnt und Juden und sonstige Fremdrassige gleichstellt.

Im übrigen stellt die Zigeunerfrage auch ein Problem für sich dar, dessen Schwierigkeit neben dem rassenmäßigen Gebiet vor allem in engem Zusammenhang mit der Regelung der Asozialenfrage steht.

Ich möchte die Frage der Beschulung der ZigeunerKinder aus diesem Fragenkomplex nicht herausnehmen.“¹⁶²

Krüger beharrte weiterhin auf seinem Standpunkt und hatte inzwischen Unterstützung durch Dr. Rudolf Frerks¹⁶³ vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP gefunden. Frerks, der sich gerade als Unterarzt der Wehrmacht in Wien aufhielt, hatte offenbar auf Anregung Krügers die Zigeunerkolonien im Burgenland besichtigt und unterstützte laut Krüger die Separierung der „ZigeunerKinder“. Außerdem argumentierte Krüger, dass soeben der

160 Schreiben des Oberregierungsrates Kurt Krüger an den Reichsminister f. W., E. u. V. vom 15. 2. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, 307.980/39.

161 Schreiben des Oberregierungsrates Kurt Krüger an Wemmer im Stab des Stellvertreters des Führers vom 15. 2. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, 307.980/39.

162 Schreiben Reischauer im Stab des Stellvertreters des Führers an Krüger vom 1. 3. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, VI-2a 313.026a/1939/.

163 Manchmal auch Frercks geschrieben.

Oberbürgermeister in Köln ebenfalls angeordnet hatte, die „Zigeunerkin-
der“ in besonderen Klassen zusammenzufassen. „Wenn ich nicht, notfalls
telefonisch oder telegraphisch, bis zum 15. März gegenteiligen Bescheid
erhalte, werde ich einen entsprechenden Erlass für Österreich herausge-
ben, auf Grund dessen die Zigeunerkin-
der und die Zigeunermischlinge
[. . .] entsprechend zu behandeln sind wie die Judenkin-
der.“¹⁶⁴

Zu einem derartigen Erlass Krügers kam es nicht, sondern Krüger
sammelte Material für die weitere Argumentation. Der Minister für innere
und kulturelle Angelegenheiten in Wien fragte Ende März bei den Lan-
desschulräten für Niederdonau, Steiermark, Kärnten und beim Stadt-
schulrat in Wien an, wie viele Kinder von „Zigeunern“ schulpflichtig
waren und welche Möglichkeiten es gebe, diese separat in eigenen Klassen
zu unterrichten.¹⁶⁵ Nach der Antwort des Stadtschulrates für Wien vom
Mai 1939 besuchten 66 Kinder die Volksschule und fünf die Hauptschule
(vgl. Tabelle 4). Er schlug vor, diese Kinder in Zukunft nur noch in zwei
einklassigen Schulen zu unterrichten.¹⁶⁶

**Tabelle 4: Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“
im Reichsgau Wien (Mai 1939)**

Gemeindebezirk	Anzahl der „Zigeunerkin- der“
10	16
11	1
19	3
21	33
22	5
23	7
24	3
25	3
Gesamt	71

¹⁶⁴ Schreiben des Oberregierungsrates Kurt Krüger an Reischauer im Stab des Stellvertre-
ters des Führers vom 11. 3. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, VI-2a 313.026a/1939/.

¹⁶⁵ Schreiben des Ministers für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, an die
Landesschulräte für NÖ, Steiermark, Kärnten und den Stadtschulrat in Wien vom
23. 3. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, VI-2a 313.026a/1939/.

¹⁶⁶ Schreiben des Landesschulrates für Wien an den Minister für innere und kulturelle
Angelegenheiten vom 22. 5. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, 326.297/39.

Die größte Anzahl von „Zigeunerkindern“ meldete der Landesschulrat des Reichsgaues Steiermark. Nach den Angaben des Bezirksschulrates von Oberwart waren 1.071 und damit 22% aller Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen worden (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Steiermark (Mai 1939)

	Anzahl der schulpflichtigen „Zigeunerkin- der“	Anzahl der schulpflichtigen „Arier“	Gesamt	„Zigeuner- kinder“ in %
Untervart	45	154	199	22,6%
Oberwart	81	507	588	13,8%
Kemetten	47	317	364	12,9%
Litzelsdorf	3	269	272	1,1%
Allhau	28	171	199	14,1%
Kitzladen	17	50	67	25,4%
Loipersdorf	29	146	175	16,6%
Buchsachsen	69	100	169	40,8%
Neustift a. d. L.	60	81	141	42,6%
Schreibersdorf	72	63	135	53,3%
Grafenschachen	16	162	178	9,0%
Wiesfleck	17	117	134	12,7%
Aschau	40	83	123	32,5%
Weinberg	12	17	29	41,4%
Willersdorf	8	46	54	14,8%
Bernstein	65	160	225	28,9%
Redlschlag	3	59	62	4,8%
Grodnau	47	57	104	45,2%
Mönchmeierhof	14	67	81	17,3%
Spitzzicken	19	32	51	37,3%
Goberling	22	114	136	16,2%
Jabing	24	145	169	14,2%
Kleinpetersdorf	7	47	54	13,0%
Zuberbach	8	67	75	10,7%
Althodis	22	46	68	32,4%
Podgoria	9	26	35	25,7%
Rumpersdorf	20	24	44	45,5%
Schandorf	8	94	102	7,8%
Welgersdorf	5	52	57	8,8%
Kleinbachselten	37	61	98	37,8%
Rohrbach a. d. T.	26	92	118	22,0%
Glashütten b. Schl.	17	23	40	42,5%
Günseck	11	39	50	22,0%
Holzschlag	86	61	147	58,5%
Sulzriegel	18	19	37	48,6%
Unterschützen	45	82	127	35,4%
St. Kathrein	9	36	45	20,0%
Harmisch	5	47	52	9,6%
Gesamt BSR Oberwart	1.071	3.733	4.804	22,3%
Gesamt BSR Fürstenfeld	325	unbek.	unbek.	
Gesamt Reichsgau Steiermark	1.396	unbek.	unbek.	

Der Bezirksschulrat von Oberwart sprach sich aufs heftigste gegen eine (Wieder-)Einschulung von „Zigeunerkindern“ aus. Er begründete das mit hygienischen, wirtschaftlichen und unterrichtstechnischen Argumenten, die er jeweils rassistisch verbrämte. Er schlug vor, dass nur dann Unterricht stattfinden könnte, wenn alle Zigeuner sich in einem Sammelager befänden. Ablehnend äußerte sich auch der Bezirksschulrat Fürstenfeld.¹⁶⁷

Tabelle 6: Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Niederdonau (Juli 1939)ⁱ⁾

Bezirksschulrat (BSR)	Anzahl der schulpflichtigen „Zigeunerkinder“
BSR Amstetten	2
BSR Baden	1
BSR Bruck a. d. L.	19
BSR Eisenstadt	222
BSR St. Pölten Land	14
BSR Melk	9
BSR Neunkirchen	11
BSR Oberpullendorf	118
BSR Wiener Neustadt Land	1
BSR Zwettl	11
BSR Neusiedl a. See	58
BSR Nikolsburg	11
BSR Neubistritz	2
Gesamt Reichsgau Niederdonau	479

ⁱ⁾ Schreiben des Landesschulrates Niederdonau an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien vom 6. 7. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, VI-3a 327.994/39.

Der Landesschulrat Niederdonau erklärte, dass es wohl möglich wäre, einen Teil der „Zigeunerkinder“ in eigenen Schulen zusammenzufassen,

¹⁶⁷ Schreiben des Bezirksschulrates Oberwart an den Landesschulrat in Graz vom 15. 5. 1939 betr. Schulbesuch von Zigeunerkindern, ÖStA AVA, Unterricht, 326.297/39, Schreiben des Bezirksschulrates Fürstenfeld an den Landesschulrat in der Steiermark vom 19. 5. 1939 betr. Schulbesuch der Zigeunerkinder, ÖStA AVA, Unterricht, 326.297/39.

wies jedoch darauf hin, „dass in der letzten Zeit viele erwachsene Zigeuner in Arbeitslagern vereinigt würden und die Vermutung liegt nahe, dass zum Teil auch schulpflichtige Kinder mit den Eltern verschickt wurden.“¹⁶⁸

Tabelle 7: Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ im Reichsgau Kärnten (Mai 1939)ⁱ⁾

Landesschulrat Kärnten	Anzahl der schulpflichtigen Kinder von „Zigeunern“
Ferlach	5
Seebach bei Villach	13
Vellach bei Villach	5
Thörl-Maglern	1
Ferlach	4
Gesamt Reichsgau Kärnten	28

ⁱ⁾ Schreiben des Landesschulrates für Kärnten an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 13. 5. 1939 betr. Schulbesuch von Zigeunerkindern, ÖStA AVA, Unterricht, 326.297/39.

Auf Grund der Tatsache, dass die Kinder verstreut lebten, kam für den Landesschulrat für Kärnten eine Zusammenfassung in einer Klasse nicht in Frage.

Tabelle 8: Schulpflichtige Kinder von „Zigeunern“ (Mai 1939)

Reichsgau	Anzahl der schulpflichtigen Kinder von „Zigeunern“
Wien	71
Steiermark	1.396
Kärnten	28
Niederdonau	479
Gesamt	1.974

¹⁶⁸ Ebd.

Offenbar als Kompromiss zwischen Krüger und dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP einerseits und auf Grund der ablehnenden Haltung des Stabs des Stellvertreters des Führers andererseits erfolgte am 15. Juni 1939 der Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der die Frage des Schulbesuches der „ZigeunerKinder“ regeln sollte:

„Die Zulassung von Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besitzen und demgemäss nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich abzulehnen. Soweit aus der Tatsache, dass diese Kinder nicht beschult sind, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gefahren erwachsen, wird es Sache der Polizeiverwaltung sein, mit entsprechenden Massnahmen, gegebenenfalls mit der Ausweisung dieser Elemente einzuschreiten.

Bei Zigeunerkindern, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher schulpflichtig sind, wird eine grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme nicht angängig sein. Da die Zahl der ZigeunerKinder in der Regel hierfür nicht ausreicht, wird es auch nicht möglich sein, für sie besondere Schulen einzurichten. Soweit solche Kinder in sittlicher oder sonstiger Beziehung für ihre deutschblütigen Mitschüler eine Gefahr bilden, können sie jedoch von der Schule verwiesen werden. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, die Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen.“¹⁶⁹

Damit war ein weiterer Spielraum für die Schulbehörden geschaffen, der auch prompt genutzt wurde. In Wien verfügte der kommissarische Zweite Präsident des Stadtschulrates, Dr. Fritz, zu Schulbeginn des Schuljahres 1939/40, dass ZigeunerKinder nicht in die Schulen aufgenommen werden durften. Unter Berufung auf den oben zitierten Erlass des Reichsministeriums beauftragte Dr. Fritz die Schulleiter, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob auf Grund des früheren Verhaltens ein Antrag auf Ein- bzw. Ausschulung zu stellen wäre. Mitte November 1939 lagen die Ergebnisse vor: „sie lauten ausnahmslos auf Ausschulung wegen sittlicher und charakterlicher Gefährdung der deutschen Kinder. Die zu Beginn des Schuljahres verfügte allgemeine Ausschulung bleibt somit aufrecht.“¹⁷⁰ Gleichzeitig

169 Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV in Wien, vom 15. 6. 1939, ÖStA AVA, Unterricht, VI-3a 327.994/39.

170 Schreiben der staatlichen Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abt. II (Erziehung und Volksbildung), an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. 11. 1939 betr. Schulbesuch der ZigeunerKinder, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung in Wien, S. 355.

mit Wien empfahl indirekt der Landesschulrat von Niederdonau, nach den Möglichkeiten des Erlasses „ZigeunerKinder“ vom Schulunterricht auszuschließen.¹⁷¹ Auch wenn es für dessen Umsetzung keinen Beleg durch Quellen gibt, ist anzunehmen, dass in Niederdonau und wohl auch in der Steiermark, wo Portschy seit Auflösung des Burgenlandes die Stellung eines stellvertretenden Gauleiters inne hatte, der Erlass ähnliche Folgen hatte wie in Wien.

Aus den übrigen Reichsgauen gibt es kaum Informationen. Indirekt ist aus einem Schreiben der Landesbauernschaft Alpenland an den Leiter der Kriminalpolizeistelle in Salzburg von Anfang September 1940 zu schließen, dass in Salzburg wenigstens bis zum Ende des Schuljahres 1939/40 noch Kinder von „Zigeunern“ die Schule besuchten:

„In obiger Angelegenheit wurde bereits vor längerer Zeit ein Schriftwechsel zwischen dem Gauamt für Agrarpolitik, dem Gauleiter und Ihnen auf Grund einer Beschwerde des Gauamtes geführt. Anlass dazu gab der Umstand, dass die Volksschule in Leopoldskron auch von zahlreichen Zigeunerkindern besucht wurde, die gemeinsam mit den Kindern der einheimischen Landbevölkerung unterrichtet wurden. [. . .] Desgleichen schliesse ich mich dem Standpunkt des Gauamtes für Agrarpolitik an, dass es mit der Würde und Achtung vor dem deutschen Bauernstand unvereinbar ist, deutsche und ZigeunerKinder auf ein- und dieselbe Schulbank zu setzen.“¹⁷²

Spätestens mit der Einrichtung eines zentralen „Zigeunerlagers“ für den Reichsgau Salzburg im August 1940 dürfte auch dort der Schulunterricht für Kinder von „Zigeunern“ ein Ende gefunden haben.

6.3 Auswirkungen des Verbotes des Schulbesuches

Die vorhandenen Daten der Opferfürsorge erlauben es erstmals auch, fundierte Angaben zur Zahl der durch den entgangenen Schulbesuch geschädigten Roma und Sinti zu machen und dessen Auswirkungen abzuschätzen.

171 Täglicher Inlandslagebericht des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD in Wien an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, 18. 12. 1939, NA T 84 R 14 Frame 40.615 f., vgl. Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 3, S. 414.

172 Schreiben der Landesbauernschaft Alpenland an den Leiter der Kriminalpolizeistelle in Salzburg, Böhmer, vom 7. 9. 1940, SLA, RSTH, I/3 95/1940.

Vom Verbot des Schulbesuches waren die Geburtenjahrgänge 1924 bis 1938 betroffen. Die Überlebenschance von Kindern während der nationalsozialistischen Verfolgung war im Allgemeinen gering. Am ehesten bestand sie noch auf der Flucht (meist nach Ungarn) oder im Lager Lackenbach. Nur vier Überlebende aus Konzentrationslagern waren in den Jahren zwischen 1933 und 1935 geboren. Die Anzahl der in der Erhebung der Opferfürsorgeakten erfassten Antragsteller, die zwischen dem 1. August 1924 und dem 31. Juli 1938 geboren sind, beträgt 281, das sind 30,7% aller hierbei erfassten Überlebenden. Bei geschätzten 1.200 bis 1.400 überlebenden österreichischen „Zigeunern“ ergibt das hochgerechnet eine Zahl von etwa 360 bis 420 Personen. Da jedoch abgesehen vom Burgenland der Schulbesuch zum Teil bis 1940 möglich war, ist die tatsächliche Zahl der vom Verbot betroffenen Überlebenden etwas niedriger anzusetzen.

Die krassste Auswirkung des verbotenen Schulbesuchs besteht in Analphabetismus. Die Analphabetismusrate der österreichischen Sinti und Roma, die sich aus den Opferfürsorgeakten ablesen lässt, ist insgesamt erschreckend hoch. Von 460 RentenantragstellerInnen aus dem Burgenland waren 188 eindeutig als völlige AnalphabetInnen zu bezeichnen, das heißt, dass sie weder des Lesens noch des Schreibens kundig waren und ihre Unterschrift in der Form von Kreuzchen tätigten. Dies entspricht einem Anteil von 40,9%. Frauen unter den Rentenantragstellern waren vom Analphabetismus wesentlich stärker betroffen als Männer, wie die Tabelle 9 zeigt:

Tabelle 9: AnalphabetInnen unter den RentenantragstellerInnen nach dem OFG

	m		w		Gesamt
Analphabeten	47	25,0%	141	75,0%	188
Alphabeten	126	46,3%	146	53,7%	272
Gesamt	173	37,6%	287	62,4%	460

Die Analphabetismusrate ist unter den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1918 mit 56,6% am höchsten, bei den späteren Jahrgängen zeigen sich (bescheidene) Auswirkungen der Schulpflicht. Dennoch ist sie auch

bei der Gruppe der vom Verbot des Schulbesuchs Betroffenen noch immer hoch, nämlich bei 27 von 120 RentenantragstellerInnen oder 22,5%. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Angaben für die besonders betroffenen Geburtenjahrgänge ab etwa 1930, nämlich 8 von 47 oder 17%, auf Grund der geringen Zahl der Überlebenden nur wenig Aussagekraft haben.

Tabelle 10: AnalphabetInnen und AlphabetInnen unter den RentenantragstellerInnen nach dem OFG nach Geburtsjahrgängen

Geburtsjahrgänge	AnalphabetInnen		AlphabetInnen		Gesamt
bis einschl. 1918	105	56,5%	81	43,5%	186
1919 bis 1923	50	45,5%	60	55,5%	110
1924 bis 1938	27	22,5%	93	77,5%	120
1939–1945	0	0,0%	8	100,0%	8
nach 45	6	16,7%	30	83,3%	36
Gesamt	188	40,9%	272	59,1%	460

Die Tatsache, dass nur ein verschwindend geringer Bruchteil der Opferfürsorgeanträge von den Betroffenen selbst formuliert wurde sowie die rudimentäre Orthographie fast aller handschriftlichen Eingaben lassen außerdem vermuten, dass es in der Nachkriegszeit neben den eindeutigen Analphabeten noch einen großen Prozentsatz an Semialphabeten und sekundären Analphabeten unter Sinti und Roma gegeben haben dürfte. Selbst nach vorsichtigen Schätzungen dürfte der Anteil der AnalphabetInnen und SemialphabetInnen zumindest im Burgenland bis in die sechziger Jahre bei mindestens 70% gelegen sein.

Diese Zahlen sind nicht allein Folge des zwischen 1938 oder 1939 und 1945 verbotenen Schulbesuchs, ebenso liegen sie in den Mängeln des „Zigeunerschulwesens“ der Zwischenkriegszeit und der Tatsache begründet, dass (aus ökonomischen und gesundheitlichen Gründen, aber auch, weil es nicht gefördert wurde) nahezu in keinem Fall der Schulbesuch nach Kriegsende nachgeholt werden konnte. Und die Praxis der Ausgrenzung der Kinder von „Zigeunern“ durch das österreichische Schulwesen wirkte noch lange nach. Bereits Ende der fünfziger Jahre dokumentierte die italienische Mitarbeiterin der vatikanischen „Zigeuner“-Seelsorge Dr. Mirella Karpati die im Burgenland allgemein übliche Praxis,

„Zigeuner“-Kinder in die so genannten Sonderschulklassen abzuschieben.¹⁷³ Die Langlebigkeit dieser Praxis konnte noch in den siebziger Jahren in einer Studie des Innsbrucker Pädagogen Peter Meusburger dokumentiert werden.¹⁷⁴

In jedem Fall führte die skizzierte Bildungssituation, häufig in Verbindung mit gesundheitlichen Schädigungen, dazu, dass nur eine verschwindend geringe Minderheit der Holocaust-Überlebenden – aber auch ihrer Nachkommen – eine Berufsausbildung abschloss. Auch die „traditionellen“ Berufe wurden nur zu einem kleinen Teil weitergegeben und boten überdies größtenteils bald kaum mehr Einkommensmöglichkeiten. Insgesamt war die berufliche Situation nahezu der gesamten Gruppe von unqualifizierten Arbeitsplätzen, niedrigen Löhnen und häufiger, oft langer Arbeitslosigkeit geprägt.

173 Mirella Karpati: Romano Them. Trient 1962, S. 168–170.

174 Peter Meusburger: Beiträge zur Geographie des Bildungs- und Qualifikationswesens. Regionale und soziale Unterschiede des Ausbildungsniveaus der österreichischen Bevölkerung. Innsbruck 1980, S. 149–155.

7 Vermögensverlust durch Entzug der Gewerbeberechtigungen

Schon in der Zwischenkriegszeit war es für die „Zigeuner“ schwierig, legal ein Gewerbe auszuüben. Die Behinderung gewerblicher Tätigkeiten war auch ein Ziel des „Zigeuner“-Erlasses von 1888, der 1945 wieder in Kraft gesetzt wurde. Dieser bestimmte:

„Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, daß die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Umherwandern oder mit Musiklizenzen versehenen Zigeuner diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art mißbrauchen. Sollte dieses konstatiert werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnisschein abzunehmen.“¹⁷⁵

In einem aus dem Jahre 1924 stammenden Kommentar zum Erlass von 1888 wurde ergänzt, „daß durch die unter P. 12 getroffenen Anordnungen der St. E. v. 5. September 1888, Z. 39406, dahin eine Modifikation erleidet, daß die Ausstellung von Reiselegitimationen und Lizenzen zum Gewerbebetriebe im Umherwandern an Zigeuner zwar nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, jedenfalls aber tunlichst zu beschränken und nur ausnahmsweise mit größter Vorsicht zu erfolgen hat.“¹⁷⁶

Die Ausübung von ambulanten Gewerben – dazu gehörte auch der Verkauf der in Heimarbeit produzierten Produkte – war immer mit größten Schikanen verbunden. In einem Statthaltereierlass von 1902 waren die Bezirksbehörden angewiesen worden, „die im Laufe des Jahres auftauchenden Zigeuner mit Gewerbe- und Lizenzscheinen oder ähnlichen Befugnissen fremder Behörden“ zu kontrollieren und

„die Daten dieser Dokumente genauestens vorzumerken [. . .]. Da sich weiter bei Verleihung von Gewerbeberechtigungen an Zigeuner Unzukömmlichkeiten ergeben haben, findet die Statth. diesfalls folgendes zu eröffnen: 1. Gewerbeanmeldungen von Zigeunern sind nur dann entgegenzunehmen, wenn dieselben durch Geburtsmatrikelauszüge und durch Heimatscheine ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben. 2. (Überholt) 3. Es ist in

¹⁷⁵ Invigilierung auf Zigeuner, zitiert nach: Anton Pace (Hg.): Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Wien 1897, Bd. 3, S. 667.

¹⁷⁶ Abschrift, o. D., BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1924.

allen Fällen genau klarzustellen, ob der Anmelder das Gewerbe, wenn er auch für dasselbe einen festen Standort angegeben hat, nicht doch im Umherziehen auszuüben beabsichtigt, in welchem Falle – abgesehen vom § 60 der Gewerbeordnung – die Bestimmungen des Hausierpatents, bzw. die Vorschriften über die sonstigen Wandergewerbe in Anwendung zu kommen haben. 4. Im Hinblick auf § 5 der Gewerbeordnung ist stets eingehend zu erheben, ob der Gewerbeanmelder von den Gerichten etwa bereits bestraft ist und hiernach die Frage, ob ein Mißbrauch des Gewerbes zu besorgen wäre, mit Strenge zu beurteilen.¹⁷⁷

Durch die Wandergewerbeverordnung von 1924 waren die ansässigen Gewerbetreibenden prinzipiell bevorzugt worden. Wenn überhaupt ein Wandergewerbe genehmigt wurde, dann nur für einzelne Bezirke oder Gemeinden bzw. nur in jenen, in denen es schon bis dahin üblich war. Außerdem musste der Bedarf nachgewiesen werden, wobei die ansässigen Gewerbetreibenden ein Mitspracherecht hatten.¹⁷⁸ Die Berufungsinstanz gegen diese Bescheide war dabei der Landeshauptmann, eine Regelung, die erst 1950 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. In der Konkurrenz zwischen ansässigen und fahrenden Gewerbetreibenden hatten die ansässigen, vertreten durch die Kammern, die besten Möglichkeiten, sich zu schützen.

Das Hausiererpatent von 1852 und weitere danach hinzugekommene Beschränkungen regelten bis nach 1945 den Handel mit Waren, der im Umherziehen von Ort zu Ort ohne bestimmte Verkaufsstätte betrieben wurde.¹⁷⁹ Auch dieses Gewerbe wurde nach und nach, insbesondere in der Zwischenkriegszeit, zu Gunsten der ansässigen Kaufleute eingeschränkt. Nach 1934 durften überhaupt keine Hausierbewilligungen ausgestellt werden, und Übertretungen der Hausiervorschriften wie z. B. mit Waren, die vom Hausierhandel ausgeschlossen waren, oder Hausieren ohne Bewilligung wurden streng bestraft.¹⁸⁰

Zu der ohnehin äußerst restriktiven Vergabe von Gewerbescheinen kam 1933 noch eine Gewerbesperre, um den durch die hohe Arbeitslosigkeit verstärkten Zuzug zu den verschiedenen Gewerben einzudämmen.¹⁸¹

177 Abschrift Circular-Erlaß vom 23. 6. 1902 der K. k. nö. Statthalterei, NÖLA BH Horn XI/1939 Sch. 518.

178 Rieger, Roma und Sinti, S. 89.

179 S. 96.

180 S. 98.

181 S. 79.

Durch die Gewerbesperre, die 1934 durch das so genannte „Untersagungsgesetz“ ersetzt wurde, sollte die Ausübung aller Gewerbe verhindert werden, wenn „die Wettbewerbsverhältnisse nach Überzeugung der Gewerbebehörde im allgemeinen oder im näheren Umkreis des in Aussicht genommenen Standortes durch die Eröffnung des Betriebes in wirtschaftlich ungesunder Weise beeinflusst würden“.¹⁸² 1937 wurde dieses durch ein neuerliches Untersagungsgesetz abgelöst, das bis 1952 in Geltung blieb.¹⁸³ Diese gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit der „Zigeunerverordnung“ von 1888 boten jede Handhabe, eine Aufnahme von Gewerben durch „Zigeuner“ zu verhindern.¹⁸⁴ Die „Zigeuner“ waren insbesondere dadurch behindert, dass seit 1934 bei der Anmeldung eines Gewerbes ein „behördliches Sittenzeugnis“ beizubringen war, das Auskunft über Ausschließungsgründe nach der Gewerbeordnung geben sollte, worunter auch Vergehen „aus Gewinnsucht“ und „gegen die öffentliche Sittlichkeit“ zählten.¹⁸⁵ Dieses Gesetz wurde im Nationalsozialismus durch die Untersagungsnovelle von 1938 in vielen Bestimmungen verschärft.¹⁸⁶

Die Versuche der Einschränkung der Gewerbeausübung, wie zum Beispiel das Verbot des Musizierens, von „Zigeunern“ sind eng im Zusammenhang mit der Einführung von Zwangsarbeit zu sehen. Tatsächlich hatten viele „Zigeuner“ Musiker- und Kapellmeisterberechtigungsscheine, wie auch verschiedene andere Gewerbeberechtigungen, die ihnen ein legales Einkommen ermöglichten. Portschy betonte, dass „zwar ein Teil der Zigeuner zu verschiedenen Arbeiten herangezogen“ würde, also Zwangsarbeit leistete, doch es gebe „noch viele Zigeuner“, „die unter Berufung auf ihre behördlicherseits erteilte Berechtigung [zum Musizieren] ihr Leben wie bisher ohne jedwede ernste Arbeit weiter fristen wollen.“

182 Bundesgesetz vom 19. 10. 1934 über außergewöhnliche gewerberechtliche Maßnahmen an Stelle der Gewerbesperre, BGBl 1934/323, § 3, zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 79.

183 Rieger, Roma und Sinti, S. 80.

184 Jedoch auch die Gewerbeordnung von 1952 bot weiterhin jede Möglichkeit, gebundene Gewerbe, wie z. B. das Marktfahrgewerbe, zu beschränken.

185 Rieger, Roma und Sinti, S. 80.

186 Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, betr. die Bekanntmachung über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, GBlÖ 1939/1435.

„Es geht wohl nicht an, dass heute, in der Zeit der harten Aufbauarbeit eine Gruppe von Menschen noch immer nicht zur Einsicht gekommen ist, dass das Parasitenleben der Vergangenheit angehört und in deutschen [sic!] Reiche unter keinen Umständen geduldet wird.“¹⁸⁷

Portschy berief sich darauf, dass „dieses nichtstuerische liederliche Verhalten“ unter den „schaffenden Volksgenossen berechtigten Unwillen“ auslöse und dadurch die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ gefährdet seien, und forderte die Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes und alle Landeshauptmannschaften der „Ostmark“ auf, den burgenländischen „Zigeunern“ die Lizenzen zu entziehen, sollten sie dort auftauchen. Offenbar ging es ihm darum, den „Zigeunern“ jedwede legale Tätigkeit außerhalb der von ihm forcierten Zwangsarbeit zu unterbinden.¹⁸⁸ Tatsächlich begannen die Bezirkshauptmannschaften nur wenige Tage nach diesem Schreiben systematisch die Lizenzen einzuziehen.¹⁸⁹

Durch einen Erlass des Reichsführers-SS vom 8. Dezember 1938 wurde die Gangart gegen die gewerbetreibenden Roma und Sinti wesentlich verschärft.

„5. (1) Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist stets eingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 57 bis 57b, 62 GewO.) vorliegen. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(2) Besitzt ein Zigeuner, ein Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person einen Wandergewerbeschein, der bei strenger Handhabung der geltenden Bestimmungen hätte versagt werden können, so ist er vorläufig abzunehmen und der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden. Diese hat sodann bei der Behörde, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, die Zurücknahme des Scheines (§ 58 GewO.) anzuregen. Entsprechendes gilt, wenn auferlegte Beschränkungen (§§ 60, 60b GewO.) verletzt, gesetzliche Pflichten (§ 60c GewO.) nicht erfüllt oder Verbote (§ 60a GewO.) übertreten werden.

(3) Von der Erteilung der Erlaubnis von Vorführungen (§ 60a GewO.) ist tunlichst abzusehen.“¹⁹⁰

187 Schreiben der Burgenländischen Landeshauptmannschaft, gez. Portschy, an alle Bezirkshauptmannschaften [u. a.] vom 31. 8. 1938 betr. Verbot zum Musizieren von Zigeunern, KLA, Landesregierung, Präs. Kt. 711, 3–6, Zl. 11.694.

188 Siehe dazu auch: Bericht der „Grenzmark Burgenland“ vom 4. 9. 1938 betr. Musikverbot und Schulbesuchsverbot für Zigeuner, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 259 f.

189 Siehe dazu zahlreiche Einziehungsverfahren: BLA, BH Oberpullendorf, 9-XI-101-500/1938.

190 Erlass des RFSS vom 8. 12. 1938 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, WrStLA, Gauamt für Sippenforschung, A 2–4.

Gerade die Gendarmerie war oft treibende Kraft beim Entzug der Gewerbeberechtigungen. Aus den periodischen Berichten geht hervor, dass zwar fast alle von der Gendarmerie aufgegriffenen „Zigeuner“ Gewerbeberechtigungen hatten, vor allem Pferdehändler und Marktfahrer, doch stets wurde der Generalverdacht geäußert, diese Gewerbe dienten nur dazu zu verhindern, dass sie als „Landstreicher“ festgenommen wurden. Inwieweit hier vor allem die Konkurrenz zu anderen Händlern eine Rolle spielte, kann nur vermutet werden. So meldete z. B. der Gendarmerieposten Schweiggers, Bezirk Zwettl,

„daß die von hieraus kontrollierten Zigeuner Gewerbescheine auf Marktfirantie vorwiesen.

Diese Gewerbescheine berechtigen die Zigeuner zum Nomadentrieb, wegen ihr Hauptgewerbe Diebstähle und Betrügereien sind.

Den Sicherheitsorganen wird durch die Ausstellung von Gewerbescheinen auf Marktfirantie an Zigeuner die Handhabung des Erl., die Zigeuner auf jede Art zu belästigen, eingeschränkt und dadurch auch das Recht, die Zigeuner wegen Landstreicherei dem Gerichte einzuliefern, genommen.

Größtenteils führen die Zigeuner mit Marktfahrgewerbescheinen keine Waren mit. Sie äußern sich immer dahin, daß sie sich die Waren in eine [sic!] Ortschaft, wo in der nächsten Zeit ein Jahrmarkt stattfindet, hinsenden lassen.“¹⁹¹

Der Gendarmerieposten fühlte sich also in seinem Recht, „Zigeuner“ zu schikanieren und bei Gericht anzuzeigen, beeinträchtigt. Dabei konnte dieser keinen einzigen Vorfall mit „Zigeunern“ im Jahr 1938 melden. Der Gendarmerieposten Schweiggers forderte außerdem in seinem Bericht vom 14. Dezember 1938 als Maßnahme gegen die „Zigeuner“ die Einhaltung des Reichsvolksschulgesetzes, zu einem Zeitpunkt, wo der Schulbesuch von „Zigeunerkindern“ im Burgenland längst verboten war. Die treibende Kraft gegen die Gewerbetätigkeit von „Zigeunern“ war also die Gendarmerie, die diesen – wie schon im 19. Jahrhundert und in der Zwischenkriegszeit – von vornherein unlauteres Verhalten unterstellte. Abgesehen von der antiziganistischen Tradition der Sicherheitsorgane kann nur vermutet werden, inwieweit hier vor allem die Konkurrenz zu anderen Händlern, insbesondere zu den ansässigen Geschäftsleuten, eine Rolle spielte. Gegenüber dem 19. Jahrhundert hatte sich in der Zwischenkriegszeit die Mobilität der Bevölkerung am Land vergrößert, so-

191 Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos Schweiggers, Bez. Zwettl, an die BH Zwettl vom 14. 12. 1938, Niederösterreichisches Landesarchiv (= NÖLA), BH Zwettl, Gr. XI 153/1943.

dass sie nicht mehr in gleichem Maße auf fahrende Händler angewiesen war. Damit veränderte sich auch die Struktur des Handels, der immer mehr in der Lage war, auch am Land in fixen Geschäften zu überleben.

Für die Roma bedeutete die Untersagung und Verunmöglichung der Gewerbeausübung nach 1938, sei es als Ausübende eines Wandergewerbes, sei es im Rahmen eines Hausiererpatentes, eine Zerstörung ihrer traditionellen Einkommensmöglichkeiten.

Nach 1945 wurden weiterhin Sittlichkeitszeugnisse und die von den Nationalsozialisten eingeführten Leumundsnoten eingefordert. Konnte ein Anwärter auf einen Gewerbeschein diese Zeugnisse nicht beibringen, so holte die Gewerbebehörde selbst ein polizeiliches Leumundszeugnis, einen Strafregisterauszug oder auch gemeindeamtliche Leumundsäußerungen ein.¹⁹² Damit war einer Ablehnung von „Zigeunern“ aus rassistischen Motiven Tür und Tor geöffnet.

Nachdem in der Zwischenkriegszeit die Bedeutung der traditionellen Berufe der „Zigeuner“ zurückgegangen war, verstärkte sich dieser Prozess in den fünfziger und sechziger Jahren. Unmittelbar nach der Rückkehr aus den Lagern versuchten viele, noch einmal die Gewerbe aufzunehmen.¹⁹³ So heißt es z. B. Ende Oktober 1948 in einer Meldung des Gendarmeriepostenkommandos Wiesen, wo 15 Erwachsene und 7 Kinder als „Zigeuner“ ausgewiesen wurden und über deren Arbeitstätigkeit berichtet wurde:

„Die im hiesigen Postenrayone wohnhaften Zigeuner arbeiten zum grössten Teil in der Landwirtschaft, woselbst die Genannten lediglich Gelegenheitsarbeiten verrichten, da sie die meiste Zeit in ihren Hütten das Bürsten- und Besenbindergewerbe ausüben, von welcher Arbeit sie den grössten Teil ihres Lebensunterhaltes bestreiten.“¹⁹⁴

Diese Tätigkeit dürfte die in Wiesen ansässige Familie längere Jahre ausgeübt haben, wie aus den monatlichen Berichten der Gendarmerie hervorgeht.¹⁹⁵ Über die Berufstätigkeit von Zigeunern meldete weiters z. B. der

192 Rieger, Roma und Sinti, S. 79 ff.

193 Vgl. Rieger, Roma und Sinti, S. 74 ff.

194 Monatsmeldung Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Wiesen an die BH in Mattersburg vom 25. 10. 1948, BLA, BH Mattersburg, Gr. XI Situationsberichte 1948–1949.

195 Monatsmeldung Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Wiesen an die BH in Mattersburg vom 25. 1. 1950, BLA, BH Mattersburg, Gr. XI Situationsberichte 1950–1951.

Gendarmerieposten Neudörfel Ende Februar 1950 an die BH Mattersburg, dass von den 19 im Postenrayon lebenden „Zigeunern“ zwei eine Arbeitslosenunterstützung bezogen, einer Gelegenheitsarbeiten verrichtete, einer im Kohlebergwerk arbeitete, einer Heimarbeit verrichtete, zwei Altersrentner und acht im Haushalt tätig waren und vier Kinder in die Schule gingen.¹⁹⁶ In Pötttsching – dort lebten acht Erwachsene und sechs Kinder – meldete der zuständige Gendarmerieposten, „sämtliche Zigeuner beschäftigen sich mit Gelegenheitsarbeiten.“¹⁹⁷

Neben der immer geringer werdenden Bedeutung der traditionellen Gewerbe fanden die „Zigeuner“ meist nur Arbeit als Fabrikarbeiter, Hilfskräfte am Bau und als Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Wegen der mangelnden Schulausbildung und der Ablehnung als „Zigeuner“ war es für viele sehr schwierig, Lehrstellen zu bekommen.

Bereits 1946 hätten die Opfer des Nationalsozialismus ihre durch die Nationalsozialisten entzogenen Gewerbeberechtigungen zurückerhalten sollen.¹⁹⁸ Neuanträge scheiterten allzu oft am Stereotyp „Zigeuner“. So berichtet Barbara Rieger von einem Sinto, der 1945 nach mehreren Jahren Haft in verschiedenen Konzentrationslagern einen Gewerbeschein für Marktfahrer beantragte. Trotz Befürwortung durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft sprach sich das Marktamt gegen die Erteilung des Gewerbescheines aus, da nach

„ha. Dafürhalten [. . .] das Marktfahrgewerbe nur deshalb zur Anmeldung gebracht [wird], um damit andere unbefugte Handelstätigkeiten zu decken. Der Standort des Gesuchstellers befindet sich in einem ausgesprochenen Zigeunerviertel in Aspern und wird diese Gegend von der Asperner Bevölkerung im Volksmunde als ‚Zigeunerdörfel‘ bezeichnet. Ob der Gesuchsteller etwa selbst Zigeuner ist, kann von h. a. nicht festgestellt werden. Die Gattin des X., sowie dessen Kinder haben jedenfalls ein echt zigeunerisches Aussehen.“¹⁹⁹

196 Monatsmeldung Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Neudörfel an die BH Mattersburg vom 25. 2. 1952, BLA, BH Mattersburg, Gr. XI Situationsberichte 1952–1953.

197 Monatsmeldung Zigeunerunwesen, Gendarmeriepostenkommando Pötttsching an die BH Mattersburg vom 25. 11. 1952, BLA, BH Mattersburg, Gr. XI Situationsberichte 1952–1953.

198 Rieger, Roma und Sinti, S. 83.

199 Marktamtäußerung vom 29. 10. 1945, zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 119.

Nach Rieger wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, der Bewerber habe keinen Befähigungsnachweis erbracht. Das Verfahren zog sich bis 1954 hin, als die Berufung gegen den Bescheid vom Antragsteller zurückgezogen wurde.²⁰⁰ Die Stigmatisierung als „Zigeunerin“ durch die Polizei dürfte auch im Falle einer Salzburger Schleiferin und Regenschirmmacherin ausschlaggebend gewesen sein, dass ihr Antrag auf einen Gewerbebeschein 1946 abgelehnt wurde.²⁰¹ Die Angabe der Polizeidirektion, die „Zuständigkeit der Zigeunerin“ sei „derzeit noch ungeklärt“, obwohl sie seit 1935 in Salzburg wohnhaft gewesen war, gab der Wirtschaftskammer in Salzburg den Hinweis für die Einschätzung, dass „die Bewerberin nicht vertrauenswürdig“ sei. Da die Polizei bestätigt hatte, die Bewerberin habe keine Vorstrafen und „zur Zeit liegt auch sonst Nachteiliges nicht vor“, konnte die Einschätzung als nicht vertrauenswürdig nur durch das Stigma als „Zigeunerin“ verursacht worden sein. Die Antragstellerin hatte gleichzeitig um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft angesucht. Die Staatspolizei Salzburg übermittelte daraufhin eine Stellungnahme der Gewerbebehörde, die voll und ganz auf das „Zigeuner“-Stereotyp reduziert war:

„Die Staatspolizei erhebt jedoch gegen die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus nachgeführten Gründen Einspruch:

- 1.) XX [. . .] und ihre 10 Kinder [. . .] sind Zigeuner.
 - 2.) Gesuchstellerin und deren Angehörigen leben ausschließlich vom Hausierhandel, Schleifer- und Schirmmachergewerbe und würden ständig mit allerlei Ansprüchen an den österreichischen Staat herantreten.
 - 3.) Besitzt die Gesuchstellerin keinerlei Vermögen und wird von den erwachsenen Kindern erhalten.
 - 4.) Ist zu erwarten, daß die Gesuchstellerin, insbesondere deren Familienangehörige, mit dem Strafgesetzbuch des öfteren in Konflikt kommen.
- Die Staatsbürgerschaftsbewerber sind daher ablehnend zu beschreiben. Es wird jedoch gebeten die Ablehnungsgründe nicht bekannt zu geben.“²⁰²

200 S. 120.

201 Das Folgende zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 120.

202 Abschrift aus dem Akt über das Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 6. 6. 1946, zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 121.

Das Ansuchen um einen Gewerbebeschein wurde in der Folge von der Salzburger Landesregierung mit der Begründung abgelehnt, dass es keinen Bedarf gebe. Das Verfahren zog sich bis 1956 hin, bis der Antrag endgültig abgelehnt wurde.

Entsprechend dem Opferfürsorgegesetz 1947 sollten alle anerkannten Opfer des Nationalsozialismus bevorzugt Gewerbeberechtigungen erhalten, doch schon im November 1948 wurde diese Bestimmung durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau auf die Besitzer einer Amtsbescheinigung eingeschränkt. Bei Besitzern eines Opferausschusses sollten weiterhin Lokalbedarf und Wettbewerbssituation geprüft werden.²⁰³ Zwar wurde der Erlass zehn Jahre später aufgehoben²⁰⁴, doch hatte er in der Zwischenzeit Auswirkungen auf die Anträge von „Zigeunern“ auf eine Gewerbeberechtigung. Wie Rieger betont, wurden die Begünstigungen nach dem Opferfürsorgegesetz „höchst widerwillig gewährt und nach Möglichkeit unterwandert“.²⁰⁵ Das Misstrauen der Gendarmerie ging so weit, dass einer Schleiferin im Februar 1950 von der Gendarmerie ihr Identitätsausweis als auch die Bestätigung, in mehreren Konzentrationslagern inhaftiert gewesen zu sein mit der Begründung abgenommen wurde, dass eine solche Bestätigung „mißbraucht werden könnte, sofern sie überhaupt echt ist“.²⁰⁶

Tatsächlich gab es für die „Zigeuner“ viele Hindernisse, Gewerbe legal auszuüben. Eine Voraussetzung war, dass sie keine Vorstrafen aufwiesen, was aber viele auf Grund der Tatsache, dass sie als „Zigeuner“ stigmatisiert waren, und wegen der daraus folgenden Strafen wie wegen z. B. Vagabondage oder illegaler Gewerbeausübung nicht erfüllen konnten. Unbefugtes Hausieren, Scherenschleifen ohne Gewerbebeschein, Schleichhandel und Schwarzmarkt (statt legaler Marktfahrer) war bis 1955 für viele überlebenden „Zigeuner“ die einzige Möglichkeit, an ihre frühere Gewerbeausübung anzuknüpfen und Geld zu verdienen. Allerdings schrumpfte nicht nur der Markt für diese illegalen Gewerbe, auch wurden sie zunehmend hart bestraft. Rieger berichtet vom einem Fall, wo ein „Zigeuner“, der als „Zigeuner“ von 1938 bis 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern

203 Rieger, Roma und Sinti, S. 85 f.

204 S. 86.

205 S. 87.

206 Zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 87.

inhaftiert gewesen war, zu 420 Tagen Arrest wegen unbefugten Hausierhandels verurteilt wurde.²⁰⁷ Obwohl das Landesgericht für Strafsachen „Zweifel an der Berechtigung einer so schweren Bestrafung, besonders im Hinblick auf Art. 5 der europäischen Menschenrechtskonvention“ hegte, wurde die Strafe nicht aufgehoben.

Zwar betrafen die Konkurrenzen die verschiedensten Gewerbe, Hausierer gegen Marktfahrer, Marktfahrer gegen Kaufleute, mobile Scherenschleifer gegen ansässige Messerschmiede, doch gegen „Zigeuner“ waren alle. So regte das Bundesgremium der Markt-, Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer und Hausierer 1952 bei der Wiener Landesregierung an, gegen „Zigeuner“ vorzugehen:

„In den letzten Monaten häufen sich die Klagen, die über ein Auftreten von Zigeunern auf Märkten in Wien und den Bundesländern berichten. Diese Zigeuner, die in der Regel über Gewerbebescheine irgendwelcher Art verfügen, die sie als Inhaber von Operfürsorgeausweisen unschwer erlangen konnten, betreiben ihr Geschäft in der Weise, daß sie mit einem Lastauto auf einen Markt vorbeigefahren kommen und ihre Waren teils vom Wagen weg, teils auf dem Markt hausierend an den Mann bringen. In der Regel handelt es sich dabei um Textilwaren, vor allem Stoffe, aber auch um andere Waren; überflüssig zu bemerken, daß die Stoffe meist minderwertig sind und zu überhöhten Preisen abgesetzt werden.“²⁰⁸

Die Beschwerden, so stellte sich nach den Ermittlungen der Wiener Marktämter heraus, waren unberechtigt. Nach einer neuerlichen Beschwerde beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wurde von den Landesregierungen berichtet, dass es kaum derartige Vorfälle in den Bundesländern gab.²⁰⁹ Lediglich die niederösterreichische Landesregierung gab 1953 einen Erlass über den „Warenverkauf vom Wagen aus auf Märkten (insbesondere durch Zigeuner)“ heraus, in dem von der Mär vom starken Überhandnehmen des „Auftretens von Zigeunern“ die Rede ist. In der folgenden Berichterstattung der Märkte Niederösterreichs wurde jedoch das korrekte Verhalten von „Zigeunern“ bestätigt, lediglich in

207 S. 111 f.

208 WrStLA, MD, 4252/52 Bundesgremium der Markt-, Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer und Hausierer, BG 60.644/153/52, 22. 9. 1952, zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 115.

209 Rieger, Roma und Sinti, S. 116.

Krems war es zu Streitigkeiten gekommen, die, so Rieger, auf das „selbstbewusste Auftreten von Sinti und Roma“ zurückzuführen waren.²¹⁰ „Diese Leute, die zum Großteil als ehemalige Pferdehändler bekannt sind, besitzen zumeist einen Opferausweis bzw. eine Gewerbeberechtigung“ heißt es in einem Bericht der niederösterreichischen Landesregierung.²¹¹ Offenbar hatten einige der Überlebenden erfolgreich den Umstieg auf ein neues Gewerbe geschafft, was den Neid der Konkurrenten hervorrief.

210 S. 117.

211 Amt der niederösterreichischen Landesregierung, V 1-8/163-1953, zitiert nach: Rieger, Roma und Sinti, S. 117.

8 Vorenthaltung von Fürsorgeleistungen 1938–1940

Die Einführung des Zwangsarbeitssystems in Burgenland und die Unterbindung der traditionellen Tätigkeiten nahm den Betroffenen jede Möglichkeit auf Einkommen in den Wintermonaten. Weniger denn je waren die Gemeinden bereit, sie während der Winterarbeitslosigkeit zu unterstützen. Der Landrat des Landkreises Feldbach berichtete im Februar 1939 hierzu, dass die „Zigeuner“ in den Wintermonaten „äußerst notdürftig“ lebten und von Seiten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) keine Unterstützung erhielten. „Öffentliche rechtliche Fürsorge wird nur in besonders krassen Fällen geübt. Sie fügen sich ihrem Schicksal und geben keinen Anlass zu Beschwerden, insbesondere wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seit den Umbruchstagen keine Eigentumsdelikte mehr festgestellt wurden.“²¹²

Auch der Landrat des Kreises Fürstenfeld bemerkte in seinem Bericht über die „Bekämpfung der Zigeunerplage“ im Jahre 1938, dass die Arbeit sich auf die üblichen Bauzeiten beschränkte, „so dass die Zigeuner im Winter in sehr ärmlichen Verhältnissen ihr Dasein fristen müssen und da sie von keiner Seite eine Unterstützung erhalten, in Fällen, in welchen der männliche Ernährer fehlt, auf Bettelei angewiesen sind.“²¹³ Ganz offensichtlich weigerten sich die Gemeinden beider Landkreise, Fürsorgezahlungen zu leisten, auf die die „Zigeuner“ von Gesetz wegen Anspruch gehabt hätten.

Die Situation wurde dadurch prekär, dass nach den Verhaftungsaktionen 1938 und 1939 zahlreiche Kinder, deren Eltern in die Konzentrationslager eingewiesen worden waren, bettelnd umherstreiften, da oftmals auch Verwandte nicht in der Lage waren, sie zu versorgen, und die Fürsorge nicht bereit war, für sie Geld aufzuwenden.²¹⁴ Heydrich hatte am 3. Juli 1939 im Rahmen der Aktion gegen „Zigeuner“ im Burgenland angeordnet,

212 Schreiben des Landrates des Kreises Feldbach an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 11. 2. 1939 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

213 Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 13. 2. 1939 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

214 Aktenvermerk des Landeshauptmannes, Abt. 10, vom 21. 7. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

dass die Kinder der festgenommenen Personen keinesfalls sich selbst überlassen bleiben dürfen. „Es erscheint zweckmäßig, sie der privaten konfessionellen Fürsorge im Bereich der Kriminalpolizeileitstelle Wien zu überstellen. Da Kosten nicht entstehen dürfen, wird es Sache einer geschickten Verhandlungsführung mit den in Frage kommenden Stellen sein, die unentgeltliche Unterbringung durchzusetzen“.²¹⁵ Von vornherein war also geplant, den Kindern der Verhafteten die ihnen zustehenden Fürsorgezahlungen vorzuenthalten, obwohl in den Akten mehrfach festgestellt wurde, dass die zuständigen Bezirksfürsorgeverbände „zur Erstattung der Unterhaltskosten verpflichtet“ waren.²¹⁶ Dabei dürfte es sich im gesamten Burgenland um eine ganz erhebliche Zahl von Kindern gehandelt haben. Eine namentliche Aufstellung für den Landkreis Oberwart ergibt, dass alleine in diesem Bezirk 358 Kinder auf Grund der Verhaftung eines, meist aber beider Elternteile sich selbst überlassen waren.²¹⁷ Von der Landeshauptmannschaft Steiermark wurden die verschiedensten Pläne für Lager oder Heime erarbeitet, in denen die Kinder untergebracht werden konnten, wobei als Grundsatz feststand, dass „es unter keinen Umständen angeht, dass diese Kinder gerade in der Erntezeit der Allgemeinheit zur Last fallen.“²¹⁸

Da sich insbesondere auch der Kreisleiter von Oberwart gegen ein eigenes Lager für Kinder wehrte, wurden im August Pläne für nach Geschlechtern getrennte Lager entworfen, wobei sich solche Lager durch die Arbeitsleistung der Inhaftierten selbst finanzieren sollten.²¹⁹ Diese Pläne wurden nicht zuletzt aus finanziellen Überlegungen nicht verwirklicht.

Die Situation der „Zigeuner“ war bereits im August 1939 extrem schwierig. So berichtete der Landrat des Landkreises Fürstenfeld, wo sich nach seinen Angaben 101 männliche und 170 weibliche „Zigeuner“ über

215 Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes, gez. Heydrich, an die Kriminalpolizeileitstelle Wien vom 3. 6. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

216 Schreiben des Landeshauptmannes, Abt. 10, an die Landräte in Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach vom 1. 8. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

217 Beilage zum Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an die Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, vom 17. 8. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

218 Schreiben des Landeshauptmannes an die Landräte in Bruck a. d. Mur und Hartberg vom 27. 7. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

219 Aktenvermerk der Landeshauptmannschaft, Abt. 10, vom 5. 8. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

14 Jahren und 636 „Zigeuner“-Kinder befanden, dass „im Großen und Ganzen [. . .] die noch vorhandenen arbeitsfähigen Zigeuner“, 69 Männer und 84 Frauen, einem „mehr oder weniger regelmässigen Erwerb“ nachgingen, „d. h. sie verrichten hauptsächlich Hilfsarbeiten bei Bauern, gehen als Ziegelschläger, fertigen Besen und Korbwaren an [. . .] und verrichten sonstige Gelegenheitsarbeiten“.²²⁰ Zwar wären in seinem Landkreis keine Kinder von „Zigeunern“ sich selbst überlassen, trotzdem ergäben sich „Unzuträglichkeiten“ daraus,

„dass die Gemeinden, in denen elternlose Zigeuner Kinder ansässig sind, die erforderlichen Mittel zu deren fürsorgemässiger Unterstützung nicht aufzubringen in der Lage sind. Die betreffenden Bürgermeister sind nicht in der Lage in solchen Fällen die richtsatzmässige Unterstützung zu gewähren, so dass die Folge ist, dass sich die betreffenden Kinder zum Teil vom Betteln erhalten. Dabei sind in dieser Einsicht die Verhältnisse zur Zeit noch nicht einmal so krass, da gegenwärtig der grösste Teil der Zigeuner (auch gelegentlich Kinder) in der Landwirtschaft Hilfsarbeiten verrichten und dadurch in gewissem Umfange Einnahmen, zum Teil auch in Naturalien haben.“²²¹

Der Landrat warnte davor, dass ab Spätherbst den Gemeinden bzw. dem Bezirksfürsorgeverband durch Reichs- oder Landesmitteln geholfen werden müsse. Als Lösungsvorschlag brachte der Landrat den Wunsch vor, „die betroffenen Zigeuner Kinder [. . .] würden in Anstalten untergebracht, da auf diese Weise zugleich Gewähr dafür gegeben wäre, dass die hiesige Bevölkerung von dem Bettelunwesen und den immer noch vorkommenden Diebstählen seitens der Zigeuner Kinder bewahrt bleibt.“²²²

In allen Schreiben der Landräte von Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach und Graz wurde betont, dass es zwar Beschäftigungsmöglichkeiten, aber kein zweckmäßiges Lager für alle „Zigeuner“ gäbe und die Situation in den Gemeinden durch die nicht beaufsichtigten und nicht durch die Fürsorge unterstützten Kinder unerträglich sei.²²³ Die Berichte dienten als

220 Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an die Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, 21. 8. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

221 Ebd.

222 Ebd.

223 Ebd., Zigeunerkolonien des Kreises Oberwart, Stand 14. 7. 1939, Beilage zum Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an die Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, vom 17. 8. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940, Schreiben des Landrates des

Grundlage für eine Beschwerde des Gauleiters der Steiermark, Uiberreither, beim Reichskriminalpolizeiamt am 22. August 1939.²²⁴ Zuerst kritisierte Uiberreither die Verhaftungsaktion, von der er nicht informiert worden war, obwohl er beanspruchte, der eigentliche Urheber zu sein. Er betonte, dass es „zahlreiche Beanstandungen“ gäbe, da es keine „einheitliche Leitung unter Hinzuziehung sämtlicher beteiligter Dienststellen“ gegeben habe. So aber „sind der erteilten Weisung entsprechend nicht nur arbeitsscheue und in besonderem Masse asoziale Zigeuner und Zigeunermischlinge, sondern in zahlreichen Fällen wahllos und der ausdrücklichen Anordnung des Erlasses zuwider Zigeuner in Vorbeugehaft genommen worden, die seit langer Zeit fest in Arbeit standen.“²²⁵ Uiberreither forderte eine „endgültige Lösung der Zigeunerfrage im Burgenland“ unter Zugrundelegung seines Berichtes vom 19. April 1939. In dem – leider nicht überlieferten – Bericht hatte Uiberreither diesem Schreiben zufolge die Unterbringung der „Zigeuner“ in einem Arbeitslager angeregt. Nun konkretisierte er, dass er damit keineswegs an „eine Unterbringung der arbeitsfähigen Personen in Konzentrationslagern gedacht“ habe, da der Arbeitsinsatz dort finanziell nicht zur Deckung des Unterhaltes der Zurückbleibenden verwendet werden könne. „Wenn man sie nicht einfach geschlossen in ein Konzentrationslager bringen will oder kann, dann wäre, da sich die Zigeuner, die in Zwangsarbeitslagern untergebracht sind, für Erdarbeiten als besonders geeignet erwiesen haben, einer Anregung des Reichsarbeitsdienstes folgend, der geschlossene Abtransport der Zigeuner in die norddeutschen Moorkultivierungsgebiete in Erwägung zu ziehen.“²²⁶

Kreises Feldbach an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 18. 8. 1939 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940, Schreiben des Landrates des Kreises Graz an die Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, vom 28. 8. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

224 Schreiben des Landeshauptmannes Gauleiter Uiberreither an das Reichskriminalpolizeiamt vom 22. 8. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940. Der Bericht ist in drei Abschriften überliefert, wobei eine das Datum 11. 9. 1939 trägt. Wie aus einer handschriftlichen Notiz hervorgeht, dürfte er tatsächlich mit dem Datum 22. 8. 1939 an das Reichskriminalpolizeiamt gegangen sein. Aktenvermerk an Herrn Kostenzer vom 29. 9. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

225 Schreiben des Landeshauptmannes Gauleiter Uiberreither an das Reichskriminalpolizeiamt vom 22. 8. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im Burgenland, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

226 Ebd.

Als Übergangslösung forderte er die Erlaubnis, die „Zigeuner“ selbst in drei Zwangsarbeitslagern nach Geschlechtern getrennt unterbringen zu dürfen:

„Obwohl es sich hier um anständig beschäftigte Zigeuner handelt, die weder vorbestraft noch arbeitsscheu sind oder in anderer Weise der Allgemeinheit zur Last fallen, will ich ihre Unterbringung in Zwangsarbeitslagern aus der Erwägung heraus anordnen, daß ein Zigeuner als außerhalb der Volksgemeinschaft stehend stets asozial ist. Ich bitte um Bescheid, ob dieser Auffassung und diesen Maßnahmen zugestimmt wird.“²²⁷

In Uiberreithers Vorschlag wird deutlich, dass das Argument der Fürsorgekosten für die zurückgebliebenen unversorgten Kinder gegenüber dem rassenpolitischen zurücktrat. Dennoch spielte es in der Folge eine ganz zentrale Rolle beim Entscheidungsprozess zur Deportation der „Zigeuner“. Mit den Verhaftungsaktionen hatten die Verantwortlichen selbst Sachzwänge erzeugt, auch wenn sie im Herbst 1939 noch nicht erkannten, wie nützlich diese als Argument bei den Verhandlungen mit Berlin sein konnten.

Am 28. September 1939 forderte der Landrat in Oberwart abermals den Abtransport aller „Zigeuner“ aus seinem Kreis, „falls man die Zigeuner und insbesondere die Kinder nicht einfach ihrem Schicksal überlässt“:

„Sollten die Kinder noch über den Winter hier bleiben müssen, so würden unverhältnismäßig große Fürsorgelasten entstehen, die den Bezirksfürsorgeverband, der ja bekanntlich letzten Endes zahlungspflichtig ist, in einer nicht tragbaren Höhe belasten würden, was ich aber entschieden ablehnen müsste, da der Fürsorgeverband durch die Beitragsleistung zur Familienunterstützung derzeit begreiflicher Weise in einem überhöhten Maße in Anspruch genommen wird.“

Der heutige Zustand in der sozialen Betreuung der Zigeuner ist nämlich viel schlechter als früher. Diesen Zustand zu schaffen, kann aber niemals Zweck der letzten Razzia gewesen sein.“²²⁸

Anfang November schrieb der Generalpolizeidezernent in einem Bericht zur Situation der „Zigeuner“ im Landkreis Oberwart, der „Zustand, dass 300 und mehr Kinder unbeaufsichtigt und verwahrlost“ sich im Landkreis

²²⁷ Ebd.

²²⁸ Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an die Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, vom 28. 9. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

Oberwart aufhalten, könne nicht bestehen bleiben. Da die „Gefahr“ bestünde, dass diese Kinder im Winter der Fürsorge „zur Last“ fielen, schlug der Generalpolizeidezernent vor, „diese Kinder in jenes Lager [also in das KZ Ravensbrück, d. V.] zu bringen, in das bei der großen Razzia im Sommer die Zigeunerfrauen abgegeben wurden, wobei ganz und gar nicht zu prüfen ist, ob sich tatsächlich auch die Mütter aller dieser Kinder in diesem Lager befinden.“²²⁹ Diese Lösung wäre die billigste, so der Generalpolizeidezernent. Sein Vorschlag wurde an Dr. Zindel im Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet,²³⁰ eine Reaktion des RSHA ist nicht überliefert.

Auch ist nicht bekannt, wie das Problem von Hunderten unversorgten Kindern bewältigt wurde. Fürsorgeleistungen dürften jedoch nur in geringem Ausmaß für sie gezahlt worden sein. So meldete z. B. die Gemeinde Gritsch Ende November 1939 an den Landrat in Feldbach, dass die Gemeinde „durch die hierorts [sic!] ansässigen Zigeuner in den letzten Jahren weder in wirtschaftlicher noch in finanzieller Beziehung belastet wurde. Die Familienoberhäupter befinden sich [. . .] durchwegs in verschiedenen Orten Steiermarks auf Arbeit und sorgen als solche für den Lebensunterhalt ihrer hier zurückgebliebenen Familienangehörigen.“²³¹ Gleiches berichteten der Bürgermeister der Gemeinde St. Martin an der Raab²³² sowie die Gemeinde Doiber²³³, und der Bürgermeister von Mogersdorf meldete für die Gemeinde Krobotek, in der eine relativ große Gruppe von „Zigeunern“ lebte:

„Bis März 1938 hatte die Gemeinde Krobotek grosse Lasten zu bestreiten u. zw. an Arzt- Medikamenten [sic!] u. Heilkosten. Seit März 1938 hat die Gemeinde Krobotek keine Lasten mehr zu tragen, da sie [die Zigeuner, d. V.] ihren Lebensunterhalt durch die Arbeiten [sic!] fristen müssen.“²³⁴

229 Vermerk des Landeshauptmannes, Generalpolizeidezernat, vom 9. 11. 1939 betr. Zigeuner im Landkreis Oberwart, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

230 Schreiben des Landeshauptmannes, [Abt. 10 (?)] an das RSHA vom 14. 11. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage in der Steiermark, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

231 Schreiben der Gemeinde Gritsch an das Landratsamt in Feldbach vom 24. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

232 Schreiben des Bürgermeisters der Gemeine St. Martin a. d. Raab an den Landrat in Feldbach vom 25. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

233 Schreiben der Gemeinde Doiber an den Landrat in Feldbach vom 24. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

234 Schreiben des Bürgermeisters in Mogersdorf an das Landratsamt in Feldbach vom 24. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

Ein Gendarmeriebericht vom selben Tag fügte seiner grundsätzlich gleichen Einschätzung hinzu: „Bei einem etwaigen Nachlassen dieses Kurses würden die Zigeuner jedoch wieder in ihr früheres Parasitentum zurückfallen.“²³⁵

Die Gemeinde Rax war offensichtlich stärker von den Verhaftungsaktionen betroffen gewesen; sie äußerte sich negativ über die Maßnahmen, denn die finanzielle Belastung der Gemeinde durch die „Zigeuner“ wäre wieder angestiegen, da die „Mehrzahl ihrer Ernährer fehlt und diese ganz auf das Betteln angewiesen sind.“ In demselben Schreiben lobte die Gemeinde Rax deswegen die Maßnahmen Portschys zur Zwangsarbeit, denn dadurch wurde der Gemeinde „wenigstens eine teilweise Entschädigung durch den Abgang von den Löhnen eingebracht.“²³⁶ Der für Rax zuständige Gendarmerieposten meldete, dass Ende 1939 von 99 „Zigeunern“ in Rax sieben in „Arbeitslager“, d. h. Konzentrationslager, eingeliefert worden waren und 36 außerhalb der Gemeinde arbeiteten. „Bei den zurückgebliebenen Zigeunerfamilien, wovon [sic!] hauptsächlich [. . .] nur von Frauen, Kindern und alten Männern die Rede ist, besteht bei vielen, die keine Familienmitglieder in Arbeit haben und von diesen unterstützt werden, eine ausgesprochene Not, da dieselben weder von Seite der Heimatgemeinde noch sonst von irgend woher eine Unterstützung erhalten. [. . .] Es gibt für diese Personen [. . .] die eben kein Einkommen haben, keine andere Möglichkeit als die öffentliche Mil[d]tätigkeit in Anspruch zu nehmen um das Leben fortzubringen.“²³⁷ Aus dem Bericht der Gendarmerie geht hervor, dass die Gemeinde jede Unterstützung der „Zigeuner“ ablehnte, mit der Begründung, dass es das „heute nicht mehr gibt“ und daher die Gemeinde Rax „hinsichtlich der Zigeuner in keiner Weise mehr wirtschaftlich belastet“ ist.²³⁸

Vieles weist darauf hin, dass die Gemeinden und die Bezirksfürsorgeverbände die Fürsorgeunterstützung für „Zigeuner“ äußerst unterschiedlich handhabten. Das Fürsorgeamt in Oberwart wies im Oktober 1939

235 Bericht des Gendarmeriepostens Mogersdorf an den Landrat in Feldbach vom 24. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

236 Schreiben der Gemeinde Rax an das Landratsamt in Feldbach vom 29. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

237 Schreiben des Gendarmeriepostens Jennersdorf an den Landrat in Feldbach vom 2. 1. 1940 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

238 Ebd.

darauf hin, dass nach einem Erlass der Landeshauptmannschaft Steiermark vom 25. März 1939 „Zigeuner“ in die öffentliche Fürsorge einbezogen werden mussten, „soferne die – allerdings strenge zu prüfenden – Voraussetzungen hierfür gegeben“ waren.²³⁹

„Da nun aber trotz aller möglichen Versuche die Zigeunerfrage weder nach der einen noch nach der anderen Richtung bisher gelöst worden ist oder werden konnte, wird diese Frage im kommenden Winter wieder aktuell.“²⁴⁰

Das Fürsorgeamt berichtete, dass im Haushaltsplan 1939 eine Fürsorge für „Zigeuner“ nicht berücksichtigt sei, „da ohnehin [eine] radikale Lösung dieser Frage noch im heurigen Sommer allgemein in Aussicht gestellt war (Errichtung von eigenen Lagern u. s. w.).“ Für die Auszahlung von Fürsorge an „Zigeuner“ forderte das Fürsorgeamt einen Reichszuschuss, da angenommen werden müsse, dass im Winter von 4.357 „Zigeunern“ rund 3.000 „der öffentlichen Fürsorge anheim fallen“, was beim niedrigsten Unterstützungssatz RM 30.000 pro Monat kosten würde, aber bereits zum Zeitpunkt des Schreibens waren kaum noch Reserven vorhanden.²⁴¹

Die zitierten Berichte entstanden im November 1939 auf Aufforderung der Landeshauptmannschaft, „da wir der Lösung der Zigeunerfrage einen Schritt näher gekommen sind und wir jetzt alles dazutun müssen, um sie 100%ig zu erwirken.“ In dem Schreiben, das über die Landräte an die Gemeinden weitergeleitet worden war, wurde suggestiv nach der „wirtschaftliche[n] und finanzielle[n] Belastung“ durch die Zigeuner gefragt und Belege für ihre „kriminelle Veranlagung und [. . .] die Unmöglichkeit, sie in der Schule zu einem anderen Lebenswandel zu erziehen“ eingefordert.²⁴² Die Berichte sollten als Grundlage für die Argumentation gegenüber den Berliner Behörden dienen.

* * *

239 Schreiben zum vierteljährlichen Zwischenabschluss, Fürsorgeamt Oberwart, an den Landeshauptmann in Graz vom 7. 10. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

240 Ebd.

241 Ebd.

242 Schreiben des Landrates des Kreises Feldbach an die Gendarmeriestation in Neumarkt a. d. Raab vom 18. 11. 1939 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

Die Mobilität der „Zigeuner“ in Österreich war bereits nach dem „Anschluss“ stark eingeschränkt worden. Bei Kriegsbeginn wurde, nicht zuletzt mittels der traditionellen Konstruktion des „spionierenden Zigeuners“ und als erster Schritt zur Deportation mit Heydrichs Erlass vom 17. Oktober 1939 bestimmt, dass „sämtliche Zigeuner und Zigeunermischlinge“ ab sofort ihren Wohnsitz oder gegenwärtigen Aufenthalt bis auf weiteres nicht verlassen durften. „Für den Nichtbefolgungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und erforderlichenfalls [. . .] durchzuführen.“²⁴³ Durch diesen so genannten „Festsetzungserlass“ erhöhte sich nochmals der Druck von „unten“, da nun auch Gemeinden, in denen bis dahin nie „Zigeuner“ wohnten, diese beherbergen mussten. Davon zeugen eine ganze Reihe von Schreiben diverser Bürgermeister und Landräte. In der Stadt Salzburg etwa wehrte sich Oberbürgermeister Anton Gieger gegen die Anwesenheit von „Zigeunern“ in der Festspielstadt, insbesondere da diese Kosten für die Gemeinde verursachten.²⁴⁴

Aus demselben Grund flehte der Bürgermeister von Schwarzach im Pongau den Gauleiter an, „alles zu unternehmen, die Gemeinde von dieser Landplage zu befreien“.²⁴⁵ Die Gemeinden Dorfgastein und Schwarzach mussten auf Grund des „Festsetzungserlasses“ 50 „Zigeuner“ aus Zell am See und Kärnten aufnehmen, woraus bis zu deren Deportation RM 1.598,05 Fürsorgekosten entstanden. Dieses Geld bekamen die Gemeinden vorerst nicht ersetzt, da der Reichsgau Salzburg die Rechtsmeinung vertrat, dass, obwohl es sich um einen Zwangsaufenthalt handle, die „Zigeuner“ dadurch „den gewöhnlichen Aufenthalt erworben haben“ und somit die Gemeinde zuständig sei.²⁴⁶ Der Deutsche Gemeindetag

243 Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes, gez. Heydrich, an die Staatliche Kriminalpolizei vom 17. 10. 1939 betr. Zigeunererfassung, ÖStA AdR, 04 Bürckel, Kt. 35, Mappe 0715 Volkstums- und Minderheitenfragen, Zimmermann, Rassenutopie, S. 167, vgl. Hohmann, Robert Ritter, S. 93, Döring, Zigeuner, S. 86 ff., Zimmermann, Verfolgt, S. 43.

244 Rieger, „Zigeunerleben“, S. 50.

245 Schreiben des Bürgermeisters von Schwarzach im Pongau an den Gauleiter in Salzburg vom 3. Februar 1940 betr. im Gemeindegebiet befindlicher Zigeuner, Kopie DÖW E 18.518.

246 Schreiben des Deutschen Gemeindetages, Dienststelle Bayern-Ostmark, an den Deutschen Gemeindetag vom 1. 2. 1941 betr. Erstattung von Kosten für hilfsbedürftige Zigeuner, BA Berlin, R 165, 36/814.

war hingegen der Auffassung, dass die Gemeinden dann die Fürsorgekosten zu tragen hätten, wenn die Hilfsbedürftigkeit erst während des Aufenthaltes in den Gemeinden eingetreten war. Allerdings sollte der überregionale Bezirksfürsorgeverband zumindest 50% der Kosten übernehmen, denn es war nur Zufall, dass die „Zigeuner“ gerade in diesen Gemeinden angehalten waren, „die Anhaltung selbst war eine polizeiliche Maßnahme, der gesamte Fürsorgeaufwand war durch eine polizeiliche Maßnahme veranlaßt“.²⁴⁷ Auf Betreiben des Bezirksfürsorgeverbandes Bischofshofen entschied das Reichsinnenministerium am 18. April 1941, dass für die „Zigeuner“, die lediglich auf Grund des „Festsetzungserlasses“ im Bezirk Bischofshofen Fürsorge in Anspruch genommen hatten, dort aber weder heimatberechtigt waren noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen hatten, der Gaufürsorgeverband die Kosten für die „Zigeunerfürsorge“ übernehmen müsse.²⁴⁸ Die Gaufürsorge Salzburg anerkannte diese Entscheidung, die zur Entlastung der Bezirksfürsorgeverbände und zur Belastung des Gaubudgets führte, aber nur für die Fälle, in denen ein Rechtsmittel ergriffen worden war.²⁴⁹ Das hatten aber – zumindest in Salzburg, aus der Steiermark und Niederdonau ist kein Fall bekannt – die meisten Bezirksfürsorgeverbände nicht getan.²⁵⁰

Über die Höhe der Aufwendungen für die Fürsorge zwischen dem 1. Oktober 1939 und dem 30. September 1940 gibt ein Dokument Auskunft, das auf Aufforderung Viktor Kastner-Pöhrs, Leiter der Gaufürsorge Steiermark, von der Gaufürsorge, von den Landräten in der Steiermark und dem Oberbürgermeister von Graz verfasst wurde.²⁵¹ Auf Grund einer

247 Schreiben des Deutschen Gemeindetags, Dienststelle Bayern-Ostmark, an den Landrat des Kreises Bischofshofen vom 7. 2. 1941 betr. Erstattung von Kosten für hilfsbedürftige Zigeuner, BA Berlin R 36/814.

248 Schreiben des Landrates des Kreises Bischofshofen an den Reichsstatthalter in Salzburg vom 21. 5. 1941 betr. Zigeunerlager in Leopoldskron-Moos, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

249 Schreiben des Reichsstatthalters Salzburg, Abt. III b, gez. Watteck, an den Dezernenten I/3, o. D., betr. Erlass des Reichsministers des Inneren, StLA, RSTH, I/3 45/1943.

250 Schreiben des Reichsstatthalters, Zentraljustizariat, an den Leiter der Abteilung I vom 21. 11. 1941 betr. Zigeunerlager Leopoldskron, SLA, RSTH, I/6 32/1941.

251 Schreiben Kastner-Pöhrs an die Landräte und den Oberbürgermeister von Graz vom 20. 11. 1940 betr. Zigeuner-Arbeitslager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

Meldung der Gemeinden wurde festgestellt, dass im gesamten Reichsgau Steiermark in diesem Zeitraum RM 67.898,22 an „Aufwendungen für Zigeunerfürsorge“ bezahlt worden wären (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: „Aufwendungen für Zigeunerfürsorge“ im Reichsgau Steiermark (1. 10. 1939 bis 30. 9. 1940)ⁱ⁾

Fürstenfeld	23.970,96
Leoben	Ca 1.000
Murau	1.248,70
Mürzzuschlag	Nur ein Kind
Oberwart ⁱⁱ⁾	9.459 – 25.000
Weiz	321,01
Graz Stadt (offene und geschlossene Fürsorge) ⁱⁱⁱ⁾	6.198,55

ⁱ⁾ Sammelbogen betr. Aufwendungen für Zigeunerfürsorge vom 1. 10. 1939–30. 9. 1940, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1/9 (1940).

ⁱⁱ⁾ Die Summe von RM 9.459 bezieht sich auf die Kosten der offenen Fürsorge, die Summe von RM 25.000 auf die Kranken und Begräbniskosten. Im Sammelbogen betr. Aufwendungen für Zigeunerfürsorge vom 1. 10. 1939–30. 9. 1940, StLA 120 Zi 1/9 (1940) wurde irrtümlich die Summe von RM 35.000 angeführt, die der Landrat von Oberwart als Gesamtkosten der Zigeunerfürsorge genannt hatte. Schreiben Landrat Oberwart, Fürsorgeamt, an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 30. 11. 1940 betr. Zigeuner-Arbeitslager, StLA Landesregierung 120 Zi 1 (1940).

ⁱⁱⁱ⁾ Hier waren auch Krankenhauskosten enthalten.

Alle anderen Landkreise hatten keine Aufwendungen unter dem Titel „Zigeunerfürsorge“ gemeldet. Selbst wenn man annimmt, dass dieses Geld tatsächlich ausbezahlt worden wäre, ergäbe das im Schnitt knapp über RM 5.658,18 pro Monat bzw. RM 188,60 pro Tag. Geht man davon aus, dass die Gemeinden nur den minimalen Tagessatz von RM 0,30 auszahlten, so wäre im Durchschnitt lediglich an 628 Personen eine Fürsorgeunterstützung ausbezahlt worden. Tatsächlich aber wurden noch wesentlich weniger Personen unterstützt. Das ergibt sich eindeutig aus der Antwort des Oberwarter Landrates Dr. Peter Hinterlechner auf die Anfrage von Kastner-Pöhr. Hinterlechner listete die Aufwendungen für die Zeit vom 1. Oktober 1939 bis 30. September 1940 folgendermaßen auf (vgl. Tabelle 12, S. 94):

Tabelle 12: „Aufwendungen für Zigeunerfürsorge“ im Landkreis Oberwart (1. 10. 1939 bis 30. 9. 1940)ⁱ⁾

Offene Fürsorge, teils in bar, teils in Form von Lebensmittelanweisungen	9.459
Anstaltsunterbringung (Krankenhäuser usw.)	rund 24.000
„Zigeunerbegräbniskosten“	rund 1.000

ⁱ⁾ Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart, Fürsorgeamt, an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 30. 11. 1940 betr. Zigeuner-Arbeitslager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

Angesichts der Vagheit der Angaben zu „Anstaltsunterbringung“ und „Zigeunerbegräbniskosten“ und ihrer Relation zur „offenen Fürsorge“ liegt der Verdacht nahe, dass Hinterlechner zur Verstärkung seiner Argumentation willkürlich hohe Summen genannt hat. Zieht man diesen Betrag jedoch von der Gesamtsumme ab, so ergeben sich unter Außerachtlassung der Tatsache, dass bei den Angaben der Stadt Graz auch Krankenkassenkosten enthalten sind, Aufwendungen durch die Gemeinden der gesamten Steiermark in der Höhe von RM 32.898,22 zwischen dem 1. Oktober 1939 und dem 30. September 1940. Dem Bericht Hinterlechners ist weiters zu entnehmen, dass in der „offenen Fürsorge“ im Landkreis Oberwart lediglich ein „Mindestsatz von etwa 30 Pf pro Tag und Kopf“ in der „offenen Fürsorge“ ausbezahlt wurde,²⁵² was bei einem Jahresbudget von RM 9.459,- einem Tagesdurchschnitt von RM 25,91 und damit etwa 86 Fürsorgeempfängern entspricht. Umgelegt auf die gesamte Steiermark ergibt sich in dieser Rechnung eine durchschnittliche Anzahl von 385 Personen (vgl. Tabelle 13, S. 95).

Der Landkreis Oberwart mit der größten Anzahl von als „Zigeunern“ stigmatisierten Menschen gewährte also relativ am wenigsten Unterstützung. Insgesamt waren es verschwindend geringe Zahlen. Dabei klagte Hinterlechner, dass durch die Einrichtung der Zwangsarbeitslager „nun nahezu alle zurückgebliebenen Zigeunerfamilien ihrer Ernährer beraubt sind und somit mit einem Schlag etwa 2.000 Zigeunerköpfe (Erwachsene Weiber und Kinder) hilfebedürftig sind.“²⁵³

252 Ebd.

253 Ebd.

Tabelle 13: Geschätzte Zahl der Fürsorgeempfänger im Reichsgau Steiermark, Landkreis Fürsorgeaufwendungenⁱ⁾

Landkreis	Fürsorgeaufwendungen zwischen 1. 10. 1939 und 30. 9. 1940	Anzahl der durchschnittlichen Fürsorgebezieher pro Tag
Fürstenfeld	23.970,96	218,9
Leoben	1.000,00	9,1
Murau	1.248,70	11,4
Oberwart	9.459,00	86,3
Weiz	321,01	2,9
Graz Stadt	6.198,55	56,6
Gesamt	42.198,22	385,2

ⁱ⁾ Für diese Berechnung wurden nur die Angaben für die Kosten der offenen Fürsorge herangezogen. Die Angaben der Stadt Graz enthalten jedoch auch Krankenhauskosten, wodurch die Schätzung etwas verzerrt wird. In Graz dürften daher weniger Personen Fürsorgezahlungen bekommen haben als die hier ausgewiesene Schätzung. Die Angabe von Müzzuschlag „nur ein Kind“ wurde nicht berücksichtigt.

Die Bekanntmachung, dass die Gemeinden und Bezirksfürsorgeverbände nun aus den Löhnen der Zwangsarbeiter die Fürsorgeausgaben ersetzt bekommen würden, bewirkte teilweise eine breitere Vergabe der Fürsorgezahlungen, denn um die Zahlungen zu bekommen, mussten die Ausgaben gegenüber der Gaufürsorge nachgewiesen werden.²⁵⁴ So belegte die Fürsorge im Landkreis Oberwart nun, dass sie vom 15. Oktober bis 30. November 1940 RM 11.550 für insgesamt 1.540 Personen aufgewendet hatte (umgerechnet in einem Monat RM 7.700). An Aufwendungen für Krankenhauskosten verrechnete das Fürsorgeamt „rund“ RM 1.000 pro Monat, im Vergleich zur Zeit vom 1. Oktober 1939 bis 30. September 1940 um die Hälfte weniger. Die Gesamtkosten der „Zigeunerfürsorge“ wurden für die eineinhalb Monate mit RM 13.380 beziffert. Die Fürsorge der Gemeinden im Landkreis Fürstenfeld führen offenbar fort, wie sie es gewohnt waren. Zwischen dem 1. Oktober 1939 und dem 30. September 1940 hatten sie monatlich im Durchschnitt RM 1.997,58 ausgegeben. Nun meldeten sie zwischen dem 15. Oktober und 30. November 1940

²⁵⁴ Zum Teil finden sich sogar Einzelrechnungen in den Akten. Jeder Landkreis hatte die Unterstützten namentlich anzuführen.

Ausgaben von RM 3.085,05 – was umgelegt auf einen Monat eine Summe von ca. RM 2.056 ausmachte.²⁵⁵ Die Fürsorge des Landkreises Leoben gab Ausgaben von RM 90 für die eineinhalb Monate an.²⁵⁶

Weitere Hinweise, dass die von der Fürsorge in Oberwart angegebenen Krankenhaus- und Begräbniskosten weit überhöht waren, liefert die Abrechnung für Dezember 1940. In diesem Monat erhielten 1.631 Personen insgesamt RM 8.155 an Fürsorgeunterstützung. An Krankenhauskosten scheinen lediglich RM 234 und an Begräbniskosten RM 127,50 auf.²⁵⁷

Doch auch nach den neuen Regelungen der Abrechnung des Lohns der Zwangsarbeiter gab es weiterhin aus allen Landkreisen Beschwerden von „Zigeunern“, dass Anträge auf Fürsorgeunterstützung nicht gewährt wurden, obwohl sich Angehörige in den Zwangsarbeitslagern befanden. Hier intervenierte die Gaufürsorge, da „ein Nachlassen der Arbeitsfreudigkeit der Zigeuner [. . .] stets dann eingetreten ist, wenn sie von ihren Angehörigen Nachrichten über mangelhafte oder völlig ausgebliebene Befürsorgung erhalten haben.“²⁵⁸

255 Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 17. 12. 1940, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

256 Schreiben des Landrates des Kreises Leoben, Fürsorgeamt, an den Reichsstatthalter vom 16. 12. 1940 betr. Zl. II b 120 Zi 1: 1–40, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

257 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart, Fürsorgeamt, an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 14. 1. 1941 betr. Zigeuner-Arbeitslager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

258 Erl. I [Gaufürsorge] an die Landräte und den Oberbürgermeister von Graz vom 18. 1. 1941 betr. Zigeunerarbeitslager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

9 Zwangsarbeit von „Zigeunern“

9.1 Das burgenländische Zwangsarbeitsmodell 1938 und die Fürsorge

Eine der ersten großflächig durchgeführten Maßnahmen gegen „Zigeuner“ war deren Einsatz zur Zwangsarbeit. Dabei gingen die nationalsozialistischen Behörden von der Annahme aus, dass die „Zigeuner“ allesamt vom Betteln und Stehlen lebten und den Gemeinden zur Last fielen. In seiner Denkschrift „Die Zigeunerfrage“ brüstete sich Tobias Portschy, bereits im Juli 1938 Zwangsarbeit für „Zigeuner“ eingeführt zu haben:

„Viertens wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland vom Juli 1938 die Arbeitspflicht für alle arbeitsfähigen Zigeuner in geschlossenen Gruppen bei öffentlichen Bauten, die für solche liefernden Privatunternehmen, wie Steinbrüchen usw. eingeführt. [sic!] Diese Arbeitsgruppen sind getrennt von den übrigen Arbeitern eingesetzt. Die Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.

Der Arbeitsgeber hat für die geleistete Arbeitsstunde den üblichen Betrag von RM 0,51 zu bezahlen. Von diesem Betrag erhält der Arbeitnehmer RM 0,27, an Sozialabgaben sind rund RM 0,03 zu entrichten. Der Restbetrag von RM 0,21 ist an jene Gemeinde zu überweisen, in welcher der arbeitende Zigeuner heimatberechtigt ist. Letztere Verfügung soll nur einen geringen Ausgleich für die den mit Zigeunerlagern ‚gesegneten‘ Gemeinden entstandenen Auslagen bringen. Denn sie haben Jahrzehnte hindurch die ganzen Zigeunerkolonien kostenlos, ohne Entgelt unterhalten müssen. Es schuldet daher von vornherein jeder nun in Verdienst stehende Zigeuner der Heimatgemeinde ungeheure Beträge. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß seitens der Zigeuner eine Arbeitsleistung vollbracht wird, welche mindestens jener der bodenständigen Hilfskräfte gleich kommt. Durch strenge Beaufsichtigung durch SA u. SS-Männer [wird] gewährleistet, daß bei der Verwendung von Zigeunern in geschlossenen Gruppen der Bevölkerung in der Nähe der Baustellen kein Schaden erwächst und die entsprechende Leistung erbracht wird.“²⁵⁹

²⁵⁹ Portschy, Zigeunerfrage, S. 7.

In welchem Umfang die burgenländischen „Zigeuner“ auf Grund dieser Anweisungen²⁶⁰ Zwangsarbeit leisten mussten, ist aus den überlieferten Akten nicht ersichtlich. Tatsächlich aber gibt es Hinweise, dass diese Aktion in breiterem Maße bis Ende 1938 durchgeführt wurde. So berichtete der Landrat des Landkreises Feldbach Anfang 1939, dass „die arbeitsfähigen Zigeuner [. . .] in der Bausaison 1938 bei Strassenbauten eingesetzt [wurden] und [. . .] sich hiebei gut bewährt“ haben.²⁶¹ Der Landrat des Kreises Fürstenfeld meldete zur gleichen Zeit, dass durch die „Abgabe von arbeitsunwilligen und kriminellen Zigeunern in Anhaltelager, dann die Androhung der Sterilisation“ die „Zigeuner“ veranlasst worden seien, „Arbeit zu suchen und ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene Arbeit und nicht durch Bettelei zu verdienen“. Dabei handelte es sich genau um die von Portschy angeordnete Zwangsarbeit, denn wie der Landrat berichtete, waren die „Zigeuner“ hauptsächlich „bei Bachregulierungsarbeiten und Strassenbauten gesondert eingesetzt und haben hiefür einen Durchschnittslohn von RM 0,27 erhalten, da ihnen als berechnigte Entschädigung der Heimatgemeinden RM 0,21 vom Lohne abgezogen wurden.“ Wie weiters aus dem Schreiben hervorgeht, dürften die „Zigeuner“ bei der Arbeit bewacht worden sein: „Der Einsatz der Zigeuner bei den angeführten Arbeiten war nicht anders möglich, als durch ihre ständige Beaufsichtigung und strenge Anhaltung zur Arbeit.“²⁶²

Die Zeitung „Grenzmark Burgenland“ meldete am 14. August 1938 unter der Überschrift „Zur Zigeunerfrage. Der erste Schritt zur Lösung“:

„Bekanntlich können auf Grund dieser Verordnung jetzt alle arbeitsfähigen Zigeuner zur Arbeit bei öffentlichen Bauten, auf Straßen und [in] Steinbrüchen herangezogen werden. Sie müssen bei einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden in geschlossenen Gruppen, getrennt von den übrigen Arbeitern, verwendet werden. Daß sie wirklich arbeiten, dafür ist gesorgt.“²⁶³

260 Das Original dieser Anweisung konnte nicht aufgefunden werden.

261 Schreiben des Landrates des Kreises Feldbach an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 11. 2. 1939 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

262 Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 13. 2. 1939 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

263 Artikel aus der „Grenzmark Burgenland“, 14. 8. 1938, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 58 f.

Bedingt durch die Rüstungskonjunktur dürften jedoch etliche „Zigeuner“ Arbeit auch außerhalb des Burgenlandes gefunden haben. Dies stieß wiederum auf den Widerstand Portschys, der im September 1938 die Landeshauptmannschaften in der damaligen „Ostmark“ aufforderte, dafür zu sorgen, dass die „Zigeuner“ wieder zurück in das Burgenland geschafft werden sollten:

„Diese meine, nach den seither gewonnenen Erfahrungen vollen Erfolg versprechende Verfügung wird in letzterer Zeit dadurch empfindlich gestört, dass viele der bei Bauten der öffentlichen Hand im Burgenland zum Arbeitsdienst herangezogenen Zigeuner insbesondere in die Nachbarländer Niederdonau und Steiermark abwandern, einerseits weil sie in diesen Ländern und zwar nicht nur bei privaten Unternehmen, sondern auch bei Arbeiten der öffentlichen Hand besser entlohnt werden, andererseits sie sich auf diese Weise der notwendigen scharfen Überwachung entziehen können.“²⁶⁴

Das Schreiben dürfte seine Wirkung erreicht haben. Der Landrat in Mürzzuschlag meldete Anfang 1939, dass sich in seinem Landkreis das „Zigeunerunwesen“ vermindert habe, was darauf zurückzuführen sei, dass „die Zigeuner nunmehr auch zur Arbeitsleistung herangezogen und somit an eine dauernde Wohnstätte gebunden werden. Der grösste Teil der Zigeuner, die im Jahr 1938 hier aufgetaucht sind, stammte aus dem Burgenland und Niederösterreich ab. Sämtliche wurden einer eingehenden Perlustrierung unterzogen und wenn sich kein Anstand ergeben hat, wurden sie von der Gendarmerie bis zur Landesgrenze begleitet bzw. in ihre Heimatgemeinde abgeschoben.“²⁶⁵

Zur Kontrolle der „Zigeuner“ wurden an sie, wie an alle im Deutschen Reich Arbeitenden Arbeitsbücher ausgegeben, nur mit dem Unterschied, dass dabei die zuständige Kriminalpolizeistelle eingeschaltet werden musste. Die Ortspolizeibehörden mussten „vor Erteilung der auf dem Vordruck des Arbeitsbuchantrages in der rechten oberen Ecke vorgesehenen Bescheinigung (über die Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht) an Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen bei der Krim. Pol. Stelle anfragen, ob die Person des Antragstellers

²⁶⁴ Schreiben der Burgenländischen Landeshauptmannschaft an die Präsidien der Landeshauptmannschaften vom 21. 9. 1938 betr. Zigeuner, Heranziehung zur Arbeit, KLA Landesregierung, Präs. Kt. 711, Best. 3–6, Zl. 11.694.

²⁶⁵ Schreiben des Landrates in Mürzzuschlag an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 28. 2. 1939 betr. Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1938, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

feststeht.²⁶⁶ Da die Überprüfung der Identität handschriftlich auf dem Arbeitsbuch notiert werden musste, war damit eine Kontrolle der Arbeitstätigkeit von „Zigeunern“ gewährleistet, wobei als „Zigeuner“ jene Personen definiert wurden, „die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebäuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart herumziehenden Personen.“

Tatsächlich kann von einem burgenländischen Zwangsarbeitsmodell für „Zigeuner“ gesprochen werden. Ing. Johann Kovacs, der Abteilungsvorstand der Abteilung VIb beim Landeshauptmann von Steiermark, fasste das System von Zwangsarbeit für „Zigeuner“ folgendermaßen zusammen:

„Im Jahre 1939 wurden die Gemeinden für diese Ausgaben [die früheren Fürsorgeleistungen] in der Weise entschädigt, dass den Zigeunern vom Lohn ein bestimmter Teil abgezogen wurde (RM 0,18 pro Arbeitsstunde), welche Beträge sodann auf die Gemeinden aufgeteilt und überwiesen wurden. [. . .] So waren im vergangenen Jahr auf der Baustelle Oberwart – Pinkafeld der Reichsstraße 345 im Durchschnitte bis zu 250 Zigeuner und im Baulos Oberwart – Hartberg II der Landesstraße Oberwart – Hartberg 100 Mann beschäftigt. Trotz der sehr geringen Entlohnung von RM 0,30 pro Stunde und ohne Anspruch auf Trennungs- oder Übernachtungsgelder waren sie durchwegs fleissig und arbeitswillig. Die Bauunternehmungen waren auch mit den Zigeunern im allgemeinen sehr zufrieden.“²⁶⁷

Tatsächlich mussten also die „Zigeuner“ für RM 0,12 pro Stunde arbeiten, ein Lohn, der weit unter den Tariflöhnen lag, während die Gemeinden RM 0,18 pro Arbeitsstunde erhielten. Diese Bezahlung lag demnach sogar unter den von Portschy genannten RM 0,21 an die Gemeinden, RM 0,27 an die Zwangsarbeiter. Erst im Dezember 1939 wurden nach Angaben von Kovacs die Löhne der „Zigeuner“ etwas angehoben und verfügt, dass „diese ebenso zu entlohnen sind wie die übrigen, nichtständigen Gefolgschaftsmitglieder, nämlich nach der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Ostmark“.²⁶⁸

266 Runderlass des RFSS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 10. 11. 1939, Ministerialblatt Ausgabe B Nr. 47 vom 22. 11. 1939, United States Holocaust Memorial Museum, RG 15.013, M file 1.

267 Schreiben des Abteilungsvorstandes Ing. Kovacs, Landeshauptmann von Steiermark, Abt. VI/b an die Abt. Ia des Landeshauptmannes von Steiermark vom 3. 2. 1940 betr. Zigeunersachen, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

268 Ebd.

Dass es sich in der ersten Phase der Zwangsarbeit von „Zigeunern“ tatsächlich um Zwangsarbeit handelte, geht ebenfalls aus dem Bericht von Kovacs hervor:

„Sie arbeiteten auf den Baustellen stets in geschlossenen Arbeitspartien, getrennt von den arischen Gefolgschaftsmitgliedern und wurden durch SS-Männer, die meist als Partieführer beschäftigt waren, überwacht.“²⁶⁹

1938/39 waren aber nicht nur die Löhne extrem niedrig, auch die übrigen Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter waren selbst nach dem Eingeständnis der Verantwortlichen katastrophal:

„In sozialer Hinsicht wurde für die Zigeuner nur sehr wenig getan, es wurden bei Baubeginn auf den Baustellen [. . .] wohl Wohnbaracken aufgestellt, deren Inneneinrichtung jedoch derartig primitiv war, daß das Bewohnen derselben vom Gewerbeinspektorat Wiener-Neustadt verboten wurde.“²⁷⁰

Die 1939 bestehenden Lager dürften noch relativ schwach bewacht gewesen sein – im Unterschied zu den späteren Zwangsarbeitslagern, deren Insassen von der Außenwelt völlig abgeschottet waren. In ihrer finanziellen Gebarung entsprachen diese jedoch dem burgenländischen Zwangsarbeitsmodell.

9.2 Vorbeugehaft für „Zigeuner“

9.2.1 Verhaftungsaktion 1938

Bis 1937 hatte die Gestapo das fast ausschließliche Monopol auf Einweisungen in die Konzentrationslager, „Schutzhaft“ genannt. Die Kriminalpolizei setzte ihr Gegenstück, die „Vorbeugehaft“, mit dem „Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 14. Dezember 1937 durch. Beide Polizeien standen nun in Konkurrenz und konnten ohne Gerichtsverfahren direkt Einweisungen in die Konzentrationslager verfügen.²⁷¹ Mit der „Vorbeugehaft“ erfuhr der Personenkreis, der für eine KZ-Haft vorgesehen war, eine wesentliche Ausweitung, denn bis dahin hatten Gestapo und Fürsorge nur vereinzelt „Asoziale“ in Konzentrationslager eingewiesen.²⁷²

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ Schreiben der Landeshauptmannschaft von Steiermark, Abt. VI/b, an Abt. Ia betr. Zigeunersachen vom 3. 2. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

²⁷¹ Luchterhandt, *Der Weg nach Birkenau*, S. 104.

²⁷² Wolfgang Ayaß: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 138.

Die Definition des betroffenen Personenkreises im „Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ war äußerst vage, denn neben so genannten „Berufs- und Gewohnheitsverbrechern“ galt als „gemeinschaftsschädlich“, wer „ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“.²⁷³ Der Erlass hing auch mit der Durchführung des „Vierjahresplanes“ zusammen: Um dem steigenden Mangel an Arbeitskräften zu begegnen, sollte sich niemand der „Pflicht zur Arbeit“ entziehen können. Dementsprechend wurden bereits Ende 1937 im Deutschen Reich vor allem die Wander- und Hausierergewerbe eingeschränkt und vereinzelt erste Verhaftungen von vermeintlichen „Arbeitsscheuen“, unter ihnen auch „Zigeunern“, vorgenommen.

Doch bevor erste große Verhaftungen nach diesem Erlass erfolgten, versuchte die Gestapo, ihre Zuständigkeit über die politischen Delikte hinaus auszudehnen. Ende Jänner 1938 ordnete Himmler an, die Gestapo solle „Arbeitsscheue“, worunter „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“, „Trinker“ und „Landstreicher“ verstanden wurden, bei denen ein Amtsarzt die Arbeitsfähigkeit festgestellt hatte und die Arbeitsplätze „ohne berechtigten Grund“ abgelehnt bzw. schnell wieder aufgegeben hatten, in Schutzhaft nehmen.²⁷⁴ Die Aktion, bei der auch „Zigeuner“ festgenommen wurden, fand zwischen dem 21. und 27. April 1938 statt. Damit aber war die Gestapo direkt in Bereiche eingedrungen, die bisher der Kriminalpolizei vorbehalten gewesen waren und der unmittelbar politische Auftrag der Gestapo auf Fragen der Arbeitsdisziplin ausgeweitet worden. Wie viele „Zigeuner“ in Österreich dabei verhaftet wurden, ist nicht bekannt.²⁷⁵

Im Rahmen des „Erlasses zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ wurden alleine im Burgenland bis zum 27. Juni 1938 einem Schreiben der Kriminalpolizeistelle Eisenstadt zufolge „4 Juden, 89 Nichtzigeuner und 200 Zigeuner, insgesamt 309 Personen“²⁷⁶, die stark kriminell waren, in Vorbeu-

273 Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, zitiert nach: Zimmermann, Rassenutopie, S. 114.

274 Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau, S. 104, Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, S. 140.

275 Siehe dazu auch: Chronik des Gendarmeriepostens Wulkaprodersdorf, Mai 1938, Kopie DÖW Akt 11.291, teilweise abgedruckt in: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 254.

276 Es ist nicht klar, ob in diesem Dokument ein Rechenfehler vorliegt oder ob tatsächlich weitere 16 Personen verhaftet wurden.

gungshaft genommen“, also in ein Konzentrationslager eingewiesen.²⁷⁷ Zwar war die Initiative zur Verhaftung von „Zigeunern“ von Berlin ausgegangen, doch Portschy hob es in der „Denkschrift“ „Zur Zigeunerfrage“ als sein Verdienst hervor, dass bis zum Juni 1938 232 „Zigeuner“ durch die Kriminalpolizeistelle Eisenstadt in Konzentrationslager eingewiesen worden waren.²⁷⁸ Der Völkische Beobachter meldete im Juni 1938 eine höhere Zahl, nämlich dass 260 „Zigeuner“ und 170 „Zigeunerinnen“ verhaftet und „vorläufig in ein Sammellager nach Fischamend gebracht“ worden seien.²⁷⁹

9.2.2 Verhaftungsaktion 1939

Ein Jahr nach der ersten Verhaftungsaktion ordnete das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) am 5. Juni 1939 die Verhaftung von burgenländischen Zigeunern an:

„Auf Befehl des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei sind alsbald die arbeitsscheuen und in besonderem Maße asozialen Zigeuner oder Zigeunermischlinge des Burgenlandes in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind sofort in die Wege zu leiten. Nach dem hier vorliegenden Material werden etwa 2.000 männliche Personen über 16 Jahre für die Einweisung in Frage kommen. Ausgenommen sind alle Zigeuner und Zigeunermischlinge, die seit längerer Zeit in fester – insbesondere landwirtschaftlicher – Arbeit sind.

Ehefrauen (Lebensgefährtinnen) und sonstige weibliche Angehörige der festzunehmenden Zigeuner und Zigeunermischlinge sind ebenfalls in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen, weil nach den bisherigen Erfahrungen zu befürchten steht, daß sie kriminell werden oder sich prostituieren und dadurch die Gemeinschaft gefährden. Die zu erfassenden weiblichen Personen im Alter vom 15. bis zum 50. Lebensjahr sollen die Zahl von 1.000 nicht überschreiten. [. . .] Die männlichen Häftlinge sind dem Besserungs- und Arbeitslager in Dachau, die weiblichen dem Besserungs- und Arbeitslager Ravensbrück [. . .] zu überstellen. Die Aktion muß spätestens am 30. Juni 1939 abgeschlossen sein.“²⁸⁰

277 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Eisenstadt, gez. Kattolinsky, an alle Gendarmerieposten im Burgenland vom 24. 6. 1938, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/60.

278 Portschy, Zigeunerfrage, S. 7. Vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 116.

279 Völkischer Beobachter, Wiener Ausgabe, 28. 6. 1938, zitiert nach: Widerstand und Verfolgung in Wien, Bd. 3, S. 355.

280 Weisung des Reichskriminalpolizeiamtes an die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle Wien, vom 5. 6. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung

Diese Anordnung, basierend auf dem „Vorbeugeerlass“ vom 14. Dezember 1937, verwendete erstmals alleine das Kriterium „Zigeuner“, und die scheinbare Eingrenzung durch Kriterien sozialen Verhaltens war tatsächlich eine pauschalisierte Unterstellung mit vermutlich konkretem Hintergrundgedanken. Himmler wollte in den Konzentrationslagern SS-eigene Betriebe aufbauen und benötigte daher möglichst arbeitsfähige Häftlinge. In Berlin war man davon ausgegangen, mit den burgenländischen „Zigeunern“ Arbeitskräfte zwangsweise mobilisieren zu können, die sich der Arbeitspflicht bislang entzogen und von der Fürsorge lebten – wie gezeigt war das Gegenteil der Fall. Folgerichtig betraf die Verhaftungsaktion, wie jene des Jahres 1938, arbeitsfähige Männer und Frauen. Neu bei der Verfolgung war auch die Tatsache, dass nicht mehr im Einzelverfahren geprüft werden sollte, ob ein Haftgrund vorlag, sondern ein Massenverfahren angewandt wurde. Es war ausreichend, dass die Kripostellen einen Strafregisterauszug an das RSHA sandten, das nachträglich die einzelnen „Anordnungsverfügungen“ ausstellte.²⁸¹ Damit wurde der Anschein einer bürokratischen Einzelfallbehandlung gewahrt, tatsächlich war dies jedoch die erste Massendeportation.

Grundsätzlich hatten alle Angehörigen der in Konzentrationslagern in Schutzhaft oder in polizeilicher Vorbeugungshaft befindlichen Personen theoretisch gesetzlichen Anspruch auf Fürsorgezahlungen.²⁸² Offensichtlich war die Annahme, „Zigeunerinnen“ könnten kriminell werden, wenn ihr Mann verhaftet wird – abgesehen davon, dass die NS-Behörden den Familien den (Mit-)Ernährer genommen hatten –, durch nichts begründet und sollte lediglich eine Rechtfertigung dafür liefern, durch die Ausweitung des Kreises der zu Verhaftenden diese Zahlungen einzusparen. Diese Vorgehensweise entsprach dem in allen Stufen der Verfolgung zu beobachtenden Schema, immer neue angebliche Sachzwänge als Begründung für immer radikaleres Vorgehen zu schaffen. Die Kinder der Verhafteten sollten, dem Erlass zufolge, ebenfalls ohne Kosten zu verursachen, an

fung der Zigeunerplage im Burgenland, Kopie DÖW Akt 2.607, vgl. Steinmetz, Österreichs Zigeuner, S. 51, Widerstand und Verfolgung im Burgenland, Bd. 2, S. 278 f, Zimmermann, Rassenutopie, S. 116 f.

281 Vgl. Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau, S. 122.

282 Döring, Zigeuner, S. 84, vgl. Zimmermann, Rassenutopie, S. 117. Zimmermann meint, dass die Zigeuner in der damaligen Ostmark keine Unterstützung durch die Fürsorge erhielten.

konfessionelle Einrichtungen übergeben werden. Da die Umsetzung dieses Teils des Erlasses jedoch scheiterte, blieben bei den Verhaftungsaktionen von Arbeitsfähigen viele hundert unversorgte Kinder und andere Angehörige zurück.

Wie viele Menschen tatsächlich im Zuge dieser Verhaftungsaktion in Konzentrationslager eingewiesen wurden, ist noch nicht ganz geklärt.²⁸³ Im Bereich des Gaues Steiermark, also inklusive des südlichen Burgenlandes, wurden 293 Männer und 269 Frauen verhaftet und, wie es in einem Aktenvermerk vom 24. Juli 1939 heißt, „außerdem“ 150 Personen „in Vorbeugungshaft“ genommen, die „inzwischen sämtlichst, und zwar die Männer nach Dachau, die Frauen nach Adelsburg in Mecklenburg gebracht“ wurden.²⁸⁴ Nicht bekannt ist, wie viele aus dem Reichsgau Niederdonau, zu dem das nördliche Burgenland zählte, verhaftet wurden. Nach Angaben des Beauftragten für „Zigeunerfragen“ im Rassenpolitischen Amt der NSDAP Niederdonau, Bernhard Wilhelm Neureiter, wurden bei den Verhaftungsaktionen 1938 und 1939 300 „Zigeuner“ aus Niederdonau verhaftet und in Konzentrationslager eingewiesen.²⁸⁵ Wenn man von dieser Zahl ausgeht, wären wenigstens 1.012 Personen, mit Sicherheit aber weniger als die vorgesehenen 3.000 in Konzentrationslager eingewiesen worden.

283 In der Literatur wird zu dieser Frage in der Regel nicht Stellung bezogen oder angenommen, dass die im Erlass genannten Zahlen tatsächlich erreicht wurden. Erich Fein und Karl Flanner schreiben ohne Quellenangabe, dass im Herbst 1939 „die ersten – ungefähr 1.500 – Zigeuner“ im KZ Buchenwald eintrafen und diese zuvor in Dachau gewesen waren. Erich Fein, Karl Flanner: *Rot-Weiß-Rot in Buchenwald. Die österreichischen politischen Häftlinge im Konzentrationslager am Ettersberg bei Weimar 1938–1945*. Wien – Zürich 1987, S. 48. Selma Steinmetz nennt konkret 440 „Zigeunerinnen“, die in einem geschlossenen Transport im Juni 1939 im Konzentrationslager Ravensbrück eintrafen. Steinmetz, *Zigeuner*, in: *Widerstand und Verfolgung im Burgenland*, S. 250. Siehe dazu auch den Bericht von Berta Fröhlich: *Zigeuner erzählen über ihre Verfolgungen*, DÖW Akt 2.606. Fröhlich wurde am 26. 6. 1939 verhaftet und am 29. 6. 1939 im KZ Ravensbrück eingeliefert. Ihr Vater wurde nach Dachau und danach nach Buchenwald verschleppt, ihre Stiefmutter mit den Kindern nach Łódź.

284 Gemeint war das KZ Ravensbrück. Aktenvermerk des Regierungsrates Ziedrich, Landeshauptmannschaft Generalpolizeidernat, vom 24. 7. 1939, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

285 Bernhard Wilhelm Neureiter, Bericht über das bisherige Ergebnis auf dem Gebiete der Bekämpfung der Zigeunerplage im Gau Niederdonau, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942.

Die verhafteten Männer wurden zuerst nach Dachau verschleppt. Angeblich trafen dort im Juni 1939 553 „Zigeuner“ ein²⁸⁶, was mit der Zahl der verhafteten Männer übereinstimmt. Von dort wurde ein Teil nach Mauthausen und der andere Teil nach Buchenwald transportiert; wie viele in Dachau verblieben, ist unbekannt. In dem im August 1938 eingerichteten Konzentrationslager Mauthausen waren bereits burgenländische „Zigeuner“ inhaftiert, die bei vorhergehenden Verhaftungsaktionen festgenommen worden waren.²⁸⁷ Diese Häftlinge waren von der SS nicht unbedingt in die Kategorie „Zigeuner“ eingeteilt worden; sie konnten auch als „Asoziale“ im Lager geführt werden. Im März 1939 starb bereits der erste burgenländische „Zigeuner“ in Mauthausen.²⁸⁸ In den Jahren 1939 und 1940 wurden insgesamt ca. 250 österreichische „Zigeuner“ nach Mauthausen deportiert und am 19. September 1940 lebten dort noch 174 Menschen mit der Häftlingskategorie „Zigeuner“.²⁸⁹ Neueinlieferungen und Sterblichkeit dürften sich in den Jahren bis 1945 die Waage gehalten haben, denn am 31. März 1945 meldete die SS 200 Männer in der Häftlingskategorie „Zigeuner“ unter den 78.547 registrierten männlichen und 79 „Zigeunerinnen“ unter den 2.252 weiblichen Häftlingen.²⁹⁰ Unter diesen befanden sich auch „Zigeuner“ aus den übrigen Teilen des Deutschen Reiches, da die SS die aus Österreich stammenden nicht gesondert auswies. Von den 200 männlichen Zigeunern waren 23 unter 20 Jahre alt, 100 zwischen 20 und 30, 56 zwischen 30 und 40, 19 zwischen 40 und 50 und 2 zwischen 50 und 60.²⁹¹

286 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 118 f.

287 S. 118, vgl. Hans Maršálek: *Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation*. Wien – Linz 1995, Florian Freund, Bertrand Perz: 1938: Errichtung des Konzentrationslagers Mauthausen, in: *Forum Politische Bildung* (Hg.): *Wendepunkte und Kontinuitäten. Zäsuren der demokratischen Entwicklung in der österreichischen Geschichte*. Wien 1998, S. 106–116.

288 Archiv des Mauthausen-Museums im Bundesministerium für Inneres (= AMM), E 1/1, vgl. Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 118.

289 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 118.

290 Meldungen des Außenkommandos am 15. 3. 1945, Kopie AMM E 6/5, vgl. Maršálek, *Mauthausen*, S. 130, Florian Freund: *Mauthausen. Zu Strukturen von Haupt- und Außenlagern*, in: *Dachauer Hefte* H. 15 (1999), S. 254–272.

291 Monatliche Meldung über das Alter der Häftlinge, AMM, E 6/5, Maršálek, *Mauthausen*, S. 130.

Nach Buchenwald kamen die burgenländischen „Zigeuner“ Ende September 1939.²⁹² Nach einem Erinnerungsbericht von Alfred Höne-
mann, im KZ Buchenwald Blockältester der Baracke 14, waren es ca. 700,
darunter ca. 120 unter 18 Jahren.²⁹³ Sie wurden den schwersten Arbeits-
kommandos zugeteilt und im Winter 1939/40 von der SS besonders ter-
rorisiert. Viele erlitten Erfrierungen an Fingern und Zehen und litten an
einer schweren Augenkrankheit. Von den übrigen Häftlingen erhielten sie
den Lagerspitznamen „Zündis“, weil sie ihnen abgemagert und dünn wie
Zündhölzer erschienen. Bis zum Mai 1940 dürfte – so Zeugenaussagen –
über die Hälfte der burgenländischen „Zigeuner“ gestorben sein.²⁹⁴ Wie
viele die Befreiung erlebten, ist nicht bekannt.

Die von Selma Steinmetz erwähnte Zahl von 440 „Zigeunerinnen“,
die in das KZ Ravensbrück eingeliefert wurden, stimmt in etwa mit
den oben genannten Zahlen der Verhafteten im Reichsgau Steiermark
und Niederdonau überein. Am 29. Juni 1939 trafen die Frauen in
Ravensbrück ein.²⁹⁵ Nach der Eingangstortur, bei der die burgen-
ländischen „Zigeunerinnen“ mit ihren Kindern zwei Tage und eine Nacht
im Freien verbringen mussten, wurden sie in die schwersten
Arbeitskommandos eingeteilt. Infolge der Anwesenheit von Kindern,
so Zimmermann, erfuhr die gesamte Gruppe in Ravensbrück mehr Soli-
darität durch einflussreiche Häftlingsgruppen als die männlichen
„Zigeuner“ in den verschiedenen Konzentrationslagern.²⁹⁶ Von den Ende
Juni eingelieferten burgenländischen „Zigeunerinnen“ dürften nur wenige
überlebt haben. Nach den Akten der Opferfürsorge zu schließen waren es
ca. 70.²⁹⁷ Vor allem Kinder und ältere oder kranke Frauen starben durch
die miserablen Lebens- und Arbeitsbedingungen oder die Misshand-
lungen der SS. Viele wurden nach Auschwitz deportiert und dort ermor-

292 Das Folgende nach: Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 212f, vgl. Volkhard Knigge,
Rikola-Gunnar Lüttgenau, Bodo Ritscher, Harry Stein: *Konzentrationslager Buchen-
wald 1937–1945. Speziallager Nr. 2 1945–1950. Zwei Lager an einem Ort. Ge-
schichte und Erinnerungskonstruktion*. Weimar-Buchenwald 1998, S. 63 f.

293 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 118.

294 S. 121 f.

295 Sigrid Jacobeit: *Ravensbrückerinnen*. Berlin 1995, S. 33.

296 Zimmermann, *Rassenutopie*, S. 123.

297 Die Überlebenden sind nach den Akten der Opferfürsorge nicht immer eindeutig ei-
ner bestimmten Verhaftungsaktion zuzuordnen.

det, andere kamen in den Außenlagern ums Leben oder bei den Todesmärschen bei der Evakuierung des Lagers kurz vor der Befreiung.²⁹⁸

9.2.3 Einzeleinweisungen in Konzentrationslager

Eine nicht durch Quellen belegbare Anzahl von „Zigeunern“ aus Österreich wurde abseits der großen Verhaftungswellen und Deportationstransporte in Konzentrationslager eingewiesen. Diese Einweisungen erfolgten durchwegs systematisch, wofür es eine Reihe von Belegen gibt. Zentral für die individuelle Inhaftierung waren der bereits zitierte Erlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und der „Grunderlass“ Himmlers zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938. Letzterer legte nicht nur die rassistische Interpretation des polizeilich-administrativen „Zigeuner“-Begriffes endgültig fest („Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“), sondern er enthielt auch die Bestimmung, dass „bei allen Zigeuner[n] und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ zu prüfen ist, „ob die Voraussetzung der Bestimmung [. . .] über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. gegeben ist. (Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten.) Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzuwenden.“²⁹⁹

Auf diese Bestimmung machte Anfang 1939 Viktor Kastner-Pöhr, zu diesem Zeitpunkt noch im Polizeidezernat, Abteilung 10 der Landeshauptmannschaft Steiermark, in einem Rundschreiben die Landräte aufmerksam.³⁰⁰ Welches Motiv dahinter stand, auf einen Erlass, der ohnehin allen zugegangen war und die Bestimmungen der Zwischenkriegszeit größtenteils fortsetzte bzw. die Verhängung von KZ-Haft als „normales“ polizeiliches Handeln forderte, extra hinzuweisen, ist unbekannt.

Es ist jedenfalls gesichert, dass es unter dem Titel der „Bekämpfung des Bettler- und Zigeunerunwesens“ zu Einweisungen in Konzentrationslager kam. So beschwerte sich z. B. die Landesbauernschaft Südmark, dass im Bezirk Hartberg und Umgebung „Bettlerunwesen und

298 Zimmermann, Rassenutopie, S. 124.

299 Runderlass des RFSS und Chef der Deutschen Polizei vom 8. 12. 1938 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage, in: Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. 51 (1938), S. 2106 ff, vgl. Widerstand und Verfolgung in Wien, S. 354, Hohmann, Robert Ritter, S. 92, Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau, S. 118 ff.

300 Rundschreiben der Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, gez. Kastner-Pöhr, an alle Landräte vom 24. 1. 1939, StLA, BH Hartberg, Gr. 14 Zi 1/1941 Kt. 376.

Zigeunerplage“ zu beobachten seien.³⁰¹ Deren Aufforderung zu einem „sofortige[n] und schärfste[n] Einschreiten“ beantwortete die Landeshauptmannschaft Steiermark mit der Weisung an die Sicherheitsbehörden, „derartige arbeitsscheue assoziale [sic!] Elemente [. . .] festzunehmen und in Arbeitslager zu überführen“.³⁰² Wie aus einem weiteren Schreiben an die Landesbauernschaft hervorgeht, wurden „in zahlreichen Fällen“ „Bettler und Zigeuner“ festgenommen und Arbeitslagern „zugeführt“.³⁰³ Die Kriminalpolizeistelle Graz teilte dem Polizeidezernat in der Landeshauptmannschaft mit, dass solcherart Charakterisierte wegen Bettelei und Landstreicherei festgenommen und dem Gericht übergeben wurden und dass nach der Verbüßung einer etwaigen Strafe der Antrag auf Einlieferung in ein Konzentrationslager gestellt wurde. Im Landkreis Hartberg sei die Polizei zwischen Mai und Anfang August 1939 mit 12 Personen so verfahren, und weitere vier Personen würden nach Abbüßung der Gerichtsstrafe noch nach Dachau eingeliefert werden.³⁰⁴

9.3 Die Einrichtung von Zwangsarbeitslagern in Österreich

Am 4. November 1939 intervenierte die steiermärkische Landesregierung direkt bei Ministerialrat Dr. Karl Zindel vom RSHA und versuchte, mit verschiedenen Unterlagen Stimmung für „die Lösung der Zigeunerfrage vor allem aus bevölkerungspolitischen, staatspolitischen und wirtschaftlichen Gründen“ zu machen.³⁰⁵ Am 14. November 1939 erfolgte die nächste Inter-

301 Schreiben der Landesbauernschaft Südmark an die Landeshauptmannschaft Steiermark vom 19. 7. 1939 betr. Bettlerunwesen und Zigeunerplage im Kreise Hartberg, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

302 Schreiben der Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, an die Kriminalabteilung in Graz und an den Kommandeur der Gendarmerie für Steiermark in Graz vom 28. 7. 1939 betr. Bekämpfung des Bettler- und Zigeunerunwesens im Kreise Hartberg, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

303 Schreiben der Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, an die Landesbauernschaft Südmark vom 5. 9. 1939 betr. Bettlerunwesen und Zigeunerplage im Kreise Hartberg, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

304 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Graz an die Landeshauptmannschaft Steiermark, Abt. 10, vom 4. 8. 1939 betr. Bekämpfung des Bettler- und Zigeunerunwesens im Landkreis Hartberg, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

305 Schreiben der Landeshauptmannschaft, Abt. 10, an das RSHA vom 4. 11. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage im ehemaligen Burgenland, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

vention mit der Forderung, 300 Kinder, die nach der Verhaftungsaktion vom Juni 1939 unversorgt zurückgeblieben waren, in Konzentrationslager einzuweisen.³⁰⁶ Am 12. Jänner 1940 erschienen nun Dr. Zaucke vom RSHA und Kriminalkommissar Junge von der Kripoleitstelle Wien im Dezernat für Polizeiangelegenheiten in Graz und gaben bekannt, „dass im Februar die Zigeuner des ehem. Burgenlandes in das ehem. Polen gebracht werden würden“.³⁰⁷

6.000 „Zigeuner“ in das Generalgouvernement zu deportieren war ein kompliziertes und aufwändiges Unternehmen. Unter Federführung der Kriminalpolizei waren praktisch alle öffentlichen Institutionen in die Vorbereitungen eingebunden, die bis Mitte August 1940 abgeschlossen wurden. Dennoch erfolgte eine Absage. Stattdessen gab Heydrich in einem Erlass vom 31. Oktober 1940 an die Kriminalpolizeileitstelle Wien und die Kriminalpolizeistellen in Linz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Graz betreffend „Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark“ Richtlinien für die Einrichtung von Zwangsarbeitslagern vor.³⁰⁸ Dieser Erlass entsprach in vielem dem, was in der Steiermark bereits Praxis war. Gleichzeitig wurden die örtlichen Behörden darin bestärkt, durch neue Fakten selbst „Sachzwänge“ zu erzeugen, auch wenn die vorgesehene Umsiedlung zu unterbleiben habe:

„Dessenungeachtet bedürfen die augenblicklichen Zustände des Zigeunerunwesens in der Ostmark und insbesondere im vormaligen Burgenland dringend der Abhilfe, wobei die zu ergreifenden Massnahmen in erster Linie als eine örtliche Aufgabe zu betrachten sind. Zunächst müssen für den bevorstehenden Winter tragbare Verhältnisse geschaffen und die Gemeinden mit Zigeunersiedlungen hinsichtlich der Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge entlastet werden.“

Nach seinen Anweisungen sollten die ca. 700 „Zigeuner“ im Bereich der Kriminalpolizeistellen Linz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt „in einer geeigneten Unterkunft“ zusammengezogen werden, die „sie nur mit Genehmigung

306 Schreiben des Landeshauptmannes, [Abt. 10 (?)], an das RSHA vom 14. 11. 1939 betr. vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage in der Steiermark, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

307 Aktenvermerk des Landeshauptmannes Steiermark, Hauptdezernat für Polizeiangelegenheiten, vom 22. 1. 1940 betr. Regelung der Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

308 Vergleiche auch zum Folgenden: Erlass des Reichsministers des Inneren, gez. Heydrich, an die Kriminalpolizeileitstelle Wien [und Verteiler] vom 31. 10. 1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

der Ortspolizeibehörde verlassen dürfen.“ Der Lohn der Arbeitsfähigen sollte nach Meinung Heydrichs ausreichen, „ein notdürftiges Existenzminimum“ zu gewährleisten. „Soweit das nicht der Fall ist, ist es Sache der öffentlichen Fürsorge, ersatzweise einzugreifen.“ Gleichzeitig gab Heydrich die Anweisung, „für die Abführung des freien Lohnes zur Verfügung der einweisenden Gemeinden [. . .] Sorge zu tragen“. Auch die arbeitsfähigen Frauen sollten „tunlichst“ in Arbeit vermittelt werden, „z. B. zu gemeindlichen Arbeiten wie Schneeabsehbearbeitung, Straßenreinigung und dergl.“

Für die Kriminalpolizeistellen Wien und Graz ordnete Heydrich die Auflösung kleinerer „Zigeunersiedlungen“ und die ständige Bewachung der größeren an. „Zur Verminderung der bisherigen erheblichen Lasten der öffentlichen Fürsorge“ befahl Heydrich, „die Arbeitskraft der Zigeuner im weitestgehenden Maße produktiv“ auszunutzen. Der Erlass sah vor, alle männlichen „Zigeuner“ „bei den grossen Arbeitsvorhaben in Linz und Eisenerz“ bei „geschlossene[m] Arbeitseinsatz“ und „gemeinsamer Unterkunft“ auszubeuten. „Zu diesem Zweck sind die Zigeuner tunlichst dem nächstgelegenen Arbeitslager zwangsweise zuzuführen.“ Nur jene „Zigeuner“, die schon längere Zeit an einem festen Arbeitsplatz arbeiteten, konnten davon ausgenommen werden. Die Arbeitslager sollten nach dem Erlass Heydrichs durch Kriminalbeamte geleitet werden. Um die innere Struktur der Zigeuner-Zwangsarbeitslager im Sinne des RKPA sicherzustellen, befahl Heydrich, „Zigeuner“ aus den Konzentrationslagern einzusetzen:

„Als Verbindungsmänner, Barackenälteste, werden Zigeuner eingesetzt, die zu diesem Zwecke versuchsweise aus der polizeilichen Vorbeugungshaft entlassen werden. Diese sind für Sauberkeit und Disziplin in den Baracken sowie für die Einhaltung der Befehle verantwortlich.“

Damit wollte Heydrich ein den Konzentrationslagern ähnliches System der Häftlingsselbstverwaltung einführen. Über die Vorbeugungshäftlinge hatte die Kriminalpolizei die Verfügungsgewalt, und diese konnten auf Befehl des RKPA jederzeit entlassen werden. Tatsächlich lässt sich nachweisen, dass z. B. im Konzentrationslager Mauthausen im September 1940 eine Liste der dort inhaftierten „Zigeuner“ angelegt wurde.³⁰⁹

Zentral waren die Bestimmungen über die Löhne der Zwangsarbeiter. Hier legte Heydrich das burgenländische Modell auf die neuen Lager um:

³⁰⁹ Handschriftliche „Zigeunerliste“ vom 19. 9. 1940, BA Berlin, R 165/205.

„Die Leiter der Arbeitslager haben insbesondere die Aufgabe, die nach Abzug des Verpflegungsgeldes und eines Taschengeldes in Höhe von 10% des Nettolohnes anfallenden Lohnfelder dem Bezirksfürsorgeverband (Landrat bzw. Oberbürgermeister) zuzuleiten. Diese Beträge sind zum Unterhalt der Angehörigen und weiterer Stammesgenossen zu verwenden.“

Da offenbar jede legale Basis dafür fehlte und gegenüber den privaten Unternehmern der Schein gewahrt werden musste, bestimmte Heydrich, dass die „Zigeuner“ eine schriftliche Erklärung abzugeben hatten, „dass sie mit der Aushändigung ihres Lohnes an den Leiter einverstanden sind. Ein Abdruck dieser Erklärung ist dem Unternehmer als Beleg für die Abtretung zu übergeben.“ Verstöße gegen die Anordnungen sollten durch Kürzung des Taschengeldes oder in schwerwiegenden Fällen durch „kurzfristig[e] polizeiliche Vorbeugungshaft“ in Polizeigefängnissen bestraft werden.

Zuletzt definierte Heydrich, wer welche Kosten zu tragen hatte:

„Soweit die anfallenden Kosten ihrer Natur nach Fürsorgeausgaben sind, sind sie von den Bezirksfürsorgeverbänden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen. Polizeikosten sind alle Aufwendungen, die aus der Stellung von Bewachungsmannschaften und deren Unterkunft erwachsen; auch werden die Beförderungskosten mittels Lastkraftwagen auf Polizeikosten übernommen. Diese Kosten trägt das Reich.“

Als Verpflegungssatz wurde ein Betrag von RM 1,- bis RM 1,50 kalkuliert, was wiederum Aufschluss darüber gibt, wie extrem gering die genannten Tagsätze der „Zigeunerfürsorge“ tatsächlich waren.

Das Scheitern des Deportationsversuches vom August 1940 war dafür ausschlaggebend, dass nun bestehende „Zigeunerlager“, die bis dahin nur als Sammellager für die Deportationen geplant gewesen waren, zum Teil als neu installierte Zwangsarbeitslager zumindest solange bestehen sollten, bis der „endgültige Abtransport“ der „Zigeuner“ möglich wäre. Kleinere Sammellager muss es zumindest kurzfristig in größerer Zahl gegeben haben, so z. B. in Fischamend³¹⁰, in St. Martin, am „Bruckhaufen“ in Wien-Floridsdorf³¹¹ und in Graz am linken Murufer.³¹²

310 Kurij, Nationalsozialismus und Widerstand im Waldviertel, S. 167.

311 Niederschrift von Erzählungen, DÖW Akt 2.606.

312 Stefan Karner: Die Steiermark im Dritten Reich 1938–1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung. Graz 1986, S. 175.

9.3.1 Steiermark

Die Einrichtung von Zwangsarbeitslagern für „Zigeuner“ hatte Reichskriminaldirektor Arthur Nebe am 15. August 1940 mit dem Grazer Polizeipräsidenten SS Oberführer Max Brand besprochen.³¹³ Dieser bzw. Kriminaldirektor SS Sturmbannführer Friedrich Clahs verhandelte mit der Reichsbahn erfolglos über den Zwangsarbeitseinsatz „von etwa 600 bis 700 männlichen Zigeunern“.³¹⁴ Noch bevor der Erlass Heydrichs vom 31. Oktober 1940 ergangen war, organisierte Clahs den Arbeitseinsatz „beim Strassenbau in der Obersteiermark“.³¹⁵ Mitte Oktober 1940 dürften bereits die ersten „Zigeuner“ in die neuen Zwangsarbeitslager eingeliefert worden sein.³¹⁶

Neben den Verantwortlichen für die Kriminalpolizei übernahm Viktor Kastner-Pöhr, der Leiter der Gaufürsorge in der Steiermark, eine zentrale Rolle. In einem Schreiben an die Neubauleitung der Reichsstraße 116 in Judenburg hielt Kastner-Pöhr fest, „dass es sich hier um eine polizeiliche Massnahme handelt, die eine grössere Anzahl von Zigeunern in Lagern zusammenfasst und die auf verschiedenen Baustellen einer Beschäftigung zugeführt werden.“

„Für die geleistete Arbeit werden sie gesetzmässig entlohnt. Von dieser Entlohnung soll ihnen nach Abzug der sozialen Lasten und Steuern ein Taschengeld bewilligt werden. Ausserdem sollen davon Kleider und Schuhe bezahlt werden. Da es sich in zahlreichen Fällen nicht feststellen lässt, ob ein Bezirksfürsorgeverband irgendwelche Ansprüche auf diese Einkommen besitzt und mit Rücksicht darauf, dass während der Wintermonate das Einkommen die Lagerkosten kaum decken wird (auch nicht-arbeitsfähige Zigeuner befinden sich im Lager) schlage ich folgende Regelung vor:

Das gesamte Einkommen dieser Lagerinsassen zuzüglich etwaiger sozialpolitischer Zuschläge, wird nach Abzug der sozialen Lasten, Steuern, Lagerkosten

313 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Graz, gez. Brand, an den Reichsstatthalter, Regierungspräsidenten Müller-Haccius, vom 20. 8. 1940 betr. Arbeitseinsatz der männlichen Zigeuner, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

314 Aktenvermerk der Kriminalpolizeistelle Graz, gez. Clahs, vom 20. 8. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

315 Ebd.

316 Zusammenfassung der Berichte sämtlicher Landräte des Reichsgaues Steiermark über die politische und wirtschaftliche Lage im Monat Oktober 1940, StLA, Landesregierung, 384 La 1/1940 fol. 76 ff.

[. . .] und des Taschengeldes auf ein zu errichtendes Konto bei der Landes-Hypotheken-Anstalt zur Verfügung des Gauers Steiermark (Gaufürsorgeamt) eingezahlt. [. . .]

Von diesen eingehenden Beträgen werden die Lagerkosten und das Taschengeld der arbeitsunfähigen Lagerinsassen bestritten, sowie etwaige Anschaffungen für Kleidung und Schuhe. [. . .]

Sollte sich aus dieser Regelung ein Überschuss ergeben, so werde ich über die Verteilung desselben verfügen, bezw. Ansprüche Dritter nach Massgabe der vorhandenen Mitteln [sic!], befriedigen.

Voraussetzung dieser Regelung ist, dass dem Gaufürsorgeverband keine wie immer gearteten sonstigen Lasten erwachsen.³¹⁷

Mit diesen Maßnahmen sollten die Gemeinden und die Bezirksfürsorgeverbände von den angeblich laufenden Kosten entlastet werden. Da nun die „Zigeuner“ ihren Lohn nicht mehr selbst ihren Familien zukommen lassen konnten, mehrten sich in der Folge die Beschwerden der Gemeinden, dass sie aus den über die Löhne eingenommenen Mitteln nichts zugeteilt bekämen. Dies geht z. B. aus einem Bericht des Landrates von Oberwart, Hinterlechner, Ende Oktober 1940 hervor:

„Durch die in der letzten Zeit erfolgte Abtransportierung aller arbeitsfähigen männlichen Zigeuner in Arbeitslager ist die Zahl der hilfs- und unterstützungsbedürftigen Zigeunerangehörigen im Kreise Oberwart nunmehr sprunghaft angewachsen, da durch diese Aktion nun nahezu alle zurückgebliebenen Zigeunerfamilien ihrer Ernährer beraubt sind und somit mit einem Schlag etwa 2.000 Zigeunerköpfe (Erwachsene, Weiber und Kinder) hilfsbedürftig geworden sind. Mithin ist demnach das Gegenteil erreicht worden, was bezweckt werden sollte. Arbeitsmöglichkeiten für Zigeunerweiber und gebrechliche alte Zigeuner sind über den Winter nicht gegeben, also muß öffentlich Fürsorge Platz greifen.“³¹⁸

Obwohl die negativen Auswirkungen bekannt waren, bestand die Gaufürsorge auf den Arbeitslagern und forderte noch dazu auf, weitere „Zigeuner“ einzuweisen:

317 Schreiben der Landesregierung, gez. Kastner-Pöhr, an die Neubauleitung der Reichsstraße 116 in Judenburg vom 18. 10. 1940, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940) fol 1.

318 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart, Dr. Hinterlechner, an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 30. 11. 1940 betr. Zigeuner-Arbeitslager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

„Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 20. 11. 1940 – 120 Zi 1/7 gebe ich bekannt, dass derzeit an den nachgenannten Orten Arbeitslager für Zigeuner aufgestellt sind:

- 1.) Triebendorf (Post Murau),
- 2.) Unzmarkt,
- 3.) Zeltweg,
- 4.) Kobenz (Post Knittelfeld),
- 5.) St. Georgen ob Judenburg,
- 6.) St. Lambrecht bei Neumarkt“³¹⁹

Die Festnahme der „Zigeuner“ erfolgte im Rahmen von Razzien, an der die Gendarmerie, SA, SS und „sonstige Gliederungen“ beteiligt waren.³²⁰

Nur unvollständige Angaben gibt es zur Zahl der Inhaftierten in den einzelnen Lagern. Im Dezember 1940 befanden sich in Kobenz 170 Personen.³²¹ Die Allgemeine Straßenbau AG in Zeltweg meldete mit Ende des Jahres 1940 212 „Zigeuner“.³²² In Zeltweg arbeiteten außerdem 46 für die STUAG.³²³ Die „Zigeuner“ im Lager Hinterberg dürften für die Arbeitsgemeinschaft der Baufirmen Lackner, Schnepf-Teiml und Spitzky³²⁴, jene aus dem Lager Triebendorf für die Baufirma Beyer & Co aus Graz gearbeitet haben.³²⁵ Wie aus einer namentlichen Aufstellung vom Jänner 1941

319 Schreiben der Landeshauptmannschaft, III b 120 Zi 1/11-1940, an die Herren Landräte und den Herrn Oberbürgermeister der Stadt der Völkserhebung vom 5. 12. 1940 betr. Zigeunerarbeitslager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

320 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart, Hinterlechner, an den Reichsstatthalter, Regierungspräsidenten Müller-Haccius, vom 24. 10. 1940 betr. Zigeunerfrage, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

321 Schreiben des Landrates des Kreises Judenburg an den Reichsstatthalter in der Steiermark [Polizeidezernat] vom 31. 12. 1940, betr. Bericht über die Bekämpfung der Zigeunerplage, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

322 Handschriftliche Liste der Allgemeinen Straßenbau AG an den Reichsstatthalter in der Steiermark vom 31. 12. 1940 betr. Meldung über die am 31. 12. 1940 beschäftigten Zigeuner, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

323 Verzeichnis der Zigeunermansschaft, welche angibt, dass ihre Familie noch keine Versorgung erhalten hat, STUAG, Baustelle Zeltweg, an die Reichsstatthaltereie vom 8. 1. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940), Schreiben der STUAG an den Reichsstatthalter, Abt. II b, vom 29. 1. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

324 Schreiben des Reichsstatthalters, [Gaufürsorge] an die Arbeitsgemeinschaft Lackner, Schnepf-Teiml und Spitzky in Hinterberg vom 22. 1. 1941 betr. Zigeunerlager, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

325 Verdienstbestätigung der Bauges. Beyer & Co Graz vom 20. 1. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

hervorgeht, arbeiteten 20 „Zigeuner“ des Lagers Unzmarkt für die Bauunternehmung Josef Takács & Co aus Wien. Bei zweien wurde notiert, dass sie aus dem Lager geflohen waren.³²⁶ Die Fa. Vianova Straßenbau AG beschäftigte ebenfalls „Zigeuner“.³²⁷

Im Mai bzw. Anfang Juni 1941 wurden die Lager St. Georgen und Unzmarkt aufgelöst, da die Bauarbeiten beendet waren.³²⁸ Nach einer Aufstellung von ca. Ende Juni 1941 bestanden in der Obersteiermark noch folgende Lager:

Tabelle 14: „Zigeuner“-Zwangsarbeitslager in der Obersteiermark ca. Ende Juni 1941ⁱ⁾

St. Lambrecht	47 Zigeuner
Triebendorf	145 Zigeuner
Kobenz	124 Zigeuner
Hinterberg	204 Zigeuner
Preg	35 Zigeuner
Gesamt	555 Zigeuner ⁱⁱ⁾

ⁱ⁾ Arbeitslager der Zigeuner in der Obersteiermark, o. D., StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940. Aus dem Aktenzusammenhang geht hervor, dass die Aufstellung von ca. Ende Juni 1941 stammt.

ⁱⁱ⁾ Summe von 535 im Originaldokument auf 555 geändert.

Diese „Zigeuner“-Zwangsarbeitslager wurden kurz vor der Deportation der Menschen nach Litzmannstadt aufgelöst und die Insassen in die Sammellager verbracht.³²⁹

326 Schreiben Bauunternehmung Takács & Co an den Reichsstatthalter in der Steiermark, o. D., betr. Zigeunereinsatz, Lohnverrechnung v. 2. 1. bis 29. 1. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

327 Schreiben der Vianova Straßenbau AG an den Reichsstatthalter, Gaufürsorgeamt, vom 10. 11. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

328 Abschrift des Schreibens des RSHA an das Hauptamt Ordnungspolizei vom 25. 4. 1949 betr. Bewachung der Zigeunerlager in der Ostmark, StLA, Landesregierung 384 Zi/1940. Das Lager Unzmarkt wurde am 28. Mai 1941 aufgelöst. Schreiben der Bauunternehmung Josef Takács & Co an den Reichsstatthalter, [Gaufürsorge], vom 1. 6. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

329 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Graz, gez. Clahs, an den Reichsstatthalter, z. H. Dr. Schmidinger, vom 13. 11. 1941, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

Im Gegensatz zur Praxis der Zwangsarbeit von 1938/39 hatte nun die Behörde Interesse daran, dass der Verdienst der „Zigeuner“ nicht allzu gering ausfiel. Dementsprechend wurden die Firmen darauf hingewiesen, dass die „Zigeuner“ auch Anspruch auf Krankengeld, Trennungs- und Schlechtwetterzulage hatten.³³⁰

Bis dahin hatten die „Zigeuner“ innerhalb der Bezirke bzw. innerhalb der Gemeinden und dort, wo sie nach dem burgenländischen Zwangsarbeitsmodell arbeiteten, noch ein wenig Bewegungsfreiheit gehabt. Nun waren sie „als Häftlinge zu betrachten, und als solche trotz allem zu behandeln“.³³¹ In den neuen Zigeuner-Zwangsarbeitslagern waren sie, schärfer als es Heydrich am 31. Oktober 1940 angeordnet hatte, ständig bewacht. In der Weisung Kastner-Pöhrs an alle Bauunternehmungen der Neubauleitung der Reichsstraße 116 in Judenburg heißt es dazu:

„Jeder eingesetzten Zigeunergruppe ist eine Polizeiwachmannschaft zugeteilt und haben die Bauunternehmungen mit den Wachkommandanten ständig Fühlung zu halten. Event. Strafmaßnahmen gegen Zigeuner sind nur im Einvernehmen mit den Wachkommandanten durchzuführen und sind der Neubauleitung hievon Berichte zu machen.“³³²

Ende Oktober waren alleine aus dem Bezirk Oberwart – dort hatte man auch die bei Straßenbauunternehmen im Bezirk beschäftigten „Zigeuner“ verhaftet³³³– 323 „Zigeuner“ im Alter zwischen 14 und 65, aus der gesamten Steiermark über 500 in den Zwangsarbeitslagern inhaftiert.³³⁴ Geplant war der Einsatz von ca. 1.000 „Zigeunern“ als Zwangsarbeiter beim Straßenbau.³³⁵ Laut einem zweiten Rundschreiben an die Bauunternehmen durften sie nur ein „Taschengeld“ pro Woche zwischen RM 4 und RM 6, Jugendliche zwischen RM 1,50 und RM 2,50 erhalten.³³⁶

330 Entwurf eines Schreibens [Gaufürsorge] an die Neubauleitung der Reichsstraße 116 in Judenburg, o. D., StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

331 Schreiben der Neubauleitung der Reichsstraße 116 in Judenburg, gez. Dipl. Ing. Walter Bauer, an alle Bauunternehmungen vom 28. 10. 1940, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

332 Ebd.

333 Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an den Regierungspräsidenten in der Steiermark vom 5. 11. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

334 Aktennotiz, gez. Kostenzer, vom 1. 11. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

335 Aktenvermerk des Reichsstatthalters in der Steiermark, Polizeidezernat, vom 7. 11. 1940, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940.

336 Rundschreiben der Neubauleitung der Reichsstraße 116 in Judenburg an alle Unternehmer vom 4. 11. 1940 betr. Zigeunereinsatz, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

In einem dritten Rundschreiben vom 20. November 1940 wurde die Arbeitszeit für den Winter auf die Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 19 Uhr abends festgelegt. In demselben Schreiben wurde bestimmt, dass der Post- und Paketverkehr durch die Bewacher kontrolliert werden sollte. Zudem wurde erstmals angeordnet, „Zigeuner“ in der Öffentlichkeit zu kennzeichnen:

„Um dem Polizeiwachepersonal die Überwachung der Zigeuner auf den Baustellen zu erleichtern, ordne ich an, da[ss] jeder einzelne Zigeuner sofort am Rock (Rücken und Revers) und auf der Hose (Hosenboden und Oberschenkel) mit einem weißen ‚Z‘ zu kennzeichnen ist.“³³⁷

Ob diese Anordnung tatsächlich vom Ing. Walter Bauer von der Neubaulitung der Reichsstraße 116 gegeben wurde oder nicht viel mehr dieser nur eine Weisung weitergegeben hat, geht aus dem Rundschreiben nicht hervor, ist jedoch zu vermuten.

Die Verrechnungsmodalitäten für die „Gehaltsüberschüsse“, wie die Zwangsabgaben an die Fürsorge genannt wurden, wurden zwei Mal geändert. Nachdem zuerst die zentrale Verwaltung durch die Gaufürsorge nicht funktioniert hatte – viele der Angehörigen hatten kein Geld bekommen –, sollten die Firmen die „Gehaltsüberschüsse“ direkt an jene Bezirksfürsorgeverbände senden, wo jeweils die Angehörigen der Zwangsarbeiter lebten. Doch auch dieses Modell funktionierte nicht. Die Beschwerden über nicht ausgezahlte Fürsorge an Angehörige der Zwangsarbeiter mehrten sich. Ob der Grund dafür die restriktive Genehmigungspraxis der Fürsorge war oder ob bürokratische Schwierigkeiten ausschlaggebend waren, kann nicht geklärt werden. Ende Februar 1941 ordnete Kastner-Pöhr an, dass ab März 1941 jenen „Lagerinsassen, die für Angehörige zu sorgen haben“, den nach Abzug der sozialen Abgaben sowie der Kosten von Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung „verbleibenden Reinverdienst“ zu 80% bar auszubezahlen. Jedoch mussten sie davon sofort 80% an die Angehörigen überweisen, wobei dies streng überwacht werden sollte. „Lagerinsassen“, die für keine Angehörigen zu sorgen hatten, erhielten von dem nach den üblichen Abzügen verbleibenden „Rein-

³³⁷ 3. Rundschreiben der Neubaulitung der Reichsstraße 116 in Judenburg, gez. Ing. Walter Bauer, an alle Bauunternehmungen vom 20. 11. 1940 betr. Zigeunereinsatz, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

verdienst“ 50% ausbezahlt. „Die von vornherein einbehaltenen 20 bzw. 50 v. H. des Reinverdienstes werden weiterhin an die Bez. Fürsorgeverbände überwiesen werden“. Aus diesen Beträgen sollte jene Fürsorgeunterstützung erhalten, die keine Verwandten in den Zwangsarbeitslagern hatten.³³⁸

Der für die Fürsorge abgezweigte Betrag dürfte für jede Person sehr unterschiedlich gewesen sein. Eine Abrechnung der Bauunternehmung Josef Takács & Co vom 1. Juni 1941 zeigt dies deutlich und belegt die Höhe des Gewinnes aus der Zwangsarbeit für die Fürsorge. 18 „Zigeuner“ des Lagers Unzmarkt im Alter zwischen 21 und 46 Jahren und zwei Jugendliche mit 15 und 16 Jahren hatten der Bezirksfürsorge Oberwart in der Zeit zwischen 1. Mai und 28. Mai 1941 RM 380,91 eingebracht.³³⁹ Rechnet man diesen Zeitraum auf die Arbeitstage und auf angenommene acht Arbeitsstunden pro Tag um, so ergibt sich eine Summe zwischen RM 0,97 und RM 1,5 pro Arbeitstag bzw. von RM 0,12 und RM 0,19 pro Arbeitsstunde, die an die Bezirksfürsorge abgeliefert wurden. Das entspricht durchwegs dem zuvor genannten Anteil von 20% des Nettolohnes (nach Abzug von Unterkunft und Verpflegung) von zwischen RM 4,8 und RM 7,5 pro Arbeitstag. Bei angenommenen 10 Arbeitsstunden pro Tag wären die Beträge pro Arbeitsstunde entsprechend niedriger.

Ende des Jahres 1941 zog die Gaufürsorge über die „Zigeunerlager“ Bilanz. Zu diesem Zeitpunkt waren die „Zigeuner“-Arbeitslager bereits aufgelöst und es geht aus dem Dokument nicht klar hervor, ob in dieser Abrechnung auch die Summen inkludiert sind, die von den Firmen direkt an die Bezirksfürsorgeverbände überwiesen wurden.

„Auf dem Konto: Zigeunerlager sind für die Abrechnung bis 31. 12. 1941 insgesamt 39.598.88 eingegangen und sind damit von Seiten der Baufirmen alle Rechnungen beglichen. [. .]

Aus den Lagerlisten der Baufirmen ist zu entnehmen, dass die in Verrechnung gestandenen 604 Personen aus folgenden Kreisen eingewiesen wurden:

338 Runderlass des Reichsstatthalters, Abt. III b, an die Landräte und den Oberbürgermeister von Graz vom 25. 2. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

339 Schreiben der Bauunternehmung Josef Takács & Co an den Reichsstatthalter, [Gaufürsorge], vom 1. 6. 1941, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

120 Zwangsarbeit von „Zigeunern“

Oberwart	409	à RM 65	RM 26.585,-	RM 17.000 bereits überwiesen
Murau	1		65,-	
Judenburg	1		65,-	
Graz Stadt	9		585,-	
Voitsberg	2		130,-	
Graz Land	3		195,-	
Leoben	17		1.105,-	
Feldbach	39		2.535,-	
Fürstenfeld	93		6.045,-	
Hartberg	1		65,-	
Bruck	5		325,-	
Landeshilfb. ³⁴⁰	24		1.560,-	
	604		RM 39.260,- ³⁴¹	

Damit war für die Gaufürsorge buchhalterisch das Kapitel der Zwangsarbeitslager im Gau Steiermark noch nicht ganz abgeschlossen. Ende Jänner 1942 überwies die Arbeitsgemeinschaft der Firmen Lackner, Schnepf-Teiml und Spitzzy einen Betrag von RM 1.559,63 an das Fürsorgeamt der Stadt Graz.³⁴² Diese Lohngehälter stammten von zehn „Zigeunern“ aus Graz, die im Lager Hinterberg bei Leoben Zwangsarbeit leisten mussten. Das Geld blieb offenbar beim Fürsorgeamt liegen, und erst am 4. September 1943 erkundigte sich das Fürsorgeamt beim Polizeipräsidium Graz, wo denn die „Zigeuner“ nun lebten, da die Lohn Guthaben überwiesen werden sollten. Die Gestapo Graz meldete diese Summe beim Oberfinanzpräsidenten und dieser zog den Betrag zu Gunsten des Deutschen Reiches ein.³⁴³

340 Die Bedeutung dieser Abkürzung wird aus dem Akt nicht ganz klar, wahrscheinlich handelt es sich um „Landeshilfsbetriebe“.

341 [Aktenvermerk] o. D. fol. 108, StLA, Landesregierung, 120 Zi 1 (1940).

342 Abschrift des Schreibens des Bürgermeisters von Graz, Fürsorgeamt, an den Polizeipräsidenten in Graz vom 4. 9. 1943 betr. Zigeuner, Lager Hinterberg bei Leoben, Lohngehälter, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

343 Schreiben der Gestapo, Staatspolizeistelle Graz, an den Oberfinanzpräsidenten vom 4. 10. 1943 betr. Vermögen der im Jahre 1941 in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

9.3.2 Salzburg/Oberdonau

Die ersten Planungen zur Zwangsarbeit von „Zigeunern“ wurden durch den Leiter der Kriminalpolizeistelle Salzburg, Anton Böhmer, schon im Frühjahr 1940 unternommen. Doch während sich die Verhandlungen über die Möglichkeiten und Bedingungen des Arbeitseinsatzes der „Zigeuner“ und der Einrichtung eines zentralen Lagers für alle „Zigeuner“ des Reichsgaues Salzburg hinzogen, kam die Verständigung, dass eine Abschiebung aller Salzburger „Zigeuner“ nach Polen möglich wäre. Alle Aspekte von (Zwangs-)Arbeit traten damit in den Hintergrund, bis Ende August bekannt wurde, dass nun eine Deportation doch nicht möglich sei. Das Lager Rennbahn, in dem bis dahin die „Zigeuner“ des Gaues gesammelt worden waren, musste Ende August dringend geräumt werden.³⁴⁴

Die Landkreise wehrten sich dagegen, wieder „Zigeuner“ aufnehmen zu müssen, weshalb geprüft wurde, ob das schon seit Frühjahr für die „Zigeuner“ der Stadt Salzburg verwendete Lager in Salzburg-Maxglan ausreichen würde, alle „Zigeuner“ aus dem Reichsgau unterzubringen. Der Oberbürgermeister von Salzburg stimmte unter der Bedingung zu, dass die Stadt Salzburg nur die Kosten der „eigenen Zigeuner“ zu übernehmen hätte, der Rest anteilmäßig durch die jeweiligen Landkreise getragen würde und die Polizeidirektion Salzburg sich verpflichtete, die Bewachung des Lagers „bis zur Abschiebung [. . .] nach Polen“ zu übernehmen.³⁴⁵ Am 10. September 1940 erfolgte die „Übersiedlung“ in das noch nicht adaptierte Lager, obwohl noch keine Einigung über einen Vertrag erzielt worden war.³⁴⁶

Nach hektischen Verhandlungen, auf die der Erlass Heydrichs vom 31. Oktober 1940 eine beschleunigende Wirkung hatte, wurde am 12. November festgelegt, dass die Kosten der Einrichtung des Lagers und der Verpflegung anteilmäßig nach der Anzahl der in das Lager Eingewiesenen von den Bezirksfürsorgeverbänden und der Stadt Salzburg übernommen würden.³⁴⁷ Die Polizeidirektion verpflichtete sich, die Kosten der Bewachung und der Wachbaracke zu übernehmen, wofür Böhmer in

³⁴⁴ Rieger, „Zigeunerleben“, S. 56.

³⁴⁵ Aktenvermerk vom 20. 8. 1940, SLA, RSTH, I/3 95/1940.

³⁴⁶ Zu den Lebensbedingungen siehe ausführlich: Rieger, „Zigeunerleben“, S. 61 ff.

³⁴⁷ Gedächtnisprotokoll über die Besprechung beim Reichsstatthalter Salzburg am 12. 11. 1940 über Zigeunerangelegenheiten, gez. Böhmer, SLA, RSTH, I/3 97/1940.

einem umfangreichen Schreiben an Reichskriminaldirektor Nebe um Erlaubnis ansuchen musste.³⁴⁸ Angestrebt wurde eine völlige Kostendeckung durch die Zwangsarbeit der Inhaftierten, wobei laut Abkommen für Arbeiten außerhalb des Lagers die Tarife für Kriegsgefangene bzw. Strafgefangene zu verrechnen waren. Innerhalb des Lagers sollten Heimarbeiten wie Korbflechten, Stuhlflechten, Kleben von Papiersäcken und Ähnliches verrichtet werden.³⁴⁹ Der endgültige Vertrag kam nach vielen Schwierigkeiten erst Anfang März 1941 zu Stande.³⁵⁰

Der permanente Arbeitskräftemangel der Kriegswirtschaft machte es möglich, dass sehr rasch eine Beschäftigung gefunden wurde:

„Die im Lager befindlichen männlichen Zigeuner ab 17. Lebensjahr kommen unter polizeilicher Bewachung in je 2 Arbeitspartien von ca. 20 Mann bei den Glanregulierungsarbeiten zum Einsatz. Die Entlohnung der in Arbeit stehenden männlichen Zigeuner fließt den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden als Kostenbeitrag für das Zigeunerlager zu und übernimmt der Fürsorgeverband der Gauhauptstadt Salzburg die einlaufenden Gelder. Die im Lager befindlichen arbeitsfähigen Frauen und Kinder werden für Heimarbeiten (Korbflechten) verwendet. Bemerkt wird, daß sämtliches den Zigeunern irgendwie zufließendes Entgelt den Bezirksfürsorgeverbänden als Deckung der für das Lager auflaufenden Kosten zukommt.“³⁵¹

Die Höhe der Löhne bei der Glanregulierung in den ersten Monaten lässt sich nur indirekt erschließen. Im Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung ist von einem Betrag von RM 0,40 die Rede, von dem noch Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung abgezogen werden sollten.³⁵²

348 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an RSHA, Nebe, vom 6. 9. 1940 betr. Zigeunerumsiedlung, SLA, RSTH, I/3 95/1940, vgl. Amtsbericht vom 10. 10. 1940 betr. Zigeunerlager, SLA, RSTH, I/3 97/1940.

349 Abkommen der zur Fürsorge für die im Lager Leopoldskron bei Salzburg zusammengefassten Zigeuner verpflichteten Behörden über die Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung des Zigeunergemeinschaftslagers in Leopoldskron bei Salzburg, November 1940, SLA, RSTH, I/3 97/1940.

350 Schreiben des Oberbürgermeisters der Gauhauptstadt Salzburg an den Reichsstatthalter vom 6. 3. 1941 betr. Zigeunerlager in Leopoldskron-Moos, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

351 Amtsbericht vom 10. 10. 1940 betr. Zigeunerlager, SLA, RSTH, I/3 97/1940. Zu den Arbeitsbedingungen siehe: Rieger, „Zigeunerleben“, S. 71 ff.

352 Entwurf einer Vereinbarung über die Beschäftigung von Zigeunern bei den Arbeiten der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 10. 9. 1940, SLA, RSTH, I/3 95/1940.

Hierbei ist nicht ersichtlich, ob sich die 40 Rpf auf eine Stunde oder einen achtstündigen Arbeitstag beziehen. Jedoch sind Überlegungen angestellt worden, die arbeitsfähigen Männer in das Arbeitserziehungslager in St. Pantaleon, das kurz zuvor als erstes Arbeitserziehungslager Oberdonaus eingerichtet worden war, einzuweisen, da dort ein Betrag von RM 0,50 pro Person für die Fürsorgeverbände ausbezahlt wurde.³⁵³ Es ist also anzunehmen, dass es sich auch bei den erwähnten 40 Rpf um den Tagessatz für Fürsorgegelder handelte. Geht man entsprechend der steirischen Regelung von einem Anteil von 20% des Gesamtlohns für diese aus, so ergäbe das einen Tageslohn von etwa RM 1,60. Davon wurde RM 0,50 als Taschengeld ausbezahlt.³⁵⁴ Ursprünglich war geplant gewesen, den gesamten Lohn zu Gunsten der Fürsorgeverbände einzuziehen, doch Heydrich hatte in seinem Erlass vom 31. Oktober angeordnet, dass ein Taschengeld auszu zahlen war.³⁵⁵

Der Salzburger Polizeidirektor hielt dazu Mitte Oktober 1940 fest, dass nun beabsichtigt sei, „einen höheren Tariflohn für die Zigeuner zugunsten der Gemeinschaftskassa herauszuschlagen“, da die „Zigeuner“ „ein gutes Arbeitstempo vorlegen und zum Teil noch zufriedenstellender arbeiten, als die freien Arbeiter.“³⁵⁶ Die Bezahlung blieb mit der Begründung niedrig, dass „wegen der mangelnden Bekleidung [. . .] mit keinem regelmässigen Arbeitseinsatz gerechnet werden kann.“³⁵⁷ Erst ab 1. Jänner 1941 wurde ein Lohn von RM 3,20 pro Tag und Person vereinbart, der, wie bereits dargestellt, nicht den „Zigeunern“, sondern den Fürsorgeverbänden bezahlt wurde.³⁵⁸ Das war noch immer ein außergewöhnlich nied-

353 Abschrift des Schreibens der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an die Kriminalpolizeistelle Wien vom 14. 1. 1941 betr. Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

354 Ebd.

355 Vgl. Rieger, „Zigeunerleben“, S. 73 und die ausführliche Diskussion dieses Erlasses in Kapitel 9.3 dieses Textes.

356 Schreiben des Polizeidirektors in Salzburg an den Reichsstatthalter in Salzburg vom 17. 10. 1940, SLA, RSTH, I/3 98/1940.

357 Abschrift des Schreibens der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an die Kriminalpolizeistelle Wien vom 14. 1. 1941 betr. Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

358 Abänderungs- und Zusatzvertrag zu dem Vertrag vom 27. 9. 1940 über die Beschäftigung von Zigeunern bei der Glanregulierung vom 14. 1. 1941, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

riger Lohn, bedenkt man, dass ab 1942 für KZ-Hilfsarbeiter ein Häftlingsentgelt von RM 4 pro Tag vorgeschrieben wurde. Vom 1. Oktober bis zum 28. Dezember 1940 brachten die durchschnittlich 20 bei der Glanregulierung „in Gemeinschaftsarbeit“ eingesetzten „Zigeuner“ RM 1.361 Verdienst ein.

Zwischen dem 25. September und dem 13. November 1940 arbeiteten auch 37 „Zigeuner“ für die Riefenstahl Film G. m. b. H. in Krün als Statisten.³⁵⁹ Dabei hatte die Kriminalpolizeistelle bessere Löhne ausgehandelt: RM 7 für Erwachsene und RM 7 für je drei Kinder sowie Unterkunft und Verpflegung. Im Herbst 1940 brachte das Einnahmen von RM 5.128 für die Fürsorgeverbände.³⁶⁰ Ein ähnlicher Beschäftigungsvertrag zwischen der Riefenstahl Film G. m. b. H. und der Kriminalpolizeistelle bestand auch für den Herbst 1941, als 46 „Zigeuner“ aus dem Salzburger Lager angefordert worden waren.³⁶¹

Ende 1940 waren also nur wenige der in Salzburg inhaftierten 200 Zigeuner beschäftigt. Die geplante Heimarbeit mit Korbflechten war noch nicht in Gang gekommen. Die Kriminalpolizeistelle Salzburg verhandelte ab Herbst 1940 auch mit der Kriminalpolizeistelle Innsbruck, um die 80 in Tirol lebenden „Zigeuner“ in das Salzburger Lager einzuweisen.³⁶² Ob das dem Ehrgeiz Böhmers zuzuschreiben war, der sich sehr für die „Zigeuner“-Verfolgung engagierte, oder ob die Tiroler Behörden angefragt hatten, wird aus dem Bericht Böhmers nicht klar. Diesem zufolge einigten sich die Verhandlungspartner am 17. und 18. Jänner 1941 in Innsbruck, doch ein Vertrag kam nicht zu Stande. Ursache könnten die finanziellen Forderungen gewesen sein, aber auch der Widerstand des Salzburger Oberbürgermeisters. Eine Anfrage der Kriminalpolizeistelle Klagenfurt Ende Jänner 1941 lehnte Böhmer von vornherein mit der Begründung ab,

359 Näheres dazu bei: Rieger, „Zigeunerleben“, S. 79 ff.

360 Abschrift des Schreibens der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an die Kriminalpolizeistelle Wien vom 14. 1. 1941 betr. Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

361 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Salzburg an den Reichsstatthalter vom 6. 8. 1941 betr. Zigeuner – vorübergehende Beschäftigung bei der Riefenstahl-Film G. m. b. H., SLA, RSTH, I/3 46/1941, vgl. Rieger, „Zigeunerleben“, S. 83.

362 Bericht über die Verhandlungen betr. Übernahme der Zigeuner des Gaus Tirol in das Zigeunergemeinschaftslager Leopoldskron-Moos in Salzburg, Leiter der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, vom 20. 1. 1941, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

dass auf Grund der geplanten Übernahme der Tiroler „Zigeuner“ kein Platz verfügbar wäre. Er empfahl stattdessen das Lager Ibm-Waidmoos, „das bisher als Lager für Asoziale seitens der Gauleitung [. . .] übernommen wurde und zur Zeit für das Zigeunergemeinschaftslager der Kriminalpolizeistelle Linz hergerichtet wird.“³⁶³

Zur Geschichte des Zigeunerlagers in St. Pantaleon-Weyer existieren nur wenige Quellen.³⁶⁴ Mitte 1940 errichtete die Deutsche Arbeitsfront (DAF) ein Arbeitserziehungslager für „Arbeitsunwillige“ und „Asoziale“.³⁶⁵ Bewacht von der SA waren durchschnittlich 60 bis 80 Häftlinge gemeinsam mit 30 bis 40 Zivilarbeitern bei Entwässerungs- und Regulierungsarbeiten an der Moosach beschäftigt. Formeller Betreiber des Lagers war der Gaufürsorgeverband Oberdonau, der das Gelände vom Bürgermeister und NSDAP-Ortsgruppenleiter von St. Pantaleon, Michael Kaltenecker, als Subpächter übernommen hatte. Durch einen äußerst günstigen Pachtvertrag mit den Eigentümern des Wirtschaftshofes hatte dieser durch die Subverpachtung an die Gaufürsorge einen erheblichen arbeitslosen Gewinn. Wegen ständiger Misshandlungen der Insassen des Arbeitserziehungslagers und einiger dadurch verursachter Todesfälle wurde das Lager Ende 1940 aufgelöst, um eine gerichtliche Untersuchung der Vorfälle zu verhindern.

Anfang 1941 wurde auf dem gleichen Gelände ein „Zigeunerlager“ eingerichtet, in das am 19. Jänner 1941 ca. 300 österreichische „Zigeuner“

363 Schreiben der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an die Kriminalpolizeistelle Klagenfurt vom 27. 1. 1941 betr. Übernahme von Zigeunern, SLA, RSTH, I/3 45/1943. In Klagenfurt wurde ein eigenes Zigeunerlager eingerichtet, über das praktisch nichts bekannt ist.

364 In den Dokumenten oft als Ibm-Waidmoos bezeichnet. Heute gehört das Areal zum Gemeindegebiet von St. Pantaleon. Am intensivsten erforschte Ludwig Laher die Geschichte des Lagers, der dankenswerter Weise seine Dokumentensammlung den Autoren zur Verfügung stellte. (Künftig zitiert als: Sammlung Laher) Siehe dazu auch: Ludwig Laher: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager St. Pantaleon-Weyer. Ergänzung einer Ortschronik, <http://surfeu.at/lager.weyer/geschichte.html>, 22. 5. 2002, Ludwig Laher: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon des Reichsgaues Oberdonau (1940–1941), in: Oberösterreichische Heimatblätter Jg. 37 (1983), S. 69–73, Ludwig Laher: Signatur. Ein Mahnmal für NS-Opfer in St. Pantaleon. Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager St. Pantaleon-Weyer: Ergänzung einer Ortschronik, in: „Betrifft Widerstand“, H. 12 (2000), S. 11–14.

365 Allgemein zu den Arbeitserziehungslagern siehe: Gabriele Lotfi: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart – München 2000.

eingeliefert wurden.³⁶⁶ Betreiber des Lagers war weiterhin die Gaufürsorge, die Lagerleitung übernahm nun ein Beamter der Linzer Kriminalpolizei. Den Anstoß zur Einrichtung des Lagers dürfte der Erlass Heydrichs vom 31. Oktober 1940 gegeben haben, vermutlich waren alle in Oberdonau heimatberechtigten bzw. durch den „Festsetzungserlass“ festgehaltenen „Zigeuner“ hier interniert. Die Männer mussten bei den Entwässerungs- und Regulierungsarbeiten Dienst verrichten, die Frauen und Kinder bei Bauern der Umgebung. Wie beim Modell der Zwangsarbeit in Salzburg und der Steiermark kamen die Löhne dem Gaufürsorgeverband zugute, der monatlich RM 1.600 – offenbar ein Pauschalbetrag – erhielt, die als Einnahmen in den Haushaltsplänen des Gaues Oberdonau verbucht wurden.³⁶⁷ Gleichzeitig war der Aufwand für die Ernährung auf RM 43.600 festgelegt, was bei einem Stand von durchschnittlich 300 Häftlingen Verpflegungskosten von weniger als 50 RPF ergab. Nach Angaben von Ludwig Laher gab es auch Todesfälle unter den „Zigeunern“.

9.3.3 Wien/Niederdonau

Ebenfalls vergleichsweise schlecht ist die Aktenlage betreffend Zwangsarbeit in den Reichsgauen Wien und Niederdonau. Auch in diesen Reichsgauen war die Konsequenz der Absage der Deportation vom August 1940 die Einrichtung von Zwangsarbeitslagern für „Zigeuner“. Welchen Charakter jedoch ein „Zigeunerlager“ in Amstetten hatte, ob Sammellager oder Zwangsarbeitslager, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Lediglich eine handschriftliche Liste mit 56 Namen, datiert mit 14. September 1940, bezeugt dessen Existenz.³⁶⁸

366 Schreiben der Bundespolizeidirektion Linz an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung vom 18. 3. 1954, Kopie DÖW Akt 14.607, Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos Wildshut an die BH Braunau vom 3. 8. 1959, DÖW Akt 14.607: „Das Zigeunerlager Weyer wurde am 18. Jänner 1941 im Gasthaus Geratsdorfer in Weyer Nr. 6 errichtet und am 29. Oktober 1941 aufgelassen. Sowohl die Insassen des Arbeitserziehungslagers als auch die Insassen des Zigeunerlagers Weyer arbeiteten bei der Ibm-Waidmoosenentwässerung, weshalb auch das Zigeunerlager Ibm-Waidmoos genannt wurde.“ Vgl. Andreas Maislinger: Ergänzung einer Ortschronik. „Arbeitserziehungslager“ und „Zigeunersammellager“ Weyer (Innviertel), in: Österreich in Geschichte und Literatur Jg. 32 (1988), S. 174–181.

367 Haushaltsplan des Reichsgaues Oberdonau, Rechnungsjahr 1941, Kopie Sammlung Laher.

368 Handschriftliche Liste, Amstetten, 14. 9. 1940, BA Berlin, R 165/45.

Nach eigener Darstellung war Bernhard Wilhelm Neureiter, Beauftragter für Zigeunerfragen im rassenpolitischen Amt der NSDAP Niederdonau, die treibende Kraft. Sein „Bericht über das bisherige Ergebnis auf dem Gebiete der Bekämpfung der Zigeunerplage im Gau Niederdonau“ wurde vom Leiter des Gauamtes, Anton Fehring, weit verbreitet.

„Dank den unermüdlichen Bemühungen des genannten Mitarbeiters und nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten, die in dem Bericht nur zum Teil angedeutet werden konnten, ist es nunmehr gelungen, die Zigeunerfrage, die für Niederdonau seit jeher eine schwere Plage dargestellt hat, zu lösen.“³⁶⁹

Nach der Darstellung Neureiters lebten in Niederdonau nach dem „Anschluss“ ca. 2.700 „Zigeuner“, „hiervon etwa zwei Drittel im mittleren und nördlichen Burgenland“.³⁷⁰ Neureiter brüstete sich damit, dass er im Auftrage von Portschy „Vorschläge zur Beseitigung der Zigeunerplage ausgearbeitet“ hatte. Ob er tatsächlich die bekannte Denkschrift Portschys (mit)verfasst hat, kann jedoch nicht belegt werden. Neureiter berichtete weiters, dass er bei allen beteiligten Stellen, Polizei, Gendarmerie, Landräte, Bürgermeister, Fürsorgeämter, Arbeitsämter, Ärzteführer und den Kreisbeauftragten für Rassenpolitik, auf volles Verständnis für seine Bestrebungen gestoßen sei, alle „Zigeuner“ in ein zentrales geschlossenes Lager zu bringen. Daher habe er gegen alle Pläne opponiert, die „Zigeuner“ lediglich in den größeren „Zigeunerkolonien“ zusammenzufassen und durch die Gendarmerie nur überwachen zu lassen.

„Die Kripoleitstelle, deren damaligen Leiter (SS-Oberführer) ich persönlich kannte, bekundete sofort Verständnis für meine Einwendungen und stimmte meinem Vorschlag (Errichtung eines großen Lagers für alle Zigeuner) zu. Ich begab mich mit dem Polizeikommissar H. Junge auf die Suche nach einem für die Lagererrichtung geeigneten Platz. Dies stieß auf Schwierigkeiten, weil

369 Schreiben des Gauamtes der NSDAP Niederdonau, gez. Fehring, an Verteiler vom 17. 10. 1941, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942.

370 Dieser Bericht ist vielfach überliefert. Er ging an alle Landräte und alle Reichsstatthaltereien der Ostmark. Bernhard Wilhelm Neureiter, Bericht über das bisherige Ergebnis auf dem Gebiete der Bekämpfung der Zigeunerplage im Gau Niederdonau, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942. Zur Gänze publiziert in: Dokumentation zur Verfolgung der Zigeuner im Gau „Niederdonau“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1990. Wien 1990, S. 34–39.

wohl jeder Landrat und jeder Bürgermeister die Zigeuner loswerden, aber keiner sie nehmen wollte. Schließlich fanden wir bei Landrat Dr. Scheurle (Oberpullendorf) Verständnis und in seinem Landkreis (in Lackenbach) ein für die Lagererrichtung geeignetes Objekt, einen alten Esterhazyschen [sic!] Hof mit viel unbearbeitetem Grund rundum. Die Gaukasse und die Landräte der drei burgenländischen Kreise stellten die allernotwendigsten Mittel zur Verfügung, die Aktion konnte anlaufen.³⁷¹

Nach dieser Darstellung war das Lager also anfangs nur die Initiative der drei Landkreise Eisenstadt, Oberpullendorf und Bruck an der Leitha. Ab welchem Zeitpunkt sich der Gau Wien an den Planungen beteiligte, wird aus dem Bericht Neureiters nicht klar. Es ist anzunehmen, dass auch im Falle von Lackenbach der Erlass Heydrichs vom 31. Oktober 1940 zu einer Einigung zwischen den Landräten der Kreise Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Lilienfeld, Oberpullendorf, St. Pölten und Wiener Neustadt und den Bürgermeistern von St. Pölten sowie der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien führte. Die Verhandlungen dauerten fast ein Jahr, bis der Vertrag am 25. September 1941 unterzeichnet wurde.³⁷² Die beteiligten Stellen kamen überein, den Esterházyschen Gutshof in Lackenbach zu pachten und sich die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Lagers im Verhältnis der aus den Kreisen und Städten eingelieferten „Zigeuner“ zu teilen.³⁷³ In vielem sind ähnliche Absichten wie in Salzburg oder der Steiermark zu erkennen. Die wichtigste war, dass sich das Lager möglichst selbst durch die Arbeit der Insassen erhalten sollte.

Um Mittel zu sparen und „weil es unsinnig wäre, für asoziale Elemente ein herrliches Lager aufzustellen [. . .] fiel in Lackenbach alles ziemlich primitiv aus, wogegen alsbald verschiedene Behörden beim Reichsstatthalter in Niederdonau protestierten“.³⁷⁴ Anfangs mussten alle „Zigeuner“ beim Aufbau des Lagers arbeiten. Mit dem Anwachsen der Anzahl wurden sie gruppenweise bei Erntearbeiten, Ziegeleien und beim Wegebau

371 Ebd.

372 Der Vertrag ist in einer Abschrift aus dem Jahr 1952 überliefert. Abschrift des Übereinkommens Zigeunerlager Lackenbach vom 25. 9. 1941, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/60, vgl. Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 60 ff.

373 Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 60 ff.

374 Bernhard Wilhelm Neureiter, Bericht über das bisherige Ergebnis auf dem Gebiete der Bekämpfung der Zigeunerplage im Gau Niederdonau, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942.

beschäftigt.³⁷⁵ „Der Einsatz kleiner Gruppen hatte übrigens den Nachteil, dass die Überwachungsmöglichkeit schwand [. . .] und weiterhin eine Berührung mit der deutschen Bevölkerung erfolgte.“³⁷⁶

Neureiter erwähnt in seinem Bericht, dass es ihm gelungen sei, mit der Bauleitung Wien der Reichsautobahn einen Vertrag abzuschließen, nach dem alle „im Lager Lackenbach überzähligen arbeitsfähigen Zigeuner“ dort eingesetzt werden konnten. Im Herbst arbeiteten demnach bereits ca. 200 Männer und 150 Frauen beim Autobahnbau.³⁷⁷ Darüber hinaus dürften sie auch in der Seidenraupenzucht in Falkenau gearbeitet haben. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Einsatz der Häftlinge hatte aber nicht Neureiter, sondern, wie in Salzburg und in der Steiermark, die zuständige Kriminalpolizeistelle, in diesem Fall die Kriminalpolizeistelle Wien.³⁷⁸ Die tägliche Arbeitszeit betrug zwischen acht und elf Stunden. Entsprechend dem Erlass von Heydrich war auch die Entlohnung der ZwangsarbeiterInnen geregelt. Die Häftlinge erhielten ca. 10% des Lohnes, alles andere wurde zu Gunsten des Lagers einbehalten, wobei sich die Stundenlöhne zwischen RM 0,48 und RM 0,66 bewegten und Kinder oft nur für Kost und Logis arbeiteten.³⁷⁹

Zumindest im Reichsgau Niederdonau gab es auch Kriterien, welche „Zigeuner“ eingeliefert werden sollten. Dies geht aus einer Anfrage des Kreisbeauftragten für Rassenpolitik der NSDAP Kreisleitung Korneuburg beim Landrat hervor. Er fragte Anfang Dezember 1941 an, welche „Zigeuner“ sich noch im Landkreis befinden würden und „vordringlich nach Lackenbach überstellt werden sollen.“³⁸⁰ Danach sollten nach Lackenbach jene nicht kommen, die in einem dauerhaften wichtigen Arbeitsverhältnis standen oder die einen grundbücherlich eingetragenen Besitz hatten, hingegen aber insbesondere jene, „die durch ihre asoziale Lebensweise der

375 Zum Arbeitseinsatz siehe: Thurner, *Nationalsozialismus und Zigeuner*, S. 124 ff.

376 Bernhard Wilhelm Neureiter, Bericht über das bisherige Ergebnis auf dem Gebiete der Bekämpfung der Zigeunerplage im Gau Niederdonau, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942.

377 Ebd.

378 Thurner, *Nationalsozialismus und Zigeuner*, S. 126.

379 S. 134 ff.

380 Schreiben der NSDAP, Kreisleitung Korneuburg, Kreisbeauftragter für Rassenpolitik, an den Landrat des Kreises Korneuburg vom 2. 12. 1941, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942.

deutschblütigen Umwelt besonders zur Last fallen“. Aus den vorhandenen Akten ist weder ersichtlich, in welchem Ausmaß diese Kriterien eingehalten wurden, noch ob sie bis zum Ende des Krieges galten oder ob erstere später trotzdem nach Lackenbach kamen bzw. von den Deportationen nach Auschwitz betroffen waren.

Bis Oktober 1941 wurden nach den Angaben Neureiters 2.150 „Zigeuner“ mit folgender regionaler Verteilung nach Lackenbach eingewiesen:

Tabelle 15: Eingewiesene „Zigeuner“ aus dem Reichsgau Niederdonau nach Lackenbach bis Oktober 1941

Kreis Wiener Neustadt-Land	rund	100
Kreis Eisenstadt	rund	650
Kreis Oberpullendorf	rund	500
Kreis Bruck a. d. Leitha	rund	300
St. Pölten-Stadt, St. Pölten-Land und Lilienfeld	rund	300
Gau Wien	rund	300
Gesamt	rund	2.150

Quelle: Bernhard Wilhelm Neureiter, Bericht über das bisherige Ergebnis auf dem Gebiet der Bekämpfung der Zigeunerplage im Gau Niederdonau, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942.

Unmittelbar vor den Transporten in das Ghetto Litzmannstadt erreichte das Lager mit 2.335 Personen Anfang November 1941 die höchste Belegstärke. Danach schwankte nach Angaben Erika Thurners der Stand zwischen 600 und 900 Personen, darunter ca. ein Drittel Kinder.³⁸¹ Insgesamt starben 237 Häftlinge. Thurner schätzt, dass ca. 200 Personen während der gesamten Bestandsdauer aus dem Lager flohen.³⁸²

Über den Charakter der Anhaltung im „Zigeunerlager“ Lackenbach gibt es historisch gesehen keinen Zweifel. Das Lager war von Stacheldraht umgeben und durch Polizei bewacht. Die Aufsicht über die Arbeitskommandos außerhalb des Lagers war, soweit es der Personalstand der Wachmannschaften zuließ, durch Polizisten, sonst aber durch Personal der

³⁸¹ Thurner, Nationalsozialismus und Zigeuner, S. 93.

³⁸² S. 99, 116 ff.

Arbeitgeber oder bei kleineren Kommandos in nahe gelegenen Gutshöfen durch Lagerordner gewährleistet, auch wenn es je nach Lagerleiter Unterschiede in der Intensität der Bewachung gab.³⁸³ Unter den Lagerordnern waren auch einige, die z. T. aus dem Burgenland stammten und als „Zigeuner“ kategorisiert in Konzentrationslager eingewiesen worden waren und die man von dort entlassen und in Lackenbach mit der Funktion als Kapo betraut hatte.³⁸⁴

Aus dem „Zigeunerlager“ Lackenbach wurden im März und April 1943 kleinere Gruppen in das Konzentrationslager Auschwitz überstellt.³⁸⁵ Das Lager Lackenbach bestand bis Kriegsende. Bei der Befreiung durch sowjetische Truppen im April 1945 lebten noch 300 bis 400 „Zigeuner“ dort.

Wie viel Geld auf dem Konto des „Zweckverbandes Zigeunerlager Lackenbach“ 1945 verblieb, kann nicht geklärt werden. In einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 29. November 1945 wurde festgehalten, dass „Pol. Insp. Neugebauer, der Wirtschaftsführer des Zigeunerlagers Lackenbach, [. . .] die Sparbücher über die bei der Lackenbacher Sparkasse geführten Kontos d. a. abgegeben“ hat.³⁸⁶ Wie hoch die Summe auf diesen Sparbüchern war, geht aus dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft nicht hervor. Der Bezirkshauptmann betonte:

„Solange ich Mittel des Zweckverbandes zur Verfügung habe, will ich die Fürsorgekosten ehem. im Bezirke verbliebener Lagerinsassen aus diesen decken und nicht die Gemeinden belasten. Weiters dürfte Früst [sic!] Esterhazy noch Forderungen aus dem Pachtvertrag mit dem Zigeunerlager haben.“³⁸⁷

Mit Sicherheit aber stammten die Geldmittel von den Lohngeldern der „Zigeuner“, die diesen vorenthalten worden waren und die die einzigen Einnahmen des „Zweckverbandes“ darstellten. Der Bezirkshauptmann hatte aber offenbar Unterlagen zur Verfügung, mit denen er weitere Geldmittel eintreiben wollte:

383 S. 131.

384 S. 171.

385 S. 104 f.

386 Abschrift von einer Abschrift des Schreibens der BH Oberpullendorf an die Landeshauptmannschaft Niederösterreich vom 29. 11. 1945 betr. Zweckverband, Zigeunerlager Lackenbach, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/1960.

387 Ebd.

„Dem Zweckverband steht ein Depot an zurückgehaltenen Sozialversicherungsbeiträgen in der Höhe von RM 10.000–12.000 zu, welches sich beim ehem. Reichsstatthalter N.D.UA Straßenwesen, Ref. 8 oder beim Straßenbauamt Eisenstadt befindet.

Ich bitte mir die Sparbücher und allfällig übergebenes Bargeld zuzusenden. Letzteres auf das Konto Nr. 32.645 PSA [sic!] Wien, ‚Spar- und Hilfsgenossenschaft in Lackenbach‘ für Zigeunerlager Lackenbach.“³⁸⁸

Dass es sich bei diesen Beträgen tatsächlich um „zurückgehaltene Sozialversicherungsbeiträge“ handelte, ist unwahrscheinlich, denn so lange das „Zigeunerlager“ Lackenbach existierte, mussten jene Arbeitgeber, die die zwangsarbeitenden „Zigeuner“ beschäftigten, Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungen zahlen. Höchstwahrscheinlich handelte es sich daher um vorenthaltene Löhne, die vor der Befreiung des Lagers nicht mehr an den „Zweckverband“ überwiesen worden waren. Wie hoch nun tatsächlich die vorhandenen Summen waren und wie diese verwendet wurden, ist aus der erhaltenen Korrespondenz nicht zu entnehmen.

Mehr als drei Jahre nach diesem Schreiben hielt Mitte März 1949 das Amt der niederösterreichischen Landesregierung fest, „dass der am 3. 7. 1945 von Roman Neugebauer beim ho. Landeszahlamte deponierte Barbetrag von RM 1.000 in der mit 30. 9. 1945 dem BM f. Inneres vorgelegten Verlagsabrechnung [. . .] in Empfang verrechnet wurde.“³⁸⁹ Ob nun Neugebauer Sparbücher und Bargeld oder nur die hier erwähnten RM 1.000 übergeben hat, geht aus diesem Schreiben nicht klar hervor. Einem weiteren Schreiben der Landesamtsdirektion der Burgenländischen Landesregierung vom 20. September 1949 ist zu entnehmen, dass die BH Oberpullendorf das Bargeld beanspruchte:

„Das BM f. Finanzen hat zu dem [. . .] Antrag der Bez. Hauptmannschft [sic!] Oberpullendorf auf Rückgabe eines im Juli 1945 an das Amt der n.ö. Landesregierung abgeführten Betrages von 1.000,- RM dahingehend Stellung genommen, daß der Betrag wohl gem. den §§ 14 und 15 des Währungsschutzgesetzes in der Höhe von 40% in Form von 2%igen Bundesschuldverschreibungen zur Rückzahlung gelangen könnte.

Mit Rücksicht auf die ungeklärten Rechtsverhältnisse, da insbesondere die Frage der Rechtsnachfolge nach den nicht mehr bestehenden Landkreisen

³⁸⁸ Ebd.

³⁸⁹ Abschrift des Schreibens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an die BH in Oberpullendorf vom 14. 3. 1949 betr. Zweckverband „Zigeunerlager Lackenbach“, Bargeldhinterlegung, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/1960.

noch nicht geklärt erscheint, bzw. im Hinblick auf den mit der Herausgabe der hinterlegten Verwaltungsgelder verbundenen Aufwand, der mit dem Geldbetrag in keinem Verhältnis steht – es handelt sich um 400,- S 2%ige Bundesschuldverschreibungen, die auf acht Verbandsmitglieder aufzuteilen wären – regt jedoch das BM f. Finanzen an, von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit abzusehen.³⁹⁰

Damit endet die Korrespondenz. Sicher scheint, dass nach der Befreiung des „Zigeunerlagers“ Lackenbach Bargeld oder aber auch Sparbücher und eventuell auch sonstige Guthaben aus dem Erlös der Zwangsarbeit der in Lackenbach inhaftierten „Zigeuner“ vorhanden waren. Den Quellen ist nicht zu entnehmen, ob sich jemand der Tatsache bewusst war, dass dies vorenthaltene Löhne waren, auf die die Überlebenden Anspruch gehabt hätten. Wie die Gelder tatsächlich verwendet wurden, lässt sich aus der vorhandenen Korrespondenz nicht belegen, doch alleine die Haltung des Bezirkshauptmannes der BH Oberpullendorf, der den Gemeinden Fürsorgezahlungen ersparen wollte, zeigt, dass sich die Haltung gegenüber den als „Zigeuner“ stigmatisierten Menschen nicht geändert hatte.

9.4 Zum Charakter der „Zigeuner“ – Zwangsarbeiterlager

Alle in der zweiten Jahreshälfte 1940 eingerichteten Lager, bewacht von Schutzpolizei und Gendarmerie³⁹¹, waren als Provisorium „bis zum Abtransport nach Polen“ gedacht. Das erste zentrale und bewachte Lager für sämtliche „Zigeuner“ eines Reichsgaues war das Lager in Salzburg-Maxglan. Die Einrichtung eines solchen Zigeunerlagers in Salzburg, das Zustandekommen eines Abkommens zwischen derartig vielen Behörden (vier Abteilungen der Reichsstatthalterei in Salzburg, Stadt Salzburg, Fürsorgeamt Stadt Salzburg, vier Landräte, Polizeidirektion Salzburg, Kriminalpolizeistelle Salzburg) und das Modell der Finanzierung stellten tatsächlich ein Novum dar.³⁹²

390 Abschrift des Schreibens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, an die BH Oberpullendorf vom 20. 9. 1949 betr. Antrag auf Rückgabe des abgeführten Gebarungsrestes des aufgelassenen Zweckverbandes „Zigeunerlager Lackenbach“, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/1960.

391 Abschrift des Schreibens des RSHA an das Hauptamt der Ordnungspolizei vom 25. 4. 1941 betr. Bewachung der Zigeunerlager in der Ostmark, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940

392 Amtsbericht vom 10. 10. 1940 betr. Zigeunerlager, SLA, RSTH, I/3 97/1940.

Entgegen den späteren Richtlinien der Opferfürsorge, die dem Aufenthalt in diesen Lagern keinen Haftcharakter zuerkannten, ließen die damaligen Behörden an eben diesem keinen Zweifel. Heydrich hatte am 31. Oktober 1940 angeordnet, dass „die Zigeuner tunlichst dem nächstgelegenen Arbeitslager zwangsweise zu zuführen“ sind.³⁹³ Dementsprechend drohte der Leiter der Kriminalpolizeistelle Salzburg, Böhmer, den Lagerinsassen mit den schärfsten Strafen inklusive KZ-Haft und Repressionen für die Angehörigen und für alle Häftlinge des Lagers, wenn jemand zu flüchten versuchte.³⁹⁴

Der Charakter der Anhaltung in einem der „Zigeunerlager“ zeigt sich aber auch aus den Bestimmungen zur Unfallversicherung. Durch eine Verordnung des österreichischen Justizministeriums aus dem Jahre 1933 bestand die Pflicht, all jene Gefangenen gegen Unfälle zu versichern, die für eine Firma außerhalb des Gefangenenhauses arbeiteten. Entsprechend dieser Verordnung waren in Österreich und entsprechend einem Gesetz aus dem Jahre 1901 waren in Deutschland z. B. auch alle KZ-Häftlinge im Arbeitseinsatz unfallversichert.³⁹⁵ Dort war die Lager-SS für die korrekten Meldungen und Zahlungen an die Unfallversicherungen zuständig. Böhmer schrieb Mitte Jänner 1941 dazu:

„Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, daß die soziale Betreuung der Zigeuner hier in folgende Richtung angestrebt wird: Bezüglich der Unfallversicherung ist mit der Reichsausführungsbehörde in Verbindung getreten worden, die auch schon anerkannt hat, daß diese Zigeuner nicht als freie Arbeiter anzusehen seien und daher seitens der Ausführungsbehörden zu versichern seien. Die Reichsausführungsbehörde hatte den zuständigen Generalstaatsanwalt in Innsbruck als zuständig auch für diese Angelegenheit bezeichnet. Dieser aber hat in einem Schreiben jetzt dargetan, daß seine Zuständigkeit nur für in Gefängnissen festgehaltene Personen infrage kommt.“³⁹⁶

393 Erlass des Reichsministers des Inneren, gez. Heydrich, an die Kriminalpolizeistelle Wien [und Verteiler] vom 31. 10. 1940 betr. Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

394 Bekanntmachung der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, vom 24. 2. 1941, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

395 Florian Freund: Zwangsarbeit von Häftlingen des Konzentrationslagers Gusen. Gutachten für das Arbeits- und Sozialgericht Wien. Wien 1996.

396 Abschrift des Schreibens der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an die Kriminalpolizeistelle Wien vom 14. 1. 1941 betr. Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 45/1943.

In diesem Falle war die Kriminalpolizei die „Ausführungsbehörde“, denn der Charakter des Aufenthaltes im Salzburger, wie in allen anderen „Zigeunerlagern“, war klar.

Die Lager in Salzburg und Lackenbach wurden für das Reichskriminalpolizeiamt zum Modell, das es anderen Polizeiverwaltungen zur Nachahmung empfahl.³⁹⁷ Für die Inhaftierung, Einweisung in ein „Zigeunerlager“ und die Verwaltung der Lager waren die Kriminalpolizei(leit)stellen zuständig, im Unterschied zu den Konzentrationslagern, wo für die Einweisung die Gestapo und für die Lager die SS verantwortlich waren. Für alle „Zigeunerlager“ spielte die Frage der Einsparung von Fürsorgezahlungen eine zentrale Rolle, auch wenn dies ein selbst geschaffener „Sachzwang“ war. Ein Unterschied zu den Lagern auf dem Gebiet des heutigen Österreich ist in der Tatsache zu sehen, dass im Salzburger Lager, in Weyer und in Lackenbach ganze Familien inhaftiert waren; in den steirischen Zwangsarbeitslagern jedoch ausschließlich männliche Jugendliche und Männer. Alle Inhaftierten trugen Zivilkleidung, wobei in den steirischen Lagern diese zum Teil durch ein „Z“ markiert waren, um Fluchten zu erschweren. Aus allen „Zigeunerlagern“ gab es Fluchten, die von der Kriminalpolizei schwer bestraft wurden.

Die Einrichtung der Lager verursachte hohe Kosten, die man durch die Enteignung eines großen Teiles der erwirtschafteten Löhne hereinbekommen wollte. Die einzige „legale“ Basis war der Erlass Heydrichs vom 31. Oktober 1940. Die „Zigeuner“ in den Lagern waren weder Justizgefangene, noch KZ-Häftlinge. Die Inhaftierten mussten eine schriftliche Erklärung abgeben, „dass sie mit der Aushändigung ihres Lohnes an den Leiter [der Zigeunerlager] einverstanden“ waren. Auch wenn die Abrechnungsmodi, wie das Beispiel der Lager in der Steiermark zeigt, einige Male geändert wurden, konnten die zwangsarbeitenden Häftlinge nur ein Taschengeld behalten, ein Teil kam ihren Familien zugute und mit dem Rest finanzierte die Fürsorge die Lager und die Fürsorgezahlungen an jene, die keine Verwandten in den Zwangsarbeitslagern hatten bzw. arbeitsunfähig waren.

Die „Zigeunerlager“ waren keine Konzentrationslager. Die Macht- und Herrschaftsstrukturen in den „Zigeunerlagern“ unterschieden sich erheblich von denen der Konzentrationslager, die z. B. von Gerhard

³⁹⁷ Zimmermann, Rassenutopie, S. 202 f.

Armanski als „Maschinen des Terrors“³⁹⁸ oder von Wolfgang Sofsky als „Institutionen der absoluten Macht“ beschrieben wurden und die sich wesentlich von den bis dahin geläufigen Macht- und Herrschaftsapparaten unterschieden: „Absolute Macht ist weder mit asymmetrischen Tauschbeziehungen oder sozialer Sanktionsmacht noch mit moderner Disziplinarmacht oder stabilen, auf Gehorsam beruhenden Herrschaftsverhältnissen zu verwechseln. Sie beruht nicht auf Ausbeutung, Strafgewalt oder Legitimität, sondern auf Terror, Organisation und extensiver Tötungsgewalt.“³⁹⁹ Die „Zigeunerlager“ waren auch keine Gefängnisse oder Internierungslager, die im Nationalsozialismus eine völlig andere juristische Basis hatten. Sie unterschieden sich auch von den Zwangsarbeiterlagern für zivile AusländerInnen, die vollständig auf ihren Zweck, der effizienten Ausbeutung der Arbeitskraft, ausgerichtet waren. Ebenfalls unterschieden sie sich von den „Arbeitserziehungslagern“, die für den temporären Aufenthalt von Personen gedacht waren, die brutal diszipliniert werden sollten, um dann an ihre früheren Arbeitsplätze zurückgekehrt den Schrecken der erlittenen Brutalitäten unter den Belegschaften zu verbreiten.

Die „Zigeunerlager“ waren ein eigener Typus von Lager. Mit dem vorgeschobenen Zweck der Einsparung von Fürsorgegeldern begründet waren sie rassistisch motivierte Ausgrenzungs-, Arbeits-, Sammel- und Durchgangslager, in denen, lediglich auf Basis eines Erlasses Heydrichs, durchwegs noch die traditionellen Polizeimethoden der Gefangenhaltung, Kontrolle und Ausbeutung – unter Nutzung einiger Elemente aus den Erfahrungen der Konzentrationslager zur effizienteren inneren Kontrolle durch Mithäftlinge – angewandt wurden. Es waren jedoch Lager, in denen sich – historisch gesehen – bereits die nächste Stufe der Verfolgung andeutete: Die Unterwerfung unter die absolute Macht in den Konzentrationslagern und die Vernichtung in Kulmhof und Auschwitz.

Alle Zigeunerlager waren, wie schon erwähnt, als Provisorium gedacht. Während in den Lagern Salzburg-Maxglan, Weyer und Lackenbach tendenziell alle „Zigeuner“ des jeweiligen Reichsgaues eingewiesen

398 Gerhard Armanski: *Maschinen des Terrors. Das Lager (KZ und Gulag) in der Moderne.* Münster 1993.

399 Wolfgang Sofsky: *Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager.* Frankfurt/M. 1993, S. 23.

wurden, kam es in der Steiermark wohl auf Grund der befürchteten Kosten nicht dazu. Das Lager in Weyer und die steirischen Lager wurden anlässlich der Deportationen nach Litzmannstadt aufgelöst, das Salzburger Lager anlässlich der Deportation nach Auschwitz. Warum das Lager Lackenbach bis Kriegsende bestand, ist bis heute nicht geklärt. Der Bedarf an Arbeitskräften kann nicht ausschlaggebend gewesen sein, hätte sich doch die relativ geringe Zahl der dort zwangsarbeitenden „Zigeuner“ leicht durch ausländische zivile ZwangsarbeiterInnen ersetzen lassen, die zu Hunderttausenden auf dem Gebiet Österreichs eingesetzt waren. Auch das Argument, dass es sich dabei um eine gesonderte Behandlung der in den Berliner Erlässen immer wieder genannten „reinrassigen Zigeuner“ gehandelt hätte, ist nicht stichhaltig, denn in keiner anderen Phase und bei keiner anderen Maßnahme der Verfolgung und Ermordung kam diese kategoriale Differenzierung in der „Ostmark“ je besonders zum Tragen.

10 Die Enteignung von Mobilien und Immobilien

Die als „Zigeuner“ definierten Menschen wurden als völlig arm und besitzlos dargestellt. Tatsächlich lebten in der Zwischenkriegszeit zahlreiche „Zigeuner“ unter der Armutsgrenze, dennoch waren viele von ihnen Eigentümer von Mobilien wie Immobilien, besaßen Bargeld oder Bankkontos. Zahlreiche „Zigeuner“ hatten als Pferdehändler, Instrumentenhändler, Schausteller, Musiker und Marktfahrer mit den entsprechenden Gewerbe genehmigungen ihren Lebensunterhalt verdient. Insbesondere die burgenländischen „Zigeuner“ hatten Häuser und entsprechendes Inventar besessen.

In den ersten Maßnahmen gegen „Zigeuner“ spielte diese Tatsache noch keine Rolle. Als Auswahlkriterien der Verhaftungswellen 1938 und 1939 galten Arbeits(un)fähigkeit und angebliche „Asozialität“ bzw. „Kriminalität“. Über das zurückgelassene Eigentum wurden keine Verfügungen getroffen. Bei den 1938 und 1939 immer neu von der Staatspolizeileitstelle Wien bzw. von der Kriminalpolizeileitstelle Wien angeforderten Listen und Statistiken über die in den Bezirken und Landkreisen anwesenden „Zigeuner“ interessierte die Frage des Besitzes nicht.⁴⁰⁰

Die Frage der Enteignung der „Zigeuner“ wurde erst im Zuge der geplanten Vertreibungen diskutiert und stand stets in direktem Zusammenhang mit der Inhaftierung im „Zigeunerlager“ Lackenbach bzw. der Deportation in das „Zigeunerlager“ in Łódź und in das Konzentrationslager Auschwitz.

10.1 Die Registrierung des Eigentums von „Zigeunern“ und die Vorschriften bei den Deportationen

Bereits mit dem „Festsetzungserlass“ Heydrichs vom 17. Oktober 1939 wurde erstmals eine systematische Erhebung durchgeführt, welches Eigentum die „Zigeuner“ besaßen. Die „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ sollten danach

⁴⁰⁰ So zum Beispiel in der Anweisung der Staatspolizeileitstelle Wien vom 25. 5. 1938, in der nach der Zahl der „Zigeuner“ getrennt nach Männern, Frauen und Kindern und deren Bevölkerungswachstum seit 1936 sowie nach einer Kriminalstatistik im Vergleich mit der „deutschblütigen“ Bevölkerung gefragt wurde. Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Wien an die Bezirkshauptmannschaften vom 25. 5. 1938 betr. grundsätzliche Regelung der Zigeunerfrage, NÖLA, BH Zwettl, Gr. XI 153/1943.

zwischen dem 25. und 27. Oktober 1939 von den Ortspolizeibehörden wieder einmal gezählt werden. Dabei sollte erhoben werden, ob „der Zigeuner oder Zigeunermischling in den letzten 5 Jahren einer geregelten Arbeit nachgegangen ist und sich und seine Familie selbständig ernährt hat, sowie ob er einen festen Wohnsitz (Wohnung oder Grund und Boden) hat“ und ob ein Familienmitglied „arischer Abstammung“ sei.⁴⁰¹

Das Ergebnis dieser Erhebung ist nicht bekannt, doch dürfte die grundsätzliche Problematik, dass „Zigeuner“ Eigentum besaßen und daher die Frage der juristischen Grundlage einer Enteignung zu prüfen war, bewusst geworden sein.

Im Frühjahr 1940 wurde erstmals konkret die Deportation von 6.000 österreichischen „Zigeunern“ geplant. Nachdem diese Deportation Anfang Juni abgesagt, dann aber wenige Tage später wieder aktuell wurde, fand am 26. und 27. Juni 1940 eine Besprechung sämtlicher „Kriminalpolizeistellen in Österreich“ statt, „bei der unter anderem auch die Frage der erneuten Erfassung und des Abtransportes der Zigeuner aus Österreich erörtert wurde.“⁴⁰² Ein eigens angereister „Beauftragter“ der Reichszentrale zur Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ aus Berlin gab den Anwesenden einen Überblick über die beabsichtigten Maßnahmen für den Abtransport von 6.000 „Zigeunern“, der nun für Ende August 1940 geplant war.⁴⁰³ Zwar sind der entsprechende Erlass und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen nicht erhalten geblieben, aber in einem Aktenvermerk finden sich die vorläufigen Richtlinien, nach denen nicht nur das übliche Procedere von Konzentration in Lagern, 1.000 Personen pro Transport, Übernahme der Kosten usw. behandelt wurde, sondern auch die Frage des Eigentums. Danach sollte das Gepäck auf 50 kg pro Person und das Bargeld auf RM 10 limitiert und die Mitnahme von Wertgegenständen und Tieren verboten werden. „Das etwa zurückbleibende Eigentum der Zigeuner wird listenmäßig erfasst und nach dem Abtransport

401 Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes, gez. Heydrich, an die Staatliche Kriminalpolizei vom 17. 10. 1939 betr. Zigeunererfassung, ÖStA AdR, 04 Bürckel, Kt. 35, Mappe 0715 Volkstums- und Minderheitenfragen, Zimmermann, Rassenutopie, S. 167, vgl. Hohmann, Robert Ritter, S. 93, vgl. Döring, Zigeuner, S. 86 ff., Zimmermann, Verfolgt, S. 43.

402 Aktenvermerk betr. Erfassung und Abtransport der Zigeuner, 22. 7. 1940, StLA, Landesregierung 384 Zi/1940.

403 Ebd.

entweder von den zuständigen Amtsgerichten oder den Verwaltungsbehörden übernommen und verwaltet.⁴⁰⁴ Was damit geschehen und unter welchem Rechtstitel eine Beschlagnahme oder Einziehung erfolgen sollte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt.

Entsprechend diesen Richtlinien ordnete z. B. der Kommandeur der Gendarmerie beim Reichsstatthalter in Niederdonau an, dass die Gendarmerieposten jeweils zwei Listen anzulegen hatten. Eine Liste sollte an Hand der Erfassungslisten vom Oktober 1939 die Zahl der im jeweiligen Rayon wohnhaften Zigeuner enthalten. In einer zweiten Liste waren „die Zigeuner namentlich festzustellen und [jene] zu melden, die über eingetragenen Haus- oder Grundbesitz oder über sonstigen größeren Besitz verfügen, der einen Handelswert hat (z. B. Großvieh, vollständige Wohnungseinrichtungen, landwirtschaftliche od. sonstige Maschinen; nicht hier zu rechnen alte Wohnwagen oder dürftige Einrichtungen der Zigeunerhütten).“⁴⁰⁵

Anton Böhmer, Leiter der Kriminalpolizeistelle Salzburg, erteilte auf Grund der oben zitierten Besprechung ebenfalls eine derartige Weisung.⁴⁰⁶ Laut dem – einem Schreiben an die Landräte beigefügten – Fragebogen wurde nach der „rassischen Zuteilung“ gefragt, d. h. ob die Erfassten „vollblütig“, „Mischling“ oder „arisch“ „versippte Personen“ waren. Weiters wurde eruiert, ob Haus- und Grundbesitzer unter den „Zigeunern“ waren und ob Angehörige in der Wehrmacht Dienst versahen.⁴⁰⁷ Leider sind auch diese Listen nicht erhalten.

Der erste systematische Raub von Mobilien erfolgte im Zuge der Konzentration der „Zigeuner“ des Gaues Salzburg in einem Lager bei der Trabrennbahn in Vorbereitung der für August 1940 geplanten Deportation. Anton Böhmer hatte diese Konzentration auf Grund der Weisungen aus Berlin durchsetzen können, und der Abtransport in das Lager Rennbahn war zumin-

404 Ebd.

405 Abschrift des Schreibens des Kommandeurs der Gendarmerie beim Reichsstatthalter in Niederdonau an alle Gend. Dienststellen vom 4. 7. 1940 betr. Vorbereitung der Zigeuneraktion 1940, ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/60.

406 Schreiben des Leiters der Kriminalpolizeistelle Salzburg, Anton Böhmer, an alle Landräte vom 5. 7. 1940 betr. beabsichtigte Umsiedlung der Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 95/1940, zitiert in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 2, S. 496, Kopie DÖW Akt E 18.518.

407 Fragebogen betr. Umsiedlung der Zigeuner, Beilage zum Schreiben der Kriminalpolizeistelle Salzburg, gez. Böhmer, an den Oberbürgermeister von Salzburg vom 5. 7. 1940 betr. Umsiedlung von Zigeunern, SLA, RSTH, I/3 95/1940.

dest in einigen Gemeinden der Anlass, die „Zigeuner“ ihrer mitgeführten Wertgegenstände zu berauben.⁴⁰⁸ Dies berichteten laut Barbara Rieger Überlebende über Dorfgastein. Ebenso geschah es in Schwarzach im Pongau, wo sich der Bürgermeister auf Grund einer Beschwerde rechtfertigen musste:

„Die beim Abtransport der Zigeuner durchgeführte Pfändung erfolgte über dreimalige telefonische Aufforderung des Bezirksfürsorgeamtes in Markt Pongau. Gepfändet wurden nur die als entbehrlich angesehenen Gegenstände, sowie die vorhandenen Geldmitteln [sic!] [. . .]. Die aufgelaufenen Kosten für Zigeunerunterstützungen betragen rund RM 1.400, und ist für diese Schuld durch die Pfändung nur ein kleiner Teil hereingebracht worden.“⁴⁰⁹

In Wahrheit dürfte es sich hier nicht um eine Beschlagnahmung im Sinne der am 26. und 27. Juni 1940 bei der Kriminalpolizeileitstelle Wien besprochenen Richtlinien gehandelt haben, sondern um einen Willkürakt der Gemeinden, die ihre Kosten für Fürsorgeaufwendungen minimieren wollten. Ob tatsächlich die Gemeinden sich dieses Eigentum aneignen konnten, konnte nach den vorliegenden Quellen nicht geklärt werden.

Die Vorbereitungen für die geplante Deportation im August 1940 waren praktisch abgeschlossen, als drei Tage vor Abfahrt die Absage des RSHA erfolgte. Böhmer berichtete Arthur Nebe, dem Leiter des Kriminalpolizeiamtes in Berlin, in welcher Weise die Enteignung der „Zigeuner“ vorbereitet worden war. Die „Zigeuner“ waren im Lager Rennbahn nicht nur gesammelt und ärztlich untersucht worden, sondern auch „die Aussonderung des mitzunehmenden Marschgepäcks und Marschgeldes wie auch die Übernahme des zurückbleibenden Eigentums durch Abwesenheitspfleger“ war bis zum 15. August 1940 durchgeführt worden.⁴¹⁰

Die Frage des Eigentums von „Zigeunern“ wurde abermals aktuell, als das RSHA am 26. Mai 1941 vor allem auch auf Grund des Drängens der steirischen Behörden eine Deportation nach Serbien anordnete.⁴¹¹ Gemäß

408 Rieger, „Zigeunerleben“, S. 55.

409 Abschrift eines Schreibens des Bürgermeisters von Schwarzach im Pongau vom 23. 8. 1940 betr. Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 96/1940.

410 Schreiben des Leiters der Kriminalpolizeistelle Salzburg, Anton Böhmer, an den Leiter des Reichskriminalpolizeiamts, Reichskriminaldirektor Arthur Nebe, vom 6. 9. 1940 betr. geplante Umsiedlung der Zigeuner, SLA, K. 45/NS, DÖW E 18518, zitiert in: Widerstand und Verfolgung in Salzburg, Bd. 2, S. 499 f.

411 Erlass Heydrichs vom 26. 5. 1941 betr. Abschiebung von Zigeunern, StLA, Landesregierung, 384 ZI/1940/2-121/.

dem Erlass und den Durchführungsbestimmungen Heydrichs betreffend „Abschiebung von Zigeunern“ sollten ab Juli 1941 7.000 Zigeuner „aus dem ehemaligen Burgenland umgesiedelt“ werden, und zwar alle jene „Zigeuner und Zigeunermischlinge“, die nach den Kriterien des Erlasses vom 13. Mai 1938 im Juni 1938 im Burgenland als „Zigeuner“ registriert worden waren. Ausdrücklich ausgenommen sollten alle jene werden, die vom Amtsarzt als krank oder nicht „marschfähig“ erklärt wurden. Außerdem jene, die mit „Deutschblütigen“ verheiratet oder deren Angehörige noch zum Heeresdienst eingezogen waren sowie die „Zigeuner mit Grundbesitz, sofern dieser im Grundbuch eingetragen ist und mit umfangreichen [sic!] beweglichen [sic!] Besitz – z. B. größeren Schaustellerunternehmungen – wenn solche Unternehmen nicht veräußert oder übertragen werden können. Eine gesetzliche Grundlage für eine *Enteignung* ist nicht gegeben.“⁴¹²

Dass die „Zigeuner“ mit grundbücherlichem Besitz oder größeren Unternehmungen ausgenommen werden sollten, war vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die beim Vorgang der „Arisierung“ von jüdischem Eigentum gemacht worden waren, nur allzu logisch. Hier wollte man eindeutige Regelungen abwarten, um die Verfahren zur Enteignung leichter durchführen zu können.

In den vorgesehenen Sammellagern Oberwart, Hartberg, Fürstenfeld und Rotenturm sollten nach den Richtlinien die „Zigeuner“ registriert und mit einer laufenden Nummer „mittels Farbe“ auf dem linken Unterarm gekennzeichnet werden. Bezüglich des Eigentums wurde bestimmt, dass pro Person 30 kg Handgepäck und 400 Dinar (= RM 20) mitgenommen werden dürfe. „Schmuck aus Edelmetallen, Wertpapiere und Geld über den zugelassenen Betrag von RM 20 hinaus müssen zurückbleiben. Eheringe sind jedoch zu belassen. Diese Gegenstände sind durch die Abgeschobenen zurückbleibenden Zigeunern zu übergeben oder amtlich sicherzustellen. Geld und Wertpapiere sind bei Banken auf Sperrkonto [sic!] einzuzahlen. Zweckmäßigerweise werden Beauftragte der in Frage kommenden Banken zugezogen, die diese Gegenstände in den Sammellagern von den Zigeunern selbst entgegennehmen.“⁴¹³

412 Richtlinien für die Abschiebung von Zigeunern aus dem Burgenland vom 26. 5. 1941, StLA, Landesregierung, 384 Zi/1940. (Hervorhebung im Original)

413 Ebd.

Die Abschiebung nach Serbien im Juli 1940 kam nicht zu Stande. Als kurz darauf jedoch Pläne zur Deportation von 20.000 westeuropäischen Juden, darunter 5.000 Juden aus Wien, nach Łódź konkret wurden, und dabei auch zusätzlich 5.000 burgenländische „Zigeuner“ deportiert werden sollten, wurden die Richtlinien vom 26. Mai leicht modifiziert.⁴¹⁴ In den Sammellagern in Pinkafeld, Fürstenfeld und Lackenbach sollten die „Zigeuner“ für die Verschleppung interniert werden. Nun durften die „Zigeuner“ RM 100 und Gepäck bis zu 50 kg mitnehmen und wurden aufgefordert, die vollständige Bekleidung und Bettzeug mit Decken einzupacken. Die Mitnahme von Verpflegung wurde für sieben Tage vorgeschrieben.

Informationen über die Vorbereitung der Deportationen nach Auschwitz im Jahre 1943 sind sehr rar. Auch der Erlass und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zur Deportation der „Zigeuner“ aus der „Ostmark“ sind nicht überliefert. Allerdings wurden diese fast gleichzeitig mit jenen herausgegeben, die für das übrige Deutsche Reich galten. Da es im Falle der Bestimmungen zum Eigentum der aus der „Ostmark“ zu deportierenden „Zigeuner“ fast wörtliche Übereinstimmungen zum oben beschriebenen Deportationserlass vom 26. Mai 1941⁴¹⁵ und den Bestimmungen zum Erlass zur Deportation von „Zigeunern“ aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten in das Generalgouvernement vom April 1940 gab, ist anzunehmen, dass auch im Falle der Auschwitzdeportationen die Bestimmungen ähnlich waren.⁴¹⁶ Im Anhang eines Rundbriefes vom 19. Jänner 1943 wird zudem darauf hingewiesen, dass „ähnliche Regelungen“ auch „für Zigeuner aus den Alpen und Donaureichsgauen durch Erl. des RSHA V A 2 Nr. 48/43 g vom 26. 1. 1943 = V A 2 Nr. 64/43 g vom 28. 1. 1943“ getroffen wurden.⁴¹⁷

414 Erlass des RFSS und Chef der Deutschen Polizei an den Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Wien und den Leiter der Kriminalpolizeistelle Graz vom 1. 10. 1941 betr. Abschiebung von Zigeunern, StLA, Landesregierung, 384 Zi 1-1940.

415 Erlass Heydrichs vom 26. 5. 1941 betr. Abschiebung von Zigeunern, StLA, Landesregierung, 384 ZI/1940/2-121/.

416 Vgl. Udo Engbring-Romang: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt/M. 2001, S. 444.

417 Schnellbrief des RSHA an die Kriminalpolizeileitstellen (ausgenommen Wien) u. a. vom 29. 1. 1943 betr. Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager, zitiert nach: Döring, Zigeuner, S. 214 ff.

Das RSHA übersandte außerdem am 30. Jänner 1943 an alle Kriminalpolizeileitstellen die beglaubigte Feststellung des Reichsministers des Inneren vom 26. Jänner 1943, „dass die Bestrebungen der auf Befehl des Reichsführers-SS vom 16. 12. 1942 in ein Konzentrationslager einzuweisenden zigeunerischen Personen volks- und staatsfeindlich bzw. reichsfeindlich gewesen sind.“⁴¹⁸ Diese pauschale Kategorisierung bildete in der Folge die juristische Basis für die Enteignung der „Zigeuner“.

Im Schnellbrief des RSHA vom 19. Jänner 1943 waren nicht wie in den Erlässen von 1940 und 1941 Ausnahmen für Personen mit grundbücherlichem Eigentum definiert, und bezüglich des Eigentums der für die Deportation vorgesehenen Personen wurde bestimmt:

„Außer Wäsche- und Kleidungsstücken zum täglichen Bedarf und verderblichem Mundvorrat für die Reise ist das übrige Eigentum der zigeunerischen Personen zurückzulassen und bis auf weitere Weisung in geeigneter Weise sicherzustellen. [. . .]

Barmittel und Wertpapiere sind bei der Polizeikasse der zuständigen staatlichen Polizeiverwaltung bis auf weitere Weisung zu hinterlegen. Die sichergestellten Barmittel und Wertpapiere sind listenmäßig unter Angabe der Personalien des Eigentümers zu erfassen. Die Listen sind mit der Empfangsbestätigung der zuständigen Polizeikassa bei der Kriminalpolizei(leit)stelle zu hinterlegen.“⁴¹⁹

Damit wurden für die Auschwitzdeportationen – verglichen mit den Deportationsplanungen und der dabei angewandten Praxis – die Vorschriften für die Mitnahme von Eigentum wesentlich verschärft und alles Eigentum beschlagnahmt.

418 RSHA an die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen vom 30. 1. 1943 betr. Zurückbleibendes Vermögen der auf Befehl des RFSS vom 16. 12. 1942 in Konzentrationslager einzuweisenden zigeunerischen Personen, Abschrift Reichsminister des Innern, Feststellung nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933, beide Dokumente zitiert nach: Döring, *Zigeuner*, S. 218 f.

419 Schnellbrief des RSHA an die Kriminalpolizeileitstellen (ausgenommen Wien) u. a. vom 29. 1. 1943 betr. Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager, zitiert nach: Döring, *Zigeuner*, S. 214 ff.

10.1.1 Die Enteignung der Opfer des Łódź-Transportes

Welche Vermögenswerte den „Zigeunern“ im Zuge der Deportationen nach Łódź im November 1941 insgesamt abgenommen wurden, ist nicht überliefert. Nur ein konkreter Hinweis bezieht sich auf die Gemeinde Halbturn, wo am 21. September 1941 die dort wohnenden „Zigeuner“ gemeinsam mit den 333 „Zigeunern“ des Kreises Bruck an der Leitha in das „Zigeunerlager“ Lackenbach eingewiesen wurden.⁴²⁰ Dieser Transport ist, wie auch die anderen Transporte unmittelbar vor dem November 1941, im Zusammenhang mit der Łódź-Deportation zu sehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Enteignung der Hinterlassenschaft der „Zigeuner“ von Halbturn ein Beispiel dafür ist, dass auch das hinterlassene Eigentum der in das Lager Lackenbach Eingewiesenen eingezogen und verwertet wurde. Allerdings konnten dafür keine weiteren Belege gefunden werden.

Einige Tage nach dem Transport in das Lager Lackenbach wurde „im Lizitationswege“ das zurückgebliebene Eigentum von der Gemeinde veräußert. Hauptsächlich ging es dabei um „Hütten“ und Einrichtungsgegenstände (Tabelle 16, S. 146). Mit dem Erlös der Versteigerung wurden die Forderungen der Gläubiger, größtenteils Kaufleute, befriedigt. Bezüglich der Restsumme fragte die Gemeinde beim Landrat des Kreises Bruck an der Leitha an, was mit dem im Depot der Gemeinde aufbewahrten Geld geschehen solle.

Unmittelbar nach den Łódź-Transporten rechnete der Landrat des Kreises Oberwart, Hinterlechner, damit, dass auch die verbliebenen „Zigeuner“ bald abtransportiert würden und ordnete eine „kleine Flurbereinigung“ an. Die „kleine Flurbereinigung“ erfolgte in der Form, dass die „Zigeuner“ abermals zwangsweise in wenige größere Lager zusammengefasst wurden. Hinterlechner ließ die „Zigeuner“ aus Buchsachen und Neustift an der Lafnitz nach Loipersdorf, aus Redlschlag nach Bernstein und jene aus Aschau, Schreibersdorf und Wiesfleck nach Grodnau zwangsweise übersiedeln. Bezüglich der zurückbleibenden Häuser bestimmte Hinterlechner, dass sie abgebrochen werden dürften und „falls das Material der Hütten z. B. etwa das Holz verwertbar ist, können es die

⁴²⁰ Schreiben des Gemeindeamtes des Marktes Halbturn an den Landrat des Kreises Bruck a. d. L. vom 12. 2. 1942 betr. Überstellung der Zigeuner des Landkreises Bruck a. d. L. in das Zigeunerlager Lackenbach, Gemeindearchiv Halbturn.

Tabelle 16: Veräußerung des Eigentums von nach Lackenbach deportierten „Zigeunern“ aus Halbturn

	Art des Vermögens	Verkaufserlös im Lizitationsverfahren (in RM)	Vorhandene Schulden (in RM)	Gläubiger
Ujvary Stefan geb. 16. 11. 1895 u. Gattin Kath.	1 Wohnhütte, Div. Einrichtungs- gegenstände	270 91	25 28,60	Steuerschuld Kaufmann
Ujvary Georg geb. 4. 3. 1902 u. Gattin Katharina	Div. Einrichtungs- gegenstände 78 kg Weizen 1 Schwein, ca. 80 kg 1 Schaf	150,90 18,64 Von Lagerverwaltung Lackenbach abgeholt dito	5 38 17,90	J. Kiss Kaufmann Kaufmann
Ujvary Elisabeth, geb. 12. 7. 1874	1 Wohnhütte	74	12,15	Kaufmann
Ujvary Juliana, geb. 3. 4. 1884	1 Wohnhütte	350	–	–
Ujvary Raimund, geb. 20. 7. 1900 u. Gattin Barbara	1 Wohnhütte	170	18,20	Für Kindersarg
Eigentümer unbekannt	1 Wohnwagen	85	–	–
Eigentümer unbekannt	2 Wohnwagen	100	–	–
	Gesamt	1.309,54	144,85	

Gemeinden nutzbringend veräußern“. Da offenbar die leer stehenden Häuser der „Zigeuner“ von der Bevölkerung geplündert worden waren, wies Landrat Hinterlechner extra darauf hin, dass beim Eigentum von Zigeunern „Seuchengefahr“ bestünde und sich darin „Ungeziefer wie Läuse und Wanzen aufhalten können“ und es „eines deutschen Volksgenossen unwürdig [sei], daß er sich mit der Habe von Zigeunern bereichert, Dauerlicher Weise [sic!] das aber vorgekommen.“⁴²¹

⁴²¹ Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister und alle Gendarmerieposten und den Gendarmeriekreisführer in Oberwart vom 11. 11. 1941 betr. Zigeunerfrage-Regelung, DÖW Akt 11.293.

Die deportierten und ermordeten Menschen sollten, das war die Absicht, aus dem Gedächtnis gestrichen werden. Nichts sollte an die Anwesenheit von Zigeunern erinnern:

„Die Zigeunerlager sind derart zu entfernen, dass auch keinerlei Spuren mehr hinterlassen werden. Es sind daher vor allem auch etwa [unleserlich] wenige Grundmauern vollkommen zu entfernen und der Platz ist wenn möglich dem übrigen Landschaftsbilde gleich zu gestalten. Weiters wäre auch dafür Sorge zu tragen, dass etwa von den Zigeunern herrührende Ortsbezeichnungen wie etwa Zigeunerkolonie oder sonstige örtliche Bezeichnungen möglichst bald aus dem Sprachschatz der Bevölkerung verschwinden. [. . .]

Ich weise nochmals darauf hin, dass mit weiteren Massnahmen zu rechnen ist, ich bitte aber diese Mitteilung als nur zur persönlichen Kenntnis zu nehmen und daher unbedingt geheimzuhalten.“⁴²²

Wer den Erlös aus den Hinterlassenschaften der Deportierten bekommen sollte, war zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht klar. Daher bestimmte Hinterlechner, dass „die von der Veräußerung von Zigeunerhabseligkeiten erzielten Erlöse [. . .] von den Bürgermeistern zu vereinnahmen und vorläufig in der Gemeindekasse als Verwahrgelder zu führen“ sind.⁴²³ Sollten „Zigeuner“ Schulden hinterlassen haben, so sollten sie aus diesem Geld beglichen werden. Der Rest sollte an ihn gemeldet werden.

Anfang 1942 kündigte der Landrat des Kreises Oberwart in einem vertraulichen Schreiben an die Bürgermeister des Kreises abermals an, dass „mit einer weiteren Lösung der Zigeunerfrage zu rechnen [ist], wenn auch der Zeitpunkt vorläufig nicht bestimmt ist“.⁴²⁴ Grundbücherliches Eigentum war aus der Sicht des Landrates eines jener Probleme, die diskret gelöst werden sollten. Er forderte daher die Bürgermeister auf, „in Betracht kommende Zigeuner in geeigneter Weise zu veranlassen, daß sie heute schon ihren Grundbesitz verkaufen“. Offenbar rechnete der Landrat fix mit einer Deportation der verbliebenen Zigeuner, denn er forderte die Bürgermeister gleichzeitig auf, in solcher Art Druck auszuüben, „daß keine Beunruhigung eintritt und Zigeuner nicht zur Meinung kommen,

⁴²² Ebd.

⁴²³ Ebd.

⁴²⁴ Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister, betr. Zigeunerfrage/Lösung, 6. 1. 1942, DÖW Akt 11.293.

daß ihnen ein Abtransport heute oder morgen bevorstehe.“ Dass die Häuser brauchbar waren, geht – zumindest indirekt – aus diesem Schreiben ebenfalls hervor, denn Hinterlechner betonte, dass er nichts „gegen einen Verkauf der Hütten“ einzuwenden hätte, „doch müsste der Käufer sich verpflichten, die Hütte nach Entfernung der Zigeuner abzubrechen, da vorgesehen ist, daß die Zigeunersiedlungen samt und sonders verschwinden.“⁴²⁵

Ende Jänner 1942 wurden mit einem Erlass des Reichsministers des Inneren erstmals Klarheit geschaffen, was mit dem zurückgelassenen Vermögen zu geschehen hätte.

„Der Reichsminister des Inneren hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1942 [. . .] gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938 [. . .] festgestellt, daß die Bestrebungen der auf Grund des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 26. 5. 1941 [. . .] im November 1941 aus der Ostmark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge volks- und staatsfeindlich gewesen sind und angeordnet, ihr Vermögen zugunsten des Deutschen Reiches einzuziehen.“⁴²⁶

Dieser Erlass wurde von Landrat Hinterlechner am 19. März 1942 den Bürgermeisterinnen bekannt gegeben. Er forderte sie auf, Vermögen von „Zigeunern“ zu erfassen, „sofern es einen Wert darstellt.“⁴²⁷ Systematisch versuchte Hinterlechner in diesem Schreiben, dieses hinterlassene Vermögen möglichst kleinzureden:

„Es wird sich nur um vereinzelte Fälle handeln, wo die Zigeuner Eigentümer eines Grundstückes waren. Sollten auch andere Vermögenswerte vorhanden sein, so sind selbstverständlich auch diese unter Angabe der Art des Vermögens zu melden. Hierzu bemerke ich, daß Zigeunerhütten, von denen ich den

⁴²⁵ Ebd.

⁴²⁶ Abschrift des Schreibens der Gestapo, Staatspolizeistelle Graz, an den Landrat in Oberwart, Fürstenfeld und Feldbach vom 8. 10. 1942 betr. zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

⁴²⁷ Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an alle Bürgermeister, betr. Zigeunerfrage, Beschlagnahme des Vermögens der ausgesiedelten Zigeuner, 19. 3. 1942, DÖW Akt 11.293.

Abbruch angeordnet habe, oder sonstige kleine Habseligkeiten, wie Einrichtungsgegenstände und dgl., nicht als Vermögen im Sinne dieses Auftrages angesehen werden können.⁴²⁸

Durch diese Empfehlung an die Bürgermeister wollte Hinterlechner seine Fehler beim Umgang mit dem Eigentum der „Zigeuner“ möglichst vertuschen, denn mit dem Erlass, dass dieses Eigentum zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen war, hatte Hinterlechner, ebenso wie auch die anderen Landräte, keinen Einfluss mehr auf die Verwertung der Erlöse.

„Ergänzend bemerke ich nur noch, dass durch diese Verfügung Zigeunervermögen, insbesondere auch Grundbesitz von Zigeunern, die bereits ausgesiedelt wurden, nicht mehr veräußert oder sonst irgendwie verfügt werden kann, etwa im Zuge stehende Kaufverträge sind rückgängig zu machen. Es wird sich jedoch später die Möglichkeit ergeben, etwaigen Grundbesitz käuflich zu erwerben.“⁴²⁹

Laut einem Schreiben Hinterlechners vom 19. März 1943 konnten Zigeuner, die noch in den Ortschaften lebten, über ihren Besitz verfügen.⁴³⁰ Ein Großteil der Grundeigentümer dürfte noch in den Siedlungen oder in Lackenbach gelebt haben, denn diese hätten ja nach den Anweisungen vom 26. Mai 1941 von der Deportation ausgenommen werden sollen. Aus dem Brief Hinterlechners ist jedoch indirekt zu schließen, dass trotzdem auch grundbücherlich eingetragene Eigentümer nach Łódź deportiert worden waren.

In den Monaten nach dem Erlass zur Einziehung des Vermögens der nach Łódź deportierten „Zigeuner“ trafen die Meldungen und Anfragen ein, was nun zu geschehen habe. So erkundigte sich am 1. April 1943 der Landrat des Kreises Fürstenfeld bei der Gestapo in Graz, was mit den „aufgeführten Geldbeträgen von 895,93 RM, 50,90 RM und 861,40 RM geschehen wird.“ Der Landrat bat, „diese Beträge den betreffenden Gemeinden zu überlassen, in denen die abgeschobenen Zigeuner zuletzt wohnhaft

428 Ebd.

429 Ebd.

430 Das Vermögen, insbesondere die grundbücherlich intabulierten Grundstücke der 1943 nach Auschwitz deportierten Zigeuner, wurde 1944 beschlagnahmt. Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an die Bürgermeister des Kreises Oberwart vom 6. 9. 1944 betr. eingezogenes Zigeunervermögen, DÖW Akt 11.293.

waren, da diese Gemeinden durch die Zigeunerplage ganz erhebliche Aufwendungen an Fürsorgelasten seit Jahren zu tragen hatten und die Beträge gut gebrauchen könnten.“⁴³¹

Im Herbst 1942 beschwerte sich die Gestapo, dass bei der Deportation schlampig gearbeitet worden war, denn „die mir von den Gendarmerieposten übermittelten Vermögensaufstellungen der einzelnen nach Litzmannstadt verbrachten Zigeuner sind derartig mangelhaft, sodaß ich an Hand dieser Unterlagen die Vermögenseinziehung nicht durchführen kann.“ Die Gestapo forderte daher die Bürgermeister auf, „das zurückgebliebene Vermögen der im November 1941 in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge erfassen zu lassen und [. . .] die einzelnen Vermögensverzeichnisse zuzumitteln.“ Die Gestapo verlangte für jeden einzelnen „Zigeuner“ nicht nur die persönlichen Daten, sondern auch ein genaues Vermögensverzeichnis, „bei Liegenschaften Angabe der Grundbuchszahl und der Katastralgemeinde, bei Bank-Guthaben Angabe der Konto Nr.“ und den „derzeitigen Aufenthaltsort“.⁴³²

Zu diesem Zeitpunkt, im Oktober 1942, waren jedoch bereits alle nach Łódź Deportierten tot. Auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage musste die Gestapo jene Gemeinden enttäuschen, die gehofft hatten, sich das Eigentum der „Zigeuner“ aneignen zu können:

„Ich möchte noch darauf hinweisen, daß den Wünschen der einzelnen Bürgermeister, das in ihrer Gemeinde zurückgelassene Vermögen der umgesiedelten Zigeuner insbesondere die Liegenschaften den Gemeinden direkt zu übertragen, nicht nachgekommen werden kann, da Vermögenseinziehungen nur zugunsten des Deutschen Reiches vorgenommen werden können. Für die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens ist einzig und allein der Oberfinanzpräsident (im vorliegenden Falle der Oberfinanzpräsident in Graz) zuständig. Ich bitte in diesem Sinne die Bürgermeister zu unterrichten.“⁴³³

431 Schreiben des Landrates des Kreises Fürstenfeld an die Gestapo Graz vom 1. 4. 1943 betr. zurückgebliebenes Vermögen der im Dezember 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

432 Abschrift des Schreibens der Gestapo, Staatspolizeistelle Graz, an den Landrat in Oberwart, Fürstenfeld und Feldbach vom 8. 10. 1942 betr. zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

433 Ebd.

Die nun folgenden Meldungen der Gemeinden an die Gestapo Graz sind nicht erhalten. Offenbar wurde der Auftrag aber erledigt, sodass die Gestapo am 8. April 1943 an den Oberfinanzpräsidenten in Graz melden konnte, dass „das zurückgelassene Vermögen der namentlich bekannten und im November 1941 in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner [. . .] bereits von hier aus eingezogen und der dortigen Dienststelle zur Verwaltung und Verwertung übergeben“ wurde.⁴³⁴ Bezüglich der Verwertung der Häuser des „Zigeunerlagers Stegersbach“ hob die Gestapo hervor, dass in diesem Falle die Besitzer von 24 „Zigeunerhütten“ nicht mehr festgestellt werden konnten, jedoch beim Verkauf der Häuser RM 895,93 eingenommen wurden. Der Oberfinanzpräsident bat daraufhin den für Stegersbach zuständigen Landrat in Fürstenfeld, die Summen von RM 895,93, RM 50,90 und RM 861,40 samt Zinsen zu überweisen.⁴³⁵ Die Beträge wurden überwiesen, doch nun machte der Kaufmann Lorenz Radnetter Schulden der „Zigeuner“ geltend und legte dafür entsprechende vom Bürgermeister bestätigte und mit 1. November 1941 datierte Bestätigungen vor.⁴³⁶

Erst am 9. Juli 1942 forderte die Kriminalpolizeistelle Wien die Landräte in Niederdonau auf, das zurückgebliebene Vermögen der im November 1941 nach Łódź Deportierten zu erfassen.⁴³⁷ Offenbar waren auch im Reichsgau Niederdonau die Erfassungen des zurückgelassenen Vermögens ähnlich schlampig wie in der Steiermark.

⁴³⁴ Schreiben der Gestapo, Staatspolizeistelle Graz, an den Oberfinanzpräsidenten in Graz vom 8. 4. 1943 betr. zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

⁴³⁵ Schreiben des Oberfinanzpräsidenten in Graz an den Landrat des Kreises Fürstenfeld vom 14. 4. 1943 betr. eingezogene Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Judenghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

⁴³⁶ Schreiben Lorenz Radnetters an den Oberfinanzpräsidenten in Graz vom 24. 5. 1943 betr. Zigeunervermögen Stegersbach, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

⁴³⁷ Schreiben der Kriminalpolizeistelle Wien an den Landrat des Kreises Korneuburg vom 9. 7. 1942 betr. zurückgebliebenes Vermögen der in das Zigeuner-Anhaltelager Lackenbach eingelieferten Zigeuner, NÖLA, BH Korneuburg, Gr. XI 153/1942, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Wien an den Landrat des Kreises Zwettl vom 9. 7. 1942 betr. zurückgebliebenes Vermögen der in das Zigeuner-Anhaltelager Lackenbach eingelieferten Zigeuner, NÖLA, BH Zwettl, Gr. XI 153/1942.

10.1.2 Enteignungen nach den Auschwitz-Transporten

Die Deportationen nach Auschwitz aus dem Bereich des Reichsgaues Steiermark erfolgten am 15. und 21. April und am 3. und 12. Mai 1943. Bei diesen Deportationen von 1.909 Personen war zwar die Rechtslage bereits klar, doch auch diesmal wurde von den lokalen Behörden nur mangelhaft erhoben, von wem die zurückgelassenen Vermögenswerte stammten. Dennoch existiert eine namentliche Auflistung mit der Angabe der Summe von beschlagnahmtem Bargeld all jener „Zigeuner“, die nach Auschwitz gebracht wurden. Nach dieser Liste wurden von 399 namentlich genannten Personen insgesamt RM 35.823,95 eingezogen. Dazu wurden noch Sparbücher im Wert von RM 707 beschlagnahmt. Dieses von den 1.909 deportierten Personen beschlagnahmte Gesamtvermögen von RM 36.530,95 ergibt ein durchschnittliches Prokopfermögen von RM 19,13.

Zum Vermögen der aus dem Reichsgau Steiermark nach Auschwitz Deportierten gehörten auch deren Häuser samt Inventar. Diese „veräußerten Einrichtungsgegenstände“ machten RM 19.861,28 aus. „Über den letztgenannten Betrag kann eine namentliche Liste bzw. detaillierte Aufstellung nicht vorgelegt werden, da die Bürgermeister den Erlös ohne nähere Angaben in einer Summe einsandten. Eine nachträgliche Feststellung ist infolge Fehlens von Aufzeichnungen nicht möglich.“⁴³⁸

Anfang Juli 1943 – die Deportationen nach Auschwitz waren bereits erfolgt – versuchte der Landrat von Oberwart, Hinterlechner, nochmals etwas für die Gemeinden zu retten und dabei den Eindruck zu erwecken, dass das zurückgelassene Vermögen der „Zigeuner“ unbedeutend gering gewesen sei.

„Nun ist aber ein Vermögen bei Zigeunern praktisch überhaupt nicht vorhanden. Die Zigeuner lebten vollkommen, wie man sagt: ‚von der Hand in den Mund‘, sie fristeten ihr Dasein durch ihrer Hände Arbeit und verliessen sich im übrigen auf die öffentliche Fürsorge.

Die Behausungen, in denen sie wohnten, waren primitive, aus Lehm gestampfte Hütten, die auch fast ausnahmslos nur auf öffentlichem Grunde errichtet wurden. Diese Hütten wurden nach dem Wegzug der Zigeuner teilweise entweder sofort verbrannt, oder abgerissen und so weit das Material

⁴³⁸ Schreiben der Gestapo, Staatspolizeistelle Graz, an den Oberfinanzpräsidenten vom 24. 8. 1944 betr. Vermögen der im Jahre 1943 aus der Steiermark ausgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

brauchbar war, verkauft. Auf jeden Fall mussten sie, da sie vollkommen verseucht und voll Ungeziefer waren, aus gesundheitspolizeilichen Gründen entfernt werden.⁴³⁹

Auch die Anzahl der Grundstücke spielte der Landrat von Oberwart herunter:

„Nur in einzelnen Fällen waren die Zigeuner auch Eigentümer der Grundparzelle, auf der sie sich ihre Hütten errichtet hatten. [. . .] Es handelt sich in allen Fällen nur um ein paar Klafter mehr oder weniger wertlosen Baugrund.“⁴⁴⁰

Über die Verwendung des eingezogenen Eigentums berichtete der Landrat von Oberwart:

„Bei der 1. Aussiedlung wurde der erzielte Erlös vom Fürsorgeamt eingezogen und zur Unterstützung der noch zurückgebliebenen Zigeuner verwendet. Der bei der 2. Aussiedlung erzielte Erlös ist, soweit er nicht zur Tilgung nachweislich hinterlassener Schulden diente, vorläufig noch bei den Gemeinden in Verwahrung.“⁴⁴¹

Nun regte Hinterlechner an, dass „man das ganze Zigeunervermögen, das hinterlassen wurde, samt und sonders den Gemeinden überlässt. Es steht sich nämlich nicht dafür, dass für die Übertragung ins Reichseigentum eine umfangreiche Verwaltungstätigkeit entsteht, es würde sich der Personal- und Arbeitsaufwand in keiner Weise lohnen.“ Politisch argumentierte er, dass der „einfache Volksgenosse“ es kaum verstehen würde, „dass das Reich Wert darauf legen würde, einen Zigeunerbaugrund von einigen Klaftern Größe ins Eigentum zu übernehmen“, und forderte eine vereinfachte und verkürzte Abwicklung.⁴⁴²

In seinem Antwortschreiben betonte der Grazer Oberfinanzpräsident, dass die Einziehung nur zu Gunsten des Deutschen Reiches erfolgen könne:

„Nach dem Führererlaß vom 29. Mai 1941 [. . .] ist die unentgeltliche Einweisung dieser eingezogenen Vermögen an die Gemeinden dann möglich, wenn die Vermögen ihrer Natur nach der Erfüllung der Aufgaben der gebiet-

439 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an den Oberfinanzpräsidenten in Graz vom Juli 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948. Das genaue Datum ist unlesbar, Eingangsstempel vom 14. Juli 1943.

440 Ebd.

441 Ebd.

442 Ebd.

lichen Selbstverwaltungskörperschaften dienlich sind. Einen im Sinne obbezogener Erlasse beim RdF gestellten Antrag des Reichsstatthalters auf unentgeltliche Übertragung der eingezogenen Zigeuner-Vermögen an die [unleserlich] Gemeinden werde ich beim RdF weitgehendst unterstützen.

Nach dem an die Landräte Oberwart, Fürstenfeld und Hartberg ergangenen [sic!] Schreiben der Geheimen Staatspolizei Graz vom 8. Oktober 1942 [. . .] sind zunächst die noch nicht beschlagnahmten Zigeuner-Vermögen durch die Gemeinden zwecks Beschlagnahme und Einziehung derselben zugunsten des Deutschen Reiches (RFV) und zusammen [unleserlich] Antragstellung durch den RStH. beim RMdI. auf Einweisung [unleserlich] an die Gemeinden restlos zu erfassen.⁴⁴³

Erst 1944 gab Hinterlechner den Gemeinden bekannt, dass es ihnen nun möglich sei, die unentgeltliche Überlassung jedes enteigneten Grundstückes zu beantragen, „wenn sie dieses zu[r] Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten“, sie brauchten nur eine „stichhaltige“ Begründung abzugeben, wie z. B. „Straßenanlegung, Sportplatzanlegung, Ergänzung eines geschlossenen Siedlungsgeländes usw.“⁴⁴⁴

Auf Grund einer Anfrage des Grazer Oberfinanzpräsidenten an das Finanzamt Feldbach kann vermutet werden, dass nur das Vermögen von Deportierten nach Łódź oder Auschwitz zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen wurde. In der Anfrage ging es darum, dass Leopold Nepesill aus Wien „um käufliche Erwerbung eines angeblich zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogenen Zigeunervermögens in Doiber Nr. 74 Bez. Jennersdorf ansucht.“⁴⁴⁵ Der Grazer Oberfinanzpräsident beantwortete die Anfrage jedoch abschlägig:

443 Entwurf eines Schreibens des Oberfinanzpräsidenten in Graz an den Oberfinanzpräsidenten und an den Landrat des Kreises Oberwart vom 19. 7. 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948. Beim RdF handelt es sich wahrscheinlich um das Reichsministerium für Finanzen.

444 Schreiben des Landrates des Kreises Oberwart an die Bürgermeister des Kreises Oberwart, vom 6. 9. 1944 betr. eingezogenes Zigeunervermögen, DÖW 11.293, darin zitierter Erlass vom 9. 4. 1942. Näheres zu den Bestimmungen bei Enteignungen bei: Hans Günther Adler: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1970, S. 491 ff.

445 Entwurf eines Schreibens des Oberfinanzpräsidenten in Graz an das Finanzamt Feldbach vom 5. 7. 1944 betr. eingezogenes Zigeunervermögen, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

„Unter den mir von der Geheimen Staatspolizei – Stapostelle Graz übergebenen eingezogenen Zigeunervermögen befindet sich diese Liegenschaft nicht. Sie soll aus einer Lehmhütte mit einem dazugehörigen Grundstück im Ausmaße von ungefähr 500 qm bestehen. Ich bitte festzustellen, ob der Eigentümer der Liegenschaft Zigeuner war und abgesiedelt wurde. Falls es sich um das Vermögen eines abgesiedelten Zigeuners handelt, so bitte ich, mir eine kurze Liegenschaftsbeschreibung mit Grundbuchsauszug und Grundbesitzbogenabschrift zu übermitteln und mir den Einheitswert des Grundstückes bekanntzugeben.“⁴⁴⁶

10.2 Bar- und Mobilienvermögen

Die ersten Enteignungen von Mobilien der „Zigeuner“ begannen im Zuge der geplanten Deportationen im Jahre 1940 und wurden wahrscheinlich von den Gemeinden durchgeführt. So wurden etwa den „Zigeunern“ des Gaues Salzburg Geld und nicht unmittelbar benötigte Gegenstände abgenommen und wahrscheinlich zur Abdeckung von Fürsorgeleistungen der Gemeinden einbehalten.⁴⁴⁷

Eine im Zuge der Auschwitzdeportation erstellte namentliche Liste von 399 burgenländischen „Zigeunern“ listet – wie oben erwähnt – ein beschlagnahmtes Geldvermögen von RM 36.530,95 auf. Dazu kam noch versteigertes Wohnungsinventar der Auschwitzdeportierten im Wert von RM 19.861,28.⁴⁴⁸ Der Gesamtwert der beschlagnahmten Mobilien und Geldbeträge betrug also RM 55.658,23 oder RM 29,17 pro Person.

Weiters liegen Angaben über entzogenes Vermögen von „Zigeunern“ aus dem Südburgenland in der Gesamthöhe von RM 63.878,51 vor (vgl. Tabelle 17, S. 156), deren klare Zuordnung zu Mobilien- und Immobilienwerten jedoch nicht möglich ist. In den Listen dürften neben Versteigerungserlösen für Mobilien auch die Abrisserlöse der Gemeinden für Gebäude der „Zigeunersiedlungen“ enthalten sein.

⁴⁴⁶ Ebd.

⁴⁴⁷ Rieger, „Zigeunerleben“, S. 55, siehe auch: Abschrift des Schreibens des Bürgermeisters von Schwarzach im Pongau vom 23. 8. 1940 betr. Zigeuner, SLA, RSTH, I/3 96/1940.

⁴⁴⁸ Schreiben der Gestapo, Staatspolizeistelle Graz, an den Oberfinanzpräsidenten vom 24. 8. 1944 betr. Vermögen der im Jahre 1943 aus der Steiermark ausgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

Tabelle 17: Entzogenes Vermögen von „Zigeunern“ aus dem Südburgenland

Rechtsgrund	Einzahler	Datum	Summe in RM
Zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt ausgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge	Sparkasse Stegersbach ⁱ⁾	25. 5. 1943	895,93
Zurückgebliebenes Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt abgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge	Vorschusskassenverein für die Ortsgemeinden Tobaj, Deutsch-Tschantschendorf usw. ⁱⁱ⁾	27. 5. 1943	936,64
Zinsen nach der Spareinlage aus dem zurückgebliebenen Vermögen der im November 1941 aus der Steiermark in das Ghetto Litzmannstadt abgesiedelten Zigeuner	Sparkasse Stegersbach ⁱⁱⁱ⁾	22. 6. 1943	28,31
Eingezogenes Vermögen der im Jahre 1941 in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner/Lohngelder/	Polizeikassa Graz ^{iv)}	27. 10. 1943	1.559,63
Eingezogenes Vermögen von abgesiedelten Zigeunern	Gemeinde Wallendorf (Kreis Feldbach) ^{v)}	30. 12. 1943	550,00
Erlös aus der Verwertung des Vermögens der aus der Gemeinde Krobotek abgesiedelten Zigeuner	Gemeinde Krobotek ^{vi)}	18. 1. 1944	369,50
Eingezogenes Vermögen von ausgesiedelten Zigeunern und Zigeunermischlingen	Polizeikassa Graz (im Auftrag der Gestapo) ^{vii)}	18. 3. 1944	56.978,47
Eingezogenes Zigeunervermögen, Verwertungserlöse	Polizeikassa Graz ^{viii)}	8. 8. 1944	2.560,03
Gesamt			63.878,51

i) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 25. 5. 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

ii) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 27. 10. 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

iii) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 22. 6. 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

iv) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 27. 5. 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

v) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 30. 12. 1943, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

vi) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 18. 1. 1944, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

vii) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 13. 4. 1944, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

viii) Annahmeanordnung des Grazer Oberfinanzpräsidenten vom 8. 8. 1944, StLA, FLD, Rückstellung 388/1948.

Eine Hochrechnung des entzogenen Bar- und Mobilienvermögens burgenländischer „Zigeuner“ auf Basis der Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit den Auschwitz-Transporten 1943 ergibt – bei Zugrundelegung einer betroffenen Gruppe von 8.000 Personen und einem durchschnittlichen Prokopfvermögen von RM 29,17 – eine Gesamtsumme von mindestens RM 233.360. Bei der Beurteilung dieser beschlagnahmten Barvermögen ist jedoch zu bedenken, dass bis 1943 – auf Grund der Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Zwangsarbeit, Zwangsabzügen bei Löhnen usw. – die finanziellen Reserven der Deportierten höchstwahrscheinlich zum Großteil bereits aufgebraucht waren.

Für die 5.000 deportierten „Zigeuner“ der Łódź-Transporte des Jahres 1941 ist jedoch anzunehmen, dass die Ausplünderung der „Zigeuner“ damals noch nicht so weit fortgeschritten war und diese noch über wesentlich größere Reserven an Bargeld und Wertgegenständen verfügten. Die auf Grund der Beschlagnahmungen der Auschwitz-Transporte hochgerechnete Summe von RM 233.360 ist also als eine absolute Untergrenze des Bar- und Mobilienvermögens anzusehen. Realistischerweise kann davon ausgegangen werden, dass dem Vermögensentzug von Bar und Mobilienvermögen im gesamten Zeitraum zwischen 1938 und 1945 ein Vielfaches dieses Betrages zum Opfer fiel.

Als Nutznießer dieses Vermögensentzuges an Bar- und Mobilienvermögen sind für die Jahre 1938 bis Anfang 1943 – in erster Linie hinsichtlich des Vermögens der nach Lackenbach und Maxglan sowie der 5.007 nach Łódź Deportierten – die Heimatgemeinden der „Zigeuner“ anzusehen. Ab 1943 mussten dann alle noch eindeutig als entzogenes Vermögen der „abgesiedelten“ „Zigeuner“ identifizierbaren Beträge als Reichseigentum an die Finanzlandespräsidenten abgeführt werden. Das Bar- und Mobilienvermögen der ca. 2.700 nach Auschwitz Deportierten des Jahres 1943 wurde sofort zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

10.2.1 Wohnwägen

So gut wie keine Angaben besitzen wir über die Wohnwägen der österreichischen „Zigeuner“, die ihnen im Zuge der Lagereinweisung und Deportation entzogen wurden. Zwar wissen wir, dass etwa im „Zigeunerlager“ Weyer in Oberösterreich oder auch bei den Verhaftungsaktionen in Wien zahlreiche Wohnwägen beschlagnahmt wurden oder einfach zurückgeblieben sind. Über die Verwertung der Wohnwägen und Pferde ist jedoch nichts bekannt.

Zahlreiche autobiographische Publikationen berechtigen zur Annahme, dass abgesehen von den seit Jahrhunderten ansässigen „Zigeunern“ des Burgenlandes die im restlichen Österreich lebenden „Zigeuner“ zum Großteil Wohnwägen und Pferde besaßen und dass sie zumindest saisonal Wanderberufen nachgingen.⁴⁴⁹ Wenn wir für die geschätzten 3.000 „Zigeuner“ außerhalb des Burgenlandes einen ähnlichen Wohnstandard von 6,7 Personen pro Wohnwagen zu Grunde legen wie für die burgenländischen „Zigeuner“ der dichter bewohnten „Zigeunersiedlungen“ des Bezirkes Oberwart, so erhalten wir eine geschätzte Anzahl von 448 Wohnwägen vor 1938. Der Wert dieser Wohnwägen und der für sie benötigten Pferde kann auf Grund von historischen Preisangaben annähernd geschätzt werden.

Für unsere Schätzung zum Mindestwert der entzogenen Wohnwägen (vgl. Tabelle 18) legen wir für die verschiedenen Wohnwägen nur einen – in der historischen Literatur nachweisbaren – minimalen Preis für einen von einem Stellmacher erzeugten Holzwagen von RM 650 aus dem Jahre 1935 zu Grunde. Diese Preisangabe stammt aus Nordwestdeutschland⁴⁵⁰, im Hinblick auf das einerseits niedrigere Preisniveau in Österreich und den andererseits wesentlich höheren Wert eines verbauten Wohnwagens im Vergleich zu einem Feldwagen kann sie als Untergrenze jedoch sehr wohl akzeptiert werden. Für den Preis der Zugpferde – wobei wir pro Wagen nur ein einziges Zugpferd annehmen – berechnen wir nur den bekannten durchschnittlichen Preis einer Kuh⁴⁵¹.

Tabelle 18: Schätzung des Mindestwerts der entzogenen Wohnwägen

	Anzahl	Wert in RM	Summe
Wohnwägen	448	650	291.200
Pferde	448	250	112.000
Gesamt			403.200

Soweit eruiert werden konnte, wurden die entzogenen Wohnwägen und Pferde im Gesamtwert von RM 403.200 den Eigentümern und Erben weder rückerstattet noch ersetzt.

449 Ceija Stojka: *Wir leben im Verborgenen*. Wien 1988, Karl Stojka: *Auf der ganzen Welt zuhause*. Wien 1994, Therese L. Rani: *Meine Zigeunermutter* (Videofilm 1995).

450 Jakob M. Bohnen: *Handel, Handwerk und Gewerbe in einem Dorf. Das Beispiel Kreuzweingarten*, <http://www.wisoveg.de/woengede/beitraege.html>.

451 *Chronik der Marktgemeinde Andau*. Andau o. J. [1992], S. 164.

10.3 Immobilien

Für die Abschätzung und Bewertung des Immobilienvermögens der „Zigeuner“ stehen uns durch die Dokumente der Grundbücher eindeutige Daten zur Verfügung. Entgegen der landläufigen Annahme und den Behauptungen der nationalsozialistischen Propaganda besaßen zahlreiche „Zigeuner“ Immobilienvermögen.

Bei der Rekonstruktion des Besitzes der verschleppten „Zigeuner“ ist die Auswertung vorhandener lokaler und regionaler administrativer Quellen von größter Bedeutung. Etwa die Hälfte der burgenländischen „Zigeuner“ war vor 1945 im Bezirk Oberwart beheimatet, und in zahlreichen Orten stehen uns bis heute lokale Archivalien zur Verfügung. Daher erschien es am erfolgversprechendsten, bei den Nachforschungen das Hauptaugenmerk auf den südburgenländischen Bezirk Oberwart als Siedlungszentrum der „Zigeuner“ in der Zwischenkriegszeit zu legen.

Als wichtigstes Quellenkorpus erwies sich die Urkundensammlung des Grundbuchs des Bezirksgerichtes Oberwart. In dieser sind u. a. sämtliche rechtskräftigen Verträge zu den einzelnen Liegenschaftstransaktionen nach Jahresbänden und in der Reihenfolge ihrer Verbücherung abgelegt. Da die relevanten Dokumente oft erst Monate nach dem erfolgten Rechtsgeschäft verbüchert wurden, wurden für die vorliegende Untersuchung sämtliche Akten der Jahrgänge 1938 bis 1947 ausgewertet. Mit diesen Dokumenten kann die Enteignung bzw. der erzwungene Besitzwechsel von Liegenschaften, also von Grund- und Hausbesitz, lückenlos erfasst werden. Die Urkundensammlung des Grundbuches erweist sich damit für unsere Zwecke als historische Quelle ersten Ranges. Nicht in dieser Sammlung enthalten sind allerdings Dokumente aus Exekutionsverfahren, die oft die rechtliche Grundlage von Versteigerungen bilden. Die Rekonstruktion des grundbücherlichen Eigentums ist in dieser Quelle nun auf zwei Wegen möglich, ausgehend von einem Grundstück oder ausgehend vom Namen des Besitzers.⁴⁵²

⁴⁵² In diesem Zusammenhang ist größte Vorsicht geboten. Zwar gibt es einige typisch burgenländische Romanamen, wie etwa Sarközy, Papai, Hodosi oder Gussak, allerdings sind diese Namen in der Regel in ungarischen Sprachgebieten häufig auch als Familiennamen von Personen anzutreffen, die sich weder als Roma verstehen noch von anderen als solche angesehen werden. Auch gibt es viele Familiennamen, wie etwa Horvath, die sowohl bei Roma- als auch Nicht-Romafamilien häufig vorkommen. In den ungarischsprachigen Gemeinden des Burgenlandes – besonders in Oberwart und Unterwart – stoßen wir auf zahlreiche Namensgleichheiten dieser Art.

Das Schicksal der burgenländischen „Zigeunersiedlungen“ der Zwischenkriegszeit gehört nach wie vor zu den großen Desiderata der burgenländischen lokalgeschichtlichen sowie der zeitgeschichtlichen Forschung. Dass ein so markanter Einschnitt in die Veränderung der Siedlungsstruktur zahlreicher Dörfer bislang fast keinen Niederschlag in der historischen Literatur gefunden hat, deutet schon auf ein grundsätzliches Problem unseres Fragenkreises hin. Die Frage der „Zigeunersiedlungen“ ist eng mit Fragen des Besitzes der politischen Gemeinden und mit Fragen der Gemeindepolitik verbunden. Lokalhistoriker, die meist auf die enge Kooperation mit den Gemeindebehörden angewiesen sind und oft direkt zu einem in der Gemeindepolitik verankerten Personenkreis gehören, scheuen vor diesem Thema zurück, da sie negative Auswirkungen für „ihre“ politische Gemeinde und persönliche Konflikte auf lokaler Ebene befürchten. Diese Haltung wird durch ein vages Unrechtsbewusstsein im Zusammenhang mit der Zerstörung dieser „Zigeunersiedlungen“ gefördert und verhindert in vielen Fällen die Offenlegung der konkreten Umstände, die oft völlig anders gelagert sind, als man vermuten und befürchten würde.

„Zigeunersiedlungen“ dürfte es in mindestens 120 burgenländischen Orten gegeben haben, wobei die Anzahl ihrer Bewohner oft eine beträchtliche Größe erreichte. Die größte jemals genannte Einwohnerzahl findet sich in der Gemeinde Holzschlag mit 289 Personen im Jahre 1927. Das entsprach zu jener Zeit einem kleineren burgenländischen Dorf. Wie diese Siedlungsstrukturen im 20. Jahrhundert innerhalb weniger Jahre verschwinden konnten, sodass heute kaum noch Spuren von ihnen zu finden sind, rührt bereits an eines der methodischen Grundprobleme unseres Fragenkreises.

Diese ehemaligen „Zigeunersiedlungen“ sind vor allem deswegen so schwer rekonstruierbar, weil sich in den Grundbüchern der burgenländischen Katastralgemeinden kaum Spuren von ihnen finden. Nur in Ausnahmefällen können jene Personen, die wir auf Grund von Gemeindefonderlisten⁴⁵³ als Mitglieder der Volksgruppe ansprechen können, in den betreffenden Verzeichnissen der Grundbücher eruiert werden. Das Bild wird erst klarer, wenn man ausgehend von heute zum Teil noch bestehenden Siedlungen, wie etwa in den Ortschaften Wiesen (Bezirk Mattersburg), Oberwart (Bezirk Oberwart), Unterwart (Bezirk Oberwart), Spitzzicken (Bezirk Oberwart), Sulz-

453 Siehe etwa Sonderlisten der Gemeinde Unterwart, Gemeindearchiv Unterwart.

riegel (Bezirk Oberwart), Liebing (Bezirk Oberpullendorf), Kleinmutschen (Bezirk Oberpullendorf) oder Stegersbach (Bezirk Güssing)⁴⁵⁴, versucht, die Besitzstruktur dieser Siedlungen zu rekonstruieren.

Die Rekonstruktion ehemaliger Eigentumsverhältnisse im computerisierten Grundbuch, wie es in den letzten Jahrzehnten in Österreich etabliert worden ist, ist nicht möglich, da nur mehr der zur Zeit gültige Stand in den elektronisch erfassten Daten aufscheint. Greifbar werden die früheren Eigentumsverhältnisse erst durch den Zugang zu den ab Mitte der achtziger Jahre archivierten Unterlagen des Grundbuchs, den so genannten Hauptbüchern und Personenverzeichnissen, sowie der dazugehörigen Urkundensammlung. Für das Gelingen dieses Unternehmens ist es auch ratsam, sich zu vergewissern, dass man die richtigen Grundstücke untersucht. Dieser Weg ist meist mühsam, da erst an Hand von Lageplänen der Katastermappen des Grundbuches die Lage der ehemaligen Siedlungen genau bestimmt werden muss. Aus den Katastermappen erhält man eine Grundstücksnummer, die man nun einer so genannten EZ, einer Einlagezahl, im Grundbuch zuordnen muss. Der Umstand, dass in einer Einlagezahl allerdings meist mehrere Grundstücksnummern zusammengefasst sind, diese Grundstücksnummern oft von einer Einlagezahl in eine andere übertragen werden und sich die Grundstücksnummern bisweilen auch ändern, kompliziert die Suche erheblich. Als besonders problematisch erweist sich in diesem Fall eine Reihe von früheren Grundbuchsneuanlegungen für zahlreiche Katastralgemeinden im Burgenland vor und nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere auch rund um das Jahr 1938. Diese Neuanlegungen waren aus verschiedenen Gründen notwendig geworden. Mitbestimmend war im Falle des Burgenlandes, das erst 1921 an Österreich angegliedert worden war, dass in vielen Fällen die Grundbücher aus der Zeit vor 1921 in Verwendung geblieben waren. Diese Grundbuchsunterlagen waren im Unterschied zum österreichischen Grundbuch nicht gebunden, sondern bestanden aus losen Blättern, die noch dazu teilweise in ungarischer Sprache abgefasst waren.⁴⁵⁵ Im Zuge dieser Neuanlegungen

⁴⁵⁴ Diese Auflistung folgt den auf individuellen Einschätzungen basierenden Angaben aus dem Jahre 1982 in Mayerhofer, *Die Kultur der Zigeuner*, S. 70–74.

⁴⁵⁵ Diese Grundbuchsunterlagen sind in vielen Fällen, insbesondere im Bezirk Oberwart, in der Urkundensammlung des Grundbuches am Bezirksgericht Oberwart erhalten geblieben.

der späten dreißiger und frühen vierziger Jahre – auf die wir später noch zu sprechen kommen werden – wurden routinemäßig nicht mehr aktuelle Vorbesitzer aus dem Verzeichnis ausgeschieden und bei Bedarf auch oft die Grundstücke einer Katastralgemeinde sowie alle ihre Gebäude mit neuen Nummern versehen. Je nach Zeitpunkt der Neuanlegung spiegeln diese Grundbücher also einen Besitzstand aus der Zeit knapp nach 1938 wider, seltener den Besitzstand der Zwischenkriegszeit. Dieser ist eben nur durch die mühsame Rekonstruktion aus den ältesten archivierten Grundbuchunterlagen recherchierbar.

Auffallend ist, dass sich die „Zigeunersiedlungen“ in zahlreichen Fällen bis zum heutigen Tage auf Gemeindegrund befinden. Im Zuge der Rekonstruktion der Vorgeschichte der Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken stellt man oft fest, dass sich diese nicht selten schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Gemeindebesitz befanden. Meist ist kein Besitzerwechsel eruierbar. Nicht nur scheint also in solchen Fällen keine Spur einer Enteignung einer „Zigeunersiedlung“ feststellbar, es scheint nicht einmal die Existenz der früheren Siedlung selbst nachweisbar.

Dieser erste Eindruck trägt und ist das Ergebnis eines historischen Prozesses, der sich in einer sehr eigentümlichen Besitzstruktur zahlreicher „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes niederschlug. Wenn wir der vorliegenden, nicht sehr systematischen Fachliteratur⁴⁵⁶ zu diesem Punkt folgen, entstanden die großen „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes erst in der Folge restriktiver Verfolgungen von Störgewerbetreibenden im österreichischen Teil der Monarchie während der letzten Jahrzehnte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert. Viele aus Ungarn stammende „Zigeuner“ wurden über die österreichisch-ungarische Grenze abgeschoben und im heutigen Burgenland angesiedelt. Konkret bedeutete dies, dass die Abgeschobenen in den westungarischen Gemeinden zwangsweise angesiedelt wurden. Dem Wesen der damaligen „Armengesetzgebung“ entsprechend wurden dabei die Kosten auf die politischen Gemeinden abgewälzt. Im Falle der Ansiedlung der abgeschobenen „Zigeuner“ hieß dies,

⁴⁵⁶ Christian Führer: Die Roma im westungarisch-burgenländischen Raum zwischen 1850 und 1938. Dipl. Arb. Wien 1988, Michaela Haslinger: Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des „geschichtslosen“ Zigeunervolkes in der Steiermark (1850–1938). Diss. Graz 1985, Silvia Koo: Die Zigeuner im Burgenland. Hausarbeit Univ. Wien 1979, Mayerhofer, Dorfzigeuner, Gesellmann, Die Zigeuner im Burgenland.

dass die Gemeinde ihnen Unterkünfte zu gewähren hatte. Dies taten die burgenländischen Gemeinden meist in der Form, dass sie den „Zigeunern“ erlaubten, auf einem gemeindeeigenen Grundstück Häuser zu errichten. Meist lagen diese Grundstücke am Rande oder außerhalb des eigentlichen Dorfes und waren zuvor als minderwertige Grundstücke – als Hutweide, Wald oder Buschwerk – brach gelegen. Die auf diesen Grundstücken errichteten Siedlungen bestanden zum Teil aus Holz- und Lehmbauten und zu einem geringeren Teil aus Ziegelbauten. Zahlreiche zeitgenössische Darstellungen dieser Siedlungen sind uns in photographischen Sammlungen erhalten. Für den hier näher untersuchten Raum des südlichen Burgenlandes sei hier nur auf eine Photoserie aus der „Zigeunersiedlung“ Stegersbach im Jahre 1936 verwiesen, aus der sich der bauliche Zustand der Siedlung sehr gut rekonstruieren lässt.⁴⁵⁷ Für die Orte Oberwart und Unterwart, von denen hier noch näher die Rede sein wird, sind ebenfalls zahlreiche Photos der „Zigeunersiedlungen“ – teils in lokalhistorischen Quellen, teils in Photoarchiven der österreichischen Presse – vorhanden.⁴⁵⁸

Die Gebäude der „Zigeunersiedlungen“ waren in der Regel auch mit eigenen Hausnummern versehen. Im Zusammenhang mit lokalgeschichtlichen Arbeiten liegen nun seit den letzten Jahren für einige dieser Siedlungen detaillierte Beschreibungen der Familien und der Wohnverhältnisse dieser einzelnen „Zigeunerfamilien“ vor. Die beste Darstellung dieser Art lieferte bislang zweifelsohne Johann Balogh in seiner Studie über die

457 Archiv des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien, Fasz. 1054. Die besonders guten und zahlreichen Aufnahmen, die seit Jahrzehnten durch wissenschaftliche und populäre Publikationen geistern, wurden oft als „Zigeunerhochzeit“ interpretiert. Tatsächlich stammen sie, was bei einer Betrachtung des Gesamtbestandes der Photographien klar sichtbar wird, aus den begleitenden Dokumentationsphotographien für eine Ravag-Sendung des Jahres 1936. Die Bevölkerung der „Zigeunersiedlung“ Stegersbach wurde dabei für die Aufnahmen zu gestellten Szenen gruppiert, die „Umzug“, „Hochzeit“, „Tanz“, etc. darstellen sollen.

458 Jóska Benkő: Zigeuner. Ihre Welt – ihr Schicksal. Unter besonderer Berücksichtigung des burgenländischen und ungarischen Raumes. Pinkafeld 1979, S. 281–305, Károly Seper: Alsóór történetéből. Irások emlékek és szájhagyomány (Aus der Geschichte Unterwarts. Schriftliche Erinnerungen und mündliche Überlieferung). Unterwart – Alsóór 1988 (Photos im Anhang), Arbeiter-Zeitung vom 12. 2. 1933 „Ein anderes Lied von den Zigeunern“, Arbeiter-Zeitung vom 18. 2. 1933 „Die zahmen Zigeuner von Sulzriegel“.

Gemeinde Althodis im Bezirk Oberwart.⁴⁵⁹ Dem Autor ist es zu verdanken, dass wir uns heute ein genaues Bild über die Besitz- und Familienverhältnisse der „Zigeuner“ seiner Gemeinde bis zu deren Deportation machen können. Zahlreiche Gemeinden legten jedoch auch eigene Listen über die demographischen Verhältnisse in ihren „Zigeunersiedlungen“ an. Solchen Sonderlisten, wie etwa in Unterwart oder in Stegersbach, können genaue Angaben über die ehemaligen Bewohner der Siedlungen, die Anzahl der Gebäude und teilweise die Besitzverhältnisse entnommen werden. Demnach lebten zum Beispiel in der 1936 photographisch umfangreich dokumentierten „Zigeunersiedlung“ von Stegersbach im Jahre 1938 in 45 Gebäuden 48 Familien, insgesamt 275 Personen.⁴⁶⁰

Dieses Bild der demographischen Zusammensetzung der „Zigeunersiedlungen“ der Zwischenkriegszeit lässt sich meist durch Zuhilfenahme damaliger Gemeindearchivalien gut vervollständigen. In erster Linie handelt es sich dabei um Aufzeichnungen über Gemeindecinnahmen, wie Grundsteuerverzeichnisse, so genannte Realsteuer-Errechnungsbücher, Gemeindeumlage-Errechnungsbücher, später um Verzeichnisse der Bürgersteuer sowie die Jahrgangsregister der Bevölkerungsverzeichnisse. Leider sind diese Unterlagen nur sehr lückenhaft vorhanden. In vielen Fällen wurden sie besonders im Burgenland nicht systematisch dem Landesarchiv einverleibt. Sie sind aber fallweise in den betreffenden Gemeindeämtern noch zugänglich.⁴⁶¹

459 Johann Balogh: Althodis – Stari Hodas – Ó Hodász. Eisenstadt – Željezno 1993, S. 87–114.

460 Benkö, Zigeuner, S. 193. Von diesen 275 deportierten Roma aus Stegersbach kehrten nach dem Krieg nur 23 in ihren Heimatort zurück.

461 Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die häufig wechselnde Struktur der burgenländischen Gemeinden dar. So fungierten manche zentraler gelegenen Orte bis lange ins 20. Jahrhundert in vielerlei Hinsicht als Kreisnotariate zahlreicher umliegender politischer Gemeinden. Heute gehören viele dieser früher politisch unabhängigen, aber von anderen Gemeinden mitbetreuten Kleingemeinden wiederum neuen Großgemeinden an, die in den siebziger Jahren zusammengelegt wurden. Archivalien der einzelnen Dörfer der Zwischenkriegszeit finden sich so weder in den betreffenden Dörfern selbst noch in den Gemeinden der heute zuständigen Gemeindeämter, sondern in den Archiven anderer, heute oft administrativ völlig unabhängiger Gemeinden. Einen nicht unwesentlichen Bestand an Gemeindearchivalien findet man auch im Burgenländischen sowie im Niederösterreichischen und im Steiermärkischen Landesarchiv. Für die Zeit vor 1921 sind die Chancen der Rekonstruktion meist besser, da in den Komitatsarchiven der alten ungarischen Komitatsvororte normalerweise geschlossene Gemeindebestände vorhanden sind.

10.3.1 Kategorien des Immobilienbesitzes

10.3.1.1 Superädifikate: Fallbeispiel Gemeinde Unterwart

Die verworrenen und für den Historiker heutzutage verwirrenden Besitzverhältnisse haben ihren Ursprung in der dargestellten Entstehungsweise dieser „Zigeunersiedlungen“.

Rechtlich gesehen handelte es sich bei den von „Zigeunern“ auf Gemeindegrund errichteten Gebäuden um so genannte Überbauten oder Superädifikate im Sinne des österreichischen ABGB, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.⁴⁶² Dies bedeutet, dass die auf einem Grundstück befindlichen Gebäude nicht dem Grundstücksbesitzer gehören. Das Eigentum an solchen Überbauten kann sich der Eigentümer auch im Grundbuch eintragen lassen, wobei das Superädifikat dann durch Urkundenhinterlegung in der betreffenden Einlagezahl des Grundstückes vermerkt wird. Dies wäre einer der Behördenwege gewesen, den die Eigentümer der Gebäude in den „Zigeunersiedlungen“ hätten gehen können, wenn sie eine grundbücherliche Absicherung ihres Eigentums an den Gebäuden angestrebt hätten, immer vorausgesetzt, dass sie sich dieser gesetzlichen Notwendigkeit und Möglichkeit überhaupt bewusst waren. Die Gemeinden selbst hatten an einer solchen grundbücherlichen Festschreibung der „Zigeunersiedlungen“ hingegen kein Interesse, da solcherlei Eintragungen in der Regel den Wert eines Grundstückes beträchtlich schmälern. Gleichzeitig war und ist die Eintragung ins Grundbuch mit zuweilen beträchtlichen Kosten verbunden, die sowohl Gemeinden als auch die „Zigeuner“ gescheut haben dürften, besonders dann, wenn für sie die Tragweite einer solchen Absicherung nicht einfach zu durchschauen war.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass diese Gebäude als Superädifikate auf den gemeindeeigenen Grundstücken im Zuge eines Baurechtes errichtet wurden. In diesem Fall ist die Gesetzeslage ein wenig anders, in der Praxis aber nicht unähnlich. Das Baurecht wurde 1912 insbesondere mit Hinblick auf die Möglichkeit zur Schaffung billigen, gemeinnützigen Wohnraumes erlassen. Gemäß diesem Baurecht des ABGB kann ein Grundstück „mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Oberfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werden [. . .] § 2 Ein

⁴⁶² ABGB, § 435, 451, 481, Anhang X, Anhang XI.

Baurecht kann nur an den Grundstücken des Staates, eines Landes, Bezirkes einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden“. Für die Nachforschung an den Eigentumsverhältnissen solcherart begründeter Superädifikate gilt es noch eine wichtige Bestimmung über die grundbücherliche Eintragung eines solchen Baurechts zu beachten: „Für das eingetragene Baurecht ist gleichzeitig eine besondere Grundbucheinlage zu eröffnen.“⁴⁶³ Für die praktische Nachforschung bedeutet dies, dass, falls die Gebäude der „Zigeunersiedlung“ auf einem Baurecht gründeten, diese Gebäude nicht unter der Einlagezahl des Gemeindegrundstückes zu finden sind, sondern in einer eigenen Einlagezahl desselben Grundbuches. Auch in diesem Falle aber bedarf es zur grundbücherlichen Absicherung eines Gebäudes der Urkundenhinterlegung im Grundbuch.

Tatsächlich stoßen wir bei den Nachforschungen in den – leichter zugänglichen und in der Regel vollständig erhaltenen – bis vor wenigen Jahren noch in Verwendung stehenden allgemeinen Grundbüchern auf zahlreiche solche Einlagezahlen, in denen unter dem Namen eines oder mehrerer „Zigeuner“-Besitzer ein Haus, aber kein Grundstück im A-Blatt der betreffenden Einlagezahl aufgeführt ist. Diese etwas komplizierte Gesetzeslage dürfte der Grund dafür sein, weshalb zum Beispiel im Grundbuch der Katastralgemeinde Unterwart für die auf Gemeindegrund in der Ried Hagonhegy (Farnberg) errichtete „Zigeunersiedlung“ die dortigen Gebäude nicht eruierbar sind, ein Teil von ihnen aber unter anderen Einlagezahlen auftaucht. Die im Gemeindearchiv verwahrte Stammdatenkartei der Unterwarter „Zigeuner“ weist 31 Gebäude aus, eine lokalhistorische Arbeit gibt für das Jahr 1938 den Gebäudestand der „Zigeunersiedlung“ mit 32 an.⁴⁶⁴ Nur 16, also die Hälfte aller Gebäude, finden sich unter eigenen Einlagezahlen im Grundbuch (Tabelle 19, S. 167).

Fünf dieser Haushalte sind auch eindeutig mit Nennungen im Realsteuer-Errechnungsbuch des Jahres 1938 der Gemeinde Unterwart identifizierbar, wo ebenfalls 16 Haushalte mit eigener Nummerierung und der Adressenangabe „Unterwart – Zigeuner Kolonie“ aufgelistet werden.⁴⁶⁵

463 ABGB, Anhang X, § 5 (1).

464 Josef Bertha: Die Schwierigkeiten der Zigeunerintegration. Dargestellt am Beispiel der burgenländischen Gemeinde Unterwart, in: *Das Menschenrecht* Jg. 32 Nr. 1 (1977), S. 8–11, Führer, *Die Roma*, S. 109–120, insb. 115.

465 Realsteuer-Errechnungsbuch 1938, laufende Nummer 480–502, Gemeindearchiv Unterwart.

Tabelle 19: Grundbücherlich abgesicherte Gebäude von „Zigeunern“ in Unterwartⁱ⁾

Einlagezahl	Hausnummer	Eigentümer 1938	Geburtsdatum
EZ 794	Haus Nr. 351	Michael Horvath	7. 9. 1887
EZ 795	Haus Nr. 352	Georg Horvath	22. 4. 1989
EZ 796	Haus Nr. 353	Franz Horvath	6. 2. 1896
EZ 797	Haus Nr. 354	Josef Horvath	15.10 1878*
EZ 798	Haus Nr. 355	Paul Horvath	11. 3. 1887*
EZ 799	Haus Nr. 356	Thomas Horvath	k. A.
EZ 800	Haus Nr. 357	Johann Horvath	18. 9. 1895
EZ 801	Haus Nr. 358	Georg Horvath	13. 4. 1893
EZ 802	Haus Nr. 359	Andreas Horvath	23. 5. 1903
EZ 803	Haus Nr. 360	Maria Horvath	24. 6. 1897
EZ 804	Haus Nr. 361	Konstantin Horvath	21. 2. 1890
EZ 805	Haus Nr. 362	Franz Horvath	7. 7. 1893
EZ 806	Haus Nr. 363	Julianna Horvath	6. 9. 1881*
EZ 807	Haus Nr. 364	Paul Horvath	22. 9. 1905*
EZ 808	Haus Nr. 365	Johann Horvath	18. 9. 1895
EZ 809	Haus Nr. 366	Josef Horvath	2. 12. 1900*

ⁱ⁾ Grundbuch KG Unterwart EZ 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809.

* Bei diesen Gebäuden ist eine Weitergabe des Eigentums nach 1945 nicht mehr feststellbar. Rein rechtlich befinden sie sich noch immer im Eigentum von Personen, die zum Teil weit über 100 Jahre alt sein müssten. In der Regel wird in solchen Fällen früher oder später eine Verlassenschaft durchgeführt. Falls keine lebenden Erben eruiert werden können und während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist niemand einen Erbspruch erhebt, fällt das Eigentum an die Republik Österreich.

Eine genaue Übereinstimmung der Haushalte der „Zigeunersiedlung“ Unterwart hat Christian Führer versucht.⁴⁶⁶ Er meint, dass die meisten Gebäude, die er aus der „Zigeunerstammdatenkartei“ des Gemeindearchivs rekonstruiert hat, erst nach 1909 entstanden sind, da in einem in ungarischer Sprache verfassten Grundkataster der Gemeinde aus diesem Jahr⁴⁶⁷ noch keine Spur von ihnen zu finden ist. Gleichzeitig glaubt er, die Hausnummern 1 bis 8 der „Zigeunersiedlung“ Unterwart mit den 8 als

⁴⁶⁶ Führer, Die Roma, S. 109–111.

⁴⁶⁷ Alsóör község 1909 évi telekkönyve, Gemeindearchiv Unterwart.

demoliert ausgewiesenen Hütten auf dem Grundstück Nr. 4444 der Einlagezahl 40 der Katastralgemeinde Unterwart identifizieren zu können, die aber seiner Meinung nach dennoch bewohnt waren und wahrscheinlich den alten Kern der Siedlung darstellten.⁴⁶⁸ Eine Ausnahme bildete in vieler Hinsicht der unter der Einlagezahl 794 aufgeführte Besitz des Michael Horvath. Laut Josef Bertha und Christian Führer ist dies das einzige Haus, das nach der Deportation der Unterwarter „Zigeuner“ nicht geschleift wurde. Der Besitzer war ein „Ziegelschläger“, der mit Tagelöhnern und im Familienbetrieb ein erfolgreiches und anscheinend gut gehendes Ziegeleigewerbe betrieb. Eine Zeitzeugin charakterisierte die relativ wohlhabende Familie des Michael Horvath mit dem Satz „Das waren schon Zigeuner, aber sie waren eigentlich keine Zigeuner mehr.“⁴⁶⁹

Eine genaue Betrachtung der Akten lässt aber auch eine etwas andere Interpretation möglich erscheinen. Mit Ausnahme der EZ 794 ist als Rechtsgrundlage der oben zitierten Einlagezahlen für alle 15 Fälle eine Verhandlungsschrift aus dem Jahre 1939 vermerkt. Solche Verhandlungsschriften wurden zum Beispiel im Zuge der Neuanlegung von Grundbüchern niedergelegt. Möglich wäre, dass die älteren Gebäude der „Zigeunersiedlung“ Unterwart daher nicht grundbücherlich abgesicherte Superädifikate darstellten, Gebäude neueren Ursprungs und besserer Bauart der in den zwanziger und dreißiger Jahren nachweislich rasch wachsenden Siedlung aber durch eine solche Verhandlungsschrift gesetzlich abgesichert wurden. Dies kann im Jahre 1939 noch durchaus möglich gewesen sein, da grundbücherliche Verfahrenswege sich in der Regel über viele Monate erstrecken können, andererseits aber eine Deportation aller „Zigeuner“ zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war, weder für die Betroffenen noch für die lokalen Nationalsozialisten.⁴⁷⁰

468 Führer, S. 111.

469 Baumgartner, Der nationale Differenzierungsprozeß, S. 144.

470 Zwar wurden noch 1938 – wahrscheinlich im Rahmen der berichtigten, von Tobias Portschy direkt angeregten Verhaftungswelle am 20. 6. 1938 – 20 Roma aus Unterwart „zum Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ verschleppt, dann im Laufe des Jahres 1939 noch einmal rund 40 Roma, aber das endgültige Schicksal der verbleibenden 168 Personen entschied sich erst in den Jahren 1941 bis 1943. Außer einem Gebäude wurden angeblich alle Häuser und Hütten dem Erdboden gleichgemacht. Siehe dazu Führer, Die Roma, S. 121, Bertha, Zigeunerintegration, S. 10, Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 255.

10.3.1.2 Privatbesitz von Einzelpersonen

Ein besonderes Kapitel stellt das traditionelle Haus- und Grundstückseigentum zahlreicher südburgenländischer „Zigeuner“ dar, das weit über die Superädifikate auf Gemeindegrund hinausging.

Dieses Eigentum geht auf die zwangsweise Ansiedlung der „Zigeuner“ unter Maria Theresia zurück. Damals wurden den „Zigeunern“ ihre Pferde und Wagen konfisziert, sie wurden zur Sesshaftigkeit gezwungen, und sie bekamen als „Neocoloni“ Grundstücke „in linea“ zugewiesen, das heißt, in der Dorfzeile, nicht irgendwo am Rande der Ortschaften. Diese vereinzelt Familien wurden zum Teil in die Dorfbevölkerung integriert, zum Teil wurde ihre Integration auch mit unmenschlichen Maßnahmen erzwungen. Den „Zigeunerfamilien“ wurden ihre Kinder weggenommen und anderen Familien zur Erziehung – und wohl Ausbeutung – überantwortet.⁴⁷¹ Die Nachfahren der auf diese Art und Weise im 18. Jahrhundert angesiedelten⁴⁷² kleineren – oft auf drei bis vier Familien beschränkten – Gruppen von „Zigeunerfamilien“ in den burgenländischen Orten waren in der Zwischenkriegszeit nicht so stark rassistisch und ökonomisch motivierten Verfolgungen ausgesetzt wie die völlig marginalisierten Bewohner der größeren „Zigeunersiedlungen“.

Immer wieder ereiferten sich die nationalsozialistischen Verfechter einer rigorosen Zigeunerverfolgung über die ihrer Meinung nach viel zu menschliche Behandlung der „Zigeuner“ durch burgenländische Lokalbehörden. So hieß es etwa in einer Meldung des SD-Leitabschnittes Wien/Niederdonau im Jahre 1940 über die burgenländischen „Zigeuner“: „Teilweise besitzen sie jedoch einen regelrechten Abstammungsnachweis, der ihnen von den Standesbeamten im Burgenland anstandslos ausgestellt wurde und den sie als ‚Ariernachweis‘ überall vorzeigen. Es wäre dringend notwendig, die Standesämter darauf aufmerksam zu machen, daß den Zigeunern diese Art Abstammungsnachweis zu verweigern ist.“⁴⁷³ Im Jahre

471 Vas Megyei Levéltár Szombathely, „Conscriptio Zingarorum“ 1780–1782.

472 Martin Matischnig: Unbekannte statistische Angaben zur Kontinuität der Ansiedlung von Zigeunern im Gebiet des ehemaligen Komitates Ödenburg, in: Beiträge zur Volkskunde Österreichs und des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Festschrift für Helmut Prasch. Spittal an der Drau 1985, S. 60–151.

473 Meldung des SD-Leitabschnittes Wien/Niederdonau vom 15. 4. 1940, zitiert in: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 263.

1938, als die burgenländische NSDAP auf den Entzug der Musikergewerbebescheine für „Zigeuner“ drängte, bescheinigte der Gendarmerieposten Hagensdorf dem Musiker Josef Kreuczer aus Heiligenbrunn im Bezirk Güssing, „dass von den Besitzern der Kapellmeister- und Musikerberechtigungsscheine des Postenrayons der Keuschler und Musiker Josef Kreuczer in Heiligenbrunn Nr. 60 wohnhaft Zigeuner (Halbzigeuner) ist. Kreuczer übt das Musikergewerbe hauptberuflich aus. Es handelt sich bei dieser Tätigkeit um einen ordnungsgemäßen musikalischen Körper“.⁴⁷⁴ Dies widersprach völlig den Intentionen des Polizeiapparates, der damals mit der Begründung, die „Zigeunermusiker“ verwendeten ihre Musikerberechtigungsscheine nur zum Betteln, erste Schritte zur wirtschaftlichen Marginalisierung der „Zigeuner“ setzte. Der Posten Inzenhof im Bezirk Güssing bescheinigte einem „Zigeunermusiker“ sogar, dass er sich im „Zigeunerlager“ Neustift (bei Güssing) „ein eigenes Haus aus Ziegeln erbaut hat.“⁴⁷⁵

In einigen wenigen Fällen solidarisierten sich Nicht-„Zigeuner“ auch mit den verfolgten Nachbarn. So verfasste Johann Pratscher mit einigen „Zigeunern“ aus Redlschlag am 12. Mai 1938 einen Beschwerdebrief an die Reichsregierung wegen der schlechten Behandlung der „Zigeuner“. Er war mit einer Romni verheiratet, und die Behörden sahen nur deshalb von einer Vergeltungsmaßnahme gegen ihn ab, da er schon 54 Jahre alt und schwer kriegsbeschädigt war.⁴⁷⁶ In der Gemeinde Althodis gingen 1943 zwei Ehemänner, Josef Pokomandi und Michael Perendi, mit ihren Frauen und Kindern freiwillig nach Lackenbach und ins KZ.⁴⁷⁷ Eine recht gute Beschreibung einer weitgehend sozial an die übrige Dorfbevölkerung assimilierten „Zigeunergruppe“ findet sich in der *Arbeiter-Zeitung* aus dem Jahre 1933 über die „Zigeuner“ von Sulzriegel, meist Bergarbeiter in den nahen Kohlen- und Antimonbergwerken.⁴⁷⁸

Mehrmals mussten lokale Parteigrößen, wie etwa der Oberwarter Kreisleiter Eduard Nicka, die Zerstörung von Häusern deportierter Familien ausdrücklich anordnen, da die betroffenen politischen Gemeinden

474 BgLHsch Zahl IB – 175/7. Mitteilung des Postenkommandos Hagendorf/Bezirk Güssing Nr. 438 vom 16. 5. 1938, BLA, Landratsakten, Fürstenfeld KT 13/5.

475 Mitteilung des Gendarmeriepostens Inzenhof Nr. 590 vom 17. 5. 1938, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938.

476 Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 254–255.

477 Balogh, Althodis, S. 105.

478 Arbeiter-Zeitung vom 18. 2. 1933 „Die zahmen Zigeuner von Sulzriegel“.

scheinbar nicht in Eigeninitiative aktiv geworden waren. In der Gemeinde Harmisch erschien der Kreisleiter 1942 persönlich, um die Sache in die Hand zu nehmen, wie in einer Niederschrift aus dem Jahr 1946 berichtet wird:

„Zeuge: Josef Sarközy, Zigeuner, in Harmisch Nr. 45, Bezirk Oberwart, Burgenland gibt dem Gendarmerieposten Deutsch Schützen an, daß der ehem. Kreisleiter Nicka mit dem ehem. Bürgermeister der Gemeinde Oberwart, Groll, im Jahre 1943 mittels PKW nach Harmisch fuhr. Im Beisein des seinerzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Harmisch, Georg Stubits, haben die Genannten die Häuser der ins KZ-Lager nach Auschwitz verschleppten Zigeuner besichtigt. Über Auftrag des Kreisleiters Nicka und des Bürgermeisters der Gemeinde Oberwart wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Harmisch der Auftrag erteilt, das Haus Nr. 47 in Harmisch abzureißen und sämtliches Inventar (Wohnungseinrichtungen) an die dtg. Bevölkerung zu verteilen. Die Insassen dieses Hauses wurden mittels LKW dann der Gestapo übergeben, und sind diese in das Lager Auschwitz gekommen. Es sind dies: Familie Alois Sarközy, dessen Frau und 3 Kinder und die Söhne des Anzeige Erstattenden, Franz, 19 Jahre alt, und Josef, 17 Jahre alt. Diese Personen sind damals durch die Gestapo ins KZ-Lager Auschwitz gekommen und seither verschollen.“⁴⁷⁹

Die Häuser und Liegenschaften des Stefan und der Maria Horvath in Harmisch Nr. 32⁴⁸⁰ bestehend aus einem Acker, einem Garten und Haus im Ortsried, das Haus des oben erwähnten Josef Sarközy⁴⁸¹ sowie das Haus des Ignaz und der Maria Kokas⁴⁸² wurden hingegen nicht zerstört. Das einzig zerstörte Gebäude blieb das in der oben zitierten Anzeige genannte Haus Nr. 47 des Alois und der Johanna Sarközy⁴⁸³.

479 Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Oberwart an das Bezirksgericht in Oberwart gegen Eduard Nicka wegen Kriegsverbrechen vom 1. 8. 1946, zit. nach: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 298–299.

480 KG Harmisch EZ 54.

481 KG Harmisch EZ 65.

482 KG Harmisch EZ 66.

483 KG Harmisch EZ 57.

10.4 Hausbesitz burgenländischer „Zigeuner“

10.4.1 Kategorien nach Größe und Wohnverhältnissen

Auf Grund der unterschiedlichen historischen Genese und juristischen Absicherung des Hausbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ in den älteren – und meist kleineren – und den jüngeren – und meist größeren – „Zigeunersiedlungen“ wurde in der Untersuchung zwischen diesen beiden Kategorien differenziert. Diese Unterscheidung wurde weiters durch eine Analyse der Wohnverhältnisse in den verschiedenen „Zigeunersiedlungen“ bekräftigt, die einen deutlichen Unterschied im Wohn-Lebensstandard dieser Siedlungen aufzeigt. Diese Unterschiede gehen auch aus den verschiedenen Quellen der Zwischenkriegszeit deutlich hervor.

Im Burgenland der Zwischenkriegszeit herrschte weitgehend die Meinung vor, dass „Zigeuner“ „fast ausnahmslos“ in „Viehunterkünften“ bzw. in „Lehmhütten, Höhlen und Erdlöchern“ lebten und aus ihnen erst „Menschen gemacht werden“ müssten. Doch entsprach dies der Realität der zwanziger Jahre? Tatsächlich hatten viele „Zigeuner“ in ihren Heimatgemeinden das Problem, dass sie „vielfach nicht den Platz zur Errichtung einer Zigeunerhütte erlangen“ konnten.⁴⁸⁴ Die Burgenländische Landesregierung forderte über die Bezirkshauptmannschaften die Gemeinden auf, „die Zigeuner seßhaft zu machen und den bereits seßhaften Zigeunern die Möglichkeit zu geben, sich ein halbwegs menschenwürdiges Obdach zu errichten und auf einem, sei es eigenen, sei es gepachteten Grund“ landwirtschaftliche Produkte anzubauen.⁴⁸⁵ Die Reaktionen der Gemeinden des Bezirkes Neusiedl am See dazu sind erhalten. Sie waren durchwegs negativ, was die Überlassung von landwirtschaftlichen Grundstücken angeht, zeigen jedoch, dass die Wohnverhältnisse in den Gemeinden des Bezirkes nicht durchwegs so schlecht waren, wie von der Landesregierung für das gesamte Burgenland unterstellt. So antwortete das Gemeindeamt Gattendorf, dass „in der Gemeinde einige Zigeunerfamilien schon längst seßhaft sind. Diese haben ihren Lebensunterhalt in eigenen Häusern teils als Nagelschmiede, Händler

484 Schreiben des Bezirkshauptmannes von Oberpullendorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 30. 9. 1927 betr. Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

485 Schreiben der Burgenländischen Landesregierung an die Bezirkshauptmannschaften vom 15. 3. 1928 betr. Zigeunerplage, Bekämpfung, BLA, BH Neusiedl, Polizei 1938.

teils aber als Tagelöhner.⁴⁸⁶ Der Bürgermeister der Gemeinde Halbtorn meldete, dass die Gemeinde den heimatberechtigten „Zigeunern“ selbst kostenlos einen Grund zur Verfügung gestellt habe und „sich die Zigeuner auf diesem Platz bereits vier kleine Wohnhütten aufgestellt“ hätten.

„Dieselben werden von den Zigeunern infolge der steten Kontrolle und Beaufsichtigung sowohl durch die Gemeinde als auch seitens der Gendarmerie sehr rein und nett gehalten, machen einen sehr netten Eindruck und sind stets frisch geweißnet und ist auch die ganze Umgebung bei diesen Wohnstätten sehr rein.“⁴⁸⁷

Weiters betonte er, dass die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde verblieben und die Familien ihren Lebensunterhalt durch Marktfahren und Tagelöhnerarbeiten selbst verdienten. Auch andere Gemeinden des Bezirkes Neusiedl am See berichteten ähnliche Verhältnisse.

Zwar kann aus den Verhältnissen im Bezirk Neusiedl nicht auf das ganze Burgenland geschlossen werden, doch ein ähnlich differenziertes Bild ergibt auch ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf im Juni 1928. Der Bezirkshauptmann betonte darin, dass die „Zigeuner“ im Bezirk durchwegs sesshaft wären. „Wanderzigeuner treten äußerst selten auf und es kommt ihre Ansiedlung, da es sich hier um Auswärtige handelt, nicht in Frage“. Über die Wohnverhältnisse der ansässigen Zigeuner berichtete der Bezirkshauptmann:

„Die Unterkünfte der im hiesigen Bezirk sehr zahlreichen Zigeuner (über 500) sind in den Gemeinden Rattersdorf, Liebing, Grossmutschen, und Nebersdorf-Langental, denen der übrigen Bevölkerung gleichwertig, in anderen Gemeinden vielfach unzulänglich und selbst den einfachsten Anforderungen gesundheitspolizeilicher Natur nicht entsprechend.“⁴⁸⁸

Die Zählung der Gendarmerie 1925/26 hatte für Oberpullendorf tatsächlich 532 heimatberechtigte „Zigeuner“ ergeben, zu denen noch einer mit fremder Staatsangehörigkeit und 37 mit fraglicher Heimatzuständigkeit

486 Schreiben des Gemeindeamtes Gattendorf an die BH Neusiedl am See vom 14. 4. 1928, BLA, BH Neusiedl, Polizei 1938.

487 Schreiben des Gemeindeamtes Halbtorn an die BH Neusiedl am See vom 12. 4. 1928, BLA, BH Neusiedl, Polizei 1938.

488 Schreiben der BH Oberpullendorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 12. 6. 1928 betr. Zigeunerplage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

kamen.⁴⁸⁹ Nach dieser Zählung lebten in Rattersdorf 11, in Liebing 68, in Grossmutschen 5 und in Nebersdorf-Langental 127 „Zigeuner“. 211 von 532 von der Gendarmerie als „Zigeuner“ bezeichnete Personen, über 39%, wiesen also nach Angaben der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf der übrigen Bevölkerung vergleichbare Wohnverhältnisse auf. Die Mehrheit der „Zigeuner“ lebte tatsächlich in schlechten Verhältnissen, denn der Bezirkshauptmann berichtet weiters, dass er zwar einiges zur Besserung der Lebensverhältnisse unternommen habe, aber „der Erfolg war gleich null“:

„Jene Gemeinden, welche eine grössere Siedlung armer Zigeuner aufweisen, die demnach unter der ‚Zigeunerplage‘ am meisten zu leiden haben, fürchten bei einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, d. i. bei Errichtung neuer Hütten (Häuser) einen weiteren Zuzug, eine Befürchtung, deren Berechtigung sich nicht ganz von der Hand weisen läßt.“⁴⁹⁰

10.4.1.1 Bezirk Oberwart

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten des Landbundes Dr. Ernst Schönbauer, Hubert Dewaty und Genossen im Mai 1930 betreffend die „Zigeunerfrage“ bewog die Behörden in den Bundesländern, neuerlich Informationen zusammenzutragen. In der Tendenz neigten die Landesregierungen dazu, die Probleme mit „Zigeunern“ maßlos zu dramatisieren. Der umfangreiche Bericht des Bezirkshauptmannes von Oberwart ist dabei von besonderem Interesse, beinhaltet er doch nicht nur die üblichen von der Landesregierung gewünschten Informationen zu Männern, Frauen und Kindern unter 14 Jahren, Staatsangehörigkeit, gerichtlichen Vorstrafen und Verwaltungsstrafen.⁴⁹¹ Der Bezirkshauptmann von Oberwart gibt zudem Informationen über die Lebensverhältnisse der

489 Beilage zum Schreiben der BH Oberpullendorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 2. 2. 1926 betr. Zigeuner, BLA, I.a.Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932, vgl. Mayerhofer, Kultur der Zigeuner, S. 47 f. In dieser Zählung wurden nur die eindeutig heimatberechtigten „Zigeuner“ berücksichtigt.

490 Schreiben der BH Oberpullendorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 12. 6. 1928 betr. Zigeunerplage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

491 Vgl. Schreiben der BH Neusiedl am See an die Gendarmeriepostenkommandos im Bezirk vom 12. 9. 1930, BLA, BH Neusiedl, Polizei 1938.

„Zigeuner“ in seinem Bezirk mit umfangreichen Statistiken und macht Vorschläge, wie das „Zigeunerproblem“ bewältigt werden sollte.⁴⁹²

Durchgehender Tenor des Berichtes war die Warnung vor einer herannahenden „unausbleiblichen Katastrophe, wenn man nicht energisch an die Bekämpfung der in der heutigen Form bestehenden Zigeunerplage herantreten würde.“⁴⁹³ Um diese Warnung zu unterstreichen schilderte der Bezirkshauptmann die Situation in den schwärzesten Farben. Bezüglich der Wohnsituation behauptete der Bezirkshauptmann, dass die „Zigeuner“ des Bezirkes Oberwart „in 425⁴⁹⁴ elenden Hütten im Ausmass von circa 1½ bis 4 m im Quadrat“ leben, „so dass in einem solchen Raum im Durchschnitt 7 Zigeuner leben“.

Die beigefügte Statistik (Tabelle 20, S. 176 ff.) vom Herbst 1929, die eine Zahl von 2.715 „Zigeunern“ aufweist, zeigt grobe Mängel, die auf die politische Absicht des Schreibens des Bezirkshauptmannes zurückzuführen sind.⁴⁹⁵ So erscheint es kaum glaubwürdig, wenn für die Gemeinde Unterwart mit 157 „Zigeunern“ nur zwei Häuser mit 24 Räumen aufscheinen und für die Gemeinde Oberwart für 218 Personen in 44 Familienverbänden nur acht Häuser mit 32 Räumen. Schon die historischen Fotos der „Zigeunerkolonien“ in Oberwart und Unterwart zeigen wesentlich mehr Gebäude. Ähnlich wenig glaubwürdig sind die Angaben für Bernstein und Kemetten. Gleichzeitig weist die Statistik für die Gemeinde Litzelsdorf sieben „Zigeuner“ aus, die, folgt man den Angaben des Bezirkshauptmannes, in 10 Häusern mit 13 Räumen gewohnt hätten.

Dass die tatsächliche Zahl der Häuser eher bei über 500 lag, geht aus einer Bemerkung des Bezirkshauptmannes in seinem Schreiben an das Amt der Burgenländischen Landesregierung hervor:

„Gründet ein junges Ehepaar einen eigenen Hausstand und kann die elterliche Hütte die Familie nicht mehr fassen, so wird eben auf ein noch vorhandenes Plätzchen von allen Verwandten wieder eine neue Lehmhütte gebaut, welche dann das junge Ehepaar bezieht.“⁴⁹⁶

⁴⁹² Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 18. 10. 1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930–1932.

⁴⁹³ S. 1.

⁴⁹⁴ Tatsächlich weist die Statistik 426 Gebäude auf.

⁴⁹⁵ Beilage A, Verzeichnis über die im Bezirke Oberwart ansässigen Zigeuner, Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 18. 10. 1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930–1932.

⁴⁹⁶ Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 18. 10. 1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930–1932, S. 5.

Tabelle 20: „Zigeuner“ im Bezirk Oberwartⁱ⁾

Quellen	1	1	2	3	7	8			
Ort	OV ⁱⁱ⁾ 1923	OV ⁱⁱ⁾ 1923	BH Oberwart 1924	Zählung 1925/1926	AV ⁱⁱⁱ⁾ 1927	BH Oberwart Herbst 1929			
	Hütten	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.	Pers.	Fam.	Häuser	Räume
Bezirk Oberwart	247	1.388	1.846	2.545	2.955	2.715	622	426	496
Allhau			94	87		106	22	20	20
Althodis				83					
Aschau	1	5	79	98		108	22	17	17
Bernstein	13	58	106	115		117	33	13	13
Buchsachsen	30	122	141	153		107	45	36	36
Glashütten				53		63	16	13	13
Goberling	9	49		61		72	17	9	13
Grafenschachen	9	37	41	42		44	10	8	8
Grodnau			83	93		119	26	23	27
Großbachelten			2						
Günseck				22		25	6	5	5
Holzschlag				254		185	51	39	41
Jabing			80	52		45	12	9	9
Kemetten				87		95	21	10	13
Kitzladen	7	36	35	44		44	9	9	9
Kleinbachelten	11	66	73	95		109	21	12	13
Kleinpetersdorf			16	20		19	5	3	3
Litzelsdorf				7		7	1	10	13
Loipersdorf	18	74	83	93		99	26	20	20
Mönchmeierhof	5	32		41		48	10	10	10
Neustift a/d Lafnitz	25	116	135			167	32	27	27
(Ober)podgoria				19		21	5	4	4
Oberwart	33	162	191	200		218	44	8	32
Redlschlag	2	10	29	33		29	6	6	7
Rohrbach a/d Teich	9	50	18	43		56	14	9	9
Rumpersdorf	2	47		54		68	15	7	11
Schandorf			30	33		22	6	3	3
Schreibersdorf	13	117	130	138		149	28	15	15
Spitzzicken			59	67		81	14	12	14
St. Schlaining									
Sulzriegel			67	62		66	13	12	12

[BH Oberwart Herbst 1929]							4	5	6
							BHs 1930/ 1931	Gendar- merie Worm 1933	Landeshaupt- mannschaft 1936
Pers./ Raum	Pers./ Haus	Fam./ Haus	Fallen d. Gemeinde zur Last	Eigen- grund	Fremder Grund	Pers.	Pers.		
5,5	6,4	1,5				3.130	3.555	3.912	
5,3	5,3	1,1	x	x	800 kl ²	109	111	118	
						85	97	102	
6,4	6,4	1,3	x	x		115	137	164	
9	9	2,5	x	155 kl ²	x	148	181	197	
3	3	1,3	x	x	1.020 kl ²	198	228	251	
4,8	4,8	1,2	x	1.200 kl ²	x	76	79	91	
5,5	8	1,9	x	500 kl ²	x	74	80		
5,5	5,5	1,3	4	x	300 kl ²	43	52	57	
4,4	5,2	1,1	x	5 J 22 kl ²	x	134	193	180	
						2		2	
5	5	1,2	x	30 kl ²	x	31	35	42	
4,5	4,7	1,3	3	2 1/2 Joch	x	248	289	318	
5	5	1,3	45	250kl ²	x	45	57	64	
7,3	9,5	2,1	x	x	x	100	140	144	
4,9	4,9	1	x	x	200 kl ²	45	51	53	
8,4	9,1	1,8	x	181 kl ²	x	116	111	151	
6,3	6,3	1,7	16	200 kl ²	x	19	26	21	
0,5	0,7	0,1	x	x	x	9	8	8	
5	5	1,3	x	1/2 Joch	1.000 kl ²	103	117	118	
4,8	4,8	1	x	200 kl ²	x	49	55		
6,2	6,2	1,2	11	x	400 kl ²	159	171	182	
5,3	5,3	1,3	x	x	187 kl ²	26	33	30	
6,8	27,3	5,5	im Bedarfs- fall alle	1 Joch	x	218	281	294	
4,1	4,8	1	2	80 kl ²	x	30	19	19	
6,2	6,2	1,6	x	330 kl ²	x	65	68	70	
6,2	9,7	2,1	x	x	288 kl ²	64	70	82	
7,3	7,3	2	x	x	x	34	26	39	
9,9	9,9	1,9	4	1/2 Joch	1/2 Joch	157	192	225	
5,8	6,8	1,2	x	x	x	76	87		
								257	
5,5	5,5	1,1	x	x		62	68	78	

178 Die Enteignung von Mobilien und Immobilien

Unterschützen	2	78	95	103	108	23	23	23
Unterwart	21	124	147	147	157	33	2	24
Weinberg	2	17	23	18	20	6	6	4
Weißbach	26	140						
Welgersdorf			16	19	19	3	3	3
Wiesfleck	8	45	55	51	55	10	9	9
Willersdorf	1	3	17	16	20	5	6	6
Wolfau				1				
Woppendorf			1					
Zuberbach				41	47	12	8	8

i) x = unbekannt, kl² = Quadratklafter

ii) Ortsverzeichnis

iii) Aktenvermerk

Hausbesitz burgenländischer „Zigeuner“ 179

4,7	4,7	1	x	1 3/4 Joch		120	143	157
6,5	78,5	16,5	im Bedarfs- fall alle	1 Joch	1 Joch	157	182	203
3,3	3,3	1	x	x	Gemeinde- grund	26	29	33
6,3	6,3	1	0	100 m ²	2 Häuser Gemeinde	59	18	28
6,1	6,1	1,1	x	300 kl ²	300 kl ²	60	58	61
3,3	3,3	0,8	x	x		21	23	30
							3	3
5,9	5,9	1,5	47	250 kl ²	x	47	37	40

Quellen:

1 = Bundesamt für Statistik

2 = Verzeichnis der Zigeunerkolonien in den Gemeinden des Bezirkes Oberwart sowie die Kopffzahl derselben. Beilage zum Bericht der BH Oberwart an die Burgenländische Landesregierung betr. Zigeunerwesen vom 18. 9. 1924

3 = Verzeichnis A, BH Oberwart, Beilage zum Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 8. 1. 1926 betr. Zigeuner, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1932, vgl. Mayerhofer, Kultur der Zigeuner, S. 47 f. [Zählung nach Heimatzuständigkeit, angeführt sind nur die in Oberwart Heimat-zuständigen]

4 = Beilage E zum Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 18. 10. 1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930–1932

5 = Worm, Zigeunerstatistik

6 = Beilagen zum Amtsvermerk vom 2. 7. 1936, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe V

7 = Aktenvermerk, Anzahl der Zigeuner in den einzelnen Ortschaften. ÖStA AdR, BKA Inneres, GD 3/1937 339.723 Kt. 7152

8 = Beilage A zum Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 18. 10. 1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930–1932

Es gibt keinen Grund daran zu zweifeln, dass der durchschnittliche Belag der Häuser tatsächlich wesentlich über 1,2 bzw. 1,3 Familien pro Haus lag. Die gegenseitige familiäre Hilfe weist auf das funktionierende dichte Beziehungsnetz der Gruppe hin, die sich gegenseitig bei der Überwindung der drückenden Wohnungsnot half. Da die Gebäude in der Regel auf Gemeindegrund standen und daher keine Kosten für Grundeigentum anfielen, konnte der Bau dieser Häuser kostengünstig bewältigt werden.

Der Bezirkshauptmann von Oberwart bezeichnet die Häuser der „Zigeuner“ als „aus Lehm, Holz und Stroh selbst erbaute[n], primitive[n] Hütten“:

„In den meisten Hütten befindet sich in der Regel bloss eine aus einigen Brettern zusammengezimmerter Pritsche, welche das weibliche Familienoberhaupt benützt, während die anderen Familienmitglieder auf dem Fussboden ausgebreiteten Stroh oder Lumpen – mit Lumpen zugedeckt oder im Sommer auch unbedeckt oder in der Tageskleidung schlafen. – Die Atmosphäre, die in einer solchen Hütte herrscht ist für Nichtzigeuner geradezu unerträglich.“⁴⁹⁷

Dieser drastischen und verallgemeinernden Schilderung der Ausstattung der Häuser widerspricht der Bezirkshauptmann selbst in seinem Schreiben im Kontext der Schilderung der Einkommenssituation.

„Wenn nun auch tatsächlich ein Grossteil der Zigeuner die Annahme von Gelegenheitsarbeiten der ständigen Arbeit vorzieht, um möglichst ungebunden leben zu können und nicht tagtäglich arbeiten zu müssen, so gibt es recht viele Fälle, dass Zigeuner in kleineren Industrien oder auch in größeren Betrieben jahraus – jahrein in ständiger Arbeit stehen und seitens ihrer Arbeitgeber bezüglich ihrer Verwendbarkeit sehr gelobt werden. – Ihre natürliche Intelligenz und Anständigkeit (besondere Fähigkeit für Rechnen!) führt zur Verwendung zu oft verantwortungsvollen Arbeiten. – Solche Zigeuner (in deren Familien übrigens auch häufige Blutsvermischungen eingetreten sind) haben es in einer Reihe von Jahren – durch ihren ständigen Verdienst – ermöglicht, sich menschenwürdigere Wohnungen zu bauen – und haben sich auch äußerlich so kultiviert, dass sie nicht mehr als Zigeuner zu erkennen sind – wozu auch die Blutmischung beiträgt – die die Hautfarbe lichter weiß macht.“⁴⁹⁸

497 Ebd.

498 S. 6.

Diese – wenn auch rassistisch konnotierte – Schilderung belegt, dass die Häuser und ihre Ausstattung keineswegs durchgehend so schlecht waren wie zuvor geschildert. Wie aus einer anderen Bemerkung bezüglich der Kosten für Sozialleistungen hervorgeht, überschritt der Lebensstandard der „Ortsarmen“ den der „Zigeuner“ „um nicht viel.“⁴⁹⁹

Dass „Zigeuner“ in der Zwischenkriegszeit auch Grundbesitz erwerben und Häuser bauten, bestätigt ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf an die Burgenländische Landeshauptmannschaft vom 28. Februar 1938:

„Eine erfreuliche Entwicklung war in jenen Gemeinden wahrzunehmen, in welchen die Zigeuner nicht in geschlossenen Siedlungen, sondern zerstreut sesshaft sind. In diesen Gemeinden gehen die Zigeuner fast durchwegs einem geregelten Erwerb nach, kaufen aus ihren Ersparnissen Grundstücke an und bemühen sich auch in ihrem Verhalten der übrigen Bevölkerung sich anzugleichen.“⁵⁰⁰

Dass der Lebensstandard der „Zigeunerbevölkerung“ innerhalb des Bezirkes Oberwart ungleich verteilt war, geht bereits aus einer Notiz des Bezirkshauptmannes von 1931 hervor:

„Dort wo Kolonien im Bereich verkehrsreicher Orte liegen, finden die Zigeuner lohnenden und ausreichenden Verdienst und ist ihr Lebensstandard sichtlich im Steigen begriffen. – Wo dies nicht der Fall ist, ist ‚Schmalhans‘ Küchenmeister und oft – trotz Diebstählen etz. [sic!] – bitterste Not vorhanden.“⁵⁰¹

10.4.1.2 Bezirk Jennersdorf

Offenbar auf eigene Überlegung hin und „mit Beziehung auf die vor nicht langer Zeit in Oberwart stattgefundene Besprechung über zeitgemäße, dringende Maßnahmen gegen das Überhandnehmen des Zigeunerunwesens“ beschrieb im März 1933 der Bezirkshauptmann von Jennersdorf die Situation der

499 S. 7.

500 Schreiben der BH Oberpullendorf an die Burgenländische Landeshauptmannschaft vom 28. 2. 1938 betr. Bekämpfung des Zigeunerunwesens, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe V.

501 Schreiben der BH Oberwart an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 18. 10. 1931, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1930–1932, S. 11.

„Zigeunerkolonien“.⁵⁰² Die vom Bezirkshauptmann erwähnte „Zigeunerkonferenz“ in Oberwart am 15. Jänner 1933 war eine zentrale Initiative für die verschärfte Verfolgung der „Zigeuner“ gewesen, bei der unter Beteiligung von je einem offiziellen Vertreter der Burgenländischen Landesregierung, der Christlichsozialen Partei, des Landbundes, der Sozialdemokratischen Partei, des Amtes der Landesregierung, der Landesforstverwaltung sowie des Landesgendarmierkommandanten, des Gerichtsvorstehers des Bezirksgerichtes Oberwart, des Bezirksrichters von Oberwart, des Bezirkshauptmannes, der Bürgermeister und Amtmänner des Bezirkes Oberwart die „Zigeunerfrage im Burgenland“ diskutiert worden war.⁵⁰³ Grundtenor dabei waren Klagen über die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die „Zigeuner“ gewesen, über deren angeblich hohe Kriminalität und über die Unmöglichkeit zur Änderung ihrer Lebensweise auf Grund der „Rasse“ der „Zigeuner“. Bei dieser Konferenz waren die bis dahin radikalsten Maßnahmen vorgeschlagen worden, wie etwa die Deportation der „Zigeuner“ auf wenig besiedelte Inseln im stillen Ozean, die Einrichtung eines Reservates und die Verabschiedung eines radikalen „Zigeunergesetzes“.

Ganz im Sinne dieser Konferenz malte der Bezirkshauptmann die Situation im Bezirk Jennersdorf in den schlechtesten Farben. In der zur Untermauerung seiner Behauptungen beigefügten Statistik scheinen 962 „Zigeuner“ auf, 222 Männer, 228 Frauen und 512 Kinder, die nach den Angaben des Bezirkshauptmannes in 144 Häusern bzw. Hütten wohnten (Tabelle 21, S. 183).

„Der Bauzustand der Hütten und Siedlungen ist im Grossen und ganzen primitiv. Sie sind der Mehrzahl nach aus Lehm gestampft und mit Stroh gedeckt. Bau- und feuerpolizeiliche Schutzmassnahmen sind den Zigeunern hiebei völlig unbekannt. Primitiv und oft geradezu haarsträubend wie der Bauzustand ist vielfach auch die Inneneinrichtung der Hütten.“⁵⁰⁴

502 Schreiben der BH Jennersdorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 3. 1933 betr. Zigeunerwesen im politischen Bezirk Jennersdorf, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 4.

503 Verhandlungsschrift über die am 15. Jänner 1933 in Oberwart abgehaltene Tagung über die Zigeunerfrage im Burgenland, ÖStA AdR, BKA, Gd 3/37, Kt. 7152, 339.732.

504 Schreiben der BH Jennersdorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 3. 1933 betr. Zigeunerwesen im politischen Bezirk Jennersdorf, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 4.

Tabelle 21: „Zigeuner“ im Bezirk Jennersdorfⁱ⁾

Ort	1		2		3		4		5		6		7		Landeshauptmannschaft 1936	
	OV ⁱⁱ⁾ 1923	Hütten Pers	Zählung 1925/1926	Pers	AV ⁱⁱⁱ⁾ 1927	Pers	BHs 1930/1931	Pers	Häuser/Hütten	Häuser/Hütten	Männer	Frauen	Kinder	Ges.		Gendarmerie Worm 1933
Rax			62				63		12	8,3	12	18	69	99	101	92
Krobotek	9	45	43				61		11	5,6	10	18	34	62	61	76
Weichselbaum			8				15		2	10,5	5	7	9	21	17	17
Wallendorf			4				4		x		1	1	2	4	4	5
Königsdorf			75				117		15	7,5	23	27	63	113	115	137
Zahling			53				72		9	8,7	16	16	46	78	81	84
Heiligenkreuz			37				65		9	8,0	22	18	32	72	77	84
Poppendorf			29				43		6	5,3	7	6	19	32	33	31
Rudersdorf			54				60		10	6,7	14	15	38	67	70	74
Dobersdorf			83				73		12	7,5	25	20	45	90	91	110
D. Kaltenbrunn			128				153		25	6,4	36	39	86	161	169	187
Neumarkt a. d. Raab	4	16	24				20		7	4,7	9	8	16	33	22	28
St. Martin a. d. R.			28				29		14	3,1	16	12	15	43	47	44
Doiber			22				32		4	7,8	11	9	11	31	32	34
Gritsch			28				40		6	7,8	11	11	25	47	49	48
Minihof-Liebau			7				7		2	4,5	4	3	2	9	8	8
Bezirk Jennersdorf	13	61	685		736		854		144	6,7	222	228	512	962	977	1.059

i) x = unbekannt . ii) Ortsverzeichnis . iii) Aktenvermerk

Quellen

- 1 = Bundesamt für Statistik
- 2 = Schreiben der BH Jennersdorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 11. 2. 1926 betr. Zigeuner, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1939, gezählt wurden die im Burgenland Heimatberechtigten Zigeuner; dazu 40 mit ungeklärter Heimatzuständigkeit und 14 mit fremder Staatsangehörigkeit, vgl. Mayerhofer, Kultur der Zigeuner, S. 47 f.
- 3 = Aktenvermerk, Anzahl der Zigeuner in den einzelnen Ortschaften, ÖStA ADR, BKA Immeres, GD 3/1937 339, 723 Kt. 7/152
- 4 = Beilage zum Schreiben der BH Jennersdorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 15. 9. 1930, Verzeichnis der Zigeuner im Bezirke Jennersdorf, [Handschrift, o.D] BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938
- 5 = Schreiben der BH Jennersdorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 3. 1933 betr. Zigeunerwesen im politischen Bezirke Jennersdorf, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 4.
- 6 = Worm, Zigeunerstatistik
- 7 = Beilagen zum Amtsvermerk vom 2. 7. 1936, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe V

Es ist schwierig zu beurteilen, inwieweit sich die Situation im Bezirk Jennersdorf vom übrigen Burgenland unterschied. Nimmt man die Statistik für bare Münze, so ergäbe sich pro Haus eine Zahl von 6,7 Personen, also fast ident mit der Statistik des Bezirkshauptmannes von Oberwart (6,4 Personen). Tatsächlich aber dürfte die Situation in Jennersdorf zu differenzieren sein, denn der Bezirkshauptmann führte selbst an:

„In einzelnen Siedlungen, wie Heiligenkreuz i. L. und Wallendorf, sind die Zigeuner dagegen zum Teil in gemeindeeigenen Häusern untergebracht, die den bau- und gesundheitlichen Anforderungen annähernd genügen.“⁵⁰⁵

Ob 1933 in den „Zigeunerkolonien“ des Bezirkes Jennersdorf mehr als die erwähnten 144 Häuser existierten, lässt sich aus der Statistik nicht ableiten. Im begleitenden Schreiben tauchen jedoch weitere Widersprüche auf. So behauptet der Bezirkshauptmann an einer Stelle, „die sanitären Einrichtungen und Verhältnisse in den Behausungen und deren Umgebung können in den seltensten Fällen als annähernd menschenwürdig angesprochen werden“, um an anderer Stelle zu betonen, so als ob unzulängliche hygienische Bedingungen keine gesundheitlichen Folgen hätten, dass „trotz dieser Sachlage [. . .], was wohl geradezu Wunder nehmen kann, die Gesundheitsverhältnisse bei den Zigeunern durchwegs als günstig bezeichnet werden“ können.⁵⁰⁶ Gute hygienische Verhältnisse bestanden, so der Bezirkshauptmann, „lediglich in einer Zigeunerhütte in Neumarkt a/d Raab, in 2 solchen Hütten in St. Martin a/d Raab und bei 4 Objekten in Gritsch, die wohnlich eingerichtet sind und durchwegs sauber und nett gehalten werden.“⁵⁰⁷

Das 1933, nur drei Jahre nach dem Bericht des Bezirkshauptmannes von Oberwart, abgefasste Schreiben des Bezirkshauptmannes von Jennersdorf bestätigt damit insgesamt, dass es auch bei den „Zigeunerkolonien“ große Unterschiede in der Ausstattung der Häuser gab und dass die Zahl der in den Häusern wohnenden Personen in etwa der anderer Bezirke entsprach.

Auf Grund der errechneten durchschnittlichen Bewohnerzahl der Häuser der „Zigeunersiedlungen“ lässt sich eine Bandbreite des im gesamten Burgenland vorhandenen Hausbesitzes der „Zigeuner“ abschätzen (Tabelle 22, S. 185).

505 S. 3.

506 S. 5.

507 S. 5.

Tabelle 22: Maximal/Minimalschätzung der „Zigeuner“-Häuser im Burgenland 1938

Angaben der Bezirkshauptleute von Oberwart und Jennersdorf in der Zwischenkriegszeit bzw. Schätzung		Zahl der „Zigeuner“	Anzahl der Personen/ Haus	Zahl der Häuser
Oberwart	Angabe Bezirkshauptmann 1929	2.715	6,4	426
	Schätzung	2.715	5,1–5,7	509
Jennersdorf	Angabe Bezirkshauptmann 1933	962	6,7	144
Minimal- und Maximalschätzung für das gesamte Burgenland für das Jahr 1938				
Burgenland	1938	8.446	5,1	1.656
Burgenland	1938	8.446	6,7	1.261

10.4.2 Häusertypen und ihre Verteilung

Eine genauere Hochrechnung des Hausbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ erhalten wir, wenn wir hierbei die Kategorisierung nach kleineren, meist älteren und wohlhabenderen sowie größeren, meist jüngeren und ärmeren „Zigeunersiedlungen“ zu Grunde legen und auf die Bevölkerungsverteilung der burgenländischen „Zigeuner“ der Zwischenkriegszeit umlegen.

Tabelle 23: Bevölkerungsverteilung burgenländischer „Zigeuner“ 1936

Bezirk	Anzahl der „Zigeuner“	Prozentuale Verteilung
Neusiedl am See	481	6,1%
Eisenstadt	390	4,9%
Mattersburg	483	6,1%
Oberpullendorf	802	10,2%
Oberwart	3.912	49,7%
Güssing	744	9,5%
Jennersdorf	1.059	13,5%
Burgenland Gesamt	7.871	100%

Bei der Analyse der Wohnverhältnisse hatte sich gezeigt, dass die Wohnstandards in „Zigeunersiedlungen“ unter 50 Personen deutlich von denen über 50 Personen abweichen. In ersteren lag im Bezirk Oberwart, in dem rund 50% der burgenländischen „Zigeuner“ wohnten, die durchschnittliche Bewohneranzahl pro Haus bei 4,5 Personen, in zweiteren bei 6,6 Personen pro Haus. Umgelegt auf das gesamte Burgenland erhalten wir folgende errechnete Zahlen für Gebäude im Eigentum von „Zigeunern“ mit Stand 1938.

Tabelle 24: Gebäude im Eigentum von „Zigeunern“ im Burgenland mit Stand 1938 (Hochrechnung)

Bezirk	Siedlungen unter 50 Einwohner			Siedlungen über 50 Einwohner			Gesamtzahl der Häuser im Bezirk	
	Bewohner	%	Häuser (4,5 Pers./ Haus)	Bewohner	%	Häuser (6,6 Pers./ Haus)		
Neusiedl	327	17,1	73	109	1,8	17	90	6,6
Eisenstadt	176	9,2	39	208	3,4	32	71	5,2
Mattersburg	200	10,5	44	343	5,6	52	96	7,1
Oberpullendorf	326	17,1	73	477	7,8	73	146	10,8
Oberwart	253	13,2	56	3.839	62,4	581	637	46,9
Güssing	416	21,7	92	328	5,3	49	141	10,4
Jennersdorf	215	11,2	48	844	13,7	128	176	13
Burgenland	1.913	100	425	6.148	100	932	1.357	100

Auf der Basis von Photodokumenten aus der Zwischenkriegszeit und unter Berücksichtigung der eingangs zitierten Angaben zu äußerst divergierenden Wohnstandards in den „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes können wir nun eine Kategorisierung dieses Hausbesitzes versuchen. Zahlreiche Photodokumente der Zwischenkriegszeit aus privaten Sammlungen, aus der Photosammlung des Burgenländischen Landesarchivs und aus Publikationen der Gendarmerie belegen, dass sich unter den Gebäuden der burgenländischen „Zigeunersiedlungen“ 1938 eine nicht unbedeutende Anzahl von Ziegelbauten befunden hat, die in Größe und Bauausführung dem durchschnittlichen Standard burgenländischer Dörfer in dieser Zeit entsprochen hat. Als Beleg seien hier einige historische Photos gezeigt.

Abb. 1: Dobersdorf, Gendarmerie-Rundschau, BLA



Abb. 2: Oberwart, BLA



Abb. 3: Oberwart, BLA



Abb. 4: Neudorf bei Langsee, BLA



Abb. 5: Unterschützen, BLA



Abb. 6: Allhau, BLA



Abb. 7: Deutsch Kaltenbrunn, BLA



Abb. 8: Bernstein, BLA



Abb. 9: Kleinpetersdorf, BLA



Abb. 10: Mörbisch, BLA



Auf Grund der vorliegenden Dokumente⁵⁰⁸ kann nur für den Bezirk Oberpullendorf und für den Bezirk Jennersdorf mit einem etwas höheren Anteil an Gebäuden gerechnet werden, die in der Bauausführung und Ausstattung dem unteren burgenländischen Durchschnitt entsprechen. Im Bezirk Oberpullendorf lag der Anteil dieser Gebäude bei 40%,⁵⁰⁹ auch im Bezirk Jennersdorf dürfte er den Angaben der Bezirkshauptmannschaft nach deutlich höher gewesen sein als im burgenländischen Durchschnitt, wo höchstens ein Anteil von 10% dieses Gebäudetyps angenommen werden darf. Unter Zugrundelegung dieser aus Dokumenten abgeleiteten Annahmen lässt sich folgende Verteilung der Häusertypen nach Bezirken errechnen.

Tabelle 25: Geschätzte Verteilung der Häusertypen nach Bezirken im Burgenland

	Gesamtzahl der Häuser im Bezirk	Häuser entsprechend burgenländischem Durchschnitt	Anzahl	Häuser unter burgenländischem Durchschnitt	Anzahl
Neusiedl	90	10%	9	90%	81
Eisenstadt	71	10%	7	90%	64
Mattersburg	96	10%	10	90%	86
Oberpullendorf	146	40%	58	60%	88
Oberwart	637	10%	64	90%	573
Güssing	141	10%	14	90%	127
Jennersdorf	176	40%	70	60%	106
Burgenland	1.357		232		1.125

508 Vermessungsplan der Romasiedlung Unterwart, 1936, Gemeindearchiv Unterwart, Dieter Mühl: Die Roma von Kemetten, Oberwart 1999, Helmut Samer: Zur Geschichte und aktuellen Situation der Roma in Oberwart. Dipl. Arb. Graz 1997, S. 18–24.

509 Schreiben der BH Oberpullendorf an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 12. 6. 1928 betr. Zigeunerplage, BLA, I.a. Pol. Zigeunerakt 1938, Mappe 1922.

10.5 Schätzungen der Gebäudewerte der burgenländischen „Zigeunersiedlungen“

Für Schätzungen von Gebäudewerten zwischen 1938 und 1945 stehen durch die Gutachten aus den „Arisierungs“-Verfahren jüdischen Eigentums zahlreiche Hinweise zur Verfügung. In Frauenkirchen etwa legte ein lokaler Gutachter Preise von 1–2 RM/m² für Baugründe zu Grunde, für ein ebenerdig bebautes Wohnhaus 12–18 RM/m². Dass diese Preise der lokalen Schätzmeister in der Regel die Immobilien weit unterbewerteten, war selbst der Vermögensverkehrsstelle bekannt, die deshalb Nachschätzungen anstellen ließ. Die vom örtlichen Gutachter Davit mit RM 100 geschätzte EZ 87 in Frauenkirchen wurde in der Nachschätzung mit RM 850 bewertet, die mit RM 160 bewertete EZ 73 wurde auf RM 1.600 nachgeschätzt. Verdächtig kam der Vermögensverkehrsstelle vor, wenn in einer ersten Schätzung eine Liegenschaft, EZ 143, vom lokalen Gutachter mit RM 14.000 bewertet und wenig später vom selben Gutachter auf RM 4.000 korrigiert wurde.⁵¹⁰ In Deutschkreutz wurde der Baugrund bei einer Nachschätzung durch den Wiener Gutachter Neubauer mit RM 0,50 bewertet, ebenerdig verbaute Wohnfläche mit RM 15–30.⁵¹¹ In St. Michael im Bezirk Güssing wurde ein Garten von der Vermögensverkehrsstelle Graz im Ausmaß von $\frac{1}{4}$ Joch mit RM 400 bewertet.⁵¹² Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von RM 0,40.

Legen wir nun für jene Gebäude der „Zigeunersiedlungen“, die dem unteren durchschnittlichen burgenländischen Gebäudestandard entsprachen, nur den niedrigsten Quadratmeterpreis für verbaute Wohnfläche von RM 12 zu Grunde, den als Hütten bezeichneten Gebäuden aber die Hälfte davon, also RM 6, und gehen wir dabei bei einem Haus der ersten Kategorie von einer Größe von 80 m² aus und bei einer so genannten Hütte von durchschnittlich 30 m², so erhalten wir folgende Gebäudewerte:

510 BLA, Arisierungsakten, Kt. 20, Fasz. 2697 „Grundstücksentjudung im Burgenland“, 118, Bericht der Vermögensverkehrsstelle an den Gauwirtschaftsberater in Niederdonau „Marktgemeinde Frauenkirchen“ vom 14. 3. 1941.

511 Schätzungsgutachten der Liegenschaft Deutschkreutz Raußnitzstraße O.Nr. 59, EZ. 221, 8. 2. 1941, BLA, Arisierungsakten, Kt. 36, Mapped 3714.

512 StLA, Arisierungsakten, Kt. „Vermögensverkehr, Jahresabschluss 1940, Vermögensabrechnungen, Juden-Sperrkonten“, Fasz. „Jahresabschluss 1940“, Nr. 615.

Tabelle 26: Schätzung der Gebäudewerte burgenländischer „Zigeunersiedlungen“ auf Basis der Wertangaben der lokalen Schätzgutachten der Vermögensverkehrsstelle

	Zahl	m ²	Schätzpreis	Summe in RM
Gebäude im burgenländischen Durchschnitt	232	80	12	222.720
Gebäude unter burgenländischem Durchschnitt	1.125	30	6	202.500
Gesamt	1.357			425.220

Dass eine Schätzung auf Grund dieser Schätzwerte aber weit unter dem wahren Wert der Häuser liegen muss, lässt sich nicht nur aus den Nachschätzungen der Vermögensverkehrsstelle ableiten, sondern auch aus der Tatsache, dass der auf dieser Basis errechnete Gebäudewert nicht einmal dem erzielten Veräußerungserlös des Abrissmaterials der Hütten entsprach. In Halbtorn erzielte die Gemeinde im Jahre 1941 einen Abrisserlös von bis zu RM 350⁵¹³ pro Hütte, während der hier berechnete durchschnittliche Wert nur RM 180 betragen würde.

Wesentlich realistischer erscheinen die Immobilienschätzwerte eines internen Schätzgutachtens der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft, wie sie in einem Schriftverkehr über den Erwerb der Liegenschaften der Rosa Reindler aus Sommerein erhalten geblieben sind, das die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG) gegenüber der Vermögensverkehrsstelle als ausdrücklich „vertraulich zu behandeln“⁵¹⁴ bezeichnete. Dieses interne Schätzgutachten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft T.Nr. 815/B über die Liegenschaft in Sommerein, Hausnummer 41,⁵¹⁵ enthält detaillierte Wertangaben für die verschiedensten Kategorien an Haus- und Grundbesitz, welche die Wertangaben der sonst üblichen lokalen Schätzgutachten bei weitem übersteigen. Dabei wurden folgende Werte pro Quadratmeter zu Grunde gelegt:

513 Schreiben des Gemeindeamtes des Marktes Halbtorn an den Landrat des Kreises Bruck a. d. L. vom 12. 2. 1942 betr. Überstellung der Zigeuner des Landkreises Bruck a. d. L. in das Zigeunerlager Lackenbach, Gemeindearchiv Halbtorn.

514 Schreiben der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft an das Sonderdezernat IV d–8 vom 6. 6. 1941, NÖLA, Arisierungsakten, Kt. 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa.

515 Schätzgutachten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft T.Nr. 815/B über die Liegenschaft der Rosa Reindler in Sommerein, Hausnummer 41, NÖLA, Arisierungsakten, Kt. 1238, Mappe 3043a, Reindler Rosa.

Tabelle 27: Haus- und Grundstückswerte pro m² nach einem internen Schätzunggutachten der DAG

Wohnhaus (Geschäftsräume) ¹⁾	à 85 RM
Magazin/Kammer	à 65 RM
Holzlagerraum	à 35 RM
Kammer	à 62 RM
Stallgebäude	à 62 RM
Schweinestall	à 25 RM
Schuppen	à 28 RM
Scheune	à 30 RM
Keller	à 54 RM
Obstgarten	à 50 RM
Brunnenhäuschen	à 24 RM
Eiskeller/Vorkeller	à 45 RM

¹⁾ Für geschäftlich genutzte Flächen galt ein Abschlag von 20%.

Legen wir nun den Häusern der „Zigeunersiedlungen“ die untersten Quadratmeterpreise des Schätzunggutachtens der DAG zu Grunde, und zwar RM 62 für Gebäude der ersten Kategorie und RM 24 für so genannte Hütten, so erhalten wir folgende Schätzung der Minimalwerte:

Tabelle 28: Schätzung der Gebäudewerte burgenländischer „Zigeunersiedlungen“ auf Basis der Wertangaben des internen Schätzunggutachtens der DAG

	Zahl	m ²	Schätz preis	Summe RM
Gebäude im burgenländischen Durchschnitt	232	80	62	1.150.720
Gebäude unter burgenländischem Durchschnitt	1.125	30	24	810.000
Gesamt	1.357			1.960.720

Ein Großteil dieses Häuserbesitzes wurde durch die politischen Gemeinden, oft im Auftrag der Landräte, zerstört. Die daraus erzielten Abrisserlöse dürften zu einem guten Teil wohl in den ersten Jahren nach 1938 den Gemeinden zugeute gekommen, zum Teil auch abgeliefert worden sein. Erst ab 1943 fallen

sie samt und sonders dem Deutschen Reich anheim. Wenn wir als Abrissgewinn etwa RM 300 pro Hütte und RM 3.000 pro Haus zu Grunde legen, erhalten wir folgende Hochrechnung der erzielten Abrisserlöse.

Tabelle 29: Hochgerechneter Wert der Gebäude im Eigentum von „Zigeunern“ auf Basis der niedrigsten Wertangaben der bekannten Schätzgutachten

	Zahl	Schätzpreis	Summe RM
Gebäude im burgenländischen Durchschnitt	232	3.000	696.000
Gebäude unter burgenländischem Durchschnitt	1.125	300	337.500
Gesamt	1.357		1.033.500

Selbst wenn wir berücksichtigen, dass ein Bruchteil dieser Gebäude nicht abgerissen wurde, wie angeblich in den Orten Zahling, Rax und Gritsch im Bezirk Jennersdorf,⁵¹⁶ so müssen wir doch davon ausgehen, dass als absolute Untergrenze für den Wert der zerstörten „Zigeunerhäuser“ – sämtliche Schätzungen erfolgten auf Basis der niedrigsten bekannten Gebäudeschätzwerte – eine Summe von rund 1 Million Reichsmark zu veranschlagen ist.

Eine Entschädigung für dieses zerstörte Eigentum wurde nicht bezahlt. In keinem der 64 Fälle von grundbücherlich intabuliertem Hauseigentum im Bezirk Oberwart ist ein Rückstellungsverfahren angemerkt worden, noch irgendeine andere Art von Rückstellungsvorgängen verifizierbar. Da bei nicht eingetragenen Superädifikaten ein angestregtes Rückstellungsverfahren sowieso aussichtslos gewesen wäre, ist hier natürlich eine Rückstellung oder Entschädigung nicht erfolgt. Aber selbst im Falle von grundbücherlich intabulierten Superädifikaten findet sich keine Spur einer solchen Rückstellung oder Entschädigung.⁵¹⁷

Der einzige in der Fachliteratur bekannte Fall eines Rückstellungsantrages eines burgenländischen Rom aus St. Margarethen aus dem Jahre 1949 auf Rückstellung seines Hauses und des darin enthaltenen Mobiliars wurde eben-

516 Johann Knobloch, „Zigeuner im Burgenland“, Textmanuskript für den ORF-Burgenland, 1970er Jahre, ORF-Archiv Burgenland, Sammlung Unger.

517 Siehe dazu zum Beispiel das unter der Grundstücksnummer 1101/a der EZ 115 des Grundbuches Willersdorf intabulierte Superädifikat samt Fruchtgenussrecht für die „Zigeunerschmiede“ des Michael und der Elisabeth Horvath, welches sich auf Gemeindegrund befand.

falls abgewiesen.⁵¹⁸ Der für den Abbruch des Gebäudes während der NS-Zeit zuständige Bürgermeister des Ortes bestritt, dass es sich dabei um mehr als eine „Bretterbude“ gehandelt habe und dass überhaupt Mobilien vorhanden gewesen sei. Einem Zeugen des Klägers wurde nicht Glauben geschenkt. Zwar hatte die Gemeinde das Gebäude abgetragen und zerstört und die Baumaterialien veräußert, die Rückstellungskommission aber entschied, dass die Gemeinde nicht zur Rechenschaft zu ziehen sei:

„Auf keinen Fall aber hat das Beweisverfahren ergeben, daß die Gemeinde St. Margarethen sich in den Besitz der Reste des abgetragenen Zigeunerlagers gesetzt hat. Die Gemeinde hat noch ein übriges damit getan, daß sie, wie der Antragsteller außer Streit stellen mußte, ihm eine Wohnung in der Gemeinde verschafft hat. Da ein Beweis, daß die Antragsgegnerin eine Entziehung begangen hat, in keiner Weise erbracht wurde, war das Begehren des Antragstellers abzuweisen.“⁵¹⁹

10.6 Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“

Zur Analyse des Grundbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ wurden die Dokumentensammlungen der burgenländischen Grundbuchsämter durchforstet, wobei in drei bis vier „Generationen“ des Grundbuches nachrecherchiert wurde, um den Besitzstand der betroffenen Einlagezahlen 1938 bis 1945 festzustellen. Dies ging vom aktuellen elektronischen Grundbuch bis hin zur Loseblatt-Sammlung des so genannten „ungarischen“ Grundbuches, teilweise auch in ungarischer Sprache und in Größenangaben von Klaftern und Joch.

Hierbei waren verschiedene Probleme zu berücksichtigen. Das größte war wohl die Identifizierung des Grundeigentümers als „Zigeuner“. Zwar gibt es vereinzelt Angaben der NS-Behörden zum Grundbesitz der „Zigeuner“ im Burgenland, wie etwa den im September 1944 herausgegebenen Erlass des Landrates Dr. Hinterlechner, aus dem hervorgeht, dass sich zahlreiche Liegenschaften und Gebäude zu diesem Zeitpunkt immer

518 Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen vom 16. 6. 1950, Zl. 63 RK 1269/49, vgl. dazu auch Bailer, Wiedergutmachung, S. 178–180.

519 Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen vom 16. 6. 1950, Zl. 63 RK 1269/49.

noch im Eigentum der „Zigeuner“ befanden, darunter vor allem die Einlagezahlen EZ 794–EZ 809 der KG Unterwart (vgl. Tabelle 30). Landrat Hinterlechner verlautbarte daraufhin die Verfügung der Staatspolizeistelle Graz, wonach das bewegliche und unbewegliche Vermögen der im Jahre 1943 ausgesiedelten „Zigeuner“ gemäß einem Erlass des Reichsinnenministeriums zu Gunsten des Deutschen Reiches einzuziehen sei.⁵²⁰ Allerdings haben sich die – auf Recherchen der Gemeindeämter beruhenden – Angaben des zitierten Erlasses sehr oft als falsch oder ungenau erwiesen.

Tabelle 30: Liegenschaften, die nach Hinterlechners Erlass vom 6. 9. 1944 zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen werden sollten

Katastralgemeinde	Einlagezahl
Althodis	EZ 73, 74, 88, 90
Bernstein	EZ 1187, 1321
Harmisch	EZ 54, 66
Holzschlag	EZ 88, 176b, 279a, 329
Jabing	EZ 746, 747, 748, 749, 750, 752, 753, 754, 756
Kemetten	EZ 2797, 3582
Mönchmeierhof	EZ 8
Oberwart	EZ 1288
St. Kathrein	EZ 20, 31
Spitzzicken	EZ 177, 178, 179
Unterwart	EZ 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809

Eine weitere Möglichkeit ist die Rekonstruktion des grundbücherlichen Eigentums ausgehend vom Namen des Besitzers. Leider stehen uns nur für wenige Ortschaften Namenslisten und Geburtsdaten der „Zigeunerbevölkerung“ vor 1938 zur Verfügung, sodass eine eindeutige Identifizierung nur im Falle von Vermerken wie „Zigeunerhütte“ oder einer Adressenangabe wie „Zigeunersiedlung“ möglich ist. Auch bei Personen mit typischen Romanamen in Gemeinden mit traditionellen Romasiedlungen erschien eine solche Identifizierung als „Zigeuner“ zulässig.

⁵²⁰ Erlass des Landrates in Oberwart, Dr. Hinterlechner, vom 6. 9. 1944 betr. eingezogenes Zigeunervermögen, zitiert in: Widerstand und Verfolgung im Burgenland, S. 289.

In einer Stichprobenerhebung wurden die Grundbücher sämtlicher Katastralgemeinden des Bezirkes Oberwart, in denen in der Zwischenkriegszeit oder Nachkriegszeit Angaben zu „Zigeunern“ aufscheinen, untersucht. Dabei konnten in folgenden 23 Gemeinden 213 burgenländische „Zigeuner“ als grundbücherliche Besitzer von insgesamt 109 Einlagezahlen und 165 Grundstücken identifiziert werden: Althodis, Bernstein, Goberling, Grodnau, Harmisch, Holzschlag, Jabling, Kemeten, Kleinpetersdorf, Markt Neuhodis, Mönchmeierhof, Neustift a. d. Lafnitz, Oberschützen, Oberwart, Podgoria, Redlschlag, Rohrbach a. d. Teich, Rumpersdorf, Schreibersdorf, Spitzzicken, St. Kathrein, Unterwart und Willersdorf.

Der Grundbesitz der „Zigeuner“ in diesen Gemeinden wurde nun wieder nach den bereits für den Hausbesitz etablierten Kategorien von Grundbesitz in „Zigeunersiedlungen“ mit unter und über 50 Einwohnern differenziert. Dann wurde die gesamte Fläche des so eruierten grundbücherlichen Besitzes auf die Gesamtzahl der Bewohner der einzelnen „Zigeunersiedlungen“ umgerechnet.

Tabelle 31: Grundstücksbesitz in „Zigeunersiedlungen“ mit unter 50 Einwohnern im Bezirk Oberwart

	Einwohner	EZ	Grundstücke	Grundbesitz gesamt in m ²
Harmisch	27	5	5	1.206
Kleinpetersdorf	21	1	1	36
Podgoria	30	2	4	2.958
Redlschlag	19	4	4	7.304
St. Kathrein	43	2	2	980
Willersdorf	30	1	1	457
Summe	170	15	17	12.941

Dies entspricht einem durchschnittlichen Grundstücksbesitz von 76,1 m² pro Person in diesen „Zigeunersiedlungen“ mit unter 50 Einwohnern. Dieser Durchschnittswert wurde nun auf alle Siedlungen dieser Kategorie im Burgenland hochgerechnet.

Tabelle 32: Hochrechnung des Grundstücksbesitzes in „Zigeunersiedlungen“ mit weniger als 50 Einwohnern für das gesamte Burgenland

	Bewohner von Siedlungen unter 50 Einwohner	%	Grundbesitz hochgerechnet à 76,1 m ² /Person
Neusiedl	327	17,1	24.885
Eisenstadt	176	9,2	13.394
Mattersburg	200	10,5	15.220
Oberpullendorf	326	17,1	24.809
Oberwart	253	13,2	19.253
Güssing	416	21,7	31.658
Jennersdorf	215	11,2	16.362
Burgenland	1.913	100	145.581

Tabelle 33: Grundstücksbesitz in „Zigeunersiedlungen“ mit über 50 Einwohnern im Bezirk Oberwart

	Einwohner	EZ	Grundstücke	Grundbesitz gesamt in m ²
Althodis	102	14	25	12.891
Goberling	80	3	6	597
Grodnau	180	5	8	27.373
Holzschlag	318	5	5	4.031
Jabing	64	11	11	7.556
Kemetten	144	1	2	1.897
Mönchmeierhof	55	1	3	2.005
Oberschützen		2	2	6.620
Oberwart	294	1	1	1.518
Rohrbach a/d Teich	70	12	19	4.134
Rumpersdorf	82	3	9	3.475
Schreibersdorf	225	2	2	11.131
Spitzzicken	87	3	6	4.123
Untervart	203	16	23	13.867
Summe	1.904	79	122	101.218

Dies entspricht einem durchschnittlichen Grundstücksbesitz von 53,2 m² pro Person in den „Zigeunersiedlungen“ dieser Kategorie. Dieser wurde wiederum auf alle größeren „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes umgelegt.

Tabelle 34: Hochrechnung des Grundstücksbesitzes in „Zigeunersiedlungen“ mit über 50 Einwohnern für das gesamte Burgenland

	Bewohner in Siedlungen über 50 Einwohner	%	Grundbesitz hochgerechnet à 53,2 m ² /Person
Neusiedl	109	1,8	5.799
Eisenstadt	208	3,4	11.066
Mattersburg	343	5,6	18.248
Oberpullendorf	477	7,8	25.376
Oberwart	3.829	62,4	204.235
Güssing	328	5,3	17.450
Jennersdorf	844	13,7	44.901
Burgenland	6.148	100	327.075

Tabelle 35: Hochgerechneter Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ im Jahre 1938

	Personen	Grundbesitz
In Siedlungen mit über 50 Einwohnern	6.148	327.075
In Siedlungen mit unter 50 Einwohnern	1.913	145.581
Burgenland gesamt	8.061	472.656

Tabelle 36: Hochgerechneter Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ nach Bezirken

	in Siedlungen mit unter 50 Einwohnern	in Siedlungen mit über 50 Einwohnern	Gesamt
Neusiedl	24.885	5.799	30.684
Eisenstadt	13.394	11.066	24.460
Mattersburg	15.220	18.248	33.468
Oberpullendorf	24.809	25.376	50.185
Oberwart	19.253	204.235	223.488
Güssing	31.658	17.450	49.108
Jennersdorf	16.362	44.901	61.263
Burgenland	145.581	327.075	472.656

Der hochgerechnete Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ zwischen 1938 und 1945 beträgt demnach 47,26 Hektar. Diese hochgerechnete Gesamtfläche von 0,472 km² grundbücherlichen Eigentums im Burgenland entspricht – bei einer Gesamtfläche des Burgenlandes von 3.965,9 km² – 0,012% der Fläche des Bundeslandes.⁵²¹ Eine Wertabschätzung dieses grundbücherlichen Eigentums nach damaligen oder heutigen Preisen unterblieb, weil eine grundbücherliche Entziehung in keinem einzigen Fall nachweisbar ist. Die deportierten Roma wurden weiter als grundbücherliche Eigentümer geführt, und es wurden für sie auch noch im Jahre 1944 grundbücherliche Verlassenschaften abgewickelt, obwohl die Betroffenen mit größter Wahrscheinlichkeit schon alle längst deportiert oder ermordet worden waren.⁵²²

Zwar befassten sich einzelne Gemeinden durchaus mit der Frage, wie das Eigentum der deportierten „Zigeuner“ enteignet werden könnte, aber anscheinend kam es zu keinem geregelten Verfahren. Ein Schreiben des Landrates des Kreises Waidhofen a. d. Thaya vom 12. März 1943 belegt aber Planungen der nationalsozialistischen Behörden in der Frage des Immobilieneigentums von „Zigeunern“:

„Schließlich wäre noch zu erwähnen, dass in denjenigen Fällen, wo Zigeuner Besitzer von Grundstücken sind, für diese Grundstücke mit dem Beginn des Einweisungsverfahrens raschestens ein Treuhandverwalter bestellt und sodann auch die Grundstücksenteignung beantragt werden müsste. Enteignungsantrag wieder über die Kripoleitstelle.“⁵²³

Auch versuchte zumindest eine Gemeinde im Burgenland, sich das Eigentum der deportierten „Zigeuner“ über einen in den „Arisierungs“-Verfahren erprobten Weg anzueignen. Den „Zigeunern“ wurden einfach Rückstandsausweise für nicht entrichtete Gemeindeumlagen vorgeschrieben und damit ein Exekutionstitel erwirkt. Die Gemeinde Althodis im Bezirk Oberwart schrieb im Jahre 1944 mehreren deportierten „Zigeu-

521 Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hg.): Landesstatistik. Statistisches Jahrbuch Burgenland 1999. Eisenstadt 2000, S. 3.

522 Siehe dazu Einantwortungsurkunde der Dokumentensammlung des Grundbuches Oberwart, TZ 1239/44.

523 Schreiben des Landrates des Kreises Waidhofen a. d. Thaya an das Landratsamt z. H. des Landrates in Zwettl vom 12. 3. 1943 betr. Abschiebung der Zigeuner, NÖLA, BH Zwettl, Gr. XI 153/1943.

nern⁵²⁴ Rückstandsausweise⁵²⁵ für nicht geleistete Gemeindeumlagen vor und konnte sogar Versteigerungstermine⁵²⁶ bekommen. Die Anberaumung des Versteigerungstermins wurde jedoch schnell wieder gelöscht⁵²⁷, da das Eigentum der deportierten „Zigeuner“ in der Zwischenzeit bereits zum Eigentum des Deutschen Reiches erklärt worden war.

10.7 Behandlung des Immobilieneigentums nach 1945

Die Eigentumsverhältnisse am Immobilieneigentum der österreichischen „Zigeuner“ waren nach 1945 weder den Betroffenen noch den Bundes- und Landesbehörden oder den einzelnen Gemeinden klar. Eine Reihe von Grundstücken wurde zwar nach 1945 – zumindest nominell – von der Finanzlandesdirektion verwaltet, da ihre höchstwahrscheinlich dem Holocaust zum Opfer gefallenen Eigentümer oder deren Erben seit Kriegsende keinen Anspruch auf diese Liegenschaften gestellt hatten. In einer von der Finanzlandesdirektion erstellten Liste aus dem Jahre 1952 finden sich 59 Liegenschaften aus den südburgenländischen Bezirken Oberwart und Jennersdorf aufgelistet (vgl. Tabelle 37 und Tabelle 38).⁵²⁸

Tabelle 37: Verzeichnis der entzogenen, aber noch nicht beanspruchten Vermögen im Bezirk Oberwart (FLD)

Katastralgemeinde	EZ	Name	Vorname
Althodis	73	Horvath	Josef
Althodis	88	Horvath	Paul
Althodis	90	Horvath	Paul
Grodnav	230	Sarkösi	Josef
Grodnav	224	Sarkösi	Josef
Grodnav	294	Horvath	Theresia
Harmisch	54	Horvath	Margarethe

524 EZ 73, 77, 78, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 94 und 96 Grundbuch Althodis.

525 TZ 384/44 Urkundensammlung des Grundbuches Oberwart.

526 TZ 1028/44 Urkundensammlung des Grundbuches Oberwart.

527 TZ 1120/44 Urkundensammlung des Grundbuches Oberwart.

528 „Verzeichnis der entzogenen, aber noch nicht beanspruchten Vermögen, welche von der Finanzlandesdirektion verwaltet werden“, Beilage B zu LAD/IV-759/11-52, BLA, BH Güssing/11, Vermögenszugsmeldungen 1946-1954.

Katastralgemeinde	EZ	Name	Vorname
Harmisch	66	Kokas	Maria
Holzschlag	329	Papai	Franz
Holzschlag	88	Papai	Franz
Jabing	746	Horvath	Johann
Jabing	747	Horvath	Stefan
Jabing	748	Horvath	Johann
Jabing	750	Horvath	Maria
Jabing	752	Horvath	Stefan
Jabing	753	Horvath	Karl
Jabing	754	Horvath	Josef
Jabing	756	Horvath	Alois
Kemetten	2297	Horvath	Josef
Kemetten	3582	Karolyi	Karl
Mönchmeierhof	8	Hodosi	Georg
Neustift	1787	Papitz	Geza
Oberwart	1288	Horvath	Josef
Spitzzicken	177	Karolyi	Koloman
Spitzzicken	178	Karolyi	Julius
Spitzzicken	179	Karolyi	Josef
St. Kathrein	20	Horvath	Paul
St. Kathrein	36	Sarkösi	Michael
Unterwart	794	Horvath	Michael
Unterwart	795	Horvath	Georg
Unterwart	796	Horvath	Franz
Unterwart	797	Horvath	Josef
Unterwart	798	Horvath	Paul
Unterwart	799	Horvath	Paul
Unterwart	800	Horvath	Johann
Unterwart	801	Horvath	Georg
Unterwart	802	Horvath	Andreas
Unterwart	803	Horvath	Maria
Unterwart	804	Horvath	Konstantin
Unterwart	805	Horvath	Franz
Unterwart	806	Horvath	Julianna
Unterwart	807	Horvath	Paul
Unterwart	808	Horvath	Johann
Unterwart	809	Horvath	Josef

Tabelle 38: Verzeichnis der entzogenen, aber noch nicht beanspruchten Vermögen im Bezirk Jennersdorf (FLD)

Katastralgemeinde	EZ	Name	Vorname
Deutsch Kaltenbrunn	129	Baranyai	Karoline
Gritsch	126	Sarkösi	Josef
Heiligenkreuz	404	Horvath	Juliana
Heiligenkreuz	2324	Sakösi	Eleonore
Krobotek	170	Baranyai	Theresia
Rax	457	Horvath	Johann
Rax	459	Horvath	Rosalia
Rax	466	Berger	Josef
Rax	469	Nikitscher?	Rosa
Rax	787	Skarbe	Karoline
Rax	797	Berger	Anna
Rax	802	Nikitscher?	Maria
St. Martin a. d. Raab	280	Sarkösi	Franz
Weichselbaum	125	Horvath	Karoline
Zahling	1512	Sarkösi	Rudolf

Diese Erfassungen der Grundstücke im Eigentum von als „Zigeunern“ stigmatisierten Personen nach 1945 waren aber äußerst lückenhaft, denn zahlreiche Liegenschaften burgenländischer „Zigeuner“, die später etwa der Republik Österreich als kaduke Fälle anheim gefallen sind, sind in diesen Auflistungen nicht enthalten, so etwa die Liegenschaft EZ 133 des Grundbuchs Rax im Bezirk Jennersdorf der Eigentümer Horvath Maria, Horvath Rosa, Horvath Anton, Horvath Josefa.⁵²⁹ Bei anderen Nennungen handelt es sich eindeutig um irrtümliche Angaben⁵³⁰, denn im Grundbuch konnten die in der Liste genannten grundbücherlichen Eigentümer für die angegebene EZ zwischen 1938 und 1945 nicht nachgewiesen werden.

Andererseits erscheinen in den Erfassungen von „arisierem“, entzogenem und sichergestelltem Gut einzelner Gemeinden aus dem Jahre 1946, wie sie in Akten des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und

⁵²⁹ ÖStA AdR, BMF, Finanzprokuratur, K 12924, K 12927, K 12928, K 12929.

⁵³⁰ So etwa im Falle der EZ 244 des Grundbuches Grodnau im Bezirk Burgenland.

Wirtschaftsplanung aufliegen, für einzelne Gemeinden mehr, für andere Gemeinden wieder weniger Liegenschaften von „Zigeunern“. So ist in einem Verzeichnis des entzogenen und öffentlichen Gutes aus dem Bezirk Jennersorf⁵³¹ im Gegensatz zur obigen Liste in der Gemeinde St. Martin an der Raab kein solches Eigentum aufgelistet, für die Gemeinden Weichselbaum und Deutsch Kaltenbrunn ebenfalls nicht, während für die Gemeinde Krobotek fünf Liegenschaften genannt werden, wohingegen die Auflistung der burgenländischen Finanzlandesdirektion für diese Gemeinde nur ein Grundstück ausweist. Solche Ungereimtheiten finden sich auch schon in Listen aus den Jahren 1938 bis 1945 und betreffen fast alle Gemeinden.

10.7.1 Unbeanspruchtes grundbücherliches Eigentum

Da nur rund 10 bis 15% der als „Zigeuner“ stigmatisierten Bewohner des Burgenlandes den Holocaust überlebten, nimmt es nicht wunder, dass ein Großteil ihres grundbücherlichen Eigentums jahrzehntelang unbeansprucht blieb. Selbst die erbberechtigten Personen wussten oft nichts über das Vorhandensein von Grundstücken ihrer Vorfahren.

In der Gemeinde Rohrbach an der Teich hatte es vor 1938 Grundstücke in 13 Einlagezahlen des örtlichen Grundbuches gegeben, die sich im Eigentum burgenländischer „Zigeuner“ befanden. Bis ins Jahr 1983 blieben diese Grundstücke im grundbücherlichen Eigentum der im Holocaust umgekommenen „Zigeuner“. Zwar hatte Frau Veronika S. das Grundstück der EZ. 225, einst im Besitz ihrer Mutter, 1952 geerbt, über die anderen Grundstücke ihrer Verwandten in weiteren 12 Einlagezahlen wusste sie hingegen nichts und wurde offensichtlich auch von niemandem darüber informiert. Erst 1983 begann die Gemeinde mit der Planung eines Kinderspielfeldes auf dem Gelände der ursprünglichen „Zigeunersiedlung“. Im Zuge der eingeleiteten Verlassenschafts- und Pflugschaftsverfahren und dem späteren Verkauf der Grundstücke an die Gemeinde Rohrbach an der Teich erbte Veronika S. 15 weitere Grundstücke in

⁵³¹ Verzeichnis des im Verwaltungsbezirk Jennersdorf vorhandenen öffentlichen Gutes im Sinne des Erlasses des Sicherheitsdirektors für das Burgenland vom 2. 1. 1946, Zl. SD 475/45, ÖStA AdR, BMF, VS, 32.462/46, 42–43.

11 Einlagezahlen.⁵³² In einem einzigen Fall fiel das Vermögen der Republik Österreich anheim.⁵³³

Auch in zahlreichen anderen Katastralgemeinden finden sich unter den grundbücherlichen Liegenschaften burgenländischer „Zigeuner“ bis heute vielfach grundbücherlich eingetragene Eigentümer, die oft ein methusalemisches Alter von über 100 Jahren erreicht zu haben scheinen. Obwohl sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Holocaust gestorben sind, geistern diese Personen heute noch als Eigentümer durch die Grundbücher der burgenländischen Katastralgemeinden. Als ein Beispiel von vielen sei hier die 1881 geborene Eigentümerin Julianna Horvath der EZ 806 des Grundbuches Unterwart erwähnt. Ob und von wem diese Grundstücke heute benutzt werden, ist ungeklärt. Falls ein aktueller Besitzer regelmäßig für die Grundstücke Grundsteuer entrichtet, kann es vorkommen, dass dieserart unregelmäßige Eigentumsverhältnisse oft über Jahrzehnte nicht auffallen.

10.7.1.1 Kaduke Fälle

Grundbücherliches Eigentum von verstorbenen Personen ohne feststellbaren Erben fällt nach einem Heimfallsverfahren durch die Finanzprokurator als „kadukes“ Eigentum der Republik Österreich anheim. Auf diese Weise ist der Republik Österreich mehrfach das Eigentum von im Holocaust ermordeten burgenländischen „Zigeunern“ zugekommen.

So geschah es etwa im Falle des Eigentums von Johann und Barbara Horvath aus Goberling. Johann Horvath war bereits 1941 in einem Arbeitslager in der Nähe von Judenburg gestorben, Barbara Horvath in einem Konzentrationslager. Das Vermögen der Barbara Horvath wurde in einer Niederschrift des Notars Dr. Ernst Hütter am 9. Jänner 1958 als heimfällig erklärt, da keine Erben ausfindig gemacht werden konnten.⁵³⁴ Zwar hatte ein Urgroßneffe der Verstorbenen, Josef Horvath, einen Erbanspruch – auf Grund eines im Konzentrationslager Auschwitz errichteten

532 Siehe dazu die Urkunden in TZ 4605/87 der Urkundensammlung des Grundbuches Oberwart sowie die Pflugschaftsakten P 210/86, 211/86, 212/86, 213/86, 214/86 und die Verlassenschaftsakten A 1007/40, 517/87, 607/87, 230/90, 232/90.

533 EZ 220 des Grundbuches Rohrbach a. d. Teich, Heimfallsverfahren K 12501.

534 Verlassenschaftsakt des Grundbuches Oberwart A 719/56, 35.

mündlichen Testaments – und auch zwei Zeugen dafür – einen Mann und eine Frau – geltend gemacht, dieser wurde jedoch vom Bürgermeister der Gemeinde mit der folgenden Begründung bestritten:

„Im Konzentrationslager haben nämlich die Frauen nicht mit den Männern zusammen sein dürfen. Eine gemeinsame Besprechung, insbesondere die Errichtung eines mündlichen Testaments, vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen muß daher eine Unmöglichkeit sein. Die Angaben des Josef Horvath können daher nicht ganz stimmen.“

Dieser historisch völlig falschen Behauptung – die auch 1958 bereits jederzeit nachprüfbar gewesen wäre –, hat sich das Gericht in seiner Beweiswürdigung ohne jedwede Nachprüfung angeschlossen und den Erbenspruch des Josef Horvath abgewiesen.⁵³⁵ Gleichzeitig machte die Gemeinde auch noch Forderungen gegen den Nachlass geltend. Das Haus, welches sich seinerzeit auf der Liegenschaft befand, wurde als „bereits in der Hitlerzeit abgerissen“ bezeichnet. Dass dies durch die Gemeinde geschehen war, wurde mit keinem Wort erwähnt. Die Schätzung des örtlichen Gutachters zum Wert des nunmehrigen Bauplatzes mit 600 Schilling erschien selbst dem wohlwollenden Bezirksgericht Oberwart „etwas niedrig“. Die Finanzprokurator einigte sich schließlich auf einen Kaufpreis von 1.100 Schilling mit dem Kaufwerber, der Gemeinde Goberling. Die Finanzprokurator übernahm den reinen Nachlass nach Barbara Horvath, nach Abzug aller Kosten 487 Schilling, schließlich am 11. September 1959.⁵³⁶

Durch die völlig zerstörten Familienstrukturen der überlebenden „Zigeuner“ kam es auch nach Jahrzehnten noch zu Heimfallsfällen an die Republik Österreich. Dies passierte etwa im Fall der als Kind von KZ-Überlebenden 1952 geborenen Opferfürsorgerentnerin Paula Sarközi⁵³⁷, die im Jahre 1984 verstarb, ohne ein Testament gemacht zu haben. Ihre Verwandten, bei denen sie bis dahin gelebt hatte, stellten zu ihrem Entsetzen fest, dass sie auf Grund des entfernten Verwandtschaftsgrades nicht erbberechtigt waren. Das gesamte Vermögen der Paula Sarközi im Wert von 113.649,28 Schilling wurde am 14. März 1984 von der Finanzprokurator übernommen.

⁵³⁵ Verlassenschaftsakt des Grundbuches Oberwart A 719/56, 37.

⁵³⁶ Verlassenschaftsakt des Grundbuches Oberwart A 719/56, 73.

⁵³⁷ Akten der Finanzprokurator, K – 818.

In der Analyse der grundbücherlich nachweisbaren Liegenschaften im Eigentum burgenländischer „Zigeuner“ im Bezirk Oberwart sind die heutigen Besitzverhältnisse in 17 Fällen – 15,6% – ungeklärt, das heißt, entweder finden wir grundbücherliche Eigentümer, die 100 und mehr Jahre alt sein müssten und auf deren Einlagezahlen seit 1945 keine weiteren Bewegungen mehr nachweisbar sind, oder die Liegenschaften sind als kadukes Vermögen der Republik anheim gefallen. Auf die Gesamtfläche des Grundbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ im Bezirk Oberwart bzw. im gesamten Burgenland umgerechnet ergibt dies folgende Fläche an Grundstückseigentum.

Tabelle 39: Ungeklärte Besitzverhältnisse bei Grundstückseigentum von „Zigeunern“ in Oberwart und im Burgenland

	„Zigeuner“ Grundstückseigentum gesamt in m ²	davon 15,6% ungeklärtes/kadukes „Zigeunereigentum“
Bezirk Oberwart	223.488	34.864
Burgenland gesamt	472.656	73.734

10.7.1.2 Eigentumsübertragung ohne klaren Rechtstitel

Das Eigentum der im Holocaust verstorbenen burgenländischen „Zigeuner“ wechselte manchmal auch auf sehr ungewöhnliche Weise den Besitzer. So wurde durch ein Säumnisurteil des Bezirksgerichtes Oberwart vom 30. Dezember 1974 für das Eigentum der Ehegatten Josef und Elisabeth Horvath, geboren am 8. Februar 1876 und am 28. November 1872, an der EZ 1927 des Grundbuches Oberwart das Eigentum für Ernst Gy. einverleibt.⁵³⁸ Die Einverleibung des grundbücherlichen Eigentums für Ernst Gy. erfolgte auf Grund einer Säumnisklage.⁵³⁹ In dieser behauptete der Kläger, die beiden grundbücherlichen Besitzer hätten die Liegenschaft „vor vielen Jahren ihrem Enkelsohn Ludwig Nardai, Steinmetzgehilfe in Oberwart, Zigeunersiedlung 20, als Erbteil geschenkt und übertragen. [. . .] Ludwig Nardai hat die [. . .] Liegenschaft mit Kaufvertrag vom

⁵³⁸ TZ 43/76 der Dokumentensammlung des Grundbuches Oberwart.

⁵³⁹ C – 590/74 der Dokumentensammlung des Grundbuches Oberwart.

9. 11. 1945 an Frau Sofie Gy., Landwirtin in Oberwart, [. . .], um S 300 verkauft und in Besitz gegeben.“ Diese wiederum hätte im Rahmen eines Übergabevertrages die Liegenschaft ihrem Sohn geschenkt und übergeben. Als Beweis wird ein Kaufvertrag genannt, der jedoch dem Akt nicht beiliegt. Ob dieser schriftlich oder nur mündlich errichtet wurde, geht aus dem Akt nicht hervor. Als Abwesenheitskurator der grundbücherlichen Eigentümer fungierte der Oberwarter Gemeinderat Michael B., der gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes keinen Einwand erhob. Eine Verlassenschaft nach den beiden grundbücherlichen Besitzern wurde nie durchgeführt, anscheinend wurde auch nie geklärt, ob weitere Erben außer dem Verkäufer vorhanden waren. Das Grundstück, einst um 300 Schilling von einem angeblichen Erben verkauft, wäre heute als Bauland ein Vielfaches des einstigen Kaufpreises wert.

11 Opferfürsorge

11.1 Das Opferfürsorgegesetz

Eine der wichtigsten Maßnahmen zu Gunsten der Opfer des Nationalsozialismus war das Opferfürsorgegesetz (OFG), das bis heute über 60 Mal novelliert wurde und eine höchst komplizierte Rechtsmaterie darstellt.⁵⁴⁰ Wie bereits Brigitte Bailer in ihrer Arbeit 1993 betonte, konnte und kann es eine „Wiedergutmachung“ des persönlichen und kollektiven Leidens während der NS-Zeit im Sinne von ‚wieder gut machen‘ nicht geben. Vielmehr wäre es – neben der Abgeltung materieller Schäden und konkreter Hilfe für die in ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit schwer eingeschränkten Überlebenden – vor allem auch um „eine immaterielle Anerkennung der Leiden“ gegangen, „um so wenigstens eine späte Akzeptanz der Opfer und damit gleichzeitig eine moralische Ausgrenzung der Täter zu vollziehen“. Daran wäre, so Bailer, die Bereitschaft Österreichs „zur ehrlichen Auseinandersetzung mit den Jahren des Nationalsozialismus“ zu messen.⁵⁴¹ Diese Auseinandersetzung fand jedoch nur punktuell anlässlich verschiedener Gedenktage und Anlässe und nur sehr rudimentär statt.⁵⁴² Neben den Rückstellungsgesetzen war das 1947 beschlossene

540 Im Folgenden bezieht sich das Kapitel in der Hauptsache auf das Standardwerk zu diesem Thema: Bailer, Wiedergutmachung. Vgl. außerdem Brigitte Bailer: Verfolgt und Vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1992. Wien 1992, S. 13–25. Zu Deutschland: Gilad Margalit: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001. Zu einer Analyse und Kritik des OFG aus juristischer Sicht vgl. Walter J. Pfeil: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischem Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (= Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1), Wien – München 2004.

541 Bailer, Verfolgt, S. 13.

542 Siehe dazu z. B.: Heidemarie Uhl: Zwischen Versöhnung und Verstörung. Eine Kontroverse um Österreichs historische Identität fünfzig Jahre nach dem „Anschluß“. Wien – Köln – Weimar 1992, Brigitte Bailer: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich, in: Rolf Steiniger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien – Köln – Weimar 1994, S. 183–197.

„Bundesgesetz über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung“ (Opferfürsorgegesetz-OfG) für die meisten Opfergruppen das zentrale Gesetz, mit dem sie ursprünglich nicht entschädigt, sondern nur befürsorgt werden sollten.

Bis 1947 war die Befürsorgung nur aktiven Widerstandskämpfern vorbehalten gewesen, während danach erste, wenn auch nur minimale Leistungen den damals so genannten „passiven“ Opfern, also den „rassistisch“ Verfolgten, zukommen sollten. Es wurden zwei Klassen von Opfern geschaffen, jene mit Amtsbescheinigung⁵⁴³ und jene mit Opferausweis⁵⁴⁴. Die Amtsbescheinigung war ursprünglich dem schon seit 1945 begünstigten Kreis der politischen Opfer bzw. aktiven Widerstandskämpfern und deren Hinterbliebenen vorbehalten, während die Verfolgungsoffer – allerdings auch nur unter eingeschränkten Voraussetzungen, die jedoch seit 1947 immer wieder erweitert wurden – einen Opferausweis beanspruchen konnten. Die konkreten materiellen Fürsorgemaßnahmen wie Anspruch auf Rentenzuteilung, Heilfürsorge, Kinderfürsorge, bevorzugte Zuteilung von Tabaktrafiken, Lottokollekturen waren in der Fassung von 1947 „ausschließlich an die Amtsbescheinigung geknüpft“ und noch dazu dahingehend eingeschränkt, dass Hinterbliebene nur dann anspruchsberechtigt waren, wenn der/die Hingerichtete bzw. Ermordete zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Antragstellers oder der Antragstellerin verpflichtet gewesen wäre.⁵⁴⁵ Für jene, die lediglich einen Opferausweis erhielten, bedeutete dieser „wenig mehr als eine moralische Anerkennung des Opferstatus“.⁵⁴⁶ Während der Bezug von Renten nach wie vor ausschließlich den Inhabern von Amtsbescheinigungen vorbehalten ist, können mittlerweile Inhaber von Opferausweisen wenigstens Heilfürsorge – d. h. die Aufnahme in die Leistungen der Gebietskrankenkassen – beanspruchen. Der Kreis der Amtsbescheinigungsberechtigten wurde seit 1947 bis 2002 immer wieder ausgeweitet, am Grundprinzip der zwei verschiedenen Klassen von Opfern jedoch nichts geändert.⁵⁴⁷

543 Nach § 1 Abs. 1 OfG.

544 Nach § 1 Abs. 2 OfG.

545 Bailer, Wiedergutmachung, S. 38.

546 Bailer, Verfolgt, S. 15.

547 Siehe dazu ausführlich Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht.

Während die Behörden bei Amtsbescheinigungsinhabern „verpflichtet“ wurden, „den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichlichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln“⁵⁴⁸, enthielt das Gesetz bezüglich des Inhabers eines Opferausweises lediglich die Empfehlung, diesem eine „weitgehende bevorzugte Behandlung seiner Anliegen“ angedeihen zu lassen.⁵⁴⁹

Voraussetzung für den Anspruch auf Amtsbescheinigung oder Opferausweis sowie die Berechtigung zum Bezug der meisten Leistungen⁵⁵⁰ nach dem OFG war die aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft und der Besitz der Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 bzw. ein ununterbrochener Wohnsitz in Österreich seit dem März 1928. Darüber hinaus durften Opfer keine ungetilgten Vorstrafen aufweisen, wodurch Hinterbliebene auch dann von den Leistungen des Gesetzes ausgeschlossen waren, „wenn diese Vorstrafen schon längst getilgt worden wären, hätte das Opfer überlebt“. Wenn jedoch die Vorstrafen derartige waren, dass „nach deren Natur eine mißbräuchliche Ausnutzung der erlangten Begünstigung zu erwarten steht“, durfte ebenfalls keine Amtsbescheinigung bzw. kein Opferausweis ausgestellt werden.⁵⁵¹

Während also das OFG von 1945 „rassisch“ Verfolgte gänzlich ausgeschlossen hatte, waren diese nach dem OFG 1947 als zweitklassige Opfer zwar mit eingeschlossen, erhielten jedoch kaum Leistungen. Erst mit der dritten Novelle vom Februar 1949 konnten Opfer der rassistischen Verfolgung eine Amtsbescheinigung erhalten, sofern sie mindestens ein Jahr oder ein halbes Jahr unter besonders schweren Bedingungen in Haft gewesen waren.⁵⁵² Erst ab diesem Zeitpunkt hatten Anträge von Juden und „Zigeunern“ eine Chance auf konkrete Leistungen nach dem OFG. Die wichtigste Leistung des OFG sind die Opfer- und die Unterhalts- oder

548 § 4 Abs. 2 OFG 1947, zitiert nach: Bailer, Verfolgt, S. 15.

549 § 4 Abs. 4 OFG 1947, zitiert nach: Bailer, Verfolgt, S. 15.

550 Nur einige Einmalentschädigungen wie Haftentschädigung oder Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen konnten unabhängig von der aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft beantragt werden, diese musste jedoch entweder konkret oder als Anspruch vor dem März 1938 vorhanden gewesen sein.

551 Bailer, Wiedergutmachung, S. 41.

552 S. 52 ff.

Teilunterhaltsrente, die immer wieder neu angepasst wurden. Die Opferrente stand den Inhabern einer Amtsbescheinigung zu, wenn sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mindestens zu 30% eingeschränkt waren. Im Gegensatz dazu diente die Unterhalts- oder Teilunterhaltsrente zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn der Inhaber einer Amtsbescheinigung wegen Arbeitslosigkeit oder anderer Gründe nicht imstande war, selbst für diesen aufzukommen, wenn also das Einkommen für ein Lebensminimum nicht ausreichte. Seit der 7. Novelle des OFG 1952 wurden einmalige Entschädigungen für Haftzeiten in Gefängnissen und Konzentrationslagern ausbezahlt. Mit der 12. Novelle 1961 wurde erstmals eine Entschädigung für erlittene „Freiheitsbeschränkung“ gewährt, unter die auch die Haft in Lackenbach fiel. Die Überlebenden des Lagers Lackenbach bekamen mit 350 Schilling nicht einmal die Hälfte der Summe, die für jeden Monat KZ-Haft bewilligt wurde. Ab 1961 wurden auch einmalige Entschädigungen u. a. für das „Leben im Verborgenen“ – allerdings nur wenn dieses unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ gefristet worden war – und abgebrochene Schul- und Berufsausbildung ausbezahlt.

Gegenüber den „Kriegsopfern“, d. h. den ehemaligen Angehörigen von Wehrmacht, SS und NSDAP, waren die politisch, aber insbesondere die rassistisch Verfolgten jedoch immer im Nachteil, so das Urteil von Brigitte Bailer:

„Insgesamt blieben die ‚Ehemaligen‘ jedoch stets im Vorteil – Spätheimkehrer beispielsweise erhielten 1958 eine Entschädigung für jeden nach dem 1. Mai 1949 zurückgelegten Monat der Kriegsgefangenschaft, während den Vertriebenen erst mit der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz 1961 bzw. 1962 Zeiten der Internierungen abgegolten wurden. Sozialversicherungsrechtlich waren Angehörige der Waffen-SS bis zur 44. ASVG-Novelle 1988 gegenüber den 1938 und danach aus Österreich Vertriebenen im Vorteil. Während nämlich bei den SS-Angehörigen der Kriegsdienst unabhängig von vorher vorhandenen Versicherungszeiten für die Pension beitragsfrei angerechnet wurde, war dies für jugendliche Vertriebene oder KZ-Opfer nicht der Fall gewesen.“⁵⁵³

553 S. 278.

11.2 Die Untersuchung der Opferfürsorgeakten in Wien und im Burgenland

Um die eben skizzierten grundlegenden Themenbereiche und Mechanismen der Opferfürsorge in der Bescheidpraxis und im Hinblick auf die Gruppe der während des Nationalsozialismus als „Zigeuner“ verfolgten Menschen präzisieren und gruppenspezifische Problemfelder aufzeigen zu können, wurden im Rahmen dieses Projektes zwischen November 2000 und September 2001 in Wien und dem Burgenland insgesamt 970 Opferfürsorgeakten ausgewertet. Die Auswahl der Akten erfolgte bewusst entlang der polizeilich-administrativen Kategorie „Zigeuner“, soweit dies als Verfolgungsgrund aus den Akten ersichtlich war. Eine wie auch immer geartete „ethnische“ oder über das Selbstverständnis der Betroffenen definierte Zuschreibung wurde mit Absicht vermieden. Gegenstand bzw. Zielgruppe der Untersuchung waren jene Menschen, die vor, während und nach der nationalsozialistischen Ära Objekte einer jeweils unterschiedlichen, aber jeweils auch spezifischen Stigmatisierung waren. Gegenstand der Untersuchung war weiters, inwieweit die mit der Opferfürsorge befassten Behörden bereit waren, diese Stigmatisierung zu durchbrechen.

Die Zahl der im Burgenland erhobenen Akten, 642, entspricht, soweit abschätzbar, dem Gesamtbestand der im Burgenländischen Landesarchiv bzw. in der Sozialabteilung der Burgenländischen Landesregierung verfügbaren Opferfürsorgeakten der als „Zigeuner“ verfolgten Personen aus dem heutigen Burgenland. Von den Beständen der Magistratsabteilung 12 in Wien wurden 328 von schätzungsweise höchstens 380 Akten erfasst. Damit konnten die beiden Opferfürsorgereferate in den Bundesländern, in denen die große Mehrheit der Gruppe der „Zigeuner“ lebte und lebt, fast vollständig abgedeckt werden und auch Unterschiede und Parallelen in der Bescheidpraxis fundiert analysiert werden. In den Beständen fanden sich überdies auch rund 30 Teilakten aus dem niederösterreichischen Opferfürsorgereferat, aus denen zumindest einzelne Tendenzen ablesbar waren. Die Zahl der Teilakten aus den übrigen Bundesländern, insgesamt weniger als 20, war zu gering, um fundierte Aussagen zu erlauben.

11.3 Die Ausgangslage bis zur Novelle 1949

Schon bald nach dem Krieg haben vor allem im Burgenland die ersten KZ-Überlebenden aus der Gruppe der „Zigeuner“ begonnen, Anträge auf Unterstützung nach dem OFG zu stellen. Ende 1946 schrieb dazu Landesrat Perschy an den KZ-Opferverband:

„In letzter Zeit mehren sich auch die Fälle, dass Zigeuner aufgrund ihrer rassischen Verfolgung um die Begünstigungen des Opfer-Fürsorgegesetzes ansuchen. Hiezu wird auf die Bestimmungen des Abschnittes I, Punkt 20 und 21 des ersten Durchführungserlasse[s] des Opfer-Fürsorgegesetzes verwiesen, welche ausdrücklich feststellen, dass Juden oder andere rassisch Verfolgte nur dann als Anspruchsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, wenn sie nach den klaren Bestimmungen desselben einen klaren Einsatz für die österreichischen Ziele und gegen die Ideen des Nationalsozialismus aufzuweisen vermögen.“⁵⁵⁴

Die Zahl der von „Zigeunern“ zwischen 1945 und 1947 gestellten Anträge dürfte nicht sehr groß gewesen sein. Im Burgenländischen Landesarchiv finden sich neun 1946 abgelegte Akten, nur wenige weitere Akten mit derartig frühen Anträgen finden sich in den Folgejahren.

Ein typisches Beispiel für einen derartigen Antrag ist jener von Raimund P.⁵⁵⁵ P. war Ende 1940 nach Lackenbach eingewiesen worden und wurde 1943 nach Auschwitz deportiert. Von dort kam er im Juli 1944 nach Buchenwald, danach nach Dachau und Neuengamme und wurde von den Engländern in der Nähe von Flensburg befreit. Durch einen Luftangriff der Alliierten hatte P. eine schwere Verletzung erlitten. Außerdem hatte er sich durch die KZ-Haft in Dachau bei medizinischen Experimenten ein Herz- und Nierenleiden zugezogen. P. stellte im Oktober 1946 beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen Antrag auf Unterstützung. Das Landesinvalidenamts beschied ihm am 15. Oktober 1946, dass es nach der Personenschädenverordnung nur für den Teil seiner körperlichen Schädigung zuständig sei, der durch Kriegseinwirkung, also durch Bombardements 1945, verursacht wurde.

⁵⁵⁴ Landeshauptmannschaft Burgenland, gez. Landesrat Perschy, an den KZ-Opferverband Eisenstadt vom 30. 11. 1946 betr. Opferfürsorgegesetz, Durchführung, BLA, Opferfürsorgeakten, Zl. VIII-1242-1946.

⁵⁵⁵ BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1224-2001.

Wegen seiner in der KZ-Haft erlittenen Schäden wurde er an die Bezirkshauptmannschaft verwiesen, um dort einen Antrag auf Amtsbescheinigung und Opferfürsorgerente zu stellen. Diese konnte ihm auf Grund der Gesetzeslage nicht gewährt werden, da er „die erforderlichen Nachweise (aktiver Einsatz im Kampf um die Wiederherstellung eines freien unabhängigen Österreich) nicht zu erbringen“ vermochte.⁵⁵⁶ P. musste bis 1950 warten, bis er eine Amtsbescheinigung erhielt und damit die Leistungen des OFG in Anspruch nehmen konnte. Trotz Befürwortung durch den Bürgermeister bekam Raimund P. vorerst keine Unterhaltsrente, da das medizinische Gutachten ihm nur eine Schädigung von 20% zugestand.

Ähnlich erging es Anna H. Auch in ihrem Fall wies die Landesregierung darauf hin, dass „rassisch Verfolgte, die den Nachweis eines solchen aktiven Einsatzes nicht aufzubringen vermögen ebenso wie andere passiv zu Schaden gekommene Österreicher in diesem Gesetze nicht berücksichtigt werden können und warten müssen, bis eine Regelung der Ersatz- und Wiedergutmachungsansprüche aller jener österreichischen Staatsbürger erfolgt, die durch den Nationalsozialismus zu Schaden gekommen sind.“⁵⁵⁷

Am 22. November 1946 schrieb Landesrat Perschy an die Bezirkshauptmannschaft Oberwart, dass „wohl bei allen Zigeunern“ die Tatsache vorliegen dürfte, dass sie nicht „den Nachweis eines solchen aktiven Einsatzes [. . .] aufzubringen vermögen“.⁵⁵⁸ In einem Schreiben an die Gemeinde Trausdorf a. d. W. vom 22. November 1946 bemerkte Landesrat Perschy zu einem Antrag von Franz und Adam H., die beide Konzentrationslager überlebt hatten:

„Trotzdem die Genannten längere Zeit Lagerhäftlinge waren, genügt die Haft aus rassistischen Grundsätzen allein nicht, um die Begünstigungen des Opfer-Fürsorgegesetzes teilhaftig zu werden [sic!]; bei Zigeuner [sic!] dürfte kaum der im Gesetz geforderte ‚Einsatz in Wort und Tat‘ vorhanden sein.

556 Schreiben der BH Mattersburg an die Landeshauptmannschaft vom 19. 2. 1947, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1224-2001.

557 Schreiben des Landesrates Perschy an die BH Oberwart vom 13. 11. 1946 betr. H. Anna, Opfer-Fürsorgegesetz, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-774/1-1946.

558 Schreiben des Landesrates Perschy an die BH Oberwart vom 22. 11. 1946 betr. H. Anna, Opfer-Fürsorgegesetz, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-884/1946.

Das Opfer-Fürsorgegesetz ist seinem Wesen nach ein Fürsorgegesetz, es kommen daher finanzielle Zuwendung oder Kreditgewährung überhaupt nicht in Frage.“

Landesrat Perschy hielt den Opfern zugute, dass sie „fürsorgebedürftig“ und dementsprechend anspruchsberechtigt wären, und „um den Leuten das Wohnen halbwegs erträglich zu machen, ist bei der Landeshauptmannschaft der Antrag auf entsprechende Baustoffzuteilung einzubringen, damit sie selbst ihre Wohnungen reparieren können.“ Jedoch sollte die „von den Genannten erbetene Bewilligung zur Sammlung von Einrichtungsgegenständen [. . .] aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erteilt werden.“⁵⁵⁹

Nach Inkrafttreten des OFG 1947 blieb die Zahl der Anträge von als „Zigeunern“ verfolgten Personen gering, insbesondere im Burgenland, aber auch in Wien lag ihre Zahl bis Anfang 1949 unter 20. „Rassische“, religiöse und nationale Verfolgung begründeten zunächst nur den Anspruch auf Ausstellung eines Opferausweises, den die wenigen Antragsteller auch dann erhielten, wenn sie eine Amtsbescheinigung beantragt hatten. Die erst mit der dritten Novelle 1949 vorgesehene Ausstellung einer Amtsbescheinigung musste neu beantragt werden. Rentenansprüche oder auch, wie im Falle der Augusta H., die Anerkennung des Hinterbliebenenstatus nach ihrem im KZ Auschwitz ermordeten Gatten Karl wurden abgelehnt, hier mit der Begründung, dass die Voraussetzung für die Zuerkennung der Amtsbescheinigung bei ihrem ehemaligen Gatten nicht vorliege, „weshalb sie auch nicht als Hinterbliebene nach § 1 (3) angesehen werden kann.“⁵⁶⁰ Später bekam Augusta H. den Hinterbliebenenstatus zugesprochen. Ein gleich gelagerter Fall ist der Antrag von Maria Z. aus Kittsee, deren Mann als „Zigeuner“ 1938 nach Buchenwald deportiert wurde und dort 1940 starb.⁵⁶¹

559 Schreiben des Landesrates Perschy an das Gemeindeamt Trauersdorf [sic!] vom 22. 11. 1946 betr. Opfer-Fürsorgegesetz, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1236-1946.

560 Bescheid vom 8. 10. 1948, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-218-6-1972.

561 BLA, Opferfürsorgeakt VIII/188-6-1947.

11.4 Die Bestimmungen der Novelle 1949 für KZ-Opfer und die spezifischen Problemfelder für die Gruppe der „Zigeuner“

11.4.1 Allgemeine Verfahrensmechanismen

Nachdem mit der dritten Novelle des OFG 1949 der Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Amtsbescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Opfer „rassischer“ Verfolgung ausgedehnt worden war, stieg im zweiten Halbjahr 1949 – insbesondere ab November – die Zahl der Anträge vor allem im Burgenland stark an, wobei „Zigeuner“ hier – wie auch in den Jahren danach – die größte Gruppe der AntragstellerInnen bildeten. Die Anerkennungsverfahren wurden in der ersten Zeit mehrheitlich rasch und ohne großen Aufwand erledigt. In den meisten Fällen genügte für die Ausstellung der Amtsbescheinigung eine formlose und oft ungenaue Bestätigung der Gemeinde über die KZ-Haft, die meist auch problemlos ausgestellt worden sein dürfte, dazu eine Geburtsurkunde und/oder ein Nachweis der Heimatberechtigung sowie ein Bericht des zuständigen Gendarmeriepostens über den politischen und sonstigen Leumund. Verzögerungen konnten allerdings bereits in dieser Phase auftreten, etwa wenn irrtümlich mehrere Anträge eingebracht worden waren oder insbesondere dann, wenn AntragstellerInnen bei Saisonarbeit außerhalb ihres Wohnbezirks beschäftigt waren und die Akten oft mehrere Monate zwischen der Heimatgemeinde und dem Arbeitsort hin- und hergeschickt wurden.⁵⁶² Ein Großteil dieser Anträge wurde jedoch bereits Anfang 1950 erledigt.

Bereits im Laufe des Jahres 1950 änderte sich die Situation wieder, sowohl bezüglich der Neuanträge als auch für InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, sobald sie Leistungen aus dem OFG beanspruchten. Bei den späteren Anerkennungs- und insbesondere bei Renten- und Haftentschädigungsverfahren traten eine Reihe von – zum Teil allgemein im OFG angelegten, zum Teil für die Gruppe der als „Zigeuner“ Verfolgten spezifischen – Problemen auf.

⁵⁶² Ein besonders krasser Fall ist der Antrag der Paula N., BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1137-1999, bei dem bis zur Ausstellung der Amtsbescheinigung fast zweieinhalb Jahre vergingen.

Die Beweislast sowohl bezüglich der Haft als auch hinsichtlich ihres Charakters als „rassische“ Verfolgung lag grundsätzlich bei den AntragstellerInnen. Formale Bestätigungen, insbesondere des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes (ISD) in Arolsen, wurden zwar von der Behörde eingeholt, falls diese jedoch nicht oder nur unvollständig vorlagen, was zwangsläufig häufig der Fall war, waren meistens nur Zeugenaussagen von Mitgefangenen verfügbar, bezüglich deren Glaubwürdigkeit der Ermessensspielraum des jeweiligen Sachbearbeiters vor allem in den ersten Jahren groß war.

Ein besonders eklatantes Beispiel, das jedoch einige der hier wirksamen Mechanismen aufzeigt, ist der Fall des Ludwig W. Er brachte im Jänner 1950 drei Zeugenerklärungen bei, darunter mindestens eine eines Amtsbescheinigungsinhabers, die seine Haft in Dachau, Buchenwald, Ravensbrück und ab August 1942 in Lackenbach bestätigten. Doch sein Antrag wurde am 6. Februar 1950 ohne weitere Prüfung mit der lakonischen Begründung, dass „h. a. keinerlei Beweisunterlagen über ihren angeführten Haftgrund und Haftzeit aufscheinen und Zeugenerklärungen allein für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung nicht maßgebend sind“, abgewiesen.⁵⁶³ Im Berufungsverfahren brachte W. zwei weitere Zeugen, ebenfalls Amtsbescheinigungs-Inhaber, die im Oktober 1952 auch einvernommen wurden. Erstmals wurde auch im Zentralmeldeamt angefragt, allerdings ohne Ergebnis, da sich W. 1939 nach Innsbruck abgemeldet hatte. Am 31. Oktober 1952 wurde sein zweiter Antrag von einem anderen Beamten schon etwas zynischer abgewiesen: „Die Zeugenaussagen allein können jedoch – da Sie mit den Zeugen befreundet sind – das Amt nicht davon überzeugen, daß die Anhaltungen tatsächlich stattgefunden haben.“⁵⁶⁴ Ausschlaggebend für den Bescheid war offensichtlich ein Aktenvermerk des Beamten, der die Zeugen befragt hatte und festhielt: „aus den Gesprächen [. . .] habe ich den Eindruck, daß diese mit [W.] sehr gut befreundet sind. Außerdem führte jeder die gleichen Daten (nach 10 Jahren) an!“⁵⁶⁵

An dieser Stelle schaltete sich die sozialdemokratische Nationalratsabgeordnete Rosa Jochmann, die selbst im KZ Ravensbrück inhaftiert ge-

563 Bescheid MA 12 – V 28/50, W. L. vom 6. 2. 1950, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 3386, Fasz. W 50.

564 Bescheid MA 12 – W 457/51, W. L. vom 31. 10. 1952, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 3386, Fasz. W 50.

565 Aktenvermerk vom 27. 10. 1952, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 3386, Fasz. W 50.

wesen war, ein, um für W. und seine Frau zu intervenieren: „Wieso kann ihm der betreffende Beamte erklären: Ihre Angaben interessieren mich nicht!? Ich hoffe, daß es bei der Gemeinde Wien nicht möglich ist, daß dort Beamte beschäftigt sind, die in einem Zigeuner einen minderwertigen Menschen sehen [. . .] da ich aus seiner Erzählung verschiedenes entnommen habe, was mir zu denken gibt, ersuche ich sie um Aufklärung [. . .]“.⁵⁶⁶ Darauf antwortete der Referatsleiter, er könne „nicht glauben, daß dieser Beamte den Ausspruch in diesem Sinne getan hat. Eher könnte sich der Vorfall so abgespielt haben, daß die Partei verschiedene Angaben gemacht hat, ohne sie beweisen zu können und der Beamte dann allerdings der Partei erwidern mußte, daß ihre Angaben [. . .] zur Ausstellung eines Opferausweises nicht genügen.“⁵⁶⁷ Dies war definitiv ein Euphemismus, im Berufungsverfahren wurde endlich beim Internationalen Suchdienst angefragt, von wo W. eine Bescheinigung für die gesamte angegebene KZ-Haft bekam. Einlieferungstag in Dachau war laut ISD der 28. Juni 1939. Das von den Zeugen ursprünglich angegebene Datum der Festnahme, 26. Juni 1939, war also schlicht richtig.⁵⁶⁸

Das Anzweifeln der Aussagen von Mithäftlingen, soweit es sich dabei ebenfalls um als „Zigeuner“ ins Konzentrationslager verschleppte Personen handelte, war eine nicht grundsätzlich, aber doch gelegentlich geübte Praxis, insbesondere in Wien und Niederösterreich. Das Wiener Opferfürsorgereferat wandte sich noch 1954 mit der Bitte um Weisung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die übergeordnete Behörde, „ob im vorliegenden oder ähnlich gelagerten Fällen“, nämlich den nicht allzu genauen Zeugenaussagen von „des Lesens und Schreibens unkundige[n] Mithäftlinge[n] [. . .] ohne weiteres eine AB. zuerkannt werden soll“, was das Ministerium verneinte.⁵⁶⁹

566 Schreiben der SPÖ, Sekretariat des Frauen-Zentralkomitees, gez. Rosa Jochmann, an MA 12 vom 27. 4. 1953, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 31696, Fasz. W 50.

567 Schreiben des Referatsleiters MA 12 an Rosa Jochmann vom 12. 5. 1953, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 31696, Fasz. W 50.

568 Bescheid des BMSV vom 5. 2. 1954, Zl. 7.946-OF/54, Opferfürsorge Wien AB-Akt 3386, Fasz. W 50.

569 Schreiben des Amtes der Wiener Landesregierung, MA 12, Opferfürsorge, an BMSV vom 26. 3. 1954, Schreiben des BMSV an das Amt der Wiener Landesregierung, MA 12, vom 12. 5. 1954, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 00512/E, Fasz. P 8. Das Ministerium hob allerdings im Berufungsverfahren den negativen AB-Bescheid in diesem Fall auf.

Selbst das Vorliegen einer offiziellen Haftbestätigung des ISD musste nicht immer zum Vorteil des Antragstellers sein. So unterstellte abermals das Wiener Opferfürsorgereferat ausschließlich auf Basis der dort vermerkten Haftkategorie „Asozial-Zigeuner“ drei Antragstellern, „[. . .] dass ihre Anhaltung nicht aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität, sondern wegen Arbeitsscheue erfolgte.“⁵⁷⁰ Nahezu wortgleiche Formulierungen sind vor allem in den ersten Jahren regelmäßig zu finden, sowohl in den Wiener und burgenländischen Akten als auch in den Teilakten aus Niederösterreich: das dortige Opferfürsorgereferat betrieb – zumindest in einem später ans Burgenland abgetretenen Fall – im Zuge des Haftentschädigungsverfahrens mit dem Argument der Haftkategorie „Asozial-Zigeuner“ sogar eine Aberkennung der Amtsbescheinigung, ließ dieses Verfahren jedoch fallen, da nach Auskunft des burgenländischen Opferfürsorgereferats die Antragstellerin nicht vorbestraft war und überdies davon auszugehen sei, dass die burgenländischen „Zigeuner“ generell aus „rassischen“ Gründen angehalten worden seien.⁵⁷¹

Eine solche Haltung hat sich, den Akten nach zu schließen, tatsächlich im Burgenland, dessen Opferfürsorgereferat ja auch weit intensiver mit der Materie befasst war, am ehesten durchgesetzt, doch auch hier dauerte dies bis etwa Mitte der fünfziger Jahre. Davor mussten sich auch hier Antragsteller anhören, dass ihre KZ-Haft „nicht allein aus Gründen der Abstammung sondern auch aus Asozialität erfolgt sein“ dürfte. Als Begründung hierfür dienten im konkreten Fall eines in Dachau, Mauthausen und Ebensee Inhaftierten sechs Vorstrafen⁵⁷², in einem Fall sechs Wochen strenger Arrest. Die letzte Verurteilung stammte aus dem Jahr 1933.⁵⁷³ Zwar wurden in der Mehrzahl der Fälle solche Bescheide im Berufungsverfahren auf-

570 Bescheid vom 22. 2. 1954, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 50642/E, Fasz. Sch 93, Bescheid vom 27. 1. 1954, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 3151/61, Fasz. Sch 127, Bescheid vom 13. 10. 1953, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 03939, Fasz. St 21. In den beiden letzten Fällen handelte es sich um Haftentschädigungsbescheide, nachdem den Antragstellerinnen bereits eine AB zuerkannt worden war.

571 BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-436-6-1991.

572 Zu einer ausführlichen Kritik dieser Problematik der Vorstrafen vgl. Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Teil III, Kapitel 1.5.

573 Amt der Burgenländischen Landesregierung, Bescheid vom 22. 6. 1949, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 7974, Fasz. H 133.

gehoben oder es wurde einem neuerlichen Antrag nach Tilgung der Vorstrafen stattgegeben, in besagtem Fall unterblieb jedoch beides und spätere Neuanträge wurden wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. 1962 wurde in Wien ein neues Verfahren ohne Kenntnis des Vorakts begonnen – und der Antrag abermals abgelehnt, wobei sich die Ablehnung ausschließlich auf die Haftkategorie in der Bescheinigung aus Arolsen stützte; in der Berufung wurde wieder der Bescheid von 1949 wirksam.⁵⁷⁴

Ablehnungen auf Grund von Vorstrafen waren zumindest bis Mitte der fünfziger Jahre häufig. Dabei spielte eine große Rolle, dass viele der „Zigeuner“ durch speziell für sie geschaffene Gesetze, wie dem Vagabondagesetz, bereits in der Zwischenkriegszeit – zum Teil auch nach 1945, als Folge von Armut, Bestrafung dieser Armut, Gesundheitsschäden, dem Fehlen von sozialem Rückhalt in den zum Großteil ermordeten Familien und weiter bestehender Marginalisierung – vorbestraft waren. Die damit begründete Ablehnung von Opferfürsorgeanträgen entsprach den lange Zeit rigiden Bestimmungen des OFG,⁵⁷⁵ doch gerade dadurch entsteht in der historischen Betrachtung das befremdliche Bild einer nachträglichen Rechtfertigung von Verfolgung und KZ-Haft. Gleiches gilt für die Ablehnung auf Grund einer von den Verfolgern vorgegebenen Haftkategorie. Die Tatsache, dass die Nationalsozialisten „Zigeuner aufgrund ihrer Rasse“ als „asozial“ betrachteten, wurde vom OFG und daher auch von den Opferfürsorgebehörden nicht berücksichtigt. Dabei waren zahlreiche „Zigeuner“ gerade in den Jahren 1938 bis 1940 unter der Kategorisierung „Asozial“ in den Konzentrationslagern festgehalten worden.⁵⁷⁶

Die Problematik der Vorstrafen war nicht die einzige Bestimmung, die den Kreis der Anspruchsberechtigten einengte und in offenem Widerspruch zur Vorgeschichte und Lebensrealität vieler österreichischer Sinti und Roma stand. Eine wichtige Rolle spielte insbesondere der geforderte,

574 Bescheid der MA 12, Opferfürsorge, vom 3. 8. 1965, Bescheid des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 31. 1. 1966, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 7974, Fasz. H 133.

575 Erst mit der 23. Novelle 1975 wurde sie dahingehend eingeschränkt, dass eine Verurteilung zu mindestens 6 Monaten Haft erfolgt sein musste. Die Bescheidpraxis scheint aber darauf hinzudeuten, dass dies bereits ab Ende der 50er Jahre weitgehend so gehandhabt wurde.

576 Zimmermann, Rassenutopie, S. 115, siehe dazu auch: Bailer, Wiedergutmachung, S. 193 ff.

an das Heimatrecht der Zwischenkriegszeit gekoppelte Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft. Während im Burgenland einerseits nicht heimatberechtigte Roma vor 1938 in regelmäßigem Abstand abgeschoben worden waren, andererseits aber die ortsansässigen „Zigeuner“ tatsächlich üblicherweise in den Heimatrollen verzeichnet waren, war das im Rest Österreichs, wie an den Wiener Akten abzulesen ist, offensichtlich so gut wie nie der Fall. Daran knüpften sich zwei typische Probleme: oft haben sich die Antragsteller selbst nicht um die Staatsbürgerschaft gekümmert und der als Ersatz geforderte Nachweis eines zehnjährigen Aufenthaltes (bei gleichzeitiger aktueller Staatsbürgerschaft) scheiterte nicht selten an der in Frage gestellten Glaubwürdigkeit der hierfür beigebrachten Zeugen. Auch hier war die Folge im besten Fall eine mehrjährige Verzögerung.⁵⁷⁷

11.4.2 Rentenverfahren

Die erste konkrete Leistung aus dem OFG, die Inhabern einer Amtsbescheinigung zugestanden werden konnte, war die Befürsorgung in Form einer Opfer- oder Unterhaltsrente, beide waren – wenn auch die Unterhaltsrente nur bis in die späten sechziger Jahre – von einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig. Für die Anerkennung musste eine Kausal- und eine möglichst lückenlose Symptomkette des Gesundheitsschadens von der Verfolgung bis zum Zeitpunkt des Antrages bewiesen werden. Dies stieß bei allen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung auf besondere Schwierigkeiten.⁵⁷⁸ Je länger die Zeit zwischen Verfolgung und Antrag dauerte, um so schwieriger war der Nachweis der Kausalität zu führen. In der Durchführung der Untersuchungen zeigt sich zum Teil bis in die sechziger Jahre hinein ein deutlicher Unterschied zwischen Wien und dem Burgenland, vermutlich aber auch den anderen Bundesländern. Während in Wien auch fachärztliche Untersuchungen schon früh relativ problemlos durchgeführt werden konnten, beschränkte sich das Verfahren auf dem Land auf die häufig als oberflächlich kritisierte

⁵⁷⁷ So dauerte das Verfahren einer in Ungarn lebenden Antragstellerin, die sechs Jahre in Ravensbrück inhaftiert gewesen war, lediglich aus diesem Grund fast vier Jahre, von März 1964 bis Jänner 1968, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 31878, Fasz. H 131.

⁵⁷⁸ Bailer, Wiedergutmachung, S. 221.

Untersuchung durch den jeweiligen Amtsarzt. Deren Ergebnisse sind spürbar geprägt von Kommunikationsschwierigkeiten und einer tiefen sozialen Kluft zwischen den Ärzten und den KZ-Opfern. Zugleich stellt sich aber auch die noch näher zu untersuchende Frage nach dem Fortwirken rassistischer und biologistischer Konzeptionen der nationalsozialistischen Medizin, die der Großteil der betreffenden Ärzte in ihrer Praxis oder während des Studiums aufgenommen haben dürften. Die Bereitschaft anzuerkennen, dass KZ- oder Lagerhaft – wie es in einem Gutachten des Bezirksgesundheitsamtes Wien 14 aus dem Jahr 1948⁵⁷⁹ hieß – „schon ihrer Natur“ nach zu Gesundheitsschädigungen führen musste, war jedenfalls nicht allzu verbreitet.

Ein Beispiel für die vielfältigen Probleme beim Nachweis von Gesundheitsschäden bietet der Opferfürsorgeakt von Gisela B. Sie wurde 1939 in das KZ Ravensbrück und später auch andere Lager deportiert. Ihre fünf Kinder wurden in das „Zigeunerlager“ Litzmannstadt verschleppt und starben dort. Ihr Lebensgefährte kam im KZ Mauthausen ums Leben.⁵⁸⁰ Relativ rasch erhielt sie eine Hinterbliebenenrente nach ihrem Lebensgefährten, die sie bald wieder verlor, weil sich herausstellte, dass dieser eine Reihe von Vorstrafen wegen Bagatelldelikten aufwies. Ihre Unterhaltsrente war – beruhend auf einer „angenommenen saisonbedingten Hilfsbedürftigkeit“ – derartig gering, dass sogar der Bürgermeister 1952 festhielt, dass diese Unterstützung und gelegentliche Arbeiten bei Bauern gegen Lebensmittel für den Lebensunterhalt nicht ausreichend wären.⁵⁸¹ Der Antrag auf erlittene Einkommenschädigung wurde 1964 abgelehnt, da die Antragstellerin ihre Tätigkeit als Gelegenheitsarbeiterin nicht nachweisen konnte. Die Gemeinde hatte ihr außerdem bestätigt, dass sie 1938 und 1939 bis zu ihrer Deportation in das Konzentrationslager bei der Bachregulierung in ihrer Heimatgemeinde gearbeitet hatte. Da sie dabei nicht bei der Gebietskrankenkasse gemeldet worden war, wurde auch diese Tätigkeit nicht anerkannt.⁵⁸² Dabei hatte es sich mit hoher

579 Gutachten Bezirksgesundheitsamt Wien 14, o. D. [1948], Opferfürsorge Wien, Rentenakt 00512, Fasz. P 2b.

580 Ansuchen vom 30. 3. 1950, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1146-2001.

581 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 3. 9. 1952, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1146-2001.

582 Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 5. 8. 1964, BLA, Opferfürsorgeakt 6-80-01146-2001.

Wahrscheinlichkeit um Zwangsarbeit nach dem burgenländischen Zwangsarbeitsmodell gehandelt, und die Gemeinde dürfte ohne Einschaltung eines Unternehmers die Antragstellerin zur Arbeit gezwungen haben.

Gisela B. litt an verschiedensten Krankheiten, die auch der Bürgermeister als Grund für eine Erhöhung der Unterhaltsrente bestätigte. Die Ärzte sahen jedoch einen Kausalzusammenhang zwischen den Krankheiten und der KZ-Haft nicht gegeben. Ihre schweren gesundheitlichen Schäden durch die KZ-Haft wurden nicht anerkannt, bis Ende der sechziger Jahre ein intensiveres Verfahren durchgeführt wurde.

Der gutachtende Arzt fällt ein vernichtendes Urteil über die bisherigen Untersuchungen. „Keiner der im Akt befindlichen Bestätigungen oder Befunde“ so der Wiener Sachverständige „basiert auf einer, auch nur ange deuteten, medizinischen Vorgeschichte aus der KZ-Zeit. Von keiner Seite wurde erhoben, ob und an welchen Krankheiten Frau B. im KZ gelitten habe. Die Berufungswerberin ist selbst Analphabetin und scheint sich ganz auf ihren Rechtsanwalt zu verlassen.“ Die vorliegenden Berichte seien „als medizinischer Befund unbrauchbar“, es habe „keine Befragung der Untersuchten“ gegeben, die Befunde seien „zur Beurteilung der Kausalität also unbrauchbar“. Ein amtsärztliches Gutachten „bezieht sich nur auf die Arbeitsfähigkeit [. . .], hier keine Bezugnahme auf evtl. Entstehung der Beschwerden oder Leiden im KZ“, ein weiteres „nur auf den Harnbefund! Alle sonstigen evtl. vorhandenen Veränderungen werden ignoriert!! Auch hier keine Erwähnung, seit wann Herzbeschwerden bestehen und welcher Art sie sind“. Der Sachverständige kam zum Schluss, „dass nur eine genaue persönliche Begutachtung von Frau B. Klarheit schaffen kann. Es wäre eine genaue Anamnese zu erheben. Mir scheint es auf Grund persönlicher Erfahrungen wohl möglich, aber unwahrscheinlich, dass in 6 Jahren Haft ein Steinhieb die einzige Krankheit gewesen sein sollte. Erst nach Erhebung einer genauen Krankheitsgeschichte kann es möglich sein, den (noch zu erhebenden) Befund unter dem Blickwinkel der Kausalität zu prüfen.“⁵⁸³ Die Kritik des Sachverständigen zeigt die Fülle der Probleme: Als Analphabetin konnte sie sich nicht selbst informieren, ihr Rechtsanwalt hatte sie schlecht beraten, die Kommunikation mit den Ärzten funktionierte über Jahrzehnte nicht und die gutachtenden Ärzte hatten (zumindest) schlampig gearbeitet.

⁵⁸³ Sachverständigengutachten Dr. Fritz Hahn vom 7. 12. 1968, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1146-2001.

Das daraufhin vom Wilhelminenspital der Stadt Wien erstellte ausführliche Gutachten wies nach, dass ein Großteil der Leiden von Gisela B. ursächlich mit der Haft im Konzentrationslager zusammenhing und bestätigte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80%.⁵⁸⁴

Besonders schwierig zu behandeln, dafür umso seltener zugestanden waren psychische Schäden, die in verschiedensten Formen auftreten konnten. Tatsächlich litten fast alle Überlebenden auch an chronischen psychischen Traumata, auch wenn die psychiatrische Lehrmeinung in den Jahren unmittelbar nach 1945 vorherrschte, „dass psychische Folgen von Verletzungen oder sonstigen Einwirkungen nach spätestens zwei Jahren abgeklungen sein müssen. War dies nicht der Fall, dann war es eine Renten-neurose.“⁵⁸⁵ Die Theorie der „Rentenneurose“ begründete in zahlreichen Fällen die Ablehnung einer Rente. Noch 1974 hielt das amtsärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand von Maria H. fest, es sei anzunehmen, „wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, daß der Wunsch nach einer Unterhaltsrente subjektiv die Beschwerden überlagert.“⁵⁸⁶

Im Laufe der verschiedenen Novellen des OFG wurden die Bestimmungen zur Anerkennung von Gesundheitsschäden etwas gelockert. Ab der 12. Novelle zum OFG war auch eine Gesundheitsschädigung auf Grund von Freiheitsbeschränkung anspruchsbegründend und ab der 16. Novelle begründete auch eine als „mittelbare Auswirkung“ der Verfolgung eingetretene Gesundheitsschädigung den Anspruch auf eine Rente.⁵⁸⁷

Die zweite zentrale Voraussetzung für die Erteilung einer Unterhaltsrente, der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit, wurde in Wien zunächst durch die Beamten des Opferfürsorgereferats selbst, ab etwa 1953 durch den magistratischen Erhebungsdienst der Magistratsabteilung 6 erhoben. Dabei handelte es sich um eine Gruppe von vier bis sechs Beamten, die die Rentenbezieher regelmäßig, zumindest einmal jährlich, zu Hause aufsuchten, also mit diesen mit

584 Sachverständigengutachten des Wilhelminenspitals der Stadt Wien vom 12. 6. 1969, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1146-2001.

585 Ludwig Popper: Die Problematik der Opferfürsorgereuten, Vortrag beim 10. Bundesdelegiertentag des Bundesvorstandes Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ Verband) in Wien am 9. 12. 1973, zitiert nach: Bailer, Wiedergutmachung, S. 220.

586 Amtsärztliches Gutachten, BH Oberpullendorf, vom 26. 9. 1974, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-372-6-1992.

587 Bailer, Wiedergutmachung, S. 220.

der Zeit auch persönlich bekannt wurden. Ihre meist sehr subjektiven Berichte sind oft beredtes Zeugnis der Konflikte, die ihr Auftreten auslöste, sowie ihrer eigenen, zum Teil plumpen Vorurteile: „Die Angaben sind mit Vorsicht aufzunehmen, da dieselben Zigeuner sind.“⁵⁸⁸ Die Bewilligung einer Rente erfolgte in Wien durch Vorlage entsprechender Nachweise vor dem Opferfürsorgereferat, ihre Berichte hatten zwar auf die Weitergewährung Einfluss, entscheidend dürfte dies jedoch nur in der noch gesondert zu behandelnden Frage der Witwenrenten gewesen sein.

Völlig anders verlief der Vorgang im Burgenland. Hier wurde der Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt, das Opferfürsorgereferat in Eisenstadt beauftragte daraufhin die jeweilige Wohngemeinde mit der Erhebung der sozialen Lage und den Gendarmerieposten mit der des Leumunds. Ersteres geschah mittels so genannter „Abhörbögen“, auf denen auch eine Stellungnahme des Bürgermeisters vorgesehen war. Der Einfluss dieser Stellungnahmen und der Gendarmerieberichte lässt sich nicht eindeutig absehen, jedoch handelte es sich bei ihnen um die einzigen Informationen, die das Opferfürsorgereferat, abgesehen von den Angaben der Antragsteller, zur Verfügung hatte. Mit Sicherheit lässt sich belegen, dass die Sachbearbeiter mehrheitlich die darin enthaltenen Angaben ungeprüft in die Vorlagen für die Opferfürsorgekommission aufgenommen haben.

Auch die Aussagen der Bürgermeister sind zum Teil von offener Feindseligkeit gekennzeichnet. Ende 1949 äußerte der Bürgermeister von St. Margarethen im Burgenland, „der Leumund der Zigeuner ist allg. bekannt arbeitsscheu, verschwenderisch usw. Eine Unterstützung aus öff. Fürs.mitteln ist nicht zu befürworten.“⁵⁸⁹ Der Gendarmerieposten bestätigte die Angaben der Antragstellerin, dass sie über vier Jahre in Konzentrationslagern verbracht hatte, fügte jedoch hinzu, „dieselbe ist arbeitsscheu und fristet ihr Fortkommen durch unreelle Gelegenheitsarbeiten.“⁵⁹⁰ Sie bekam eine Amtsbescheinigung, der Antrag auf Unterhaltsrente wurde mit der Begründung, sie könne weiterhin durch Gelegenheitsarbeiten ihren Lebensunterhalt verdienen und ihre gesundheitliche Schädigung sei nicht ausrei-

588 Erhebungsbericht vom 29. 11. 1953, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 5748/61, Fasz. Sch 93.

589 Schreiben des Bürgermeisters von St. Margarethen an den Bezirksfürsorgeverband vom 12. 12. 1949 betr. Opferausweis, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-257-6-1977.

590 Schreiben des Gendarmeriepostenkommandos St. Margarethen an die BH Eisenstadt vom 13. 12. 1949, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-257-6-1977.

chend, abgewiesen.⁵⁹¹ Anfang 1952 lehnte der Bürgermeister ein neuerliches Ansuchen ab: „Sie ist ledig, ohne Anhang, hat für niemanden zu sorgen, gesund und arbeitsfähig kann sie bei guten [sic!] Arbeitswillen ihren alleinigen Lebensunterhalt ohne weiteres fristen. [. . .] Eine Unterstützung für einen jungen gesunden Menschen würde nur unnütze Auslagen bedeuten, u. wird entschieden abgelehnt.“⁵⁹² Nach der Novelle des OFG 1952 erhielt Elisabeth H. ohne Problem eine Haftentschädigung. 1955 stellte sie abermals einen Antrag auf Unterhaltsrente. Wiederum erfolgte ein negatives Gutachten des Bürgermeisters mit der Begründung, „sie könnte sich zusätzlich als Tagelöhner was verdienen, wenn der Arbeitswille vorhanden wäre“.⁵⁹³ 1961 erfolgte eine positive Begutachtung, worin der Bürgermeister „die Zuerkennung der Vollunterhaltsrente“ befürwortete, „da Antragstellerin krank ist und scheint daher arbeitsunfähig zu sein.“⁵⁹⁴

Solche Äußerungen wurden gelegentlich auch noch getätigt, als der Rentenanspruch längst entschieden war. So äußerte der Bürgermeister von Neustift an der Lafnitz nach einem neutralen Gutachten 1950 zwei Jahre später, der Antragsteller „gehört zu den arbeitsscheuesten Personen der Gemeinde und geht bewusst keinem ordentlichen Erwerb [. . .] nach. Er verdient den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus fallweise Gelegenheitsarbeiten und aus Sammeln von Alteisen.“⁵⁹⁵ Und noch nachdem 1954 im Berufungsverfahren ein haftbedingtes Herz- und Magenleiden anerkannt wurde, berichtete der Bürgermeister, dieser wäre „voll arbeitsfähig aber noch niemals einem ordentlichen Erwerb nachgegangen. [. . .] Genannter geht bewußt keinem Erwerb nach um die Rente zu bekommen.“⁵⁹⁶ Noch 1960 bezeichnete er ihn als „Tachinierer übelster Sorte“.⁵⁹⁷

591 Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 25. 4. 1950, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-257-6-1977.

592 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 1. 6. 1951, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-257-6-1977.

593 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 17. 5. 1955, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-257-6-1977.

594 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 10. 3. 1961, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-257-6-1977.

595 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 6. 11. 1952, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-46-6-1983.

596 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 28. 9. 1957, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-46-6-1983.

597 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 1. 7. 1960, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-46-6-1983.

Während die ersten Gutachten in den meisten Fällen noch neutral oder zustimmend waren, wurden besonders Anträge auf Erhöhung oder zusätzliche Leistungen wie den Erziehungsbeitrag nicht selten auf gehässige Weise abgelehnt. Ein sehr aussagekräftiges Beispiel ist das einer Überlebenden von Buchenwald und Auschwitz, deren diesbezüglicher Antrag vom Bürgermeister abgelehnt wurde, „da der Ehegatte voll arbeitsfähig ist und in der Lage wäre für den Lebensunterhalt der Familie zur Gänze aufzukommen. Auch ist die Antragstellerin nicht in der Lage, ihre Kinder ordnungsgemäß zu erziehen.“⁵⁹⁸ Gewissermaßen erzielte der Bürgermeister hier auch einen Teilerfolg: Der Verwaltungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis fest, dass nach den Bestimmungen des ABGB der Vater in erster Linie für den Erhalt der Kinder aufkommen müsse und dieser, ebenfalls ein Besitzer einer Amtsbescheinigung, ohnehin derzeit Arbeitslosengeld und Familienzuschläge bekomme.⁵⁹⁹

Viele Gutachten der Bürgermeister waren neutral bis wohlwollend formuliert. Etwa die Hälfte der „Abhörbögen“, 770 von 1495, enthält bürgermeisterliche Befürwortungen. Es entsprach vermutlich der Haltung vieler seiner Kollegen in der Nachkriegszeit, wenn sich der Bürgermeister von Deutsch Kaltenbrunn im Juni 1949 als einer der wenigen explizit wünschte, dass „an Genannte wohl eine Rente nach dem Opferfürsorgegesetz, so die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, flüssig gemacht werden soll, jedoch wird von einer Befürwortung auf öffentliche Fürsorgeunterstützung Abstand genommen“.⁶⁰⁰ Ähnlich auch die Stellungnahme des Bürgermeisters von Markt St. Martin, der für die Gewährung einer Rente plädierte und als Bemerkung hinzufügte: „Die Antragstellerin ist gewillt, bis zur Flüssigmachung der Opferfürsorerente von einer allgemeinen Fürsorgerente abzusehen.“⁶⁰¹

598 Unterstützungsantrag, Abhörbogen, 31. 1. 1958, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-100-6-1984.

599 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 1585/58, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-100-6-1984.

600 Schreiben des Bürgermeisters von Deutsch Kaltenbrunn an die BH vom Juni 1949, MA 12, Opferfürsorge Wien, Rentenakt 6471, Fasz. B 5.

601 Schreiben des Bürgermeisters von Markt St. Martin vom 29. 12. 1949, MA 12, Opferfürsorge Wien, Rentenakt 6977, Fasz. H 58.

11.4.3 Haftentschädigungen

Die Möglichkeit, eine Haftentschädigung als Opfer oder Hinterbliebener zu beantragen, wurde erst mit der siebenten Novelle des OFG, die am 5. September 1952 in Kraft trat, geschaffen. Die Antragsmöglichkeit war auf ein Jahr befristet, und daraus ergaben sich bereits erste Schwierigkeiten, die auf den Informationsmangel einiger KZ-Opfer schließen lassen. Einzelne Anträge wurden verspätet eingebracht, vor allem aber wurden in einigen Fällen weitere Anträge, nämlich auf Haftentschädigung als Hinterbliebene, erst gestellt, wenn der erste Antrag erledigt war, und dann war die Frist meist bereits abgelaufen.

Mit dem Haftentschädigungsantrag wurde zumeist der gesamte Fall wieder aufgerollt, häufig – nämlich dann, wenn bislang kein Rentenanspruch gestellt worden war – erstmals ein Strafregisterauszug eingeholt und detaillierte Haftbestätigungen eingefordert. Das hatte, zusammen mit der großen Zahl der Anträge, zunächst vor allem Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren. Im Idealfall, d. h. wenn eine Anfrage beim Internationalen Suchdienst in Arolsen schnell Erfolg hatte, dauerte es bis zum Bescheid durchschnittlich etwa neun Monate. Das war jedoch eher die Ausnahme. In vielen Fällen wurden die Antragsteller aufgefordert, selbst Haftbestätigungen beizubringen, in den meisten Fällen Zeugenaussagen, die vor dem Gendarmerieposten eidesstattlich wiederholt werden mussten. Nicht selten traf auch die Haftbescheinigung aus Arolsen sehr viel später ein. Damit erhöhte sich die Verfahrensdauer etwa auf das Doppelte. Da die Haftentschädigung zumindest bei höheren Beträgen in vier Raten ausbezahlt wurde, dauerte es meistens bis ins Jahr 1955, bis die Antragsteller ihre Entschädigung ausbezahlt bekamen. Das wiederum konnte auch zu sozialen Problemen führen. Einige Antragsteller hatten sich bereits in Erwartung der Entschädigung verschuldet, oft um ein Haus zu bauen, zu kaufen oder das bestehende zu verbessern, was ihre Situation vor allem dann prekär machte, wenn sich das Verfahren überdurchschnittlich in die Länge zog – in Einzelfällen bis zu zweieinhalb Jahren.⁶⁰²

Einige der Betroffenen haben in solchen Situationen beantragt, die Entschädigung in einer Rate ausbezahlt zu bekommen. In der Behandlung

⁶⁰² Beispiele hierfür sind BLA, Opferfürsorgeakten 6-SO-O1185-2000 und 6-SO-O1297-2001.

dieser Anträge zeigt sich ein eklatanter Unterschied zwischen Wien und dem Burgenland. Während das Opferfürsorgereferat in Eisenstadt dieses gegenüber dem hierfür zuständigen Sozialministerium grundsätzlich „aus staatsfinanziellen Erwägungen, hauptsächlich aus präjudiziellen Gründen“ ablehnte,⁶⁰³ hat das Wiener Referat, gestützt auf die in diesem Fall oft empathischen Berichte der Erhebungsbeamten, die einmalige Auszahlung mehrheitlich befürwortet.⁶⁰⁴

In einigen Fällen konnte das Haftentschädigungsverfahren aber auch bis zur Aberkennung der Amtsbescheinigung führen. Vereinzelt war das abermals auf Grund der Haftkategorie in der Bescheinigung des Internationalen Suchdienstes der Fall – zwar war die Initiative des niederösterreichischen Opferfürsorgereferates zur Aberkennung auf Grund der Kategorie „Asozial“ erfolglos, doch führte zumindest in einem Fall der Haftgrund „Sicherheitsverwahrung“ nach einer Verurteilung wegen „Verlassens der Arbeit“ und „Notzucht“ zur Aberkennung.⁶⁰⁵ In einem zweiten Fall beantragte die burgenländische Landesregierung nach einer Haftbescheinigung, die den Antragsteller als „Vorbeugehäftling § 175 (Schutzhaft)“ bezeichnete, die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Argument, dass der Antragsteller angegeben hatte, „wegen seiner rassischen Abstammung in das K. Z. gekommen zu sein. [. . .] Auf Grund seiner unrichtigen Angaben und durch das Verschweigen wesentlicher Umstände hat der Antragsteller die Behörden irregeführt und die Amtsbescheinigung erhalten.“⁶⁰⁶ Das Ministerium hat sich diesem Standpunkt jedoch nicht angeschlossen, sondern die Verantwortung der Behörde betont, die es unterlassen habe, einen Strafregisterauszug einzuholen, weshalb zwar die Haftentschädigung abgelehnt, aber die Amtsbescheinigung nicht aberkannt wurde. Gelegentlich konnte auch ein expliziter Hinweis des Internationalen Suchdienstes auf die Fragwürdigkeit der Haftkategorien bewirken, dass etwa trotz der Angabe „Berufsverbrecher“ die Haftentschädigung

603 Schreiben der Burgenländischen Landesregierung an das BMF vom 16. 6. 1954 betr. S. K., Haftentschädigung, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1297-2001.

604 Bspw. MA 12, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 42740, Fasz. G 110, AB-Akt 19642, Fasz. U2. Die praktischen Auswirkungen waren allerdings gering: Bis zur Entscheidung waren meistens schon zwei Raten ausbezahlt.

605 BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1303-1999.

606 Antrag der Burgenländischen Landesregierung an das Bundesministerium für Soziale Verwaltung vom 13. 9. 1955, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-3119-1964.

ausbezahlt wurde,⁶⁰⁷ während sie in einem anderen Fall zur Ablehnung des gleichzeitig eingebrachten Amtsbescheinigungsantrages und der Haftenschädigung führte.⁶⁰⁸

Häufiger wurde die Aberkennung allerdings wegen der im Laufe des Verfahrens aufgetauchten, nicht getilgten Verurteilungen betrieben, und dies zum Teil auf Grund von Urteilen, die eher die Notlage der Delinquenten dokumentierten – vor allem aber das gesellschaftliche Umfeld und die Rechtsprechung als Ausdruck desselben. So wurde eine burgenländische „Zigeunerin“ 1953 wegen Diebstahls von zwei Tuchten und drei Kopfpölstern zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt. Die Aberkennung wurde im Berufungsverfahren mit dem Argument bestätigt, die Tat lasse auf einen „Mangel an moralischen Hemmungen der Delinquentin“ schließen, weshalb die Annahme der missbräuchlichen Verwendung der Amtsbescheinigung gerechtfertigt sei.⁶⁰⁹ Diese Bestimmung des § 15 OFG, die Annahme der missbräuchlichen Verwendung als Voraussetzung für eine Aberkennung, führte in der Bescheidpraxis des Sozialministeriums mitunter zu für die Betroffenen nur mehr schwer nachvollziehbaren Unterscheidungen. So führte eine Verurteilung als Mitschuldiger wegen Steuerhinterziehung zu 1500,- S Strafe oder 36 Stunden Arrest zur Aberkennung,⁶¹⁰ Strafen von 2 ½ bzw. 5 Monaten Haft wegen Körperverletzung und öffentlicher Gewalttätigkeit jedoch nicht.⁶¹¹

11.5 Entschädigungen für Hinterbliebene

Entsprechend den Bestimmungen des OFG konnten auch Hinterbliebene von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung Ansprüche geltend machen, wobei der Kreis der Anspruchsberechtigten grundsätzlich sehr weit gefasst war. Neben den allgemein gültigen Voraussetzungen musste von den Antragstellern jedoch auch der Nachweis erbracht werden, vom betreffenden Opfer versorgt worden zu sein oder diesem gegenüber einen Versorgungsanspruch zu haben.

607 BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-236-6-1985.

608 BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-88-6-1980.

609 Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 20. 4. 1958, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 4049, Fasz. H 132.

610 Opferfürsorge Wien, AB-Akt 4419, Fasz. St 60.

611 Opferfürsorge Wien, AB-Akt 25819, Fasz. F 100.

Allerdings war bereits der Nachweis der Haft und des Todes oft ein größeres Hindernis als bei den Anträgen von Überlebenden. Das betraf insbesondere die Nachkommen der Opfer der Deportation nach Litzmannstadt im November 1941, über die es keinerlei Aufzeichnungen gibt – und von denen bekanntermaßen auch niemand überlebt hat. In den meisten Fällen war das Verfahren aufwändig, langwierig und insbesondere ein Todesnachweis nicht zu erbringen. Üblicherweise wurde in diesen Fällen von den Opferfürsorgereferaten eine amtliche Todeserklärung akzeptiert, allerdings nicht immer. So argumentierte das Amt der burgenländischen Landesregierung in einem Bescheid 1959, zwei Jahre nach dem Antrag:

„Nach seinen [des Antragstellers] Angaben kamen seine Eltern in das Kz. Litzmannstadt, von wo sie nicht mehr zurückkehrten. Die auf Grund der Angaben gepflogenen Erhebungen sind ergebnislos verlaufen. Dies wurde [ihm] mitgeteilt und wurde er aufgefordert, über seine behaupteten Angaben selbst Haftnachweise zu erbringen. [. . .] Am 10. Feber 1959 legte er über die Bezirkshauptmannschaft Oberwart die Todeserklärung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vor, in der ausgesprochen wurde, daß seine Eltern den 8. Mai 1945 nicht überlebt haben. Diese können jedoch nicht als Haftnachweis anerkannt werden, da nach dem klaren Wortlaut des § 13a, Abs. 5 der 11. OFG. Novelle eine Haftentschädigung nur für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat gebührt. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht, weswegen der Antrag abweislich beschieden werden mußte.“⁶¹²

Gerade die Frage des Unterhalts wurde oft zum Grund der Ablehnung oder wenigstens jahrelanger Verzögerungen. So konnte ein anderer Antragsteller, dessen Mutter ebenfalls nach Litzmannstadt deportiert worden war, zwar mit einer Bestätigung des Gendarmeriepostens Markt Allhau die Deportation nachweisen, jedoch wurde sein Antrag trotzdem abgelehnt, da er am 11. März 1938 nicht von ihr, sondern von seinem Vater erhalten worden war, der noch im selben Jahr ins KZ Dachau eingeliefert worden war.⁶¹³ Besonders schwierig war es, die Opferfürsorgereferate von theoretisch zum Antragszeitpunkt bestehenden Versorgungspflichten zu überzeugen. Zumindest im Burgenland war es während der gesamten Bearbeitungsphase der Anträge nach der siebenten Novelle gängige Spruchpraxis, Ansprüche nach umgekommenen Kindern mit der haarsträubenden

612 Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 25. 2. 1959, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-2031/29-1959.

613 BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1303-1999.

Begründung abzuweisen, „dass auf Grund der langjährigen Erfahrungen im Lande, eine Elternversorgung bei Zigeunern fast ausnahmslos nie festgestellt werden konnte [. . .]. Die Opferfürsorge kann nach h. a. Ansicht bei Zigeunern höchstens bei Eheleuten gegen Eheleute, nie aber bei Kinder [sic!] gegenüber ihren Eltern angewendet werden.“⁶¹⁴ Auch Lebensgefährtinnen vermochten ihre Ansprüche nicht immer geltend zu machen.

Der Umstand, dass sowohl die Haftentschädigung als auch die Hinterbliebenenrente als Entschädigung für entgangene Versorgungsleistungen konzipiert war und ist, führte zu zufälligen, in der Praxis schwer zu rechtfertigenden Asymmetrien. Die Entschädigung wurde für jeden nachweisbar in Haft verbrachten Monat bezahlt, das heißt in diesem Fall bis zum Tod. In den wenigen Fällen, in denen eine konkret datierte Todesbestätigung vorlag, was nur bei Häftlingen von Mauthausen und den Konzentrationslagern in Deutschland gelegentlich der Fall war, wurde ein oft sehr geringer Betrag ausgezahlt, während in jenen Fällen, wo eine Todeserklärung mit 8. Mai 1945 akzeptiert wurde, die Haftentschädigung sehr viel höher lag.

Auch die aus der Bestimmung des Versorgungsanspruches resultierende scheinbare Privilegierung der Witwen – Hinterbliebene sind die einzige Beziehergruppe, die sowohl bezüglich der Entschädigung als auch der Renten grundsätzlichen Anspruch ohne Nachweis von Bedürftigkeit oder Gesundheitsschädigung geltend machen können – konnte sich in der Praxis leicht in ihr Gegenteil verkehren. Dies betraf zum Teil bereits das Anerkennungsverfahren. Die Bearbeitung von Anträgen als Opfer und Hinterbliebene dauerte üblicherweise deutlich länger, da zuerst der Hinterbliebenenanspruch überprüft wurde und erst danach auch der eigene Opferstatus. So wurde vom burgenländischen Opferfürsorgereferat ein Erstantrag vom März 1950 – einem Zeitpunkt, als Anerkennungsverfahren hier noch relativ rasch abgewickelt wurden –, in dem die Antragstellerin ihre eigene Haft in den Konzentrationslagern Auschwitz-Birkenau, Ravensbrück und Buchenwald und den Tod ihres Mannes in Nordhausen geltend machte, erst am 31. Juli 1951 beschieden, nachdem mehr als ein Jahr nur über den Hinterbliebenenanspruch ermittelt worden war.⁶¹⁵

614 Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 25. 3. 1953, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-3036-1966.

615 Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 31. 7. 1951, BLA, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1056-1999.

Wobei sich diese Ermittlungen insbesondere auf die Frage konzentrierten, ob der Hinterbliebenenstatus noch bestehe, d. h. ob sie nicht mittlerweile eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen sei.

In diesem und etlichen anderen Fällen wurde eine Witwenrente tatsächlich bewilligt, doch die Frage nach einer eventuellen Lebensgemeinschaft kehrte in den regelmäßigen Überprüfungen der Anspruchsberechtigung ebenso regelmäßig wieder. Hierbei dürfte es sich um eines der bevorzugten Betätigungsfelder einiger Gendarmerieposten und auch der Herren des magistratischen Erhebungsdienstes in Wien gehandelt haben – und dem Anschein nach waren sie dabei gelegentlich auch aus eigenem Antrieb tätig. Meldungen, denen zufolge eine Rentenbezieherin eine Lebensgemeinschaft aufgenommen habe, führten in einigen Fällen dazu, dass die Hinterbliebenenrente ohne Befragung und Möglichkeit zur Stellungnahme eingestellt wurde.⁶¹⁶ Von solchen bis zur Bespitzelung gehenden Überprüfungen waren grundsätzlich alle Rentenbezieherinnen betroffen – da ein allfälliges Einkommen eines Lebensgefährten auf den Rentenanspruch in jedem Fall angerechnet wird – allerdings Witwen wohl doch in besonderem Maß.

Jedenfalls gingen die Überprüfenden gelegentlich mit detektivischem Spürsinn ans Werk: „Rw. bestreitet, daß Alois Horvath ihr Lebensgefährte ist . . . obwohl am Nachtkastel sein Hemd lag und auf dem Bett seine Bluse. Ebenso sah man deutlich, daß er im Doppelbett der Rw. gelegen ist. In der Nachbarschaft spricht man nur vom Lebensgefährten der Rw.“⁶¹⁷ Gelegentlich finden sich in solchen Berichten aber auch wüste Unterstellungen: „Bei der Erhebung kamen zwei (angeblich sind es Nachbarn) Männer in die Hütte, welche beide betrunken waren, als er gefragt wurde, ob er der Herr Berger oder der Lebensgefährte sei, gab einer der beiden Männer Antworten, die hier nicht wiederzugeben sind. Ein Gesindel herrscht in der Umgebung, welche alle arbeitsscheu sind, es geht ihnen ja nicht schlecht, so wurde die Antwort gegeben, denn am ersten des Monats bekommen sie ihre Rente mit der Post ins Haus, da können sie tadellos

⁶¹⁶ Meldung des Gendarmeriepostens Unterkohlstätten vom 28. 10. 1950, Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 1950, Opferfürsorge Wien, R-Akt 1063, Fasz. H 60.

⁶¹⁷ Erhebungsbericht vom 13. 9. 1957, Opferfürsorge Wien, R-Akt 00512, Fasz. P 2b. Hervorhebung im Original.

damit leben, brauchen daher nichts zu arbeiten. Lebensgemeinschaft ist derzeit nicht in Erfahrung zu bringen, wer wird schon in so einer unsauberen Hütte mit so einer unsauberen Frau leben wollen.“⁶¹⁸

11.6 Nichtanerkennung der „Zigeunerlager“ als KZ-ähnliche Haftstätte

Die Abweisung von Anträgen nach dem OFG wie auch eine Anfrage nach dem deutschen Entschädigungsrecht bewirkte in den fünfziger Jahren eine heftige Diskussion über den Charakter der Haft im „Zigeunerlager“ Lackenbach.

Während in den ersten Jahren zumindest im Burgenland ehemalige Lackenbach-Häftlinge häufig bei Amtsbescheinigungsanträgen wenigstens einen Opferausweis erhielten, wurden ab etwa 1952 oder 1953 Anträge mit der Begründung gänzlich abgewiesen, das „Zigeunerlager“ Lackenbach finde sich nicht auf der Liste der vom Sozialministerium anerkannten Lager.⁶¹⁹ In dieser Frage wurden mit Unterstützung des KZ-Verbandes zahlreiche Verfahren bis zum Verwaltungsgerichtshof geführt. In einem Erkenntnis von 1954 trug der Verwaltungsgerichtshof dem Sozialministerium auf, weiter gehende Nachforschungen zum Charakter der Haft in Lackenbach anzustellen. Das Sozialministerium hatte bis dahin argumentiert, dass in diesem Lager „hauptsächlich arbeitslos herumziehende Zigeuner, die eine Gefahr für das Eigentum dritter Personen darstellten, zusammengefaßt“ worden seien, „um sie einer geregelten Arbeit zuführen zu können. Sie seien demnach nicht nach Art von Häftlingen festgehalten, sondern im Einverständnis mit dem Arbeitsamt den Landwirten zur Arbeitsleistung zugewiesen worden, wo man sie untermals verpflegt und in Stundenlohn entlohnt habe. [. . .] Die Ordnung sei durch Stammesgenossen („Zigeunerkönige“) ausgeübt worden, welche die Lagerleitung (2 Kriminalbeamte der Kripoleitstelle Wien) zu unterstützen hatten. [. . .] Lackenbach sei somit kein Konzentrationslager, sondern ein Arbeitslager gewesen“.⁶²⁰

618 Erhebungsbericht vom 19. 8. 1958, Opferfürsorge Wien, R-Akt 40512, Fasz. B 20.

619 Rieger, Roma und Sinti, S. 142.

620 BMSV, 122.343/OF/52, 5. 12. 1952, zitiert nach: Bailer, Wiedergutmachung, S. 180. Vgl. Rieger, Roma und Sinti, S. 143.

Im folgenden Ermittlungsverfahren des Innenministeriums wurden vor allem Leiter, Verwalter und Bewacher des Lagers Lackenbach einvernommen, aber auch der Lackenbacher Bürgermeister der NS-Zeit und der ehemalige Landrat von Oberpullendorf, Friedrich Scheuerle. Ungeachtet des Strafverfahrens gegen den ehemaligen stellvertretenden Lagerleiter Franz Langmüller billigte das Innenministerium den Aussagen der Täter aus der NS-Zeit mehr Glaubwürdigkeit zu als den gleichzeitig erhobenen Aussagen der Überlebenden. Dies ist nicht so überraschend, bedenkt man, dass es bis auf wenige Ausnahmen eine völlige personelle Kontinuität bei der Verfolgungsinstitution Polizei gab. Diese hatte bei den – durch die Opfer und die Wiedergutmachungsbehörden der BRD ausgelöst – Ermittlungen um den Charakter der „Zigeunerlager“ Lackenbach und Maxglan kein Interesse an der Aufdeckung der wirklichen Zustände. Tatsächlich befanden sich die Landesbehörden nach 1945 im Besitz von ausführlichen Unterlagen, aus denen der Charakter der Lager und der Verfolgung der „Zigeuner“ eindeutig hervorging. Diese wurden allerdings für die Ermittlungen offensichtlich nicht herangezogen. Es kann nachgewiesen werden, dass seit 1952 auch dem Innenministerium die relevanten Erlässe gegen Zigeuner aus den Jahren 1937 bis 1943 vorlagen.⁶²¹ Dies waren vor allem der Schnellbrief des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 27. April 1940 betreffend die Umsiedlung der Zigeuner, der Erlass des Reichsministers des Inneren vom 23. April 1941 betreffend die Kennzeichnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge, das vertrauliche Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin vom 5. Juni 1939 betreffend vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark oder der Schnellbrief des Reichsministers des Inneren vom 31. Oktober 1940 betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage in der Ostmark, in dem detailliert u. a. auch die Lagerordnung der „Zigeunerlager“ festgelegt wurde.

Dennoch stützten sich die ermittelnden Gendarmeriekommandos Burgenland und Salzburg einzig auf die Aussagen der ehemaligen „Zigeunersachbearbeiter“ und Bewacher, wonach Lackenbach und Maxglan „normale“ Lager gewesen seien, wo die Menschen freiwillig gelebt hätten, Urlaub bekommen hätten und es möglich gewesen sei, außerhalb des

⁶²¹ ÖStA AdR, BMI, 102.389-13/60

Lagers spazieren zu gehen. Damit folgten Innenministerium, Sozialministerium und in der Folge auch der Verwaltungsgerichtshof den Rechtfertigungsstrategien der seinerzeit verantwortlichen Kriminalbeamten.⁶²² Der Aufenthalt in Lackenbach, wie auch im Lager Salzburg-Maxglan wurde nicht als Haft eingestuft, wodurch die Überlebenden bis 1988 keinen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und die damit verbundenen Leistungen nach dem OFG hatten.⁶²³

Da die Zigeunerlager nicht als Haftstätten anerkannt waren, bekamen die Überlebenden auch keine Haftentschädigung. Erst ab 1961 erhielten sie 350 ÖS pro Haftmonat zugesprochen, während ehemalige KZ-Innassen schon in den fünfziger Jahren 431 ÖS und in den sechziger Jahren 860 ÖS pro Haftmonat erhalten hatten. Grundsätzlich mit KZ-Häftlingen gleichgestellt wurden die wenigen noch lebenden Häftlinge des Lackenbacher Lagers erst mit der Novelle des Opferfürsorgegesetzes aus dem Jahre 1988.⁶²⁴

Diese Änderungen galten jedoch nicht – oder wenigstens nicht grundsätzlich – für alle Lager. Dass insbesondere die obersteirischen Arbeitslager weiterhin anders behandelt wurden, zeigt ein Antrag aus dem Jahr 1966, in dem eine Entschädigung nach einem im KZ verstorbenen Gatten für seine Anhaltung zwischen 1941 und 1942 im „Zigeunerlager“ Hinterberg bei Leoben beantragt wurde. Der Bescheid wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

„Die von [der Antragstellerin] zur Bekräftigung der Behauptung einer Anhaltung ihres Ehegatten im Lager Hinterberg b. Leoben vorgelegte Beweisunterlage (Mitgliedschaftsbestätigung der Stm. Gebietskrankenkasse) besitzt jedoch keine genügende Beweiskraft, zumal die Genannte von dieser Haftanhaltung erstmalig nach Inkrafttreten der 12. OFG. Novelle sprach und diese früher nie erwähnte.

622 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 182.

623 S. 182 f.

624 BGBl 1988/197. Siehe dazu auch Heinz Tichy: Erfahrungen beim Bemühen um eine Verbesserung der Lage der Roma in Österreich. Vortrag im Rahmen des internationalen Symposiums „Poti za izboljšanje položaja romov v srednji in vzhodni Evropi“. Murska Sobota 1997. Zur Genese der Novelle siehe Rudi Sarközi: Wege in die Zukunft. Zur aktuellen Situation der Roma und Sinti, in: Gerhard Baumgartner, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989, S. 105.

Da demzufolge die Antragstellerin die behauptete Haftanhaltung ihres verst. Ehegatten im Lager Hinterberg b. Leoben nicht glaubwürdig und zweifelsfrei nachzuweisen vermag, mußte ihr Antrag auf Zuerkennung einer Haftentschädigung als Hinterbliebene abgewiesen werden.⁶²⁵

Die zwangsarbeitenden „Zigeuner“ waren 1941/42 krankenversichert gewesen. Warum diese Bestätigung der Krankenkasse nicht als Beweis akzeptiert wurde, ist kaum erklärbar.

11.7 Weitere Entschädigungen nach der 12. Novelle 1961

Durch die 12. Novelle 1961 (in Kraft getreten 1962) wurden Regelungen für weitere bis dahin materiell noch nicht entschädigte Auswirkungen der Verfolgung getroffen. Das betraf zum einen erlittene Einkommenschädigungen, daneben den Verlust durch eine abgebrochene Ausbildung und schließlich die Flucht bzw. das Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen. Die Bescheidpraxis gerade bezüglich der als „Zigeuner“ Verfolgten war ausgesprochen uneinheitlich. Anträge auf Entschädigung durch Einkommensverlust wurden üblicherweise in den ersten Jahren sehr restriktiv beschieden, etliche Anträge wurden abgelehnt, weil zwischen dem Datum des letzten Einkommens und der anerkannten Verfolgungsmaßnahme, also allgemein einer Verhaftung, Lücken von oft nur einigen Wochen auftraten. Häufig scheiterten Anträge an der fehlenden Bestätigung von Versicherungszeiten. Frühere Arbeitgeber, die eine Bestätigung ausstellten, wurden üblicherweise im Auftrag der Landesregierung vom zuständigen Gendarmerieposten befragt, wobei insbesondere zu erheben war, warum der oder die Betreffende nicht angemeldet, also keine Krankenversicherung gezahlt worden war, worauf diese Bestätigungen in den meisten Fällen teilweise zurückgenommen und auf gelegentliche unregelmäßige Beschäftigung eingeschränkt wurden.⁶²⁶ Entgegen den Bestimmungen des Gesetzes wurden jedoch unregelmäßige Beschäftigungsverhältnisse lange von keinem Opferfürsorgereferat anerkannt. Dies änderte sich erst Ende der sechziger Jahre.⁶²⁷ Zwangsarbeitsleistungen galten grundsätzlich

⁶²⁵ Amt der Burgenländischen Landesregierung, Bescheid vom 31. 3. 1967, BLA, Opferfürsorgeakt VIII-4143/73-1967.

⁶²⁶ So bspw. in BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-22-6-1985.

⁶²⁷ Vgl. Opferfürsorge Wien, Rentenakt 00865/61, Fasz. H 59. Der Antragsteller machte hier selbst eine diesbezügliche Eingabe, der im Berufungsbescheid des BMSV vom 14. 12. 1963, IV-118.437-22-1963, auch grundsätzlich zugestimmt wurde.

nicht als Verfolgungsmaßnahme, wurden aber als Einkommen gewertet. Dadurch erhielten einige der von Zwangsarbeit Betroffenen eine derartige Entschädigung, jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung für die minimalen, ihnen größtenteils gar nicht ausbezahlten Löhne.⁶²⁸

Zur Frage, welche Form der Verfolgung einen Entschädigungsanspruch begründet, fand sich unter den Wiener Akten ein vermutlich richtungweisender Berufungsbescheid: Im ablehnenden Bescheid des Wiener Opferfürsorgereferats war noch damit argumentiert worden, dass laut Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes vom 5. Juni 1939 „Zigeuner“ in geregelten Arbeitsverhältnissen von der Einweisung in Lager ausgenommen seien und daher die Aufgabe des Arbeitsplatzes und Flucht des Antragswerbers nach Ungarn nicht verfolgungsbedingt gewesen sei.⁶²⁹ Der Berufungsbescheid dagegen folgte der Argumentation des Rechtsanwaltes – die sich auf das Ergebnis des Lackenbach-Musterverfahrens Michael Perger stützte⁶³⁰ –, dass nachweislich 1941 die größte Zahl der Einlieferungen nach Lackenbach erfolgt war.⁶³¹

Bei der Entschädigung für abgebrochene Berufsausbildung weist die Bescheidpraxis deutliche Unterschiede zwischen Wien und dem Burgenland auf. Grundsätzlich wurde von beiden Behörden auch das Verbot des Schulbesuches, obwohl vom Gesetz nicht explizit erfasst, als anspruchsbegründend anerkannt. In Wien wurde jedoch schon ein erster Fall nach einem aufwändig geführten Verfahren schließlich negativ beschieden. Begründet wurde diese Entscheidung mit einer Stellungnahme des Stadt-

628 So im Fall einer Frau, die gänzlich ohne Bezahlung bei der Bachregulierung eingesetzt war, und da sie zuvor kein geregeltes Einkommen nachweisen konnte, auch hierfür nicht entschädigt wurde, BfL, Opferfürsorgeakt 6-SO-O1146-1999, vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 183 f.

629 Bescheid MA 12, Opferfürsorge vom 23. 3. 1964, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 5269, Fasz. P 9.

630 Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. 1. 1958 Zl. 2060/55, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 29714, Fasz. P 29. In einem dem Akt beigelegtem Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird betont, dass auf „die diesem Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegende Rechtsauffassung [. . .] in Hinblick bei der Entscheidung über Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung Bedacht zu nehmen“ ist. Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 21. 2. 1958, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 29714, Fasz. P 29.

631 Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. 11. 1965, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 5269, Fasz. P 9.

schulrates, der zufolge der Ausschluss im Ermessen der Schule gelegen habe, und der Befragung von drei ehemaligen Lehrkräften, von denen nur eine die Meinung vertrat, die Antragstellerin sei nicht vor ihrer Einlieferung nach Lackenbach von der Schule verwiesen worden – womit die auch hier geforderte Mindestdauer der Schädigung von dreieinhalb Jahren nicht erreicht wurde.⁶³² Daraufhin wurden auch weitere Verfahren üblicherweise abgelehnt, zum Teil mit einem Verweis auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Oktober 1964.⁶³³ Im Burgenland hingegen wurde in der Mehrzahl der Fälle sowohl die Entschädigung in der Höhe von 6.000 ÖS als auch der Opferausweis zugesprochen; auch in solchen Fällen, in denen das schulpflichtige Alter 1938 noch gar nicht erreicht worden war.

Sowohl bei der Entschädigung für entgangenen Schulbesuch als auch bei der für Einkommenschädigung ist insgesamt zu beobachten, dass diese Anträge fast immer erst nach den gleichzeitig gestellten Anträgen wegen Freiheitsbeschränkung bearbeitet wurden, weshalb die Verfahren selten in weniger als drei Jahren abgeschlossen wurden. Zum Teil zogen sie sich bis 1968.

Etwa spiegelverkehrt zur Situation in der Frage des entgangenen Schulbesuchs war die Bescheidpraxis bei Entschädigungen für Flucht bzw. Leben im Verborgenen. Auch hier gab es in Wien zum Teil sehr ausführliche Erhebungen, die jedoch letztendlich meistens in positiven Bescheiden mündeten. Dies galt sowohl für das Leben im Verborgenen in Wien als auch in einigen Gemeinden Niederösterreichs, in welchen den Quellen nach zu schließen zumindest für einige Zeit eine gewisse Sicherheit vor Verfolgung bestanden haben dürfte.⁶³⁴ Solche Fälle sind im Burgenland fast durchgehend negativ beschieden worden.⁶³⁵

Einige Formen der Verfolgung bzw. die daraus resultierenden Schädigungen wurden jedoch auch nach der 12. Novelle nicht vom OFG abgedeckt. Dies betraf insbesondere gesundheitliche Schädigung durch medizinische Experimente oder durch Sterilisation.

⁶³² Opferfürsorge Wien, AB-Akt 5183, Fasz. S 72.

⁶³³ Bescheid MA 12 Opferfürsorge vom 2. 7. 1969, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 2441, Fasz. W 9.

⁶³⁴ Beispielhaft hierfür, Opferfürsorge Wien, AB-Akt 35024, Fasz. B 94 und Opferfürsorge Wien, AB-Akt 5927/E, Fasz. A 21.

⁶³⁵ Z. B. BLA, Opferfürsorgeakt VIII-1-99-6-1969.

12 Zusammenfassung

Für die Forschungsarbeit im Auftrag der österreichischen Historikerkommission ist das nationalsozialistische Verständnis des Begriffes „Zigeuner“ und „Zigeunerrasse“ ausschlaggebend. Daher wurde der Begriff „Zigeuner“ beibehalten, da, so vage er auch war, dieser in seiner damaligen alltagssprachlichen Bedeutung noch am besten die Opfergruppe umschreibt. Denn diese Gruppe bestand nicht ausschließlich aus den Vorfahren der heutigen Volksgruppenangehörigen der Roma und Sinti. Die Zugehörigkeit zu den „Zigeunern“ wurde von den betroffenen Personen nur zum Teil einbekannt, war größtenteils fremdbestimmt und entsprach somit einem – von Leo Lucassen beschrieben – „Objektbegriff“, der in diesem konkreten Fall einer polizeilichen Klassifizierungspraxis des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts entsprang.

Die Opfergruppe der „Zigeuner“ umfasste nach verschiedenen Schätzungen ca. 11.000 Personen, von denen ca. 9.000 bis 9.500 im Burgenland lebten. Nur ca. 1.500 bis 2.000 überlebten die nationalsozialistische Verfolgung.

12.1 Vermögensentzug durch Verbot des Schulbesuches

Schon in der Zwischenkriegszeit stieß der Schulbesuch von „Zigeunerkindern“ im Burgenland auf große Schwierigkeiten und Widerstände in der Bevölkerung. Als eine der ersten Maßnahmen wurde im Burgenland ab März 1938 informell und ab dem Schuljahr 1938/39 offiziell der Schulbesuch verboten. Das Verbot des Schulbesuches wurde mit Beginn des Schuljahres 1939/40 auf die Reichsgaue Wien, Niederdonau und die Steiermark ausgedehnt. Von den übrigen Reichsgauen auf dem Gebiet Österreichs gibt es kaum Hinweise auf die Praxis eines Verbotes, doch dürfte mit dem Scheitern des ersten Deportationsversuches im August 1940 und der Einrichtung von Sammel- und „Zigeunerlagern“ auch in den anderen Reichsgauen der Schulbesuch nicht mehr möglich gewesen sein.

Vom Verbot des Schulbesuches waren in den Reichsgauen Wien, Steiermark, Kärnten und Niederdonau nach den Erhebungen der Bezirks- und Landesschulräte 1.974 Kinder betroffen. Es kann geschätzt werden,

dass ca. 360 bis 420 aus der Altersgruppe der vom Verbot des Schulbesuches Betroffenen überlebten. Das Verbot des Schulbesuches und die anhaltende Diskriminierung in der Nachkriegszeit hatten auf diese Gruppe wie auch auf deren Nachkommen ihr Leben lang große Auswirkungen in der Form, dass sie zu einem hohen Anteil Analphabeten blieben. Maßnahmen zur Alphabetisierung dieser Opfergruppe in der Zweiten Republik konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Bezifferung des Schadens kann nicht vorgenommen werden.

12.2 Vermögensentzug durch Entzug der Gewerbeberechtigungen

Schon in der Zwischenkriegszeit war es für „Zigeuner“ schwierig, legal ein Gewerbe auszuüben. Die Nationalsozialisten verschärften die Bestimmungen für die Gewerbeausübung von „Zigeunern“, wobei vor allem die Gendarmerie die treibende Kraft für ein generelles Verbot der Gewerbeausübung durch „Zigeuner“ war. Das Verbot zum Musizieren ist eindeutig im Zusammenhang mit der Einführung von Zwangsarbeit im Burgenland zu sehen. Für die „Zigeuner“ bedeutete die Untersagung und Verunmöglichung der Gewerbeausübung nach 1938 – sei es als Ausübende eines Wandergewerbes, sei es im Rahmen eines Hausiererpatentes – eine Zerstörung ihrer traditionellen Einkommensmöglichkeiten.

Nach 1945 wurden weiterhin Sittlichkeitszeugnisse und die von den Nationalsozialisten eingeführten Leumundsnoten für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung eingefordert. Konnte ein Anwärter auf einen Gewerbeschein diese Zeugnisse nicht beibringen, so holte die Gewerbebehörde selbst ein polizeiliches Leumundszeugnis, einen Strafregisterauszug oder auch gemeindeamtliche Leumundsäußerungen ein. Damit war einer Ablehnung von „Zigeunern“ aus rassistischen Motiven Tür und Tor geöffnet.

Eine Bezifferung des Schadens durch das Verbot der Gewerbeausübung kann nach den vorliegenden Quellen nicht vorgenommen werden.

12.3 Vermögensverlust durch Vorenthaltung von Fürsorgeleistungen 1938–1940

„Zigeuner“ hatten Anspruch auf Leistungen der Fürsorge. Nachdem die „Zigeuner“ nach dem „Anschluss“ entweder Zwangsarbeit leisten mussten oder selbst Arbeit gefunden hatten, wurde ihnen während der saisonbedingten Winterarbeitslosigkeit eine Unterstützung verweigert. Auch die Familienangehörigen jener Personen, die Zwangsarbeit zu extrem niedrigen Löhnen leisten mussten, erhielten kaum Fürsorgezahlungen. Entgegen einer Weisung des Gauleiters Uiberreither vom März 1939 und entgegen der gesetzlichen Lage bis Herbst 1939 zahlten die Gemeinden bzw. Bezirksfürsorgeverbände an „Zigeuner“ in der Regel keine – oder nur in Ausnahmefällen an die Familien der Zwangsarbeiter – Fürsorgegelder aus. Selbst nach der Verhaftungsaktion von 1939, als Hunderte Kinder unversorgt und ohne Eltern zurückblieben, wurde den Kindern eine Unterstützung verweigert und sie mussten versuchen, durch Betteln zu überleben. Die bettelnden Kinder im Burgenland waren jedoch wieder ein Vorwand dafür, Zwangsarbeitslager für „Zigeuner“ einzuführen. Aus den Löhnen der Zwangsarbeiter sollten die Kosten der seit dem „Anschluss“ ohnehin kaum mehr ausbezahlten Fürsorge gesenkt werden. Der einbehaltene Lohnanteil verblieb größtenteils den Gemeinden „als Entschädigung“ für in der Zwischenkriegszeit geleistete Fürsorgezahlungen.

Die Einführung der Zwangsarbeitslager bedingte, wie das Beispiel des Gaues Steiermark zeigt, dass zwar ein Großteil des Lohnes zu Gunsten der Fürsorge einbehalten wurde, jedoch weiterhin Zahlungen aus den Mitteln der Fürsorge an die Angehörigen der Zwangsarbeiter nur sehr schleppend erfolgten. Ein Teil des einbehaltenen Lohnes wurde auf jene „Zigeuner“ aufgeteilt, die keine Angehörigen in Zwangsarbeitslagern hatten.

Außerhalb des Burgenlandes waren die durch den „Festsetzungserlass“ seit Oktober 1939 festgehaltenen „Zigeuner“ darauf angewiesen, Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen. Durch die Einrichtung von „Zigeunerlagern“ in Salzburg und Weyer und die Ausbeutung der Arbeitskraft der Inhaftierten konnten die Fürsorgeämter ihre Leistungen minimieren.

Eine reichseinheitliche Regelung erfolgte erst Ende August 1942, als in der rechtlichen Stellung die „Zigeuner“ den Juden gleichgestellt wurden. „In der gesamten neuen Gesetzgebung werden Juden und Zigeuner als nicht dem deutschen Blute artverwandte Rassen, die das Reichsbürgerrecht

nicht erwerben können, einander gleichgestellt und nehmen innerhalb des deutschen Volkes eine Sonderstellung ein. Diese Sonderstellung muss auch in der öffentlichen Fürsorge entsprechend berücksichtigt werden.“⁶³⁶

Eine Bezifferung des Schadens durch Vorenthaltung von Fürsorgeleistungen kann nach den vorliegenden Quellen nicht vorgenommen werden.

12.4 Zwangsarbeit von „Zigeunern“

Von der Zwangsarbeit waren 1938 fast alle arbeitsfähigen „Zigeuner“ im Burgenland betroffen, so sie nicht reguläre Beschäftigungsverhältnisse hatten. Für die geleistete Zwangsarbeit erhielten sie nur eine minimale Entlohnung, während Abzüge vom Lohn an die Gemeinden überwiesen wurden. Die Verhaftungsaktion vom Juni 1939, die in der Hauptsache Arbeitsfähige betraf, bewirkte eine gravierende Verschärfung der Lebenssituation der „Zigeuner“ im Burgenland. Mit der Einrichtung der Zwangsarbeitslager ab Herbst 1940 (Familienlager in Lackenbach, Salzburg, Weyer und Lager für arbeitsfähige Männer im Reichsgau Steiermark) finanzierte sich die Fürsorge aus den Löhnen der Zwangsarbeiter, wobei jedoch weiterhin Fürsorgezahlungen an die zurückgebliebenen Angehörigen restriktiv erfolgten bzw. der Unterhalt der Lager aus den Arbeitserträgen bestritten wurde. Die Anhaltung in „Zigeunerlagern“ hatte – auch aus der Sicht der Nationalsozialisten – eindeutig den Charakter einer Haft, auch wenn dies von den ausführenden Organen, der Kriminalpolizei, in der Nachkriegszeit bestritten wurde.

Zahlreiche „Zigeuner“ leisteten Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern. Der Vermögensverlust durch Zwangsarbeit kann jedoch weder im Falle der „Zigeunerlager“ noch im Falle der KZ-Haft quantifiziert werden.

12.5 Die Enteignung von Mobilien und Immobilien

Die als „Zigeuner“ definierten Menschen wurden als völlig arm und besitzlos dargestellt. Tatsächlich lebten in der Zwischenkriegszeit zahlreiche „Zigeuner“ unter der Armutsgrenze, dennoch waren viele von ihnen Eigentümer von Mobilien wie Immobilien, besaßen Bargeld oder Bank-

⁶³⁶ Schreiben des Fürsorgeamtes, Oberbürgermeister der Hauptstadt Breslau, an den Deutschen Gemeindetag vom 25. 8. 1942 betr. Wochenfürsorge für Zigeuner, BA Berlin R 36/1022 fol. 185.

konten. Zahlreiche „Zigeuner“ hatten als Pferdehändler, Instrumentenhändler, Schausteller, Musiker und Marktfahrer mit den entsprechenden Gewerbeberechtigungen ihren Lebensunterhalt verdient. Insbesondere burgenländische „Zigeuner“ hatten auch Häuser und entsprechendes Inventar besessen.

Die Frage der Enteignung der als „Zigeuner“ verfolgten Personen wurde erst im Zuge der geplanten Vertreibungen diskutiert und stand stets in direktem Zusammenhang mit der Inhaftierung im „Zigeunerlager“ Lackenbach, der Deportation in das Ghetto in Łódź und in das Konzentrationslager Auschwitz.

Eine systematische Erhebung des „Zigeunereigentums“ wurde erstmals mit dem „Festsetzungserlass“ Heydrichs vom 17. Oktober 1939 begonnen. Das Ergebnis dieser Erhebung ist nicht bekannt, doch dürfte die grundsätzliche Problematik, dass „Zigeuner“ Eigentum besaßen und daher die Frage der juristischen Grundlage einer Enteignung zu prüfen war, bewusst geworden sein. Der erste systematische Raub von Mobilien fand im Zuge der Konzentration der „Zigeuner“ des Gaues Salzburg in einem Lager bei der Trabrennbahn in Vorbereitung der für August 1940 geplanten Deportation statt. Die Frage des Eigentums von „Zigeunern“ wurde abermals aktuell, als das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) am 26. Mai 1941, vor allem auch auf Grund des Drängens der steirischen Behörden, eine Deportation der „Zigeuner“ nach Serbien anordnete. Dabei wurde klargestellt, dass vorerst „Zigeuner“ mit grundbücherlichem Grundbesitz von den Deportationen ausgenommen werden sollten und dass keinerlei Rechtsgrundlage für eine Enteignung existierte. Hier wollte man eindeutige Regelungen abwarten, um die Verfahren zur Enteignung leichter durchführen zu können. Aus einzelnen Dokumenten geht hervor, dass auch in das „Zigeunerlager“ Lackenbach jene nicht kamen, die in einem dauerhaften wichtigen Arbeitsverhältnis standen oder über grundbücherlich eingetragenes Eigentum verfügten, hingegen aber jene, „die durch ihre asoziale Lebensweise der deutschblütigen Umwelt besonders zur Last fallen.“

Die Bürgermeister wurden aufgefordert, „in Betracht kommende Zigeuner in geeigneter Weise zu veranlassen, daß sie heute schon ihren Grundbesitz verkaufen“. Ende Jänner 1942 wurde mit einem Erlass des Reichsministers des Inneren erstmals Klarheit geschaffen, was mit dem zurückgelassenen Vermögen zu geschehen hatte.

„Der Reichsminister des Inneren hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1942 [. . .] gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. 11. 1938 [. . .] festgestellt, daß die Bestrebungen der auf Grund des Erlasses des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 26. 5. 1941 [. . .] im November 1941 aus der Ostmark in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelten Zigeuner und Zigeunermischlinge volks- und staatsfeindlich gewesen sind und angeordnet, ihr Vermögen zugunsten des Deutschen Reiches einzuziehen.“

Ein Großteil der Grundeigentümer dürfte zu diesem Zeitpunkt noch in den Siedlungen oder in Lackenbach gelebt haben, denn diese hätten ja nach den Anweisungen vom 26. Mai 1941 von der Deportation ausgenommen werden sollen. Aus internen Amtskorrespondenzen ist jedoch indirekt zu schließen, dass trotzdem auch grundbücherlich eingetragene Eigentümer nach Łódź deportiert wurden.

Im Schnellbrief des RSHA vom 19. Jänner 1943 zur Deportation nach Auschwitz waren – im Gegensatz zu den Erlässen von 1940 und 1941 – keine Ausnahmen für Personen mit grundbücherlichem Eigentum mehr definiert.

Bar- und Mobilienvermögen

Eine Hochrechnung des entzogenen Bar- und Mobilienvermögens burgenländischer Roma und Sinti auf Basis der Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit den Auschwitz-Transporten 1943 ergibt – bei Zugrundelegung einer betroffenen Gruppe von 8.000 Personen und einem durchschnittlichen Prokopfvermögen von RM 29,17 – eine Gesamtsumme von mindestens RM 233.360. Bei der Beurteilung dieser beschlagnahmten Barvermögen ist jedoch zu bedenken, dass bis 1943 – auf Grund der Einschränkung der Erwerbstätigkeit, Zwangsarbeit, Zwangsabzüge bei Löhnen usw. – die finanziellen Reserven der Deportierten höchstwahrscheinlich zum Großteil bereits aufgebraucht waren.

Für die 5.000 deportierten „Zigeuner“ der Łódź-Transporte des Jahres 1941 ist jedoch anzunehmen, dass die Ausplünderung der „Zigeuner“ damals noch nicht so weit fortgeschritten war und diese noch über wesentlich größere Reserven an Bargeld und Wertgegenständen verfügten. Die auf Grund der Beschlagnahmungen der Auschwitz-Transporte hochgerechnete Summe von RM 233.360 ist also als eine absolute Untergrenze

des Bar- und Mobilienvermögens anzusehen. Realistischerweise kann davon ausgegangen werden, dass dem Vermögensentzug von Bar- und Mobilienvermögen im gesamten Zeitraum zwischen 1938 und 1945 ein Vielfaches dieses Betrages zum Opfer fiel.

Als Nutznießer dieses Vermögensentzuges an Bar- und Mobilienvermögen sind für die Jahre 1938 bis Anfang 1943 – in erster Linie hinsichtlich des Vermögens der nach Lackenbach und Maxglan sowie der 5.007 nach Łódź Deportierten – die Heimatgemeinden der „Zigeuner“ anzusehen. Ab 1943 mussten dann alle noch eindeutig als entzogenes Vermögen der „abgesiedelten“ „Zigeuner“ identifizierbaren Beträge als Reichseigentum an die Finanzlandespräsidenten abgeführt werden. Das Bar- und Mobilienvermögen der ca. 2.700 nach Auschwitz Deportierten des Jahres 1943 wurde sofort zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Wohnwägen

So gut wie keine Angaben besitzen wir über die Wohnwägen österreichischer „Zigeuner“, die ihnen im Zuge der Lagereinweisung und Deportation entzogen wurden. Zwar wissen wir, dass etwa im „Zigeunerlager“ Weyer in Oberösterreich oder auch bei den Verhaftungsaktionen in Wien eine große Zahl an Wohnwägen beschlagnahmt wurde oder einfach zurückgeblieben ist, über die Verwertung der Wohnwägen und Pferde ist jedoch nichts bekannt.

Zahlreiche autobiographische Publikationen berechtigen zur Annahme, dass – abgesehen von den seit Jahrhunderten ansässigen „Zigeunern“ des Burgenlandes – die im restlichen Österreich lebenden „Zigeuner“ zum Großteil Wohnwägen und Pferde besaßen und dass sie zumindest saisonal Wanderberufen nachgingen. Wenn wir für die geschätzten 3.000 „Zigeuner“ außerhalb des Burgenlandes einen ähnlichen Wohnstandard von 6,7 Personen pro Wohnwagen zu Grunde legen wie für die burgenländischen Roma der dichter bewohnten „Zigeunersiedlungen“ des Bezirkes Oberwart, so erhalten wir eine geschätzte Anzahl von 448 Wohnwägen vor 1938. Der Wert dieser Wohnwägen und der für sie benötigten Pferde kann auf Grund von historischen Preisangaben auf RM 403.200 geschätzt werden.

Soweit eruiert werden konnte, wurden die entzogenen Wohnwägen und Pferde weder den Erben rückerstattet noch ersetzt.

Immobilien

Für die Abschätzung und Bewertung des Immobilienvermögens der „Zigeuner“ stehen uns durch die Dokumente der Grundbücher eindeutige Daten zur Verfügung. Entgegen der langläufigen Annahme und den Behauptungen der nationalsozialistischen Propaganda besaßen zahlreiche „Zigeuner“ Immobilienvermögen.

„Zigeunersiedlungen“ dürfte es in mindestens 120 burgenländischen Orten gegeben haben, wobei diese oft eine beträchtliche Anzahl von Bewohnern erreichten. Die größte jemals genannte Einwohnerzahl findet sich in der Gemeinde Holzschlag mit 289 Personen im Jahre 1927. Das entsprach zu jener Zeit einem kleineren burgenländischen Dorf.

Auffallend dabei ist, dass sich die „Zigeunersiedlungen“ in zahlreichen Fällen auf Gemeindegrund befanden. Rechtlich gesehen handelte es sich bei den von den „Zigeunern“ auf Gemeindegrund errichteten Gebäuden um so genannte Überbauten oder Superädifikate im Sinne des österreichischen bürgerlichen Rechts. Das Eigentum an solchen Überbauten kann sich der Eigentümer auch im Grundbuch eintragen lassen, wobei das Superädifikat dann durch Urkundenhinterlegung in der betreffenden Einlagezahl des Grundstückes vermerkt wird.

Daneben gab es aber auch umfangreichen Privatbesitz von Einzelpersonen, der bis auf die Ansiedlung der burgenländischen Roma unter Maria Theresia zurückging. Diese häufig kleineren – oft auf drei bis vier Familien beschränkten – Gruppen von „Zigeunerfamilien“ in den burgenländischen Orten wiesen in der Zwischenkriegszeit einen durchschnittlich höheren Lebensstandard auf und waren nicht so stark rassistisch und ökonomisch motivierten Verfolgungen ausgesetzt wie die völlig marginalisierten Bewohner der größeren „Zigeunersiedlungen“.

Hausbesitz burgenländischer „Zigeuner“

Kategorien nach Größe und Wohnverhältnissen

Auf Grund der unterschiedlichen historischen Genese und juristischen Absicherung des Hausbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ in den älteren und meist kleineren und den jüngeren und meist größeren „Zigeunersiedlungen“ wurde in der Untersuchung zwischen diesen beiden Kategorien differenziert.

Auch weist der Standard der Häuser und Immobilien burgenländischer „Zigeuner“ starke regionale Unterschiede auf. Besonders in den Bezirken Oberpullendorf und Jennersdorf kann von einer überdurchschnittlich großen Zahl besser ausgestatteter Häuser ausgegangen werden, die zu einem hohen Prozentsatz den Wohnverhältnissen der übrigen burgenländischen Bevölkerung entsprachen.

Auf Grund der errechneten durchschnittlichen Bewohnerzahlen der Häuser der „Zigeunersiedlungen“ lässt sich eine Bandbreite des im gesamten Burgenland vorhandenen Hausbesitzes von „Zigeunern“ abschätzen. Im Jahr 1938 waren danach mindestens 1.261 und höchstens 1.656 Häuser im Burgenland im Besitz von „Zigeunern“.

Häusertypen und ihre Verteilung

Eine genauere Hochrechnung des Hausbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ erhält man, wenn hierbei die Kategorisierung nach kleineren, meist älteren und wohlhabenderen sowie größeren, meist jüngeren und ärmeren „Zigeunersiedlungen“ zu Grunde gelegt und auf die Bevölkerungsverteilung der burgenländischen „Zigeuner“ der Zwischenkriegszeit umgelegt wird.

Bei der Analyse der Wohnverhältnisse hatte sich gezeigt, dass die Wohnstandards in „Zigeunersiedlungen“ mit unter 50 Personen deutlich von denen mit über 50 Personen abweichen. In ersteren lag im Bezirk Oberwart, in dem rund 50% der burgenländischen „Zigeuner“ wohnten, die durchschnittliche Bewohneranzahl pro Haus bei 4,5 Personen, in zweiteren bei 6,6 Personen pro Haus. Umgelegt auf das gesamte Burgenland erhalten wir mit Stand 1938 eine Gesamtzahl von 1357 von „Zigeunern“ bewohnten Häusern. Von diesen befanden sich 425 in Siedlungen mit unter 50 und 932 in Siedlungen mit über 50 Bewohnern.

Zahlreiche Photodokumente der Zwischenkriegszeit belegen, dass sich unter den Gebäuden der burgenländischen „Zigeunersiedlungen“ 1938 eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ziegelbauten befand, die in Größe und Bauausführung dem durchschnittlichen Standard burgenländischer Dörfer in dieser Zeit entsprach. Hochgerechnet auf das gesamte Burgenland traf diese Beschreibung auf 232 der insgesamt 1.357 Häuser, die sich im Besitz von „Zigeunern“ befanden, zu.

Schätzungen von Gebäudewerten in burgenländischen „Zigeunersiedlungen“

Für Schätzungen von Gebäudewerten zwischen 1938 und 1945 stehen uns durch die wiederholten Schätzungen der „Arisierungs“-Verfahren jüdischen Eigentums zahlreiche Gebäudegutachten zur Verfügung. Basierend auf Wertangaben lokaler Schätzugutachter der Vermögensverkehrsstelle wurde der Gesamtwert des Gebäudeeigentums von „Zigeunern“ im Burgenland auf RM 425.220 hochgerechnet. Dass eine Schätzung auf Grund dieser Schätzwerte aber weit unter dem wahren Wert der Häuser liegen muss, beweist die Tatsache, dass ein auf dieser Basis errechneter Gebäudewert nicht einmal dem erzielten Veräußerungserlös des Abrissmaterials der Hütten entsprach.

Wesentlich realistischer erscheinen die Immobilienschätzwerte eines internen Schätzugutachtens der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft. Legt man diese Werte zu Grunde, ergibt sich ein Gesamtwert von RM 1.960.720.

Ein Großteil dieses Häuserbesitzes wurde durch die politischen Gemeinden, oft im Auftrag der Landräte, zerstört. Die daraus erzielten Abrisserlöse dürften zu einem guten Teil wohl in den ersten Jahren nach 1938 den Gemeinden zugute gekommen, zum Teil auch abgeliefert worden sein. Erst ab 1943 fallen sie samt und sonders dem Deutschen Reich anheim. Wenn wir als Abrissgewinn bei Hütten etwa RM 300 pro Hütte und RM 3.000 pro Haus zu Grunde legen, erhalten wir einen Abrisserlöses von RM 1.033.500.

Selbst wenn wir berücksichtigen, dass ein Bruchteil der von „Zigeunern“ bewohnten Gebäude nicht abgerissen wurde, wie angeblich in den Orten Zahling, Rax und Gritsch im Bezirk Jennersdorf, so müssen wir doch davon ausgehen, dass als absolute Untergrenze für den Wert der zerstörten Gebäude im Besitz von „Zigeunern“ eine Summe von rund 1 Million Reichsmark zu veranschlagen ist.

Eine Entschädigung für dieses zerstörte Eigentum wurde nicht bezahlt. In keinem der 64 Fälle von grundbücherlich intabuliertem Hauseigentum im Bezirk Oberwart ist ein Rückstellungsverfahren angemerkt worden, noch irgendeine andere Art von Rückstellungsvorgängen verifizierbar. Da bei nicht eingetragenen Superädifikaten ein angestregtes Rückstellungsverfahren sowieso aussichtslos gewesen wäre, ist hier natürlich eine Rückstellung oder Entschädigung nicht erfolgt. Aber selbst im Falle von grundbücherlich intabulierten Superädifikaten findet sich keine Spur einer solchen Rückstellung oder Entschädigung.

Der einzige in der Fachliteratur bekannte Fall eines Rückstellungsantrages eines burgenländischen Rom aus St. Margarethen aus dem Jahre 1949 auf Rückstellung seines Hauses und des darin enthaltenen Mobiliars wurde ebenfalls abgewiesen.

Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“

Zur Feststellung des Grundbesitzes wurden die Grundbücher sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Oberwart, in dem rund 50% der „Zigeunerbevölkerung“ lebten, ausgewertet und die Besitzverhältnisse auf das gesamte Gebiet des Burgenlandes hochgerechnet.

Dieser Grundbesitz wurde wieder nach den bereits für den Hausbesitz etablierten Kategorien von Grundbesitz in „Zigeunersiedlungen“ mit unter und über 50 Einwohnern differenziert.

In „Zigeunersiedlungen“ mit unter 50 Einwohnern entspricht der durchschnittliche Grundstücksbesitz 76,1 m² pro Person, in „Zigeunersiedlungen“ mit über 50 Einwohnern 53,2 m² pro Person. Der hochgerechnete Grundbesitz burgenländischer „Zigeuner“ zwischen 1938 und 1945 beträgt demnach 47,26 Hektar oder 0,4726 km² – das entspricht 0,012% der Fläche des Bundeslandes. Eine Wertabschätzung dieses Grundbesitzes unterblieb, weil eine grundbücherliche Entziehung in keinem einzigen Fall nachweisbar ist. Die deportierten Roma wurden weiter als grundbücherliche Eigentümer geführt, und es wurden für sie auch noch im Jahre 1944 grundbücherliche Verlassenschaften abgewickelt, obwohl die Betroffenen mit größter Wahrscheinlichkeit schon alle längst deportiert oder ermordet worden waren.

Behandlung des Immobilieneigentums nach 1945

Die Eigentumsverhältnisse am Immobilieneigentum der österreichischen „Zigeuner“ waren nach 1945 weder den Betroffenen noch den Bundes- und Landesbehörden noch den einzelnen Gemeinden klar. Eine Reihe von Grundstücken von „Zigeunern“ wurden zwar nach 1945 – zumindest nominell – von der Finanzlandesdirektion verwaltet, da ihre höchstwahrscheinlich dem Holocaust zum Opfer gefallenen Eigentümer oder deren Erben seit Kriegsende keinen Anspruch auf diese Liegenschaften gestellt hatten. Diese Erfassungen der Grundstücke von „Zigeunern“ nach 1945

waren aber äußerst lückenhaft, denn zahlreiche Liegenschaften burgenländischer „Zigeuner“, die später etwa der Republik Österreich als kaduke Fälle anheim gefallen sind, sind in diesen Auflistungen nicht enthalten.

Da nur rund 10% der burgenländischen „Zigeuner“ den Holocaust überlebten, nimmt es nicht wunder, dass ein Großteil ihres grundbücherlichen Eigentums jahrzehntelang unbeanspruchte blieb. Selbst die erbberechtigten Personen wussten oft nichts über das Vorhandensein von Grundstücken ihrer Vorfahren.

In zahlreichen Katastralgemeinden finden sich unter den grundbücherlichen Liegenschaften burgenländischer „Zigeuner“ bis heute vielfach noch grundbücherlich eingetragene Eigentümer, die ein methusalemisches Alter von oft über 100 Jahren erreicht zu haben scheinen. Obwohl sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Holocaust gestorben sind, geistern sie heute noch als Eigentümer durch die Grundbücher der burgenländischen Katastralgemeinden.

Grundbücherliches Eigentum von ohne feststellbaren Erben verstorbenen Personen fällt nach einem Heimfallsverfahren durch die Finanzprokuratur als „kadukes“ Eigentum der Republik Österreich anheim. Der Republik Österreich ist auf diese Weise mehrfach das Eigentum von im Holocaust ermordeten burgenländischen „Zigeunern“ anheim gefallen.

In der Analyse der grundbücherlich nachweisbaren Liegenschaften im Eigentum burgenländischer „Zigeuner“ im Bezirk Oberwart sind die heutigen Besitzverhältnisse in 17 Fällen – 15,6% – ungeklärt, das heißt, entweder finden wir grundbücherliche Eigentümer, die 100 und mehr Jahre alt sein müssten und auf deren Einlagezahlen seit 1945 keine weiteren Bewegungen mehr nachweisbar sind, oder Grundstücke, die als kadukes Vermögen der Republik anheim gefallen sind. Auf die Gesamtfläche des Grundbesitzes burgenländischer „Zigeuner“ im Bezirk Oberwart bzw. im gesamten Burgenland umgerechnet ergibt dies eine Fläche von 34.864 m² bzw. 73.735 m² an Grundstückseigentum.

12.6 Opferfürsorge

Das Fehlen einer Lobby für die überlebenden „Zigeuner“ bewirkte, dass diese Opfergruppe in der Opferfürsorgegesetzgebung stets benachteiligt blieb. Dabei waren spezifische Problemfelder für die Benachteiligung ausschlaggebend.

- Schwierigkeiten bei der Anerkennung als rassistisch Verfolgte: NS-Kategorisierung als „Asoziale“ und Ausschließung als Vorbestrafte, auch dann, wenn diese aus der typischen Gesetzgebung gegen „Zigeuner“ resultierte.
- Nichtanerkennung der „Zigeunerlager“ wie Lackenbach als KZ-ähnliche Haftstätte.
- Angeblich kein Einkommensverlust, da vor dem Eintritt der Schädigung, also vor 1938, kein oder zu geringes nachweisbares Einkommen vorlag bzw. die Schädigung kürzer als 3,5 Jahre dauerte.
- Fehlender Nachweis der Staatsbürgerschaft vor 1938.
- Vorurteilsbehaftete Gutachten von Bürgermeistern und Gendarmen.
- Nichtanerkennung von Gesundheitsschäden.

13 Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtsbescheinigung
AB-Akt	Anerkennungs- und Entschädigungsakt im Opferfürsorgeverfahren
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AdR	Archiv der Republik, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
AMM	Archiv des Mauthausen-Museums im Bundesministerium für Inneres
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv, Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
Bde	Bände
betr.	betreffend
Bez.	Bezirk
BGBI	Österreichisches Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BLA	Burgenländisches Landesarchiv
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMSV	Bundesministerium für Soziale Verwaltung
BMVS	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BSR	Bezirksschulrat
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAG	Deutsche Ansiedlungsgesellschaft
Dipl. Arb.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
EZ	Einlagezahl
Fasz.	Faszikel
FLD	Finanzlandesdirektion
fol.	folio
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	gezeichnet
h. a.	hieramts
H.	Heft
Hg.	Herausgeber

ISD	Internationaler Suchdienst
KG	Katastralgemeinde
KLA	Kärntner Landesarchiv
Kt.	Karton
KZ	Konzentrationslager
LA	Landesarchiv
LGK	Landesgendarmereikommando
MA	Magistratsabteilung
NA	National Archives
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Erscheinungsjahr
o. O.	ohne Erscheinungsort
OF	Opferfürsorge
OFG	Opferfürsorgegesetz
Pg	Parteigenosse
R-Akt	Rentenakt im Opferfürsorgeverfahren
RFSS	Reichsführer-SS
RFV	Reichsfinanzverwaltung
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RM	Reichsmark
RmDI	Reichsministerium des Inneren
RPf	Reichspfennig
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStH	Reichsstatthalter
RSTH	Reichsstatthalterakten
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SLA	Salzburger Landesarchiv
SS	Schutzstaffel
StLA	Steiermärkisches Landesarchiv
TZ	Tagebuchzahl der Dokumentensammlung des Grundbuches
Vgl.	Vergleiche
WrStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
Z	Ziffer
Zl	Zahl

14 Quellenverzeichnis

- Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (ÖStA AdR)
 - Bundeskanzleramt (BKA), Inneres
 - Bundesministerium des Inneren (BMI)
 - Bundesministerium für Finanzen (BMF)
 - Inneres und Justiz (04), Bürckel
- Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv (ÖStA AVA)
 - Unterricht
- Burgenländisches Landesarchiv (BLA)
 - Landesregierung
 - I.a. Pol. Zigeunerakt 1938
 - Bezirkshauptmannschaften
 - Opferfürsorge
 - Arisierungsakten
- Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)
 - Bezirkshauptmannschaften
 - Arisierungsakten
- Salzburger Landesarchiv (SLA)
 - Reichsstatthalterakten (RSTH)
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)
- Magistrat der Stadt Wien
- Magistratsabteilung (MA) 12, Opferfürsorgeakten (Opferfürsorge Wien)
- Steiermärkisches Landesarchiv (StLA)
 - Landesregierung
 - Arisierungsakten
 - Bezirkshauptmannschaften
 - Finanzlandesdirektion (FLD)
- Wiener Stadt- und Landesarchiv (WrStLA)
- Archiv des Mauthausen-Museums, Bundesministerium für Inneres (AMM)
- United States Holocaust Memorial Museum
 - RG 15.013
- Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministerium des Inneren Nr. 51 (1938)
- Bundesarchiv Berlin Lichterfelde (BA Berlin)
 - NS 19 – Persönlicher Stab Reichsführer-SS
 - R 36 – Deutscher Gemeindetag
 - R 165 – Rassenhygienische und Kriminalbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes

Sammlung Laher
Grundbuch des Bezirksgerichtes Oberwart
Gemeindearchiv Unterwart
Gemeindearchiv Halbtorn
ORF-Archiv Burgenland, Sammlung Unger
Finanzprokurator der Republik Österreich
Archiv des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien

15 Bibliographie

- Adler Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1970
- Aly Götz, Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung. Hamburg 1991
- Aly Götz: „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt/M. 1995
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hg.): Landesstatistik. Statistisches Jahrbuch Burgenland 1999. Eisenstadt 2000
- Armanski Gerhard: Maschinen des Terrors. Das Lager (KZ und Gulag) in der Moderne. Münster 1993
- Arnold Hermann: Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend in der Pfalz. Stuttgart 1958 (Schriftenreihe aus dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, H. 9)
- Ayaß Wolfgang: „Asoziale“ – die verachteten Verfolgten, in: Dachauer Hefte. H. 14 (1998) S. 50–66
- Ayaß Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995
- Ayaß Wolfgang: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Wolfgang Ayaß u. a.: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988 (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6.), S. 43–74
- Bailer Brigitte: Gleiches Recht für alle? Die Behandlung von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus durch die Republik Österreich, in: Rolf Steiniger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa – USA – Israel. Wien – Köln – Weimar 1994
- Bailer Brigitte: Verfolgt und Vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1992. Wien 1992, S. 13–25
- Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993
- Bailer-Galanda Brigitte: Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus – Wiedergutmachung, in: Sebastian Meissl, Klaus Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien 1986, S. 137–149

- Balogh Johann: Althodis – Stari Hodas – Ó Hodász. Eisenstadt-Željezno 1993
- Bauböck Rainer, Gerhard Baumgartner, Bernhard Perchinig, Karin Pinter (Hg.): „... und raus bist Du!“ Ethnische Minderheiten in der Politik. Wien 1988
- Baumgartner Gerhard, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt/Identitás és életkörülmények/Identitet i okolnosti. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989
- Baumgartner Gerhard: „Ethnische Flurbereinigung“. Ein europäisches Lehrstück am Beispiel des südburgenländischen Bezirkes Oberwart, in: Arno Truger, Thomas Macho (Hg.): Mitteleuropäische Perspektiven. Wien 1990, S. 141–153
- Baumgartner Gerhard: 6 × Österreich. Geschichte und aktuelle Situation der Volksgruppen in Österreich. Klagenfurt/Celovec 1995
- Baumgartner Gerhard: Der nationale Differenzierungsprozeß in den ländlichen Gemeinden des südlichen Burgenlandes, in: Andreas Moritsch (Hg.): Vom Ethnos zur Nationalität. Der Nationale Differenzierungsprozeß am Beispiel ausgewählter Orte in Kärnten und im Burgenland. Wien – München 1991, S. 93–155
- Baumgartner Gerhard: Einfach weg! Zum „Verschwinden“ der rund 120 Roma-siedlungen des Burgenlandes und den Schwierigkeiten der Rekonstruktion ihrer Wohn- und Besitzverhältnisse, in: ÖZG – Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften Jg. 10, Nr. 2 (1999), S. 232–241
- Baumgartner Gerhard: Minderheiten als politische Kraft, in: Rainer Bauböck, Gerhard Baumgartner, Bernhard Perchinig, Karin Pinter (Hg.): „... und raus bist Du!“ Ethnische Minderheiten in der Politik, Wien 1988, S. 309–326
- Baumgartner Gerhard: Sinti und Roma in Österreich, in: pogrom, Nr. 130 (1987), S. 47–50
- Baumgartner Gerhard: Sprachverhalten, Konfession und Sozialstatus. Zum Selbstverständnis burgenländischer Minderheiten vom Anschluß bis zur Zweiten Republik 1921–1945, in: Gemeinsam Grenzen/Közös határok/Skupne granice/Ketane granice. Güssing 1996
- Benkő Jóska: Zigeuner. Ihre Welt – ihr Schicksal. Unter besonderer Berücksichtigung des burgenländischen und ungarischen Raumes. Pinkafeld 1979
- Benz Wolfgang: Das Lager Marzahn. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und ihrer anhaltenden Diskriminierung, in: Helge Gräbitz, Klaus Bästlein, Johannes Tuchel (Hg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Berlin 1994, S. 260–279
- Bertha Josef: Die Schwierigkeiten der Zigeunerintegration. Dargestellt am Beispiel der burgenländischen Gemeinde Unterwart, in: Das Menschenrecht Jg. 32 Nr. 1 (1977), S. 8–11

- Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001
- Bohnen Jakob M.: Handel, Handwerk und Gewerbe in einem Dorf. Das Beispiel Kreuzweingarten, <http://www.wisoveg.de/woengede/beitraege.html>
- Buchheim Hans: Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (Hg.): Anatomie des SS-Staates. München 1967, Bd. 1, S. 15–214
- Bundesamt für Statistik (Hg.): Ortsverzeichnis des Burgenlandes. Bearbeitet aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung vom 7. März 1923, Wien 1924
- Chronik der Marktgemeinde Andau. Andau o. J. [1992]
- Czech Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945. Reinbek bei Hamburg 1989
- Dazer Günter: Das Jenische in Süddeutschland, in: Romed Mungenast (Hg.): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001, S. 25–28
- Diamant Adolf: Getto Litzmannstadt. Bilanz eines nationalsozialistischen Verbrechens. Frankfurt/M. 1986
- Dokumentation zur Verfolgung der Zigeuner im Gau „Niederdonau“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1990. Wien 1990, S. 34–39
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Burgenland 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien 1983
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1975
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien 1991
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 3 Bde. Wien 1987
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bde. Wien 1982
- Döring Hans-Joachim: Die Motive der Zigeuner-Deportation vom Mai 1940, in: Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte Jg. 7, Nr. 4 (1959), S. 418–428
- Döring Hans-Joachim: Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat. Hamburg 1964 (Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 12)
- Dostal Walter: Die Zigeuner in Österreich, in: Archiv für Völkerkunde Jg. 10 (1955), S. 1–14

- Drobisch Klaus: Die Verhaftung „Asozialer“ und Krimineller und ihre Einweisung in Konzentrationslager 1933/34 und 1937/38, in: Werner Röhr (Hg.): Faschismus und Rassismus. Kontroversen um Ideologie und Opfer. Berlin 1992, S. 192–205
- Engbring-Romang Udo: Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950. Frankfurt/M. 2001
- Fein Erich, Karl Flanner: Rot-Weiß-Rot in Buchenwald. Die österreichischen politischen Häftlinge im Konzentrationslager am Ettersberg bei Weimar 1938–1945. Wien – Zürich 1987
- Ficowski Jerzy: Zigeunerlager im Ghetto Lodz, in: Anita Geigges, Berndhard W. Wette (Hg.): Zigeuner heute. Verfolgung und Diskriminierung in der BRD. Bornheim – Merten 1979, S. 261–269
- Fings Karola, Cordula Lissner, Frank Sparing: „... einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst“. Die Verfolgung der Roma im faschistisch besetzten Jugoslawien 1941–1945. Köln o. J.
- Fings Karola: Sinti und Roma in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Centre de recherches tsiganes (Hg.): Sinti und Roma unter dem Nazi-Regime. Von der „Rassenforschung“ zu den Lagern. Berlin 1996, S. 77–111
- Freund Florian, Bertrand Perz, Karl Stuhlpfarrer: Das Getto in Litzmannstadt (Lodz), in: „Unser einziger Weg ist Arbeit“. Das Getto in Lodz 1940–1945. Eine Ausstellung des Jüdischen Museums Frankfurt am Main. Wien 1990, S. 17–31
- Freund Florian, Bertrand Perz: 1938: Errichtung des Konzentrationslagers Mauthausen, in: Forum Politische Bildung (Hg.): Wendepunkte und Kontinuitäten. Zäsuren der demokratischen Entwicklung in der österreichischen Geschichte. Wien 1998, S. 106–116
- Freund Florian, Hans Safrian: Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“. Hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Wien 1993
- Freund Florian: „Zwangsarbeit von Häftlingen des Konzentrationslagers Gusen“. Gutachten für das Arbeits- und Sozialgericht Wien. Wien 1996
- Freund Florian: Mauthausen. Zu Strukturen von Haupt- und Außenlagern, in: Dachauer Hefte H. 15 (1999), S. 254–272
- Führer Christian: Die Roma im westungarisch-burgenländischen Raum zwischen 1850 und 1938. Dipl. Arb. Wien 1988
- Gesellmann Georg: Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit. Diss. Wien 1989
- Gilsenbach Reimar: Die Verfolgung der Sinti – ein Weg, der nach Auschwitz führte, in: Wolfgang Ayaß u. a.: Feinderklärung und Prävention. Kriminal-

- biologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik. Berlin 1988 (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6), S. 11–42
- Grosinger Elisabeth Maria: Rassenbiologen als „Retter“ der Tiroler Jenischen, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl]
- Haslinger Michaela: Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des „geschichtslosen“ Zigeunervolkes in der Steiermark (1850–1938). Diss. Graz 1985
- Hilberg Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Frankfurt/Main 1990
- Hofmann Hans-Rainer: Lachoudisch sprechen. Sprache zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Schopfloch 1998
- Hohmann Joachim S.: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus. Frankfurt/Main – Bern – New York – Paris 1991
- Hummer Dietmar: Die Zigeuner im Burgenland von 1921 bis 1945. Mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung in der Zwischenkriegszeit, der Zigeunerschule in Stegersbach und der Zeit des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Graz 1989
- Hund Wulf D. (Hg.): Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion. Duisburg 1996
- Hund Wulf D.: Das Zigeuner-Gen, in: Wulf D. Hund (Hg.): Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion. Duisburg 1996, S. 11–35
- Huonker Thomas: Fahrendes Volk. Verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe. Zürich 1990
- Huonker Thomas: Jenische in der Schweiz, in: Romed Mungenast (Hg.): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001, S. 17–24
- Huonker Thomas: „Erblich minderwertig“. Der Psychiater Johann Josef Jörger (1860–1933) und die Familie „Zero“, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl]
- Huonker Thomas, Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Beiheft zum Bericht: Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Hg.): Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus. Bern 2000
- Jacobeit Sigrid: Ravensbrückerinnen. Berlin 1995
- Jacobsen Hans-Adolf: Kommissarbefehl und Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener, in: Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen, Helmut Krausnick (Hg.): Anatomie des SS-Staates. München 1967, Bd. 2, S. 137–235

- Jäger Georg: Die Landfahrer oder Jenischen. Eine vergessene Tiroler Sprachgruppe, in: Peter Holzer und Cornelia Freyer (Hg.): Text, Sprache, Kultur. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck. Frankfurt/M. 1998, S. 315–332
- Karner Stefan (Hg.): Das Burgenland im Jahr 1945. Beiträge zur Landes-Sonderausstellung 1985. Eisenstadt 1985
- Karner Stefan: Die Steiermark im Dritten Reich 1938–1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung. Graz 1986
- Karpati Mirella: Romano Them. Trient 1962
- Kenrick Donald, Grattan Puxon: Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat. Göttingen 1981
- Knigge Volkhard, Rikola-Gunnar Lüttgenau, Bodo Ritscher, Harry Stein: Konzentrationslager Buchenwald 1937–1945. Speziallager Nr. 2 1945–1950. Zwei Lager an einem Ort. Geschichte und Erinnerungskonstruktion. Weimar – Buchenwald 1998
- Koo Silvia: Die Zigeuner im Burgenland. Hausarbeit Univ. Wien 1979
- Körner Erich: Der Zigeuner im Spiegel der Stegersbacher Ortschronik, in: Das Menschenrecht Jg. 22 Nr. 1 (1967), S. 3–7
- Kurij Robert: Nationalsozialismus und Widerstand im Waldviertel. Die politische Situation von 1938–1945. Horn 1987
- Laher Ludwig: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager Weyer-St. Pantaleon des Reichsgaues Oberdonau (1940–1941), in: Oberösterreichische Heimatblätter Jg. 37 (1983), S. 69–73
- Laher Ludwig: Signatur. Ein Mahnmal für NS-Opfer in St. Pantaleon. Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager St. Pantaleon-Weyer. Ergänzung einer Ortschronik, in: „Betrifft Widerstand“, H. 12 (2000), S. 11–14
- Laher Ludwig: Das Arbeitserziehungs- und Zigeuneranhaltelager St. Pantaleon-Weyer. Ergänzung einer Ortschronik, <http://surfeu.at/lager.weyer/geschichte.html>, 22. 5. 2002
- Lewy Guenter: The Nazi Persecution of the Gypsies. Oxford 2000
- Lotfi Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich. Stuttgart-München 2000
- Lucassen Leo: Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945. Köln – Wien – Weimar 1996
- Luchterhandt Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“. Lübeck 2000
- Maislinger Andreas: Ergänzung einer Ortschronik. „Arbeitserziehungslager“ und „Zigeunersammellager“ Weyer (Innviertel), in: Österreich in Geschichte und Literatur Jg. 32 (1988), S. 174–181
- Manoschek Walter: „Serbien ist Judenfrei“. Freiburg 1993

- Margalit Gilad: Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz. Berlin 2001
- Maršálek Hans: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation. Wien – Linz 1995
- Matischnig Martin: Unbekannte statistische Angaben zur Kontinuität der Ansiedlung von Zigeunern im Gebiet des ehemaligen Komitates Ödenburg, in: Beiträge zur Volkskunde Österreichs und des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Festschrift für Helmut Prasch. Spittal an der Drau 1985, S. 60–151.
- Mayerhofer Claudia: Die Kultur der Zigeuner im Burgenland. Lage und Lebensweise der Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Diss. Wien 1982
- Mayerhofer Claudia: Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Wien 1987
- Mergen Armand: Die Tiroler Karrner. Kriminologische und kriminalbiologische Studien an Landfahrern (Jenischen). Mainz 1949 (Studien zur Soziologie, Bd. 3)
- Meusburger Peter: Beiträge zur Geographie des Bildungs- und Qualifikationswesens. Regionale und soziale Unterschiede des Ausbildungsniveaus der österreichischen Bevölkerung. Innsbruck 1980
- Meyer Clo: Unkraut der Landstraße. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg. Disentis 1988
- Moser Jonny: Die Verfolgung der Zigeuner, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich. Wien 1987, Bd. 3, S. 408–424
- Mühl Dieter: Die Roma von Kemetten. Oberwart 1999
- Mungenast Romed (Hg.): Jenische Reminiszenzen. Landeck 2001
- Pace Anton (Hg.): Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Bd. 3. Wien 1897
- Pecosta Toni S.: Die „Karrner“ in den Jahren 1938/39. Ein Fallbeispiel mit offenem Ende, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl]
- Pfeil Walter J.: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischem Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (= Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1), Wien – München 2004

- Pinggera Gerd Klaus: Stilfs. Geschichte eines Bergdorfes. Schlanders 1997
- Portschy Tobias: Die Zigeunerfrage. Denkschrift. Eisenstadt 1938
- Rani Therese L.: Meine Zigeunermutter (Videofilm 1995)
- Rieger Barbara: „Zigeunerleben“ in Salzburg 1930–1943. Die regionale Zigeunerverfolgung als Vorstufe zur planmäßigen Vernichtung in Auschwitz. Dipl. Arb. Wien 1990
- Rieger Barbara: Roma und Sinti in der Zweiten Republik. Zum Zusammenspiel staatlicher und wirtschaftlicher Ausgrenzungsmechanismen, in: Rudolf G. Ardel, Christian Gerbel (Hg.): Österreichischer Zeitgeschichtetag 1995. Österreich – 50 Jahre Zweite Republik. 22.–24. Mai 1995 in Linz. Innsbruck – Wien 1996, S. 191–194
- Rieger Barbara: Roma und Sinti in Österreich nach 1945. Die Ausgrenzung einer Minderheit als gesellschaftlicher Prozeß. Diss. Wien 1997
- Rösch Paul: Gegenwartsüberlieferung der Kärntner im Oberen Vintschgau. Diss. Innsbruck 1998.
- Safrian Hans: Die Eichmann-Männer. Wien – Zürich 1993
- Samer Helmut: Zur Geschichte und aktuellen Situation der Roma in Oberwart. Dipl. Arb. Graz 1997
- Sarközi Rudi: Wege in die Zukunft. Zur aktuellen Situation der Roma und Sinti, in: Gerhard Baumgartner, Eva Müllner, Rainer Münz (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt 1989
- Schleich Heidi: Das Jenische in Tirol. Sprache und Geschichte der Kärntner, Laninger, Dörcher. Landeck 2001
- Schönelt Simone: Weiße Zigeuner, in: Augustin Nr. 88, Dezember 2001, S. 12–13
- Seper Károly: Alsóór történetéből. Irások emlékek és szájhagyomány (Aus der Geschichte Unterwarts. Schriftliche Erinnerungen und mündliche Überlieferung). Unterwart – Alsóór 1988
- Sofsky Wolfgang: Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager. Frankfurt/M. 1993
- Sorger Brigitte: Verfolgung und Widerstand von rassistischen Minderheiten in der Ostmark, Dipl. Arb. Graz 1989
- Spiss Roman: Die Jenischen als „Zigeunermischlinge“. Die Studie von Hermann Arnold (1958), in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“. Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl]
- Spiss Roman: Die Anfänge: Bittere Armut und Not, in: Bezirksmuseum Landeck (Hg.): Die Fahrenden. „Innen- und Außenansichten“, Landeck 2001 [Ohne Seitenzahl]

- Spiss Roman: Saisonwanderer, Schwabenkinder und Landfahrer. Die „gute alte Zeit“ im Stanzertal. Innsbruck 1993 (Tiroler Wirtschaftsstudien, Bd. 44)
- Staudinger Eduard: Die Zigeuner im Burgenland 1938–1945, in: Stefan Karner (Hg.): Das Burgenland im Jahr 1945. Beiträge zur Landes-Sonderausstellung 1985. Eisenstadt 1985, S. 149–164
- Steinmetz Selma: Österreichs Zigeuner im NS-Staat. Wien – Frankfurt/M. – Zürich 1966
- Steinmetz Selma: Die Zigeuner, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Wien 1984, Bd. 3, S. 352–360
- Steinmetz Selma: Die Zigeuner, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Wien 1983, S. 244–253
- Stojka Ceija: Wir leben im Verborgenen. Wien 1988
- Stojka Karl: Auf der ganzen Welt zuhause. Wien 1994
- Szabó György: Die Roma in Ungarn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte einer Minderheit in Ost- und Mitteleuropa. Frankfurt/M. [u. a.] 1991
- Thurner Erika, Uschi Hemetek: Leben im Verborgenen. Sinti und Roma in Österreich, in: Juridikum Nr. 5 (1991), S. 19–20
- Thurner Erika: „Ein Kind in Birkenau“, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1991. Wien 1991
- Thurner Erika: „Ortsfremde, asoziale Gemeinschaftsschädlinge“ – die Konsequenzen des „Anschlusses“ für Sinti und Roma (Zigeuner), in: Rudolf Ardel, Hans Hautmann (Hg.): Arbeiterschaft und Nationalsozialismus in Österreich. Wien – Zürich 1990, S. 531–552
- Thurner Erika: „Zigeunerleben“ in Österreich – Rechtliche und soziale Stellung von Sinti und Roma nach 1945, in: Rainer Bauböck, Gerhard Baumgartner, Bernhard Perchinig, Karin Pinter (Hg.): . . . und raus bist Du! Ethnische Minderheiten in der Politik. Wien 1988, S. 57–67
- Thurner Erika: Kurzgeschichte des nationalsozialistischen Zigeunerlagers in Lackenbach (1940 bis 1945). Eisenstadt 1984
- Thurner Erika: National Socialism and Gypsies in Austria. Tuscaloosa – London 1998
- Thurner Erika: Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich. Wien – Salzburg 1983
- Thurner Erika: Zigeuner im Burgenland – Das Lager Lackenbach, in: Bericht über den 17. österreichischen Historikertag in Eisenstadt veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 31. August bis 5. September 1987, S. 112–116

- Tichy Heinz: Erfahrungen beim Bemühen um eine Verbesserung der Lage der Roma in Österreich. Vortrag im Rahmen des internationalen Symposiums „Poti za izboljšanje položaja romov v srednji in vzhodni Evropi“. Murska Sobota 1997
- Uhl Heidemarie: Zwischen Versöhnung und Verstörung. Eine Kontroverse um Österreichs historische Identität fünfzig Jahre nach dem „Anschluß“. Wien – Köln – Weimar 1992
- Vas Megyei Levéltár Szombathely (Hg.): „Conscriptio Zingarorum“ 1780–1782. Szombathely o. J.
- Worm Reinhold: Zigeunerstatistik des Burgenlandes. Stand September 1933. Zusammengestellt nach authentischen Daten des Landesgendarmeriekommandos. o. O. o. J.
- Würth Adolf: Bemerkungen zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung. Sonderheft zum Anthropologischen Anzeiger Jg. 9 (1938).
- Zimmermann Michael: Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980), in: Alf Lüdtke (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1992, S. 344–370
- Zimmermann Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996
- Zimmermann Michael: Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma. Essen 1989

Autoren

Florian Freund, Dr. phil, geb. 1953, Univ. Lektor am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, arbeitet seit 1981 an Forschungsprojekten zu Nationalsozialismus, Konzentrationslager, Zwangsarbeit, Kriegswirtschaft und „Zigeunerpolitik“ in Österreich im 20. Jahrhundert, Publikationen (Auswahl): Arbeitslager Zement. Das Konzentrationslager Ebensee und die Raketenrüstung, Wien 1989; Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“, hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1993 (gemeinsam mit Hans Safrian); Die Zahlenentwicklung der ausländischen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen auf dem Gebiet der Republik Österreich 1939–1945. Gutachten im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich, Wien 2000 (gemeinsam mit Bertrand Perz).

Gerhard Baumgartner, Mag. phil., Dr. phil. geb. 1957, Historiker und Journalist, Mitherausgeber der ÖZG – Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Lehrbeauftragter der Universität Wien, Salzburg, Klagenfurt, Tel Aviv und Budapest. Programmverantwortlicher Redakteur ungarischsprachiger TV-Sendungen des ORF-Landesstudios Burgenland, arbeitet seit 1985 an Forschungsprojekten zu ethnischen und religiösen Minderheiten in Österreich und den Gebieten der Habsburgermonarchie, Nationalismustheorie, nationale Identität, burgenländische Landesgeschichte, Nationalsozialismus, Arisierungverfahren und ungarische Geschichte des 20. Jahrhunderts. Publikationen (Auswahl, zuletzt) Minderheitenpolitik im Burgenland, Politik burgenländischer Minderheiten 1945–2000, in: Roland Widder (Hg.), Geschichte des Burgenlandes in der Zweiten Republik, Salzburg 1999, Roma und Sinti im Burgenland 1945–2000. Zur aktuellen Situation einer Volksgruppe (Gemeinsam mit Florian Freund), Wien 2001.

Harald Greifeneder, Mag. phil, geb. 1966, Ausbildung als Behindertenbetreuer, Studium der Geschichte und Fächerkombination mit Schwerpunkt auf außereuropäischer Geschichte an der Universität Wien, Forschungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur italienischen Kolonialgeschichte, Mitarbeit bei mehreren Forschungsprojekten zur Geschichte der Sinti und Roma in Österreich im 20. Jahrhundert und zu Fragen der „Arisierung“ und Rückstellung von Liegenschaften. Lebt als freischaffender Historiker in Wien.